

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung
des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

III. Einzelgebiete des Gesundheitswesens

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

durch vor vielen Krankheiten«. Auch W. Hufeland¹⁾ betonte, »daß physische und moralische Gesundheit so genau verwandt sind wie Leib und Seele«. Sodann sei hier angeführt, daß mehrere Erzieher und Ärzte, so Chr. Gotth. Salzmann²⁾, S. G. Vogel³⁾, J. G. Böttcher⁴⁾, Karl Gottfr. Bauer⁵⁾ und B. C. Faust⁶⁾, in den achtziger und neunziger Jahren sexualpädagogische Schriften veröffentlicht haben.

Eine andere Gruppe von Büchern befaßte sich mit der Kunst, lange zu leben, oder, wie man später sagte, mit der Makrobiotik. Solche Schriften⁷⁾ wurden auch vor und nach dem 1797 erfolgten Erscheinen von W. Hufelands berühmtem Werke veröffentlicht. Aber keine von ihnen hat einen solch tiefen Eindruck hervorgerufen und selbst ein so langes Leben erreicht wie Hufelands noch jetzt immer wieder gedrucktes Buch, dessen Titelblatt wir als Abb. 41 wiedergeben.

Schließlich sei noch erwähnt, daß viele aufklärende Schriften dem Kampf gegen besondere Volkskrankheiten oder der Belehrung einzelner Altersklassen bzw. Berufsgruppen dienten. Näheres hierüber werden wir in späteren Kapiteln, die sich mit diesen Personenklassen bzw. den betreffenden Krankheiten befassen, anführen.

III. Einzelgebiete des Gesundheitswesens

Schon im 1. Bande wurde darauf hingewiesen, daß dort in dem Abschnitt, der den umfassenden Gebieten des Gesundheitswesens gewidmet wurde, Einzelgebiete und Einzelfragen nicht hinreichend erörtert werden konnten; das gleiche trifft auch für die beiden Hauptabschnitte des 2. Bandes zu. Darum sollen auch hier

¹⁾ W. Hufeland (S. 155, Anmerkung 5, dort pag. XIII).

²⁾ Chr. Gotth. Salzmann »Über die heimlichen Sünden der Jugend«, Leipzig 1785.

³⁾ Sam. Gottl. Vogel »Unterricht für Eltern, Erzieher und Kinderaufseher: wie das ungläubliche gemeine Laster der zerstörenden Selbstbefleckung am sichersten zu entdecken, zu verhüten und zu heilen sey«, Stendal 1786, 2. Aufl. 1789.

⁴⁾ J. G. Böttcher »Winke für Eltern, Erzieher und Jünglinge, die Selbstbefleckung betreffend«, Königsberg 1787, 2. Aufl. 1791.

⁵⁾ Karl Gottfr. Bauer »Über die Mittel, dem Geschlechtstribe eine unschädliche Richtung zu geben«, Leipzig 1791.

⁶⁾ B. C. Faust »Wie der Geschlechtstrieb der Menschen in Ordnung zu bringen und wie die Menschen besser und glücklicher zu machen«, Braunschweig 1791.

⁷⁾ Siehe a) Christ. Abrah. Rosenberg »Freundschaftliche Rathschläge zur Verlängerung des Lebens«, Breslau 1781; b) Joh. Heinr. Jördens »Über die menschliche Natur und die Mittel, ein hohes Alter zu erreichen«, Leipzig 1797; c) Ehrmann »Psychologische Fragmente zur Macrobiotik oder der Kunst, sein Leben zu verlängern«, Frankfurt a. M. 1797; d) Fried. Ant. Fresenius »Volkskatechismus und Lehrbuch über die Kunst des Menschen, sein Leben zu verlängern«, Camburg (Saale) 1798; e) Conr. Jos. Kilian »Lebensordnung zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit«, Leipzig 1800.

Die Kunst
das
menschliche Leben
zu verlängern

von
D. Christoph Wilhelm Hufeland
der Argwohnlos ordentlichem Lehrer
zu Jena.

Edelst Leben! schöne freundliche Gemüthsheit
des Duldens und Wirkens! — von dir
fühl ich scheiden!
Götze.

Jena, 1797.

Abb. 41. Titelblatt
der 1. Auflage von
Hufelands »Makrobiotik«.

jeweils die bedeutungsvollsten Einzelteile besonders geschildert werden, allerdings im Hinblick auf den verfügbaren Raum ebenfalls gewissermaßen nur im Rahmen eines die vorangegangenen Darlegungen ergänzenden Anhanges. Zu diesem Zwecke bilden wir, in Anlehnung an A. Fischers »Grundriß der Sozialen Hygiene«, folgende Abschnitte: A. Hauptbestandteile des Gesundheitswesens, B. Gesundheitsverhältnisse einzelner Personenklassen und C. Einzelne Volkskrankheiten.

A. Hauptbestandteile des Gesundheitswesens

1. Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung

Wie wir oben (S. 105) bereits darlegten, wurde im 18. Jahrhundert die Gesundheits- und namentlich die Bevölkerungsstatistik im Verhältnis zu den entsprechenden Feststellungen der ersten 17 Jahrhunderte wesentlich verbessert. Allerdings genügt der aus dem 18. Jahrhundert stammende deutsche Zahlenstoff noch nicht den Ansprüchen, die wir heute zu erheben pflegen. Aber es liegen doch bereits so viele und mannigfache Angaben vor, daß man immerhin einigermaßen eine Vorstellung von den damaligen Gesundheitszuständen, soweit sie in Ziffern ausdrückbar sind, gewinnen kann.

Einheitliche und planmäßige Volkszählungen, die sich auf das gesamte Deutschland erstrecken, fanden während des 18. Jahrhunderts nicht statt. Aber einzelne L ä n d e r, insbesondere die großen Staaten Preußen und Österreich, waren darauf bedacht, brauchbare Ziffern zu erhalten.

In Preußen¹⁾ belief sich die Einwohnerzahl

1748	auf 3,48 Millionen,	1780	auf 5,02 Millionen,
1764	» 3,62 »	1790	» 5,64 »
1770	» 4,19 »	1800	» 6,22 »

Man sieht mithin, daß die preußische Bevölkerung sich innerhalb eines halben Jahrhundert sehr stark vermehrte, und daß also die oben (S. 110) angeführte, aus dem Jahre 1741 stammende Voraussage Süßmilchs durchaus zutraf.

Über die Volksziffern in den K. K. österreichischen Erbländern unterrichten die von Goehlert²⁾ bzw. Rauchberg³⁾ 1895 veröffentlichten Zahlenreihen, die, nach neueren⁴⁾ Angaben hinsichtlich der Jahre 1754 und 1762 verbessert, hier wiedergegeben seien:

¹⁾ Otto Behre (Schr.-V. 16a, dort S. 462).

²⁾ J. Vincenz Goehlert »Die Ergebnisse der in Österreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählungen im Vergleich mit jenen der neuern Zeit«, Sitzungsberichte der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Bd. 14, Wien 1855.

³⁾ Heinr. Rauchberg »Die Bevölkerung Österreichs«, S. 24, Wien 1895.

⁴⁾ Vgl. H. Grossmann (S. 105, Anmerkung 4b, dort S. 377ff.) bzw. S. Peller (S. 108, Anmerkung 4, dort S. 235).

Gebiet	1754	1762	1784	1800
Niederösterreich	929 576	777 277	992 581	1 016 510
Oberösterreich	430 371	317 035	621 333	629 729
Steiermark	696 606	495 514	815 540	813 370
Kärnten	271 924	259 911	294 527	287 183
Krain	446 901	220 671	424 192	429 66
Görz und Gradisca ..		79 749	116 454	123 635
Tirol und Vorarlberg..	396 499	.	482 575	511 814
Böhmen	1 942 519	1 669 003	2 679 304	3 042 622
Mähren	867 222	834 561	1 510 898	1 656 397
Schlesien.....	154 207	135 795		
Zusammen ...	6 135 825	4 789 516	7 937 404	8 511 126

Die Gliederung der österreichischen Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand in den Jahren 1754 und 1762 ist den folgenden Zahlenreihen zu entnehmen:

Altersaufbau und Geschlechtsgliederung

Altersklasse	1754						1762	
	männl.	%	weibl.	%	Zusammen	%	Zusammen	%
1 bis 15 Jahre	1 001 901	34,0	1 017 461	31,9	2 019 362	32,9	1 615 050	33,7
15 » 20 »	314 187	10,6	348 994	11,4	663 181	10,8	491 317	10,3
20 » 50 »	1 275 809	43,3	1 459 485	45,8	2 735 294	44,6	2 098 569	43,8
über 50 »	354 207	12,1	362 514	10,9	716 721	11,7	584 580	12,2
		100,0		100,0				
Zusammen ...	2 946 104	48,0	3 188 454	52,0	6 134 558	100,0	4 789 516	100,0

Altersaufbau und Familienstand

Altersklasse	1754				1762			
	ledig	%	verheiratet	%	ledig	%	verheiratet	%
1 bis 15 Jahre	2 019 100	99,9	262	0,1	1 615 050	100,0	—	—
15 » 20 »	655 929	98,9	7 252	1,1	491 317	100,0	—	—
20 » 50 »	917 505	33,5	1 817 789	66,5	617 840	29,4	1 480 729	70,6
über 50 »	198 756	27,7	517 965	72,3	157 889	27,0	426 691	73,0
Zusammen ...	3 791 290	61,8	2 343 268	38,2	2 882 096	60,2	1 907 420	39,8

(Nach Großmann)

In den österreichischen Erbländern (ohne Tirol und Vorderösterreich) lebten im Jahre 1754 in Städten und Märkten nur 943 930, auf dem platten Lande dagegen 4 795 396 Menschen.

In Vorderösterreich¹⁾, das zum großen Teil aus jetzt dem Lande Baden gehörenden Gebieten bestand, wurden folgende Volksziffern festgestellt:

Gebiet	1776	1777
Land Breisgau	144 315	145 752
Markgrafschaft Breisgau	37 602	37 808
Landvogtei Schwaben	27 424	28 112
Grafschaft Hohenberg	33 454	34 768
Landgrafschaft Nellenburg....	25 235	25 434
Stadt Konstanz	3 391	3 419
Landvogtei Ortenau	15 751	16 120
Grafschaft Bregenz usw.	35 759	35 961
Vogteiamt Waldkirch	19 382	19 723
Vogtei Bludenz	13 367	13 550
Zusammen ...	355 680	360 647

Auffallend ist hierbei, wie gering die Einwohnerzahl der einst so bedeutungsvollen Konziliumsstadt Konstanz²⁾ geworden war. Die Stadt Freiburg i. Br. wies damals etwa 6 400 Seelen auf, wobei jedoch das aus etwa 1 000 Soldaten bestehende Militär und die etwa 200 in 5 Frauen- und 4 Männerklöstern befindlichen Ordensleute nicht miteingerechnet sind.

Daß im Herzogtum Württemberg die Volksziffer 1750 sich auf 467 000 belief, und daß es mithin etwa 100 Jahre gedauert hat, bis der Bevölkerungsstand der Zeit vor dem 30jährigen Kriege wieder erreicht wurde, führten wir bereits im Band I, S. 298) an. In der Kurpfalz³⁾ lebten, nach Angaben aus dem Jahre 1779, etwa 500 000 Menschen, darunter in Neustadt a. H. 28 000, in Alzey 37 200, in Kaiserslautern 18 000.

Wieviel Einwohner in den einzelnen Ländern auf je 1 Quadratmeile entfielen, hat Schmöller⁴⁾ mitgeteilt. Es kamen auf 1 Quadratmeile in:

Jahr	Kursachsen	Hannover	Schleswig-Holstein	Württemberg	Böhmen
1700	2 017	1 367	1 225	2 272	1 590
1800	2 774	1 567	1 840	3 955	3 192

Diesen Ziffern entnimmt man ebenfalls, daß die Bevölkerung sich während des 18. Jahrhunderts stark vermehrt hat. Zu betonen ist hierbei jedoch, daß trotz dieser Zunahme die am Ende des 18. Jahrhunderts auf eine Quadratmeile berechnete Volkszahl noch verhältnismäßig gering war. Dies ergibt sich aus folgen-

¹⁾ A. L. Schlözer »Briefwechsel«, Teil 7, S. 381, Göttingen 1780.

²⁾ Vgl. Bd. I, S. 64.

³⁾ A. L. Schlözer »Briefwechsel«, Teil 4, S. 177, Göttingen 1779.

⁴⁾ Gustav Schmöller »Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des Preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert«, S. 580, Leipzig 1898.

dem Beispiel: Nach Angabe von Willius¹⁾ lebten im Durchschnitt der Jahre 1776 bis 1779 in der Markgrafschaft Hochberg 19 623 Menschen, so daß 3 925 Einwohner auf 1 Quadratmeile oder, wie wir heute sagen, 71 auf 1 Quadratkilometer entfielen. Die Volksdichte war, wie man sieht, 1776 bis 1779 in Hochberg weit größer als 1800 in Kursachsen, Hannover und Schleswig-Holstein. Nun stellte man aber in dem badischen Amtsbezirk Emmendingen, der ungefähr dem Gebiet der einstigen Markgrafschaft Hochberg entsprechen dürfte, im Jahre 1871 bereits 116 und im Jahre 1910 sogar 134 Einwohner je Quadratkilometer fest; es befanden sich also 1910 in diesem Bezirke fast doppelt soviel Menschen wie zur Zeit, als Willius sein Buch schrieb, d. h. etwa 130 Jahre zuvor. So ersieht man, wie dünn bevölkert im 18. Jahrhundert weite Gebiete Deutschlands noch waren.

Auch über die Bevölkerungsziffern mancher Städte besitzt man Angaben aus dem 18. Jahrhundert. In Berlin²⁾ belief sich die Einwohnerzahl

im Jahre 1700 ... auf 28 500,	im Jahre 1760 ... auf 95 245,
„ „ 1730 ... „ 84 000,	„ „ 1770 ... „ 133 520,
„ „ 1740 ... „ 98 000,	„ „ 1780 ... „ 140 625,
„ „ 1750 ... „ 113 289,	„ „ 1797 ... „ 183 960.

Für einige Jahre liegen aus Berlin eingehendere Mitteilungen vor, wie den folgenden Zahlenreihen zu entnehmen ist:

Personen	1793	1794	1795
Vom Zivilstande			
Männer	25 332	25 807	26 758
Frauen	30 187	30 563	31 494
Söhne	20 975	21 317	21 655
Töchter	24 861	25 018	25 527
Gesellen	7 865	8 020	8 305
männl. Bediente	3 642	3 446	3 553
Lehrjungen	2 823	2 746	2 700
Mägde	10 919	10 817	10 495
Zusammen ...	126 604	127 734	130 487
Vom Militär			
Männer	15 535	8 127	12 984
Frauen	6 223	5 944	5 443
Söhne	4 357	4 134	3 660
Töchter	4 402	4 013	3 644
Zusammen ...	30 517	22 218	25 731
Gesamtsumme ...	157 121	149 952	156 218

¹⁾ W. L. Willius (S. 116 bzw. Abb. 31).

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 66) sowie H. Wollheim »Versuch einer medizinischen Topographie und Statistik von Berlin«, S. 48, Berlin 1844.

Im Jahre 1754 wies Wien¹⁾ einschl. der Vorstädte 175 403 Einwohner auf. In Hamburg²⁾ berechnete man im Jahre 1790 die Bevölkerung auf 94 500, im Jahre 1801 auf 112 000 Köpfe. Nach verschiedenen Schätzungen soll in Bremen³⁾ die Volksmenge während der Jahre 1700 bis 1780 von 28 000 auf 32 000 Menschen gestiegen sein; seit 1780 sei dort eine weitere Zunahme erfolgt, so daß 1807 schon 36 041 Bewohner gezählt werden konnten.

Besser noch als die Bevölkerungszusammensetzung belehren die Bevölkerungsbewegungen über die jeweiligen Gesundheitszustände. Diese Vorgänge beruhen einerseits auf den Geburten und Sterbefällen, andererseits auf den Ein- und Auswanderungen; ihr zahlenmäßiges Ergebnis gewinnt man, wenn man den Geburten- bzw. Sterblichkeitsüberschuß mit dem Wanderungsgewinn bzw. -verlust vergleicht. Diese Bewegungen haben wir nun, soweit hierüber Ziffern aus dem 18. Jahrhundert vorhanden sind, zu erörtern.

Über Eheschließungen, Geburten und Todesfälle in Preußen während des 18. Jahrhunderts unterrichten die Zahlenreihen⁴⁾ auf S. 167.

Den preußischen Ziffern entnimmt man, daß in dem zweiten der hier berücksichtigten Zeiträume durchschnittlich auf je 100 Eheschließungen noch 72 Geborene mehr entfielen als 1688 bis 1756, obwohl die eheliche Fruchtbarkeit auch während dieser zuletzt genannten Jahrzehnte im Verhältnis zu den heutigen Zuständen beträchtlich war; der Geburtenüberschuß war im ganzen Staat in den beiden Zeiträumen des 18. Jahrhunderts fast gleich hoch, es zeigten sich jedoch zwischen den einzelnen Provinzen untereinander sowie während der beiden in Betracht gezogenen Perioden hier und da bei demselben Gebiet erhebliche Unterschiede.

Wieviel Geburten auf je 1 000 Einwohner in Württemberg während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entfielen, hat W. Troeltsch⁵⁾ berechnet; hiernach beliefen sich die Geburtenziffern:

1747/48	auf 37,4 v. T.,	1780	auf 43,1 v. T.,
1751/55	» 39,6 »	1780/86	» 42—42,5 v. T.
1757/61	» 41,0 »	1794/99	» 41,2 v. T.
1774	» 41,9 »			

Nach diesen Ergebnissen scheint die Fruchtbarkeit in Württemberg noch größer als in Preußen gewesen zu sein; in letzterem Staat kamen im Durchschnitt der Jahre 1748 bis 1790, wie Dieterici⁶⁾ mitteilte, auf 1 000 Lebende 40,2 Geborene.

¹⁾ H. Grossmann (S. 105, Anmerkung 4b, dort S. 367).

²⁾ Joh. Jakob Rambach »Versuch einer physisch-medizinischen Beschreibung von Hamburg«, S. 14 und 255, Hamburg 1801.

³⁾ W. O. Focke (Schr.-V., Nr. 42, dort S. 149).

⁴⁾ Die Zahlenangaben wurden Otto Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 140 und 141) entnommen.

⁵⁾ Walter Troeltsch »Die Calwer Zeughandlungskompanie und ihre Arbeiter«, S. 414, Jena 1897.

⁶⁾ F. W. C. Dieterici »Über Berechnungen der Bevölkerung nach Geburten, Heirathen und Todesfällen ... älterer und neuerer Zeit über den Preußischen Staat«, Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin, Jahrg. 3, S. 147 ff., Berlin 1850.

Provinzen	1688 bis 1756						1757 bis 1805					
	Zahl der Beobachtungsjahre	Eheschließungen	Geborene	Ge- storbene	Auf 100 Eheschließungen kommen Kinder	Auf 100 Ge- storbene kommen Geborene	Zahl der Beobachtungsjahre	Eheschließungen	Geborene	Ge- storbene	Auf 100 Eheschließungen kommen Kinder	Auf 100 Ge- storbene kommen Geborene
Preußen u.												
Lithauen	69	376 173	1 580 865	1 245 104	420	137	46	689 465	3 323 453	2 423 151	482	137
Pommern usw.	68	171 552	662 784	479 717	386	138	45	155 144	693 291	519 267	447	133
Neumark	68	114 311	440 338	322 862	385	136	44	91 903	410 603	308 632	447	133
Kurmark	51	221 082	848 637	616 022	384	138	49	283 408	1 184 443	1 028 309	419	115
Magdeburg-												
Mansfeld	68	131 797	518 871	413 793	394	125	44	95 167	400 145	347 225	420	115
Halberstadt-												
Hohenstein ..	69	58 337	220 323	174 560	378	126	44	46 086	187 243	163 969	406	114
Minden-												
Ravensberg ..	69	93 662	339 817	280 824	363	121	44	74 281	312 470	254 528	421	123
Kleve usw.	68	155 776	561 160	475 380	360	118	35	84 249	347 109	273 355	412	123
Ostfriesland . . .	9	8 200	27 942	25 955	341	108	49	46 461	172 735	135 132	372	128
Neufchatel	5	1 218	4 419	4 012	363	110	42	13 800	55 476	39 451	402	141
Schlesien	4	63 240	241 009	169 724	381	142	43	635 239	2 978 981	2 396 732	469	124
Ansbach												
Bayreuth	—	—	—	—	—	—	7	27 784	128 421	104 307	463	123
Entschädigungs-												
Provinzen	—	—	—	—	—	—	3	12 437	53 514	41 386	430	129
Staat	46	950 432	3 740 725	2 853 859	394	131	35	1 766 053	8 223 287	6 348 083	466	130

Auch über die Bevölkerungsvorgänge vieler Städte liegen mannigfache Angaben vor. In Berlin¹⁾ kamen in der Zeit von 1712 bis 1756 auf 100 Getraute 340 bis 420 Getaufte; in Mannheim²⁾ wurden für 1712 bis 1765 auf eine Ehe bei den Katholiken und Lutheranern durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$, dagegen bei den Reformierten 5 bis $5\frac{7}{8}$ Kinder festgestellt.

Die Zahlen der Getauften waren in Berlin³⁾ 1712 bis 1756 fast so groß wie die Ziffern der Begrabenen, wobei jedoch in manchen Jahrfünften bald die Geburten, bald die Sterbefälle überwogen. In Wien⁴⁾ lag 1720 bis 1744 stets ein beträchtlicher Sterblichkeitsüberschuß vor. Auch in den meisten anderen deutschen Städten zählte man während des 18. Jahrhunderts mehr Todesfälle als Geburten, so, nach Delius⁵⁾, 1755 bzw. 1756 in Bayreuth, Nürnberg, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. und Leipzig, während sich allerdings in Coburg, Erlangen, Schweinfurt, Braunschweig, auch in Hamburg und Stuttgart geringe Geburtenüberschüsse ergaben; nach Fritze⁶⁾ überwogen 1780 die Todesziffern unter anderem in Dresden, Leipzig, Frankfurt a. M., Königsberg und Wien, dagegen die Geburtenziffern unter anderem in Danzig, Hamburg, Altona. In Frankfurt a. M. starben 1710 bis 1800, wie Hanauer⁷⁾ berichtet, stets mehr Menschen als geboren wurden.

Erwähnenswert ist, daß in Danzig⁸⁾, wo die Pest während des Jahres 1709 eine gewaltige Menschenmenge dahingerafft hat, die Zahl der Eheschließungen, die sich 1704 bis 1708 durchschnittlich auf 593 belief, im Jahre 1710 auf 1821 und im Jahre 1711 auf 860 stieg; die Geburtenziffer, die bis zum Jahre 1708 über 2000 betrug, im Jahre 1710 aber auf 1551 gefallen war, erreichte von 1711 an wieder die gleiche Höhe wie in der Zeit vor der Pest.

Aus den obigen Darlegungen ist zu schließen, daß die deutschen Städte während des 18. Jahrhunderts den starken Bevölkerungszuwachs im allgemeinen nicht durch den eigenen Geburtenüberschuß, sondern durch Einwanderungen erhielten, und daß die Volkszunahme der Staaten hauptsächlich auf der Vermehrung der Landbewohner beruhte. Daß bereits Süßmilch diese Erscheinung feststellte und zu erklären suchte, wurde schon oben (S. 110) angeführt; hier sei noch erwähnt, daß, nach Behrends⁹⁾, die eheliche Fruchtbarkeit der Bewohner Sachsenhausens die der Bürger Frankfurts, das um 1770 fast sechsmal so groß war wie sein (vorzugsweise ländlicher) Nachbar, überragte, weil viele Großstädter ein luxuriöses Leben führen wollten

¹⁾ Joh. Peter Süßmilch »Die göttliche Ordnung ...«, 2. Aufl. (1761), Teil 1, Tabelle VIII.

²⁾ (Friedr. Kasimir Medicus) »Von dem Bevölkerungsstand in Churpfalz, vorzüglich in Mannheim«, S. 107, Frankfurt 1769.

³⁾ Joh. Peter Süßmilch »Die göttliche Ordnung ...«, 2. Aufl. (1761), Teil 1, Tabelle VIII.

⁴⁾ Ebenda, Teil 1, Tabelle VIII und IX.

⁵⁾ Delius »Fränkische Sammlung ...« (S. 39, dort Bd. 2, S. 20 bzw. Bd. 3, S. 24).

⁶⁾ Joh. Gottl. Fritze (S. 62, Anmerkung 7, dort Bd. I, Tafel zu S. 404).

⁷⁾ W. Hanauer »Geschichte der Sterblichkeit und der öffentlichen Gesundheitspflege in Frankfurt a. M.«, Deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. 40 (1908), S. 664.

⁸⁾ Friedr. Sam. Bock »Versuch einer wirtschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen«, Bd. 1, S. 221, Dessau 1782.

⁹⁾ Joh. A. d. Behrends (S. 115, Anmerkung 4, dort S. 27 ff.).

und daher erst heirateten, wenn sie den großen Aufwand bestreiten zu können meinten, während die meisten Sachsenhäuser von solcher Pracht nichts wußten und sich daher schneller zur Familiengründung entschlossen.

Über die Häufigkeit der *Zwillingsgeburten* während des 18. Jahrhunderts liegen Angaben aus Leipzig¹⁾ vor. Dort zählte man 1759 bis 1774 unter 14 668 Getauften 210 Zwillinge = 14,3 v. T.

Nach der oben (S. 107) angeführten Ulmer »Volksliste« belief sich 1787 die Zahl der *Totgeburten* auf 18 bei einer Gesamtgeburtensziffer von 455. Auch aus vielen anderen Städten sind solche Ziffern vorhanden. In Dresden²⁾ stellte man 1747 bis 1752 unter 3 373 Mädchengeburten 295, unter 3 940 Knabengeburtens 422 Totgeborene, d. h. 87,45 v. T. weibliche und 107,11 v. T. männliche, fest. Im Durchschnitt der Jahre 1764 bis 1774 kamen in Berlin³⁾ auf 3 973 Getaufte 219 Totgeborene, d. h. 55,12 v. T., und im Durchschnitt der Jahre 1785 bis 1800 entfielen auf 3 061 Geborene 287 Totgeburten, d. h. 93,76 v. T. *Kundmann*⁴⁾ berichtete, daß in Breslau in der Zeit von 1717 bis 1727 unter 12 498 Geborenen 711, d. h. 56,89 v. T., tot zur Welt gelangten, »ungerechnet dieselben, so nach der Geburth nur einen Gieb gethan oder nur wenige Minuten und Stunden gelebet haben und bald die Noth-Tauffe empfangen, also ebenermaßen in der Geburth verunglücket«. Nach *Süßmilch*⁵⁾ war die Zahl der Totgeborenen bei den Unehelichen doppelt so groß wie bei den ehelichen.

Daß *Süßmilch* sich auch mit der Ziffer der Geborenen nach dem Geschlecht befaßte und hierbei den *Knabenüberschuß* feststellte, wurde bereits oben (S. 111) hervorgehoben. An dieser Stelle seien noch einige Tatsachen, auf die *Süßmilch*⁶⁾ das von ihm gefundene Naturgesetz stützte, angeführt. In Berlin entfielen 1722 bis 1761 auf 71 188 Knabengeburtens 67 431 Mädchengeburtens (= 1 055 : 1 000), in Wien zählte man 1720 bis 1746 gegenüber 67 060 männlichen, 64 893 weibliche Geburten (= 1 033 : 1 000), und in Dresden lauteten 1747 bis 1752 die Ziffern 5 765 : 5 534 (= 1 040 : 1 000).

Über die Häufigkeit der *unehelichen Geburten* während des 18. Jahrhunderts unterrichten aus manchen Städten stammende Aufzeichnungen. In Leipzig⁷⁾ wurden im Durchschnitt der Jahre 1759 bis 1774 unter 789 Geburten 128 uneheliche, d. h. 16,22 v. H., festgestellt, während in Hamburg⁷⁾ 1770 bis 1774 das durchschnittliche Verhältnis 2 449 : 218 = 8,90 v. H. war und in 140 altmärkischen⁷⁾ Dörfern sich innerhalb von 15 Jahren unter 8 552 Getauften nur 529 Uneheliche = 6,18 v. H. befanden. Nach *Casper*⁸⁾ entfielen 1791 bis 1800 in Berlin auf 58 776 Geborene 6 104 Uneheliche, d. h. 10,39 v. H. Besonders beachtenswert sind *Durlacher*⁹⁾ Aufzeichnungen, die nicht nur über die Zahl der

¹⁾ *Süßmilch* (S. 168, Anmerkung 1, dort Teil 3, Tabelle VI).

²⁾ Ebenda, Teil 2, Tabelle IX.

³⁾ J. C. W. *Möhsen* (S. 107, Anmerkung 4, dort 5. Haupttabelle) sowie *Süßmilch* (S. 168, Anmerkung 1, dort Teil 3, Tabelle 3); ferner J. o. h. L. u. d. w. *Casper* »Beiträge zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde«, Bd. 1, S. 162, Berlin 1825.

⁴⁾ J. o. h. C. h. r. *Kundmann* »Rariora naturae usw.« (siehe S. 36, dort Spalte 1277).

⁵⁾ *Süßmilch* (S. 168, Anmerkung 1, dort Teil 3, S. 216).

⁶⁾ Ebenda, Teil 2, Tabelle III und IV.

⁷⁾ Ebenda, Teil 3, Tabelle IX.

⁸⁾ J. o. h. L. *Casper* (S. 169, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 169).

⁹⁾ O. *Roller* (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 71).

unehelich Geborenen, sondern auch über die Ziffer der vorehelich Erzeugten Auskunft erteilen, wie der folgenden Statistik zu entnehmen ist:

In den Jahrzehnten bis	Auf 100 Geburten kamen		In den Jahrzehnten bis	Auf 100 Geburten kamen	
	Vorehelich Erzeugte	Uneheliche		Vorehelich Erzeugte	Uneheliche
1710.....	0,96	1,48	1760.....	1,10	4,40
1720.....	1,26	2,58	1770.....	1,11	5,30
1730.....	0,64	2,66	1780.....	2,66	5,64
1740.....	0,99	4,26	1790.....	3,45	6,95
1750.....	0,83	6,19	1800.....	2,40	10,66

Der Anteil der unehelichen Geburten an der Gesamtzahl wechselte mithin in Durlach während der einzelnen Jahrzehnte recht erheblich, was, nach Roller, unter anderem auf die jeweiligen wirtschaftlichen Zustände und auf die Veränderungen der Garnisonstärke zurückzuführen ist.

Mit den Sterblichkeitsverhältnissen im 18. Jahrhundert beschäftigten wir uns schon wiederholt, als wir die Geburten- bzw. Sterblichkeitsüberschüsse schilderten; jetzt sollen hierüber noch einige weitere Angaben geboten werden.

In Preußen¹⁾ starben im Durchschnitt der acht Friedensjahre 1748 bis 1755 von 2 496 222 Lebenden 83 334 Personen, d. h. 33,33 v. T., und während der 22 Friedensjahre 1765 bis 1786 verschieden 29,2 v. T.; so hohe Todesziffern lagen in Preußen auch noch bis weit in das 19. Jahrhundert²⁾ hin vor. Im 17. Jahrhundert dürfte die Sterblichkeit im allgemeinen noch größer gewesen sein, und die im Laufe des 18. Jahrhunderts erfolgte Verminderung wurde wohl im wesentlichen schon durch manche Maßnahmen, die dem Kampfe gegen die Seuchen dienten, erreicht; als ein Beispiel hierfür seien folgende Straßburger³⁾ Zahlen genannt:

Jahre	Mittlere Einwohnerzahl	Mittlere Zahl der Sterbefälle	Sterbefälle auf 1 000 Einwohner
1684 bis 1691	23 234	954	41,06
1728 » 1738	36 810	1 642	44,61
1739 » 1749	39 290	1 680	42,76
1750 » 1760	41 896	1 589	37,93
1761 » 1770	44 383	1 577	35,53
1771 » 1780	46 752	1 618	34,61
1781 » 1790	49 122	1 689	34,38
1872.....	79 767	2 634	33,02
1877.....	89 305	2 775	31,07

¹⁾ O. Behre (Schr.-V. Nr. 16a, dort S. 144).

²⁾ Friedr. Prinzing »Handbuch der medizinischen Statistik«, S. 261, Jena 1906.

³⁾ A. Kriesche und Jos. Krieger »Beiträge zur Geschichte der Volksseuchen, zur medizinischen Statistik und Topographie von Straßburg i. E.«, Statistische Mitteilungen von Elsaß-Lothringen, Heft 11, S. 93, Straßburg 1878.

Daß die Todesziffern in manchen deutschen Städten auch während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders zur Zeit von Seuchen, die Höhe, wie wir sie in Straßburg während des 17. Jahrhunderts kennenlernten, erreichten und überschritten, geht z. B. aus Aufzeichnungen, die aus Königsberg¹⁾ stammen, hervor; hier belief sich die Sterblichkeit

im Jahre 1771 ... auf 33,1 v. T.	im Jahre 1775 ... auf 50,0 v. T.
" " 1772 ... " 46,5 "	" " 1776 .. " 46,0 "
" " 1773 ... " 27,7 "	" " 1777 ... " 35,9 "
" " 1774 ... " 32,8 "	" " 1778 ... " 31,4 "

Von 1704 bis 1804 starben in Amberg²⁾, das damals 5 000 bis 6 000 Einwohner (ohne Militär und Studenten) besaß, durchschnittlich im Jahr 244 Personen (bei einer Geburtenziffer von 251); die Sterblichkeit betrug dort mithin während der genannten Zeit etwa 40 v. T. (dagegen 28 bis 33 v. T. um das Jahr 1900).

Über die Sterblichkeit nach Altersklassen unterrichten insbesondere Wiener Angaben. Schon Gruner³⁾ hat mitgeteilt, daß unter den 12 666 zu Wien im Jahre 1788 gestorbenen Personen 5 396 Säuglinge waren; mithin hatten 42,6 v. H. der Verschiedenen das erste Lebensjahr nicht überschritten. Den von S. Peller⁴⁾ veröffentlichten Forschungsergebnissen sind folgende Ziffernreihen, die näheren Aufschluß über die Sterblichkeitsverhältnisse in Wien gewähren, zu entnehmen:

Altersklasse	Im Durchschnitt der Jahre 1752 bis 1754 starben jährlich	Von 100 Verstorbenen im Durchschnitt der Jahre 1752 bis 1754 kamen auf die nebenstehende Altersklasse	Von 100 Verstorbenen des Jahres 1900 kamen auf die nebenstehende Altersklasse
0 bis unter 1 Jahr	2 291	40,4	30,0
1 » 4 Jahre.....	938	16,2	10,6
5 » 9 »	282	4,8	2,0
10 » 14 »	89	1,5	1,1
15 » 19 »	77	1,3	2,5
20 » 29 »	242	4,2	7,8
30 » 39 »	265	4,6	7,8
40 » 49 »	312	5,4	9,6
50 und mehr Jahre	1 232	21,7	29,5

Noch genauer sind die Sterblichkeitsverhältnisse der einzelnen Altersklassen in der folgenden Zahlentafel Pellers gekennzeichnet:

¹⁾ K. Kisskalt (S. 106, Anmerkung 7, dort S. 453).

²⁾ Andräas (Schr.-V., Nr. 1a, dort S. 9).

³⁾ Gruner »Almanach für Ärzte und Nichtärzte auf das Jahr 1780«, S. 11 ff.

⁴⁾ S. Peller (S. 108, Anmerkung 4, dort S. 238 und 249).

Altersklasse	Im Durchschnitt der Jahre 1752 bis 1754		Im Jahre 1900 Todesfälle auf 1 000 Einwohner
	Todesfälle	Auf 1 000 Einwohner	
1 bis 14 Jahre	1 306	32,6	11,8
15 » 19 »	77	4,5	5,1
20 » 39 »	507	7,4	8,1
40 » 49 »	312	14,1	15,1
50 und mehr Jahre	1 232	51,3	36,9

Nach Angaben, die man im 1786 erschienenen 3. Bande¹⁾ von Süßmilchs Werke findet, starben, die Totgeborenen nicht mitgerechnet, im Verlauf von 9 Jahren im Gebiet der Superintendentur Salzwedel:

Altersklasse	In Städten		In 140 Dörfern	
	wirkliche Zahlen	Von 100 Gestorbenen	wirkliche Zahlen	Von 100 Gestorbenen
1 bis 5 Jahre	645	40,14	1 447	32,53
6 » 10 »	113	7,03	273	6,14
11 » 15 »	18	1,12	119	2,68
16 » 20 »	28	1,74	90	2,02
21 » 30 »	57	3,55	215	4,83
31 » 60 »	367	22,84	1 063	23,90
61 » 95 »	379	23,58	1 241	27,90
Zusammen ...	1 607	100,00	4 448	100,00

Im Hinblick auf die überaus starke Kindersterblichkeit, die, wie aus den zuletzt angeführten Zahlentafeln zu schließen ist, während des 18. Jahrhunderts wohl überall zu verzeichnen war, sollen hier noch nähere Angaben über diese mißliche Erscheinung geboten werden. Süßmilch²⁾ veröffentlichte Ziffern, die sich mit der Sterblichkeit der Kinder nach dem Geschlecht befaßten. Während der Jahre 1748 bis 1756 verschieden in Pommern unter den bis 7 Jahre alten Kindern 1 848 Töchter und 2 002 Söhne, so daß sich die Zahlen der jeweiligen Todesfälle wie 1 000: 1 083 verhielten; bei den im 8. bis 14. Lebensjahr verstorbenen Kindern kamen auf 2 100 Mädchen 2 263 Knaben (= 1 000: 1 036). In Wien war innerhalb der Jahre 1720 bis 1746 das Verhältnis der 1 bis 14 Jahre alten verschiedenen Mädchen zu den entsprechenden Knaben wie 1 000: 1 080.

Besonders traurig waren die Gesundheitsverhältnisse der unehelichen Kinder, was aus den Sterbeziffern deutlich hervorgeht. Süßmilch³⁾ stellte

¹⁾ Dort Tabelle 18.

²⁾ Süßmilch (S. 168, Anmerkung 1, dort Bd. 2, Tabelle 13).

³⁾ Ebenda, Bd. 3, S. 215.

hierüber folgendes fest: Im 1. Lebensmonat sterben von den unehelichen Kindern zwei- bis viermal so viele wie von der Gesamtheit; im 2. Monat übertrifft die Sterblichkeit bei den Unehelichen die Gesamtheit um 100 v. H., im 2. Vierteljahr um 75 v. H. und im 3. sowie im 4. Vierteljahr um 50 v. H. Auch noch im 2. und 3. Lebensjahr findet man bei den Unehelichen verhältnismäßig weit mehr Todesfälle als bei den Ehelichen, und erst nach dem 7. Lebensjahr ist der Unterschied ausgeglichen. Ein Prediger, der über 20 Jahre in einer »mittelmäßigen« Gemeinde tätig war, teilte Süßmilch mit, daß er in dieser Zeit mehr als 80 uneheliche Kinder getauft, aber nur 7 konfirmiert und nur 2 Uneheliche getraut habe.

Über die Säuglingssterblichkeit nach der Jahreszeit besitzt man aus Wien¹⁾ stammende Ziffern; es kamen dort im Durchschnitt täglich Säuglingstodesfälle vor:

Jahr	Im Juli und August	In den übrigen 10 Monaten
1728	10,5	8,0
1729	10,4	8,3
1752	7,3	5,9
1753	9,3	5,7
1754	9,4	5,8
1755	10,6	6,2

Man entnimmt den obigen Säuglingssterblichkeitszahlen deutlich den Sommergipfel. Diese Erscheinung geht auch aus Angaben, welche sich mit den Vorgängen in Durlach²⁾ befassen, hervor; hier verschieden 1701 bis 1800 in den Monaten Juni bis September durchschnittlich je 10,04 v. H. aller im ganzen Jahr gestorbenen Säuglinge, dagegen je 7,48 v. H. in den übrigen 8 Monaten, von denen lediglich der März eine größere Sterblichkeit herbeiführte, während Dezember, Januar und Februar die wenigsten Opfer forderten.

Schließlich seien hier noch einige Angaben über die Todesursachen geboten. Möhsen³⁾ hat eine Zahlentafel veröffentlicht, aus welcher zu ersehen ist, in welchem Maße die häufigsten Krankheiten 1758 bis 1774 in Berlin zum Tode geführt haben; es starben:

am Jammer	11 161 Menschen	an hitzigem	
an den Zähnen .	5 480 "	Fieber	4 823 Menschen
" Pocken	6 705 "	" Schlagfluß ..	5 773 "
" Ritteln	848 "	" Steckfluß ...	2 228 "
" Masern	221 "	" Schwindsucht	1 364 "
" Brustkrank-		" Wassersucht .	1 676 "
heit	11 570 "	" Geschwulst ..	2 608 "
" Auszehrung .	9 147 "	in Sechswochen .	796 "

¹⁾ S. Peller (S. 108, Anmerkung 4, dort S. 243).

²⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 120).

³⁾ J. C. W. Möhsen (S. 107, Anmerkung 4, dort 3. und 5. Haupttabelle).

Aus Wien¹⁾ liegt eine Todesursachenstatistik, die sich auf die Jahre 1752 bis 1753 erstreckt, vor; es verschieden dort an:

Blattern	751 Menschen	Lungendampf	84 Menschen
Hitzigem galligem Fieber, rotem und weißem Friesel .	566 "	Lungenentzündung	115 "
Kopf- und Brustaposthem	187 "	Steckkatarrh	176 "
Hectica Fieber ...	768 "	Fraisen	587 "
Lungendefect	460 "	Schlagfluß	277 "
Lungensucht	473 "	Wassersucht	569 "
Lungenkatarrh ...	173 "	Innerem und kaltem Brand	1 413 "
Lungenbrand	507 "	Verschiedenartigen Krankheiten ...	423 "

Wir haben uns nun noch mit der Frage, wie die Ein- und Auswanderungen den Bevölkerungsstand im 18. Jahrhundert beeinflußt haben, zu beschäftigen.

Schon im 17., aber mehr noch im 18. Jahrhundert sind zahlreiche wegen ihres Glaubens aus der Heimat vertriebene Menschen nach Preußen²⁾ gewandert; unter der Herrschaft Friedrich Wilhelms I. fanden über 20 000 Evangelische des Salzburger Gebiets hier Aufnahme, und später wurden 2 000 protestantische Böhmen teils in Berlin, teils in Rixdorf und Nowawes angesiedelt. Diese Einwanderungen glaubenstreuer Menschen fielen jedoch zahlenmäßig kaum ins Gewicht.

Bedeutungsvolle Einwanderungen erfolgten aber von den Dorf- und Kleinstadtgemeinden in die größeren Städte, in denen, wie wir sahen, die Einwohnerzahlen ohne diesen Zuwachs sich vermindert, keineswegs wesentlich vergrößert hätten. Dies zeigen z. B. die Vorgänge in Königsberg³⁾; hier lag in dem gesamten Zeitraume von 1770 bis 1803 nicht nur kein Geburtenüberschuß, sondern ein Sterblichkeitsüberschuß von 2 980 Köpfen vor, dem aber ein Wanderungsgewinn von 4 650 Menschen gegenüberstand, so daß sich eine Bevölkerungszunahme von 2 767 Köpfen ergab.

Besonders beachtenswert sind die Wanderungsverhältnisse in Durlach⁴⁾, über die eingehende Angaben vorhanden sind. Hier fanden während des ganzen 18. Jahrhunderts 9 619 Ein- und 10 273 Auswanderungen statt. In den einzelnen Jahrzehnten schwankten die Einwanderungen zwischen 1,50 und 6,05 auf 100 Einwohner, die Auswanderungen zwischen 2,02 und 6,35 auf 100 Einwohner. Unter 100 Einwanderern kamen 35,82 aus Städten, 64,18 vom Lande. Die meisten Einwanderer waren gewöhnlich Handwerker und landwirtschaftliche Arbeiter, zeitweise auch Militärpersonen; nur etwa 10 % gehörten zu den Geistesarbeitern (Beamten, Ärzten, Lehrern, Pfarrern usw.), und nur selten belief sich die Zahl der eingewanderten Fabrikarbeiter auf mehr als 3 %.

Auswanderungen nach fremden Ländern und vor allem nach Amerika erfolgten naturgemäß während des 18. Jahrhundert nicht annähernd in dem Maße, wie im 19. Jahrhundert, wo der Wanderungsverlust in Deutschland allein in einem

¹⁾ S. Peller (S. 108, Anmerkung 4, dort S. 251).

²⁾ O. Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 154 ff.).

³⁾ K. Kisskalt (S. 106, Anmerkung 7, dort S. 451).

⁴⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 39, 40 und 43).

Jahrfünft 1 Million Menschen betrug. Immerhin werden die Auswanderungen¹⁾ aus Deutschland während des 18. Jahrhunderts auf 80 bis 100 000 geschätzt. Süßmilch²⁾ betonte 1761, die (preußische) Regierung sei so beschaffen, daß keiner Ursache habe, an Auswanderungen zu denken; der König sei unermüdetlich darauf bedacht, für Ackerbau, Fabriken und Handel Fremde heranzuziehen, der Bauer wisse nichts von einer Unterdrückung, und mit ihm genieße der Bürger eine »vernünftige« Freiheit. Aber in manchen deutschen Gegenden, besonders in Südwestdeutschland, dürften im 18. Jahrhundert schon überseeische Auswanderungen erheblicher Art erfolgt sein. Der Pfälzer Arzt Medicus³⁾ wies darauf hin, daß William Penn⁴⁾, »dieser bekannte Entvölkerer von Teutschland«, eine erstaunliche Menge von deutschen Einwohnern aus ihrer Heimat gezogen habe; die Kurpfalz habe damals beträchtlich gelitten, und in Holland und England sei es Gewohnheit, die Emigranten Pfälzer zu nennen. Bemerkt sei hierbei noch, daß auch aus Durlach⁵⁾ im 18. Jahrhundert 68 Personen nach Amerika, und zwar fast alle nach Pennsylvanien ausgewandert sind.

Zum Schlusse dieser Darlegungen ist noch daran zu erinnern, daß, wie oben bereits erwähnt wurde, während des 18. Jahrhunderts viele Gelehrte, aber auch Staatsmänner sich mit der Bevölkerungspolitik, d. h. den Mitteln zur Vergrößerung der Volksziffer und den Maßnahmen gegen die Entvölkerung, befaßt haben, so von der staatswissenschaftlichen Seite her Dithmar (S. 13), Süßmilch (S. 38) sowie v. Hess (S. 14 bzw. 137) und aus den ärztlich-hygienischen Kreisen besonders Zückert (S. 136). Hierzu haben wir noch einige Ergänzungen anzuführen.

Süßmilch⁶⁾ erörterte bevölkerungspolitische Fragen 1752 eingehend, namentlich auf Grund der Vorgänge in Berlin, und äußerte sich über die Ursachen des in den volkreichen Städten festgestellten Sterblichkeitsüberschusses folgendermaßen: Die Zahl der ordentlichen Geburten habe sich verringert, weil der Stand der Ehelosen gewachsen sei. Letzteres beruhe darauf, daß die Lebensmittelpreise seit 12 bis 15 Jahren um ein Drittel gestiegen seien, und der verteuerte Unterhalt den Entschluß zur Heirat beeinträchtigt habe, wozu noch Eitelkeit sowie das Verlangen nach Putz und Pracht kämen. Die hohen Todesziffern seien u. a. die Folge der Unmäßigkeit im Essen, Trinken und anderen »unordentlichen Ergötzungen der Sinne«, welche »die Natur stören und die Kräfte unterdrücken«. Vernunft und Tugend gingen verloren, und der Körper werde geschwächt. »Die etwa noch erzeugte Kinder sind Beweisthümer des Lasters der Eltern. Sie sind schwach, kränckeln und verfallen bald wieder. Also wird das Reich des Todes bey Alten und Jungen erweitert.«

¹⁾ F. Kapp »Geschichte der deutschen Einwanderung nach Amerika«, Leipzig 1868. — Den deutschen Auswanderern des 18. Jahrhunderts ging es vielfach, nach Berichten jener Zeit, sehr schlecht; sie erlitten viel Ungemach durch Hunger, Durst, Kälte, Prügel, Ungeziefer und Krankheiten, viele starben in Amsterdam, bevor sie das Schiff bestiegen, andere gingen auf der Reise zugrunde (A. Sartorius v. Waltershausen »Auswanderung«, Artikel i. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 2, S. 66, Jena 1924).

²⁾ Süßmilch (S. 168, Anmerkung 1, dort Bd. I S. 556).

³⁾ Fried. Kas. Medicus (S. 168, Anmerkung 2, dort S. 7 und 8).

⁴⁾ William Penn (1644 bis 1718) ging von England nach Amerika, wo er 1681 die Kolonie Pennsylvanien gründete.

⁵⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 56 ff.).

⁶⁾ Süßmilch (S. 38, Anmerkung 2).

Auch der oben (S. 13) genannte Staatswissenschaftler Joh. H. G. v. Justi¹⁾ äußerte sich ausführlich über die »Vermehrung der Einwohner durch die Eingeborenen des Landes«; er unterschied zwei Arten von Vorkehrungen, nämlich Mittel, welche die Vermehrung befördern sollen, und Maßnahmen, die sich gegen die Auswanderung und Ausfuhr der Untertanen zu richten haben. Der Eintritt in den Ehestand müsse erleichtert werden, z. B. durch Stiftungen zur Ausstattung armer Mädchen (Brautkassen); »ungesunde, mit Erbkrankheiten behaftete, liederliche und andere zur Fruchtbarkeit untaugliche Leuthe« seien jedoch von der Eheschließung abzuhalten. Die Unzucht müsse verhütet werden, aber für die unehelichen Kinder solle man sorgen. Der Regent dürfe zwar die Untertanen an der Auswanderung nicht mit Gewalt behindern; wenn er aber jede vernünftige Freiheit gewährt und alle Erwerbsmöglichkeiten fördert, dann werden die Untertanen kein Verlangen zur Auswanderung hegen.

Mehrere Ärzte des 18. Jahrhunderts warfen die Frage auf, wie viele Menschen auf einer Quadratmeile ihren Unterhalt finden können, und ob die deutschen Gebiete im Hinblick auf den Nahrungsspielraum bereits zu stark bevölkert seien. Willius²⁾ gelangte zu dem Ergebnis, daß die (verhältnismäßig volkreiche) Markgrafschaft Hochberg noch zu wenig Einwohner besaß; wie zutreffend diese Ansicht war, ging aus unseren obigen Angaben (S. 165) hervor. Daß man sich, wenn es gilt, die Volksziffer zu vergrößern, durch die Furcht vor einer etwaigen Vermehrung der Armen nicht einschüchtern lassen dürfe, hat der Mannheimer Arzt Medicus³⁾ in folgender Weise dargelegt: Arm sei niemand zu nennen, der fleißig ist, selbst wenn er keinen Kreuzer besitzen sollte. Die Eltern der jetzigen reichen Bürger Mannheims seien arme Leute gewesen, deren ganzes Kapital oft lediglich in dem Vorsatze, strebsam und haushälterisch zu sein, bestand. Nichts wäre törichter, als zu meinen, daß der Arme arm bleiben müsse, und daß man diesen Leuten daher die Aufnahme erschweren solle. Überdies seien Arme für den Staat unentbehrlich, da es viele Geschäfte gibt, die keiner übernehmen würde, den nicht das tägliche Verlangen nach Nahrung erinnerte, daß es besser sei, eine verächtliche Arbeit zu verrichten, als Hunger zu leiden. In der Kurpfalz fehle es offenbar an Armen, die Tagelöhnerdienste auszuüben bereit sind; wenn nicht die Garnison aushülfe, müßte man sein Holz selber machen. Der von Medicus geäußerten Ansicht hat der Frankfurter Arzt Behrends⁴⁾ »vor aller Welt Beyfall« gespendet.

Trotz dieser und anderen entsprechenden Äußerungen wurden von maßgebender Seite Bedenken gegen eine Übervölkerung und insbesondere gegen die Einwanderung armer Leute bekundet; hierbei ging man von der Erwägung aus, daß eine hohe Volkszahl durchaus nicht immer von Vorteil für den Staat ist, sondern nur dann, wenn sie mit den jeweiligen wirtschaftlichen Zuständen im Einklange steht. Markgraf Karl Friedrich⁵⁾ von Baden hat sich 1760 gegen eine zu große Einwohnerzahl ausgesprochen, weil diese eine allzu weitgehende Güterzerstückelung

¹⁾ Joh. Heinr. Gottl. v. Justi »Grundsätze der Policywissenschaft«, 2. Aufl., S. 71 ff., Göttingen 1759. — Die erste Auflage erschien 1756.

²⁾ W. L. Willius (siehe oben S. 117).

³⁾ Fried. Kas. Medicus (S. 168, Anmerkung 2, dort S. 11 ff.).

⁴⁾ Joh. Ad. Behrends (S. 115, Anmerkung 4, dort S. 67).

⁵⁾ Wolfgang Windelband »Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs«, S. 108, Leipzig 1916.

veranlassen und dadurch den Wohlstand des Landes beeinträchtigen würde. In einer preußischen¹⁾ Kabinettsorder vom 29. Dezember 1798 hieß es u. a. »Von einer fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung aber besorge Ich die nachtheiligsten Folgen. Ich trage Euch daher auf, die Quellen dieser Progression der Bevölkerung der Hauptstadt sowohl überhaupt als in den verschiedenen Klassen auf das sorgfältigste zu erforschen, die Folgen, die daraus für Berlin selbst und für die Provinzen entstehen können, zu erwägen und auf zweckmäßige Mittel zu denken, wodurch dem schädlichen Zuwachse der Anzahl der Einwohner in der Residenz und dessen schädlichen Folgen vorgebeugt werden könne.« Ein Berliner²⁾ Stadtrat, der eine zu große Volksmenge in einer Stadt aus mehreren Gründen für schädlich hielt, schrieb damals in einem Aufsatz: »Man kann ohne Übertreibung annehmen, daß sich in Berlin stets 8000 ganz entbehrliche Menschen aufhalten, welche, wenn jeder nur täglich 2½ Groschen verzehrt, den übrigen Menschen jährlich Lebensmittel im Betrage von mer als 300 000 Thlr. entziehen und diese dadurch vertheuern.«

Die soeben angeführten Darlegungen Justis ließen erkennen, daß man schon im 18. Jahrhundert die Bevölkerungspolitik mit der Rassehygiene in Zusammenhang brachte. Über die damals veröffentlichten Vorschläge, die der Hygiene der Fortpflanzung dienen sollten, wird in dem diesem Gegenstande gewidmeten Kapitel (S. 220 ff.) berichtet werden.

2. Arbeitsverhältnisse

Da das Gesundheitswesen stets stark von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen beeinflußt wird, ist es von hoher Bedeutung, diese möglichst genau zu kennen. Um die hygienischen Zustände im 18. Jahrhundert beurteilen zu können, muß man daher wissen, wie sich damals die Bevölkerung, insbesondere nach Berufsgruppen und Berufsarten, zugleich nach der Stellung im Beruf, Alter und Geschlecht gliederte und wie bei den verschiedenartigen Volksklassen die Lebenshaltung, die immer hauptsächlich von dem Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben bzw. von der Kaufkraft der Löhne abhängt, zu jener Zeit gestaltet war.

Allerdings sind die über die Arbeitsverhältnisse des 18. Jahrhunderts vorliegenden Angaben weit weniger zulänglich als die über die damaligen Bevölkerungszustände. Auch heute noch ist es ja viel eher möglich, die Bevölkerungsbewegungen statistisch genau zu erfassen, als eine genügende Vorstellung von der Lebenshaltung des ganzen Volkes zu gewinnen. Dazu kommt aber vor allem, daß während des 18. Jahrhunderts der Begriff einer »arbeitenden Klasse« als eines eigenen, von den übrigen Schichten scharf getrennten Standes der Wissenschaft³⁾ noch ziemlich fremd war und die Forschung sich damals verhältnismäßig nur wenig mit Arbeiter- und Lohnverhältnissen beschäftigte. Immerhin besitzen wir manche für uns wertvolle Angaben über die Arbeitsverhältnisse des 18. Jahrhunderts.

¹⁾ O. Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 206).

²⁾ Ebenda, S. 207.

³⁾ Karl Biedermann (S. 1, Anmerkung 1h, dort Bd. I, S. 355 und 381).

Wie in den ersten 16 Jahrhunderten (siehe Bd. I, S. 211), so gab es auch im 18. Jahrhundert zahlreiche Berufsgruppen und -arten; wurden doch sogar in der kleinen Residenzstadt Durlach¹⁾ während des 18. Jahrhunderts 79 Handwerkszweige genannt. Wir können uns daher hier nicht mit allen, sondern nur mit den wichtigsten Berufsarten befassen. Über die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern und auch der Handwerker haben wir schon oben (Bd. II, S. 19 und 21) einiges mitgeteilt; an dieser Stelle seien besonders über die Zustände der Handwerker und Arbeiter noch ergänzende Angaben dargeboten.

Eine eingehende Berufsstatistik liegt aus dem Herzogtum Magdeburg²⁾ und der Grafschaft Mansfeld³⁾ für das Jahr 1779 vor. Dort wurden damals 240 203 Menschen gezählt, von denen 151 055 auf dem Lande und 89 148 in Städten wohnten; dem Beruf nach gliederte sich die Bevölkerung folgendermaßen:

a) Landbevölkerung

Edelleute und Besitzer adliger Güter	103	Übertrag ...	14 006
Generalpächter oder Beamte	104	Gärtner oder Häusler	7 598
Verwalter und Unterpächter	317	Einlieger und Tagelöhner	8 617
Forster und andere Forst- und Jagdbediente	138	Weiber	35 002
Klostergeistliche und Vorsteher	26	Witwen, die Höfen vorstehen	954
Prediger	326	Große Söhne	13 078
Küster, auch Kirchen- und Schulbediente	535	Große Töchter	12 339
Freischulzen und Freisassen	94	Söhne unter 10 Jahren	20 711
Ackerleute	2 493	Töchter unter 10 Jahren	20 396
Halbspänner	1 934	Knechte und andere Bediente, die bei den Söhnen nicht mitgerechnet sind	6 017
Große Kossäten	2 982	Jungen	3 431
Kleine Kossäten, die keine Pferde halten	4 954	Dienstmägde, die bei den Töchtern nicht mitgerechnet sind	8 906
Übertrag ..	14 006	Zusammen	151 055.

b) Städtische Bevölkerung

Männer } Hauswirte, einschl. { 19 362	Übertrag ...	77 908
Frauen } Eximierte ³⁾ { 22 734	Gesellen	2 533
Söhne	Diener und Knechte	1 760
Töchter	Jungen	1 731
Übertrag ...	Mägde	5 216
	Zusammen	89 148

¹⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 284 und 285).

²⁾ Carl Ludwig Oesfeld »Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld«, S. 81, Berlin 1780.

³⁾ Eximierte waren diejenigen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats standen und daher nicht zur eigentlichen Bürgerschaft gezählt wurden, sondern teils landesherrliche Bedienungen hatten, teils Geistliche oder sonstige Personen vornehmen Standes waren.

Wie stark im Laufe des 18. Jahrhunderts der Anteil der Handwerker und vor allem der Tagelöhner wuchs, zeigen Ziffernreihen, die sich auf die Kurmark¹⁾ erstrecken. Sie wurden auf Befehl Friedrichs des Großen für die Jahre 1618 und 1746 zusammengestellt, dann von Schmoller ergänzt und von letzterem in folgender Form dargeboten:

	1618	1746	1804
Dörfer	1 814	1 934	2 026
Bauern und Fischer	18 558	16 646	18 097
Kossäten u. kleine Ackerleute	13 644	12 709	21 045
Hausleute, Handwerker, Spinner	2 659	18 456	33 228
darunter:			
Tagelöhner u. Instleute ...	—	13 303	20 533
Summe der Untertanen ...	34 861	47 811	72 370

Falls die Zahlen für 1618 richtig sind, was fraglich ist, so würden wir, wie Schmoller darlegte, ein Bild von drei sozial wesentlich verschiedenartigen Zuständen erhalten. Im Jahre 1618 kann der Umfang der Rittergüter verhältnismäßig nur gering gewesen sein, da sonst die Bauern mit ihren Scharwerken neben 2 659 Hausleuten für die Äckerbestellung nicht genügt hätten. Von da bis 1746 nahm die Zahl der Bauern ab, während die Ziffer der kleinen Leute stark wuchs. In der Zeit von 1746 bis 1804 gelangte die Zahl der Bauern wieder auf die Höhe des Jahres 1618, während die der Kossäten um 75 v. H. stieg und die der ganz kleinen, z. T. besitzlosen Leute sich in noch weiterem Umfange vergrößerte. »Die Zunahme der Tagelöhner und Instleute bedeutet nicht sowohl mehr eine starke Zunahme der großen Güter und Vorwerke, obwohl sie teilweise noch darauf zurückgeht, als eine Entlastung der Bauern und Kossäten von Scharwerkspflichten. Verglichen mit 1618 hat die Pyramide der Gesellschaft 1804 wohl eine sehr starke Zunahme der Klassengegensätze erfahren; die unterste Schicht der Gesellschaft, die der Besitzlosen, ist weitaus am erheblichsten gewachsen.«

Wie Sombart²⁾ und Meerwarth²⁾ ausführten, entstanden die älteren Hausindustrien in einer großstadtlosen Zeit, häufig in Anknüpfung an bäuerliche Eigenproduktion; die Heimarbeiter stammten hierbei aus der Überschubbevölkerung, die sich im langsamen Verlauf des Volkswachstums ergab. Diese Zunahme vollzog sich, wie wir im vorigen Kapitel zeigten, während des 18. Jahrhunderts in hohem Maße, so daß die damals erfolgte, an sich beträchtliche Steigerung des Nahrungsspielraums dem Zuwachs der Landbevölkerung nicht ganz nachgekommen sein dürfte; dies hat dann wohl dazu geführt, daß die Hausindustrie während des 18. Jahrhunderts sich zeitweise ausdehnte.

Hinzuweisen ist ferner darauf, daß die Zünfte während des 18. Jahrhunderts noch als eine starke Macht in der Anschauung und im Leben der städtischen

¹⁾ Gustav Schmoller (S. 164, Anmerkung 4, dort S. 623 und 624).

²⁾ Werner Sombart und Rudolf Meerwarth »Hausindustrie«, Artikel im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften«, 4. Aufl., Bd. 5, S. 182, Jena 1923.

Bevölkerung fortbestanden, wie dies z. B. für Durlach¹⁾ näher dargelegt wurde; sie regelten noch den Einkauf und namentlich den Verkauf der Waren, überwachten die Arbeit und setzten die Preise und Löhne sowie die Zahl der Lehrlinge und Gesellen für den Meister fest.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß man viele aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammende bildliche Darstellungen, die einen Einblick in die Arbeitsweise der mannigfachen Handwerkszweige gewähren, in dem von Christoph Weigel herausgegebenen Werke »Etwas für Alle«, Würzburg 1711, findet.

Auf die hygienischen Beeinträchtigungen, die mit der Ausübung mancher Berufsarten verbunden waren, kommen wir erst in dem Kapitel »Arbeiter« zu sprechen. Jedoch sei schon hier betont, daß, von äußeren Bedingungen abgesehen, im allgemeinen die Arbeit an sich die Gesundheit während des 18. Jahrhunderts so wenig schädigte wie im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart; es fragt sich aber, ob die Berufstätigkeit ehemals so entlohnt wurde, daß den breiten Volksmassen eine den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechende Lebenshaltung gewährleistet war.

Über die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung während des 18. Jahrhunderts liegen Angaben mehrerer Forscher vor, die darin übereinstimmen, daß damals die Lebensmittelpreise stärker stiegen als die Löhne. Biedermann²⁾ führte aus, daß der häufige und meist sehr plötzliche Eintritt ungewöhnlich hoher Kornpreise für den damaligen Arbeiterstand eine Ursache von Bedrängnissen war, denen die Bevölkerung später nicht in solchem Maße ausgesetzt wurde; meist seien die Preissteigerungen so rasch gekommen und so bedeutend (das 5- bis 8fache des gewöhnlichen Preises) gewesen, daß die Lohnerhöhungen nicht in ausgleichendem Maße erfolgen konnten. Nach W. Troeltsch³⁾ war der Zwiespalt zwischen Preisen und Löhnen geradezu ein wirtschaftliches Kennzeichen des 18. Jahrhunderts; er sei hervorgerufen worden durch den Widerspruch, der seit 1770 zwischen der allgemeinen Volksvermehrung einerseits und andererseits der Gebundenheit sowie der geringen Ergiebigkeit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsweise bestand und sich immer mehr verschärfte. Als Beleg führte Troeltsch unter anderem folgende ziffernmäßige Angaben aus Württemberg an: Der Taglohn für Meister im Baugewerbe stieg zu Stuttgart in der Zeit von 1655 bis 1795 nur um 100 v. H., für gewandte Gesellen sogar noch um etwas weniger, dagegen standen die Dinkelpreise während des letzten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts um mindestens 300 v. H. höher als in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Akkordlöhne der Stuttgarter Weingärtner wuchsen 1766 bis 1788 nur um 12 v. H., bis 1795 nur um 44 v. H., aber die Dinkelpreise um 50 bzw. 100 v. H. Im Dorfe Kleinbottwar bei Heilbronn erhöhte sich der Lohn für das Bauen eines Morgen Weinberg 1658 bis 1765 nur um 33 v. H., der Taglohn eines Buttenträgers im Herbst nur um 20 v. H. und bis 1777 um 100 v. H., obgleich der Dinkel damals um mindestens 200 v. H. teurer geworden war. Auch G. Schmöller⁴⁾ legte dar, daß in der Zeit von 1750 bis 1850 die Löhne, gemessen an ihrer Kaufkraft, noch

¹⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 282 ff.).

²⁾ K. Biedermann (S. 1, Anmerkung 1h, dort Bd. I, S. 391).

³⁾ W. Troeltsch (S. 166, Anmerkung 5, dort S. 244 ff.).

⁴⁾ Gustav Schmöller »Die historische Lohnbewegung von 1300 bis 1900 und ihre Ursachen«, *Bullet. de l'institut internat. de statistique*, Tome XIV, Livr. 3, S. 224 ff., Berlin 1905.

mehr als 1500 bis 1650 gesunken sind. Ein Stand reiner Geldlohnarbeiter habe sich im 16., stärker im 18. bis 19. Jahrhundert gebildet; seine Lage sei kümmerlicher als die des gedrückten Bauernstandes und als die der Zunftmeister und Gesellen, aus deren geringsten Elementen er hervorging, geworden, weil er ohne Organisation und Anlehnung an die alten Verbände sich in der neuen Geldwirtschaft nicht sogleich zurechtfinden konnte. In der Zeit von 1700 bis 1800, in der die Bevölkerung wie nie zuvor wuchs, sei durch die ganze Gebundenheit der ländlichen Betriebe, die zunft- und hausindustrielle Verfassung mit ihren Lohn- und Tarifensowie durch die Bauern- und Gesindeordnungen die Betätigung der sich ändernden Angebots- und Nachfrageverhältnisse und mithin jede Lohnbewegung gehemmt worden.

Alle obigen Angaben über die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen bewegen sich mithin in der gleichen Richtung, indem sie zeigen, daß die wirtschaftliche Lage der breiten Volksmassen sich im 18. Jahrhundert verschlechtert habe, ja sogar teilweise kümmerlich geworden sei. Aber noch einmal soll hierbei betont werden, daß es unmöglich ist, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen von ganz Deutschland während des langen Zeitraumes eines Jahrhunderts an der Hand des vorliegenden Tatsachenstoffes zureichend zu kennzeichnen. Nicht nur die Verhältnisse waren in den einzelnen Jahrzehnten und vor allem in den einzelnen deutschen Gebieten recht verschiedenartig, auch die persönlichen Einstellungen der Forscher, die im 18. Jahrhundert über die damaligen wirtschaftlichen und sozialen Zustände berichteten, waren naturgemäß nicht immer gleich. So kommt es, daß die in jener Zeit ausgesprochenen Urteile ziemlich stark voneinander abweichen; einige solcher Äußerungen, die von hervorragenden Sachkennern stammen, seien hier angeführt.

Daß im 18. Jahrhundert die Ziffer der Armen sehr groß war, wurde oben (S. 100) geschildert; schon hieraus kann man auf wirtschaftliche Mißstände schließen. Auch Süßmilch wies in seiner oben (S. 38, Anmerkung 2, und S. 175) erwähnten, 1752 veröffentlichten Abhandlung darauf hin, daß in Berlin die Zahl der armen Einwohner sich in den letzten Jahren stark vermehrte, trotzdem der Umfang der Fabriken seit etlichen Jahren zunahm, die Wollarbeiten mehr Abnahme fanden, und für ihre Herstellung mehr Menschenhände erforderlich waren; die Arbeiter blieben arm, weil der Lohn zu gering sei und »aus der Hand in den Mund gehe«. Wurden diese Leute krank und dadurch an dem Erwerb des täglichen Brotes behindert, so war, schrieb Süßmilch, Not und Elend da; es fehlte ihnen dann am Gelde für Pflege, Heizung und Arzneien, und niemand könne leugnen, daß für diese Armen, durch deren Arbeit Berlin reich und blühend werde, im Falle der Erkrankung ganz unzureichend gesorgt sei. Des weiteren beschäftigte sich Formey¹⁾ mit der sozialhygienischen Lage der »arbeitsamen Klasse« in Berlin, besonders mit den »elenden Wohnungen, welche der gemeine Mann in Berlin hat«; auf letztere kommen wir in dem Kapitel »Wohnungswesen« zu sprechen. Hier sei nur das zusammenfassende Urteil des genannten Berliner Leibarztes mitgeteilt; er betonte, daß die Armut dieser Klasse von Menschen nicht nur auf die Sterblichkeit, sondern auch auf die Entwicklung der am Leben gebliebenen Kinder großen Einfluß ausübe, und daß die Vernachlässigung der kleinen

¹⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 86 und 87).

Kinder, der Mangel an Raum, gesunder Luft und Wäsche sowie die schlechte Ernährung den Nachwuchs schwäche und sie »schief, krumm und auf alle Art verwachsen« mache.

Offenbar auf Grund eigener reicher Erfahrungen und zugleich aus stärkstem Mitgefühl heraus schilderte J. P. Frank¹⁾ in einer 1790 zu Pavia vor einem großen Kreise von Gelehrten gehaltenen akademischen Rede über das »Volkselend als Ursprung der Krankheiten« grauenhafte Mißstände. Bei den Armen würde schon das Kind im Mutterleibe geschädigt; denn die mittellosen Schwangeren müßten infolge der Not zur Erhaltung der Familie übermäßige Arbeiten verrichten. Der durch Nahrungsmangel und Überarbeit erschöpften Kreißenden fehle es ferner an der erforderlichen Hebammenhilfe. Die junge Mutter, die vor und nach der Niederkunft die notwendige Pflege entbehren mußte, sei dann, aus körperlichen und wirtschaftlichen Gründen, nicht fähig, ihrem Kinde die Brust zu reichen. Die durch Not bedrückten Väter wären weit entfernt, über den Tod ihrer Kinder niedergeschlagen zu sein. Haben aber die Söhne das Knabenalter erreicht, so zwingt das Elend der Eltern sie sogleich dazu, schwer zu arbeiten; die körperliche Entwicklung dieser vorzeitig zur Berufstätigkeit genötigten Kinder werde gehemmt, und es entstünden schon in der Jugend plumpe, unbiegsame Gestalten. Mit den Brüdern kämen die Mädchen in das gleiche Joch der Arbeit. Die Tätigkeit in der Landwirtschaft sei zwar an sich keineswegs gesundheitsschädlich; wo der Ertrag der Arbeit den Bauern den Unterhalt der Familie gewährleistet, da blühe sowohl die Volksgesundheit wie die Landwirtschaft. Ist aber der Nutzen trotz täglicher Anstrengungen zu gering, dann entstehe ein schwindsüchtiges Volk. Die Staatsleitung dürfe nicht zulassen, daß die Preise für lebensnotwendige Dinge auf eine Höhe gelangen, die durch den Verdienst aus Arbeit und Schweiß nicht erreicht werden kann.

In ergreifender Weise zeichnete Lentin²⁾, der in Hannover als kgl. Bergarzt tätig war, die Lebenshaltung der Bewohner von Claustal, namentlich der Bergarbeiter. Die Not zwingt das »gemeine Volk«, Nahrungsmittel von geringem Werte zu genießen, und die meisten Einwohner müßten sehr ungesunde Arbeiten übernehmen. Dies träfe besonders für den Bergmann zu, der überdies bei seiner Tätigkeit vielen und schweren Gefahren ausgesetzt sei. In jeder Bergmannswohnung befänden sich zwei nicht sehr geräumige Stuben, die von einem gemeinsamen Ofen geheizt werden. An einer solchen Wohnung nähmen mehrere Familien teil, so daß sich in den beiden Zimmern 15 und mehr Personen, darunter auch Kranke, aufhielten.

Im Gegensatz zu den obigen Darlegungen, die uns traurige Bilder von der Lebenshaltung der arbeitenden Volksschichten zeigten, steht das Urteil, zu dem Roller³⁾ auf Grund seiner den Zuständen Durlachs gewidmeten archivalischen Forschungen gelangte; er ist der Ansicht, daß die finanzielle Lage der dortigen Fabrikarbeitserschaft nicht ungünstig gewesen sein könne; sie müsse im allgemeinen besser gewesen sein als die der Handwerker, deren Söhne in stets wachsender Zahl gleich nach dem Schulschluß in die Fabriken eintraten, und

¹⁾ J. P. Frank (S. 44, Anmerkung 1).

²⁾ L. F. B. Lentin (S. 115, Anmerkung 5).

³⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 346).

mindestens nicht schlechter als die der Landarbeiter, welche, wie es in einem an die Regierung gerichteten Schreiben des Durlacher Stadtrates hieß, sehr hohe Löhne erhielten.

In ähnlichem Sinne wie Roller äußerten sich manche Ärzte des 18. Jahrhunderts. So schilderte Willius¹⁾ die Zustände in der Markgrafschaft Hochberg als durchaus günstig. Die Bevölkerung verrichte ihre Arbeit mit großem Fleiße von früh morgens an oft bis spät abends; dies gelte sowohl von den Künstlern, Professionisten und Handwerksleuten wie von den Bauern mit ihren Knechten und Tagelöhnern. Ebenso widmete Willius der Tätigkeit der Frauen, die nicht nur im Kochen, Backen, Waschen, Nähen, Spinnen, Stricken usw. bestand, sondern sich auch mit dem Gemüsegarten, den Äckern, der Sorge für das Vieh, dem Melken, Buttermachen u. a. m. befaßte, rühmende Worte. Diese Arbeiten gewährten offenbar eine befriedigende Lebenshaltung; denn nach Willius war die Leibesgestalt der Hochberger gut, und in der Markgrafschaft konnten viele Männer und Frauen noch mit 70 Jahren »ihre von Jugend auf gewohnte Arbeiten mit vieler Munterkeit verrichten«.

Nach Behrends²⁾ war es in Frankfurt a. M. wie dem Handelsmann, so dem arbeitsamen Handwerker möglich, zu Wohlstand zu gelangen. Aber auch der Handlanger und Tagelöhner, dessen »Arbeit freilich nicht als eine Kunst kann belohnt werden«, suchte sich einen Notpfennig zu ersparen; zu diesem Zwecke mußten jedoch auch »die Hände der Frauen und der Kinder mit ihm zugleich in Thätigkeit seyn«. In Hamburg hatte, nach Rambach³⁾, ein tüchtiger Arbeiter in der Regel so reichlichen Verdienst, daß er täglich Fleisch essen konnte.

Überblickt man alle diese Angaben, so dürfte zu erkennen sein, daß in Deutschland während des 18. Jahrhunderts die Lebenshaltung weiter Volkskreise vielfach, wenn auch nicht immer und überall, infolge der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ungünstig war. Diese mißlichen Zustände mußten um so drückender auf das Gesundheitswesen einwirken, als es damals noch an einer Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetzgebung sowie an geeigneten Selbsthilfemaßnahmen der Arbeiter völlig fehlte.

3. Volksernährung und Genußmittelverbrauch

Wie im vorigen Kapitel bei der Erörterung der Arbeitsverhältnisse, so muß hier bei der Schilderung des Nahrungswesens betont werden, daß es unmöglich ist, die Zustände in allen Gebieten und während des ganzen 18. Jahrhunderts zu erfassen, da auch die Ernährungsverhältnisse in den einzelnen Staaten und während der mannigfachen Abschnitte jener Zeit zu verschiedenartig waren. Aber mit der Volksernährung haben sich schon im 18. Jahrhundert die Regierungen und die Wissenschaft, namentlich die medizinische Polizeiwissenschaft, sehr eingehend befaßt, so daß wir zahlreiche Angaben, mit deren Hilfe man immerhin eine Vorstellung von dem damaligen Nahrungswesen gewinnen kann, besitzen.

Die Maßnahmen der Regierungen beleuchten wir erst später, aber hier sei sogleich angeführt, daß J. P. Frank⁴⁾ im 3. Band seines Werkes mehr als

¹⁾ W. L. Willius (siehe oben S. 117).

²⁾ Joh. Ad. Behrends (S. 115, Anmerkung 4, dort S. 216 und 217).

³⁾ Joh. Jakob Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 172).

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3).

700 Seiten der Volksernährung gewidmet hat. Dieser Zweig der medizinischen Polizei war auch ein Bestandteil der akademischen Vorlesungen. Hervorzuheben ist hierbei, daß Hebenstreit¹⁾ in seinen »Lehrsätzen« auch die obrigkeitlichen Anordnungen zur Beschaffung des für die Untertanen erforderlichen Nahrungsmittelvorrates, zur Niedrighaltung der Preise, zur Begünstigung des Ackerbaues und der Viehzucht, zur Verhütung des Kornwuchers, zur Anlegung von Kornmagazinen, zur Sperrung der Getreideausfuhr bei bestimmter Preishöhe u. a. m. als Gegenstände der medizinischen Polizei bezeichnete, wengleich er an jener Stelle nicht »weitläufig davon handeln« konnte. Auch H. M. v. Leveling wies in seinem oben (S. 131) angeführten »Vorlesungsplan« auf die Einrichtungen hin, durch welche sowohl die üble Beschaffenheit der Speisen wie der Mangel an Nahrungsmitteln verhütet werden sollte.

Zu der Frage, ob die breiten Volksschichten während des 18. Jahrhunderts in Deutschland über hinreichende Nahrungsmittelmengen verfügten, liegen mannigfache Angaben vor. Betrachten wir hierbei zunächst die Zustände in gewöhnlichen Zeiten.

Die Ernährung hängt bei der unbemittelten Bevölkerung vor allem von der Kaufkraft der Löhne ab. Da, wie wir im vorigen Kapitel sahen, die Kaufkraft der Löhne in vielen Gebieten während des 18. Jahrhunderts sich verringert hat, so ist anzunehmen, daß die Ernährung, für welche stets der bei weitem größte Teil der Einnahmen verausgabt werden muß, oft zu wünschen übrig ließ. Wir haben nun zu prüfen, was hierüber einerseits den ziffernmäßigen Angaben über den Nahrungsmittelverbrauch und über den Anteil der Kosten für die Ernährung an dem gesamten notwendigen Aufwande, andererseits den von Ärzten der damaligen Zeit veröffentlichten Ortsbeschreibungen zu entnehmen ist.

Von der Üppigkeit im Essen, wie wir sie noch während des 17. Jahrhunderts (Bd. I, S. 288 und 300) kennenlernten, ist in den ärztlichen Schriften des 18. Jahrhunderts nur selten die Rede. J. P. Frank wies zwar darauf hin, daß namentlich bei Kindtauschmausen Unmäßigkeiten vorkamen; im übrigen wandte er sich aber hauptsächlich gegen die alkoholischen Ausschreitungen.

Über den Fleischverbrauch während des 18. Jahrhunderts besitzen wir aus einigen Städten ziffernmäßige Angaben. In Breslau²⁾ wurden, berechnet auf 100 Einwohner, geschlachtet:

Schlachttiere	Im Jahre 1751	Im Jahre 1752
Rinder	7,98	7,33
Kälber	9,70	11,87
Schweine	12,56	12,90
Schafe	48,26	41,10

¹⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 37ff.).

²⁾ Friedrich Mahlendorff »Geschichtliches über die Fleischerinnungen, die Schlachthöfe und die Fleischschau in der Stadt Breslau«, Dissertation. Leipzig 1925.

Wertvoll wäre es, wenn man aus der Zahl der geschlachteten Tiere die auf den Kopf der Bevölkerung entfallene Fleischmenge berechnen könnte (wie dies heute geschieht), um so die das 18. Jahrhundert betreffenden Ergebnisse mit den späteren Zuständen vergleichen zu können; aber dazu müßte man das einstige Schlachtgewicht kennen, was leider für die Breslauer und andere entsprechende, aus dem 18. Jahrhundert stammende Angaben nicht zutrifft. Es ist auch nicht möglich, mit Hilfe etwa der heutigen für die einzelnen Tierarten geltenden Schlachtgewichtsdurchschnittswerte die Schlachtziffern vom 18. Jahrhundert auf Kilogramm Fleisch umzurechnen; denn die Zustände im Ackerbau und in der Viehzucht waren im 19. Jahrhundert ganz anders wie zuvor, was dazu führte, daß die Durchschnittsgewichte¹⁾ der Schlachttiere sich im Laufe der Zeit sehr wesentlich vergrößerten.

Aber der Vergleich der aus verschiedenen Städten oder aus derselben Stadt zu verschiedenen Zeiten stammenden Zahlen kann vielleicht zu manchen Schlüssen führen. Wir fügen daher noch die Berliner²⁾ Ziffern für 1793 und die Hamburger³⁾ für 1771 und 1799 an (siehe S. 186).

Diesen Ziffernreihen entnimmt man, daß in Hamburg verhältnismäßig weit mehr Rinder als in Berlin geschlachtet wurden, während für den Verbrauch von Schweinen das Umgekehrte gilt. Bemerkenswert ist sodann, daß in Hamburg von 1771 bis 1799 die Zahl der geschlachteten Kälber stark zunahm, während die der Schweine entsprechend sank.

Wie hoch sich in den unbemittelten Volkskreisen der Anteil der Kosten für die Ernährung an den Gesamtausgaben während des 18. Jahrhunderts belief, ist u. a. den Berechnungen des Kammerrats Benz⁴⁾, der im Jahre 1774 Vorschläge über die Neugestaltung der Stuttgarter Armenversorgung ausarbeitete, zu entnehmen. Hiernach waren für eine Arbeiterfamilie, die aus Mann und Frau sowie drei unter 14 Jahren alten Kindern bestand, im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts erforderlich:

an Kost etwa	140 bis 150 fl.,
» Kleidung	24 » ,
» Wohnung	10 » ,
» Licht und Seife	6 » ,
» sonstigen Ausgaben, z. B. Schulgeld, Steuern usw. mindestens	10 » ,
zusammen 190 bis 200 fl.	

Man sieht, wie bedeutend die Ausgaben für die Nahrungsmittel im Vergleich zu dem ganzen sonstigen Aufwande waren. Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangte 1789 Fr. E. v. Rochow⁵⁾; nach seinen Berechnungen betrug die Kosten für die Nahrung 21 bis 22 Thaler bei einem Gesamtbedarf von 31 bis 36 Thaler. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß es sich um die

¹⁾ Jos. B. Esslen »Die Fleischversorgung des Deutschen Reichs«, S. 23 und 29, Stuttgart 1902.

²⁾ L. v. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 66 bzw. 70 und 71).

³⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 14 bzw. 96 und 97).

⁴⁾ Nach W. Troeltsch (S. 166, Anmerkung 5, dort S. 234 und 235).

⁵⁾ Fr. E. v. Rochow »Versuch über Armen-Anstalten und Abschaffung der Betteley«, S. 69, Berlin 1789.

Ort	Jahr	Zahl der Einwohner	Zahl der Schlachttiere									
			Rinder		Kälber		Schweine		Hammel		Lämmer	
			Wirkliche Zahl	Auf 100 Einwohner	Wirkliche Zahl	Auf 100 Einwohner	Wirkliche Zahl	Auf 100 Einwohner	Wirkliche Zahl	Auf 100 Einwohner	Wirkliche Zahl	Auf 100 Einwohner
Berlin	1 793	15 273	9,72	39 793	25,33	33 393	21,25	100 574	64,01	1 398	0,89	
Hamburg	1 771	9 668	10,74	7 431	8,26	16 578	18,42	7 516	8,35	4 117	4,57	
	1 799	13 020	11,70	16 410	14,74	16 105	14,47	10 136	9,11	3 862	3,47	

Unterhaltskosten für Arme handelte und daß auch damals das 1857 von Engel¹⁾ aufgestellte, noch heute zutreffende Gesetz, wonach ein desto größerer Teil der Gesamtausgabe zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden muß, je ärmer eine Familie ist, gegolten haben dürfte. Aber selbst wenn man dies beachtet, kann doch aus den obigen Ziffern gefolgert werden, daß in den unbemittelten Volksschichten während des 18. Jahrhunderts auch zu gewöhnlichen Zeiten für die Ernährung ein zu hoher Teil der Einnahmen und verhältnismäßig vielleicht noch mehr als jetzt ausgegeben werden mußte.

Über die jeweilige Volksernährung wurde vielfach in den während des 18. Jahrhunderts veröffentlichten hygienischen Ortsbeschreibungen berichtet. Hier seien einige dieser Angaben, die aus verschiedenartigen Gegenden stammen, angeführt.

Formey²⁾ legte dar, daß man in Berlin selbst bei den »Vornehmen und Ersten des Staates« keine kostspieligen Schmausereien finde. Obgleich die nahe Umgebung von Berlin unfruchtbar und sandig sei und der Bevölkerung die notwendigen Nahrungsmittel bei weitem nicht liefere, so fehle es doch nie an solchen; da jedoch ein großer Teil von ihnen aus entfernten Provinzen zugeführt werden müsse, so seien die Preise höher als an anderen Orten. Im allgemeinen habe der Berliner selten eine lebhaftere Gesichtsfarbe und nur wenig Anlage zum Fettwerden. Die Handwerker, die eine sitzende Lebensart führen und ihre Arbeit in geschlossenen Räumen verrichten, wie Schneider, Schuster, Weber usw., sähen meistens kränklich aus.

Nach Rambach³⁾ war man in Deutschland, außer in Wien, schwerlich in einer Stadt, »so sehr darauf bedacht, sich die Mittel zur Erhaltung des Lebens möglichst angenehm zu machen«, wie in Hamburg, wo die erste Sorge vieler war, gut zu essen und zu trinken. Schon die Nähe des Meeres fördere den Appetit; dazu kämen die fruchtbare Gegend, der ausgebreitete Handel und die ergiebige Fischerei. Aber man mache den Hamburgern den Vorwurf der Schlemmerei zu Unrecht. Im allgemeinen seien selbst bei reichen Kaufleuten die täglichen Mahlzeiten einfach gestaltet; allerdings gehe es bei Schmausereien, die häufig vorkämen, meist sehr hoch zu. Die Lieblingsspeise der Hamburger sei Fleisch; ein reichlicher Genuß von Fleisch schade, entgegen der Ansicht Hufelands, nicht. »Auch in Hamburg ist ein auffallender Unterschied in der Kraft unserer wohlhabenden Arbeiter, die täglich Fleisch essen können, und der ärmeren, die es nur selten zu bezahlen im Stande sind, und bei diesen sind faulige Krankheiten viel häufiger als bei jenen.« Fische seien zwar noch ein allgemeines Nahrungsmittel; aber der Verbrauch sei kleiner als ehemals geworden, weil die Preise übermäßig stiegen, so daß viele Fischarten, die vormals eine gewöhnliche Kost der Ärmern waren, nun nur noch auf den Tisch der Reichen kämen. »Im Ganzen essen die Hamburger, besonders die vornehmeren, wenig Brod... Mancher läßt während einer starken Mahlzeit sein Brod... unangerührt liegen oder klaubt nur zum Zeitvertreibe daran.« Ehemals sei in Hamburg eine Brottaxe, die den Bäckern das Gewicht der verschiedenen Gebäckarten vorschrieb,

¹⁾ Ernst Engel »Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Consumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen«, Zeitschrift des Statistischen Bureaus, 1857.

²⁾ L. v. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 68, 69, 73 und 83).

³⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 88ff.).

vorhanden gewesen. Man habe aber neuerdings diese Bestimmungen beseitigt, in Stadtteilen, wo viel Bäcker nahe beieinander wohnen, habe sich die neue Verfügung eher als wohltätig erwiesen, dagegen als nachteilig in den Stadtgegenden, wo es nur wenige Bäcker gibt und daher die Konkurrenz fehlte. Kein pflanzliches Nahrungsmittel sei bei allen Ständen so allgemein verbreitet und beliebt wie die Kartoffel. »Es gibt Reiche, die sie aus Wahl, und Arme, die sie aus Noth täglich essen.« Das Obst sei in Hamburg, zum Teil wegen des rauhen Klimas, meist nicht so gut wie im südlichen Deutschland; nur zu oft werde es halbreif abgepflückt, damit man es desto teurer verkaufen kann.

Wie Metzger¹⁾ anführte, stimmte die Ernährung in Königsberg mit der in anderen Gegenden Deutschlands fast ganz überein; nur begehre man hier überall Fleischspeisen mehr als Pflanzenkost, was vermutlich mit der schon ziemlich nördlichen Lage der Stadt zusammenhänge.

Daß, nach Lentin²⁾, die Einwohner von Claustal unzulänglich genährt waren, wurde oben (S. 182) erwähnt; hier sei noch ergänzend mitgeteilt, daß die häufigsten Speisen, welche die meisten Personen dort zu sich nahmen, waren: Speck, Suppen von Brot, Wasser und Butter oder von Bier, Hollundermus und Pfeffer, verschiedene Hülsenfrüchte und Heringe. Häufig werde in der niedrigsten Volksklasse ein dünner Kaffee getrunken. Am schlimmsten aber sei es, daß man täglich eine bestimmte Menge Branntwein verbraucht.

In Ingolstadt war, so legte H. P. v. Leveling³⁾ dar, das Hausbrot, das Roggenbrot, die Grundlage der ganzen Ernährung. Die Bemittelten, d. h. die Bürger, auch Handwerker und selbst Bauern, genossen häufig Weizenbrot als Semmeln, Eier- und Milchbrot oder Zwieback. Wenngleich den Bauern, den Handwerkern und Soldaten, überhaupt dem Mittelstande Weizenbrot nicht so vollständig zur Verfügung stand, so wurden doch die sonstigen Speisen in Ingolstadt, wie überall in Bayern, hauptsächlich aus Weizenmehl zubereitet; ja, der Landmann war so daran gewöhnt, daß er Mehlspeisen dem Fleisch vorzog.

Sehr eingehend beschrieb Willius⁴⁾ das Nahrungswesen der Markgrafschaft Hochberg. Brot, grüne Gartengemüse, Sauerkraut, Sauerrüben, Salatkräuter, frisches und gedörrtes Obst, grüne Bohnen, Erbsen, Linsen, Kartoffeln, Mehlspeisen, Milch, viel gedörrtes Schweinefleisch oder Speck, Rind-, Kalb- und Schafffleisch bildeten dort zumeist die Nahrung der breiten Volksschichten; Wildbret, zahmes und wildes Geflügel, Fische kamen lediglich auf den Tisch der angesehenen und reichen Einwohner. Weizenbrot wurde nur bei den Bäckern als Semmel oder Weißbrot verkauft, nicht aber in den Haushaltungen selbst gebacken. In den Häusern der Begüterten bereitete man das Brot zu gleichen Teilen aus Weizen und Roggen, in den Familien der Bauern und Arbeiter nur zu einem Sechstel aus Weizen, zu zwei Sechsteln aus Roggen und zu drei Sechsteln aus Gerste, bisweilen auch mit Zusatz von Ackerbohnen und Wicken oder Mais. Die allermeisten Einwohner verzehrten mit ihren Kindern, dem Gesinde und den Tagelöhnern zum Frühstück eine gute dicke Brotsuppe, welcher nicht selten dörre Bohnen, Erbsen, Linsen und auch Kartoffeln beigemischt wurden, und danach noch entweder Käse oder

¹⁾ Joh. Dan. Metzger (S. 116, Anmerkung 2, dort S. 119 und 120).

²⁾ L. F. B. Lentin (S. 115, Anmerkung 5).

³⁾ Heinr. P. v. Leveling »Medicinische Ortsbeschreibung von Ingolstadt in Baiern«, S. 32 und 33, Ingolstadt 1797.

⁴⁾ Willius (siehe oben S. 117).

gesottene Kartoffeln mit Salz oder abgerahmte saure Milch oder frisches Obst. Das Mittagessen bestand gewöhnlich nur aus einem Gemüse oder aus einer Mehlspeise; außer Sonntags gab es selten zuvor eine Suppe. An gewissen Tagen jeder Woche, meist am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, wurde mittags Fleisch mit Gemüse oder Sauerkraut gegessen, und zwar gewöhnlich geräucherter Speck, seltener Rind-, am seltensten Schaffleisch; Kalbfleisch kam nur bei feierlichen Gelegenheiten in die Häuser der »gemeinen Leute«. Bei allen Feldarbeiten, von Anfang März bis Ende September, erhielten die Arbeitenden etwa um 4 Uhr abends Brot nebst saurer Milch oder Käse oder Obst. Vielfach wurde eine solche Abendmahlzeit auch bei häuslichen Geschäften gehalten. Wein wurde in manchen Orten sehr selten und nur bei Festen vorgesetzt, in anderen Orten aber nicht nur zum Mittag- und Nachtessen, sondern im Sommer auch bei starker Arbeit zum Abendessen und nicht selten schon beim Frühstück. Bier war in der Markgrafschaft kein allgemeines Getränk.

In gewöhnlichen Zeiten dürfte die Volksernährung während des 18. Jahrhunderts vielfach, wenn auch nicht überall, im allgemeinen zulänglich gewesen sein; aber furchtbar wurden die Verhältnisse, wenn infolge von Absatzkrisen oder Mißernten oder Krieg oder zugleich von mehreren dieser Ereignisse die Nahrungsmittelpreise plötzlich bedeutend stiegen und zu einer Hungersnot führten. Dann blieben die Zustände im 18. Jahrhundert hinter den entsetzlichen Folgen des 30jährigen Krieges (siehe Bd. I, S. 301) mehrfach nicht weit zurück. Denn die Verkehrswege und Verkehrsmittel waren auch im 18. Jahrhundert noch nicht derart gestaltet, daß man mit ihrer Hilfe Waren schnell aus einem von Not noch freien Lande herbeiholen konnte.

Absatzkrisen kamen z. B. bei den württembergischen Zeugmachern¹⁾ namentlich 1740 bis 1750, 1764 bis 1772 und 1790 vor; von ihnen wirkten sich diejenigen am verheerendsten aus, die in die Hungersnotjahre 1770/71 und 1790 fielen.

Die Hungersnot vom Jahre 1770/71 war zunächst die Folge einer Mißernte¹⁾, die hauptsächlich auf einem starken Schneefall im April 1770 beruhte; ganz Deutschland war davon betroffen. Der darbenenden Bevölkerung wurden damals Marken zugewiesen, auf Grund deren sie in einer städtischen Verteilungsstelle Brot erhielten. Daß es dabei zu Schlägereien kam, so daß Militär hinzugezogen werden mußte, veranschaulicht ein Kupferstich²⁾, der die Zustände in Augsburg wiedergibt. Dargeboten sei hier das Bild eines Brotpfennigs³⁾, wie man solche 1771 und auch in dem Notjahr 1789 in Köln verabreichte (Abb. 42). Vielfach wurden, wie z. B. in Fürth⁴⁾ und in Sachsen⁴⁾, Medaillen⁵⁾ und Jetons⁵⁾ mit der Angabe der hoch gestiegenen Nahrungsmittelpreise zum Andenken an die Mißwachsjahre 1771/72 hergestellt. Es entstand damals eine umfangreiche

¹⁾ Wilh. Roscher »Über Kornhandel und Theuerungspolitik«, 3. Aufl., S. 49, Stuttgart 1852.

²⁾ Im Besitze der Landesbibliothek Augsburg.

³⁾ Im Besitze des Badischen Münzkabinetts zu Karlsruhe.

⁴⁾ Abbildung im Brockhaus »Handbuch des Wissens« bei dem Worte »Hungermünzen«, Leipzig 1924.

⁵⁾ Zahlreiche solche Stücke, die sich auf die Jahre 1771—1773 erstrecken, wurden von L. Pfeiffer und C. Ruland (»Pestilentia in nummis«, S. 41 ff., Tübingen 1882) angeführt.

»Hungerliteratur, welche die kurmainzische Universität Erfurt¹⁾ zutage gefördert hat. Alle diese Angaben zeigen, daß die Notlage zu jener Zeit sehr ausgedehnt war und das Volk schwer bedrückte.

Wie rasch die Kornpreise²⁾ stiegen, erkennt man z. B. an der Gestaltung in Frankfurt a. M.; hier kostete im Januar 1770 ein Malter Korn 4 fl., im Juli 6 fl., in November bereits 9 fl. und im April 1771 sogar 10 fl. 30 kr. Ähnlich war es, wie wir unten sehen werden, in Würzburg.

Der Einfluß des Nahrungsmittelmangels auf die Bevölkerungsbewegung pflegt höchst ungünstig zu sein. Schweden³⁾, das schon für das ganze 18. Jahrhundert eine genaue Statistik der Bevölkerungs-



Abb. 42. Vorder- und Rückseite eines Brotfennigs zu Köln, 1789.
(Im Besitz des Badischen Münzkabinetts zu Karlsruhe.)

bewegung aufzuweisen vermag, hatte in der Zeit von 1701 bis 1800 einen durchschnittlichen Geburtenüberschuß von 5,20 v. T.; dagegen belief sich der Sterblichkeitsüberschuß 1772 auf 8,52 v. T. und 1773 auf 26,93 v. T. So genaue Angaben über die Folgen der Hungersnot in Deutschland liegen zwar nicht vor, aber es wurde berichtet, daß 1771/72 in Kursachsen⁴⁾ 150 000 (d. h. etwa der 12. Teil der damaligen Bevölkerung), in Böhmen⁴⁾ 180 000 Menschen mittelbar oder unmittelbar durch die Hungersnot dahingerafft wurden; auch in Bayern verdoppelte sich die Zahl der Todesfälle zu dieser Zeit. In Preußen⁴⁾ hatten zwar die Maßnahmen Friedrichs des Großen dem Übel einigermaßen vorgebeugt, so daß die Wirkungen der Mißernten nicht so heftig waren wie in dem durch den siebenjährigen Krieg erschöpften Sachsen; aber die preußische Sterblichkeitsziffern waren doch ein Viertel bis ein Drittel höher als gewöhnlich. Daß in Unterfranken die Hungersnot 1771/72 mit einer Epidemie verbunden war, hat Virchow⁵⁾ nachgewiesen.

¹⁾ Rudolf Virchow »Die Noth im Spessart«, in seinen »Gesammelte Abhandlungen auf dem Gebiete der öffentlichen Medizin und der Seuchenlehre«, Bd. I, S. 384, Berlin 1879. — Eine Anfrage bei der Stadtbücherei Erfurt, wo diese Literatur sich jetzt befindet, war ergebnislos.

²⁾ W. Stricker (Schr.-V., Nr. 162, dort Jahrg. 1857, S. 122.).

³⁾ Gustav Sundbärg »Bevölkerungsstatistik Schwedens 1750—1900« (anlässlich des 14. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Berlin, September 1907), erschienen in Stockholm 1907.

⁴⁾ W. Roscher (S. 189, Anmerkung 1, dort S. 56) und K. Biedermann (S. 1, Anmerkung 1h, dort Bd. I, S. 351).

⁵⁾ R. Virchow »Die Hunger-Epidemie von 1771—1772 in Unterfranken«, in »Abhandlung auf dem Gebiete der öffentlichen Medizin«, Bd. I, S. 416, Berlin 1879.

Da schwere und schwerste Mißstände aus irgendwelchen Gründen, die eine Teuerung hervorrufen konnten, stets zu erwarten waren, so mußte man rechtzeitig auf Maßnahmen zur Sicherung hinreichender Nahrungsmittelvorräte bedacht sein. Wie kurzsichtig man vielfach verfuhr, zeigen die Vorgänge in Sachsen¹⁾; in diesem Lande, das 1771 und 1772 bitterste Not erlitt, war die Ernte der beiden vorangegangenen Jahre so vorzüglich, daß man an vielen Orten eine große Menge Korn auf dem Felde verderben ließ. Die weitblickende Kornhandelspolitik der preußischen¹⁾ Könige hatte dagegen bewirkt, daß 1771 der Scheffel Roggen in Preußen nur 2 Taler kostete, während der Preis sich in Böhmen und Sachsen auf 5 Taler belief; an 40 000 Bauern flüchteten sich damals, um der Hungersnot zu entgehen, aus den Nachbarländern nach Preußen.

Über diese in Preußen²⁾ geschaffenen Maßnahmen sei folgendes hier angeführt: Schon Friedrich Wilhelm I. hatte in allen Teilen seines Landes Getreidemagazine angelegt, nachdem er zuvor eine Kammertaxe, d. h. einen Satz, zu dem den Domänenpächtern das Getreide in den Verträgen angeschlagen wurde, bestimmt hatte. Wenn nun in einem besonders reichen Erntejahr der Getreidepreis in irgendeiner Provinz so stark fiel, daß die Pächter zu der Kammertaxe keinen Käufer mehr fanden, so legte sich der König ins Mittel, kaufte wenigstens einen Teil des Vorrates zu den Sätzen der Kammertaxe und füllte damit seine Magazine. Trat aber eine Teuerung ein, so konnte der König Getreide an die Bewohner der Städte, vor allem an die ärmeren, zu einem billigeren Preise hergeben. Diese Magazinierung von Getreide wurde dann durch Friedrich II. in der großartigsten Weise ausgestaltet. Nach dem Wunsche des großen Staatsmannes sollten, wie er selbst schrieb, »die Kornpreise beständig dahin balanciert werden, daß selbige niemahlen zu hoch steigen, hergegen auch nicht zu sehr fallen, und daß der Bürger, Bauer, Beamte und Edelmann mit einander dabei bestehen können«; der König wollte bei diesen An- und Verkäufen nicht das Geringste für sich gewinnen, sondern nur erwirken, daß die Kornpreise für die unbemittelte Bevölkerung tragbar blieben. Als auf die überreiche Ernte des Jahres 1769 die schlechte Ernte des Jahres 1770 folgte und das Getreide teuer wurde, da öffnete der König in allen Landesteilen die Magazine und erreichte dadurch, daß der Kornpreis in seinen Staaten verhältnismäßig wenig stieg. Dies war eine so ausgezeichnete Sozial- und Gesundheitspolitik, wie man sie nur selten in der Geschichte findet; durchführen konnte sie nur ein starker Staatsmann, der, nach seinen eigenen Darlegungen, es als seine Aufgabe erkannt hatte, »in den Getreidepreisen die genaue Richtschnur und Mittellinie zu halten zwischen den Interessen des Edelmannes, des Domänenpächters und des Bauern auf der einen Seite und den Interessen des Soldaten und Fabrikarbeiters auf der anderen Seite«.

¹⁾ W. Roscher (S. 189, Anmerkung 1, dort S. 69 bzw. 81). Nach der Ansicht dieses Forschers würden allerdings selbst die größten Magazine für zwei Mißernten hintereinander schwerlich ausreichen. In Hessen z. B. sei es 1771 mit ungeheuren Opfern zwar gelungen, ein Jahr lang die Preise niedrig zu halten, aber dann habe sich auch hier die volle Teuerung eingestellt.

²⁾ Wilhelm Naudé »Die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713 bis 1806«, Jahrbuch für Gesetzgebung usw., herausgegeben von G. Schmoller, 29. Jahrg. (1905), S. 161 ff.

Sehr lehrreich ist die Geschichte der Maßnahmen, welche die Fürstbischöfe von Würzburg¹⁾ schufen. Nach den Verordnungen vom 30. Juni 1735 und vom 15. April 1737 hatten die Beamten jedes Vierteljahr der Regierung über die Fleischpreise zu berichten. Die Vorschrift vom 9. November 1761 wandte sich gegen das Aufkaufen von Nahrungsmitteln auf dem Markt, um diese dann zu höherem Preise weiterzuverkaufen; diese Bestimmung wurde noch zweimal erneuert. Als 1770 infolge der Mißernte der Malter Weizen von 5 fl. 6 Batzen auf 7 fl. 3 Batzen und der Malter Roggen von 4 fl. 10 Batzen auf 6 fl. 4 Batzen stiegen, verbot man die Getreideausfuhr und setzte Höchstpreise fest. Trotzdem kostete Weizen am 24. Dezember 1770 bereits 9 fl. 4 Batzen und Roggen 8 fl. 14 Batzen. Der Schleichhandel vermehrte sich trotz aller Verbote immer mehr, so daß am 23. März 1771 der Preis für Weizen über 10, der für Roggen über 9 fl. betrug. Am 15. April wurde das Backen von Eierbrot und Kuchen verboten. Da eine gute Ernte bevorstand, so war eine Verminderung des Fruchtpreises zu erwarten; bei den Speichervisitationen waren aber viele Vorräte verheimlicht worden, und so scheute man sich jetzt, das Getreide zu Markte zu bringen. Diese Besorgnis behob man zwar und gestattete durch eine Landesverordnung den freien Verkauf zu einer bestimmten Taxe. Aber auch dies hatte den gewünschten Erfolg nicht. Daher erschienen im Juli und August erneute Ausfuhrverbote mit Strafverschärfungen. Die Regierung stellte den Ertrag der Ernte fest, suchte den Vorrat im Lande zu behalten und förderte den freien Handel mit diesem Vorrat, um den Preis niedrig zu gestalten. Nach einer Verordnung vom 27. Februar 1772 wurden auf allgemeine Landeskosten mehrere tausend Malter Frucht aus weit entfernten Ländern eingeführt, um die Untertanen zu unterstützen; am 30. Juni 1772 stieg jedoch der Preis für Weizen auf über 11 und der für Roggen auf über 9 fl. Nun wurden »zeitliche Orts- und Amtsmagazine« angeordnet. Als aber dies alles nichts half, gab man am 7. Dezember 1772 den Handel frei, in der Hoffnung, daß nun die Preise fallen würden. Am 27. September 1789 wurde, nachdem der Vorschlag, wonach jede Gemeinde ein Fruchtmagazin einrichten sollte, nicht verwirklicht wurde, befohlen, daß in jedem Amt ein Amtsmagazin herzustellen ist, und daß jeder Landwirt eine bestimmte Menge Korn abzuliefern hat. Diese Vorschrift wurde 1790, 1791 und 1795 erneuert.

In Bayern²⁾ befaßten sich Verordnungen, die Kaiser Karl VI. im Jahre 1713 traf, mit dem Getreideaufkauf. Aus den Jahren 1770 bis 1772 liegen Erlasse vor, durch welche die Steigerung der Getreide- und Fleischpreise bekämpft und der Getreidevorrat festgestellt werden sollte; die Ursachen der Teuerung wurden eingehend erörtert. Sachsen³⁾ hat 1771 und 1773 die Getreideausfuhr und den Wucher beim Verkaufe verboten; die Einfuhr ausländischen Korns wurde von Abgaben befreit. Branntwein aus irgendeiner Art von Getreide herzustellen, war untersagt. Eine Polizei-Ordnung vom 16. Juli 1765 für die hessische⁴⁾ Stadt Hersfeld schrieb vor, daß man für genügende Mengen von Lebensmitteln sorgen und einer Verteuerung durch rechtzeitige Maßnahmen vorbeugen soll.

¹⁾ »Sammlung der hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 2 (1776) und Teil 3 (1801), Würzburg.

²⁾ Handschriften des Haupt-Staatsarchivs zu München [Staatsverwaltung, Nr. 996, 2296, 2297 und 2298].

³⁾ Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort Bd. I, S. 391 ff.).

⁴⁾ »Sammlung fürstlich hessischer Landesverordnungen«, Teil 6, S. 249 ff., Kassel 1786 (?).

Des weiteren sei noch angeführt, daß auch in den Kriegsjahren 1794 und 1795 die Lebensmittelpreise stiegen und daher Maßnahmen gegen die Teuerung geschaffen werden mußten. So gab damals die Stadt Ratingen¹⁾ »Briefchen« an Bedürftige ab, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, das teure Brot etwas billiger zu erwerben.

Unter den sonstigen Maßnahmen, mit denen man für eine hinreichende Ernährung sorgen wollte, sind zunächst die Bestrebungen, den Kartoffelbau zu fördern, hervorzuheben. Besondere Verdienste erwarben sich hierbei die von Delius (siehe oben S. 39) herausgegebenen »Fränkischen Sammlungen«. In manchen, namentlich norddeutschen Gegenden war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Pflanzung der Kartoffeln noch wenig verbreitet; um hierbei Ratschläge zu erteilen, veröffentlichte 1757 der Garnisonsprediger Schmersahls aus Zelle im 2. Bande der genannten Zeitschrift eine belehrende Abhandlung. Im 3. Bande (1758) erschien ein weiterer Aufsatz, in dem es heißt, daß »dieser Gegenstand der Haushaltung ins künftige wohl noch mehr befördert werden dürfte, da wegen des jetze fast in allen Gegenden von Teutschland sich äußernden Getreydes Mangels die Erdäpfel so häufig gegessen, mitgemahlen und gebacken werden, und man auch bei den Verzeichnissen, die zur Unterhaltung der Armeen aufgenommen werden, die Erdäpfel besonders gedenket«. Der Kartoffelbau war, schon weil er die Folgen einer Getreidefehlernte verringerte, von hoher Bedeutung; er nahm aber erst seit 1771 langsam zu, während er vorher mit Vorurteilen zu kämpfen und bis 1771 z. B. in Württemberg²⁾ fast nur der Viehmast gedient hatte. Naturgemäß war auch die Beschaffung hinreichender Mengen von einwandfreiem Wasser eine wichtige Aufgabe, die man bereits im Mittelalter (siehe Bd. I S. 73) mit Hilfe von Wasserleitungen zu lösen suchte. Wie man hierbei während des 18. Jahrhunderts z. B. in Frankfurt a. M. verfuhr, berichtet Behrends³⁾; man führte dort das Wasser aus der nordöstlichen Umgebung der Stadt durch 7 Rohre, die zuerst teils aus Holz, teils aus Blei, dann aber aus Eisen hergestellt wurden, den Einwohnern zu. Daß in München⁴⁾ die Wasserversorgung während des 18. Jahrhunderts gut geregelt war, geht aus Plänen der damaligen Zeit hervor.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sich auch die Wissenschaft in den Dienst der Sorge für hinreichende Nahrungsmittelmengen stellte. Namentlich war es der oben (S. 13) erwähnte Wiener Staatswissenschaftler J. v. Sonnenfels, der sich 1765 für die Einrichtung von Kornmagazinen einsetzte. Die »Gesellschaft zu Beförderung der Manufakturen, Künste und nützlichen Gewerbe in Hamburg« stellte die Preisaufgabe⁵⁾, wie Kornmagazine zu bauen sind, damit das Getreide dort keine Not leide. Viele Schriften befaßten sich damals mit der Frage

¹⁾ O. Redlich »Die Brotversorgung Ratingens in den Kriegsjahren 1794 und 1795«, Ratinger Zeitung 1918, Nr. 87 und 88.

²⁾ W. Troeltsch (S. 166, Anmerkung 5, dort S. 296).

³⁾ Joh. Ad. Behrends (S. 115, Anmerkung 4, dort S. 156). — Hier sei bemerkt, daß man noch jetzt sehen kann, wie in der Küche des großen Patrizierhauses, das Goethes Eltern in Frankfurt a/M. bewohnten, das Wasser aus dem Keller emporgepumpt werden mußte.

⁴⁾ Held »Die Wasserversorgung der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München, ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand«, in Festschrift zur 53. Versammlung von Gas- und Wasserfachmännern, München 1912. — Diese Arbeit enthält auch Abbildungen von Brunnenhäusern aus dem Jahre 1738.

⁵⁾ Siehe G. F. Dinglinger »Die beste Art, Kornmagazine und Fruchtböden anzulegen«, eine Preisschrift, Hannover 1768.

des Getreidehandels¹⁾, darunter auch eine 1771 erschienene Arbeit des oben (S. 14) angeführten Arztes Reimar²⁾. In demselben Hungersnotjahre schlug Kurella³⁾ vor, Kartoffeln, Kastanien, Eicheln, Bucheln usw. unter das Kornmehl zu mischen und daraus Brot zu backen, was beweist, daß man schon damals, um das Kornmehl zu »strecken«, zu denselben Mitteln griff, die wir im Weltkriege anwenden mußten. Huszty⁴⁾ bezeichnete es 1786 für erforderlich, Getreidemagazine zu schaffen, um dort immer einen Vorrat gesunder Früchte auf ein bis drei Jahre aufzubewahren. Die beste Leistung auf diesem Gebiete lieferte aber der Heidelberger Professor F. A. Mai⁵⁾, indem er einen Gesetzentwurf, der nicht nur von seinem Landesfürsten sondern auch von der Heidelberger medizinischen Fakultät und dem Mannheimer Medizinalratskollegium gebilligt wurde, verfaßte; nach diesem Gesetze sollten, wie oben (S. 152) dargelegt wurde, in den Haupt- und Oberamtsstädten die herrschaftlichen Speicher bei guten Ernten wenigstens für zwei volle Jahre mit allen Arten des besten Getreides hinreichend angefüllt werden, um der Bevölkerung im Falle einer Teuerung für die Aussaat und zum eigenen Gebrauch Getreide in genügenden Mengen zu billigem Preise verabreichen zu können. Der umfassende Gesetzentwurf wurde allerdings nicht verwirklicht; aber man hätte doch gerade den in diesem Teil des Entwurfs liegenden Rat befolgen sollen, weil er nicht schwer auszuführen war. Diese Unterlassung hat sich schon während der Hungersnot, unter der 1816/17 Baden und viele andere deutsche, besonders süddeutsche Staaten zu leiden hatten, bitter gerächt, worauf wir im Hauptabschnitt B zu sprechen kommen. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, von wie maßgebender Bedeutung es für das Deutsche Reich bei Beginn des Weltkrieges gewesen wäre, wenn man die von Mai vorgeschlagene Vorschrift rechtzeitig zu einem Reichsgesetz gestaltet hätte.

Außer für die Sicherung hinreichender Nahrungsmittelvorräte war aber auch für die gesundheitlich einwandfreie Beschaffenheit der Speisen und Getränke zu sorgen. Mit diesem Gebiet hat sich die medizinische Polizei im 18. Jahrhundert weit eingehender als im Mittelalter (Bd. I, S. 94ff.) befaßt.

J. P. Frank⁶⁾ betonte 1783, daß die Polizei »die Geschichte aller Zeiten und Völker durchsuchen muß, um die Sicherheit zu handhaben, welche durch das reizende und betrügerische Ansehen so mancherlei Speisemittel, durch die Gewinnsucht der Verkäufer und durch die Leckerhaftigkeit und Unwissenheit der Bürger zum unsäglichen Schaden der Gesellschaft so vielfältig zu leiden pflegt«. Die Polizei müsse darauf achten, daß die Nahrungsmittel unschädlich sind; an eine »bessere Ordnung in der Volksdiät« dürfe aber nicht erst gedacht werden, wenn eine gefährliche Seuche bereits vorliegt. In der Tat sind in vielen Staaten während des 18. Jahrhunderts mannigfache Verordnungen, welche die gesundheitliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel bezweckten, getroffen worden.

Zunächst galt es, für die Reinhaltung der Flüsse und Teiche, aus denen für Menschen und Tiere das Wasser zum Trinken geholt wurde, zu sorgen.

¹⁾ Viele Angaben hierüber bei W. Roscher (S. 189, Anmerkung 1, dort S. 160 und 161).

²⁾ Ernst Gottfr. Kurella »Patriotische Vorschläge, wie bey dem itzo herrschenden Getreidemangel, besonders der dürftige Landmann, wohlfeiler Brod haben könne«, Berlin 1771.

³⁾ Z. G. Huszty (S. 90, Anmerkung 6, dort Bd. I, S. 396).

⁴⁾ F. A. Mai (S. 49, 140 und 152).

⁵⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 25 und 26).

Der Herzog von Braunschweig¹⁾ befahl 1726, daß alle Hauswirte, welche totes Vieh, Schweinemist oder irgendwelchen in den Häusern gesammelten Unrat in die Ocker werfen, zu bestrafen sind. Ob bei den damaligen Zuständen eine solche Verordnung viel nützte, erscheint allerdings zweifelhaft; berichtet doch Formey²⁾ 1796, daß selbst in Berlin damals noch der Inhalt der Nachteimer in die Spree geschüttet wurde.

Um für einwandfreies Mehl und Brot zu sorgen, wurde in Wien³⁾ durch Verordnungen vom 17. April 1754 und 13. September 1755 den Müllern aufgetragen, ihre Gerätschaften stets in reinem Zustande zu halten; überdies wurden Brot- und Mehlbeschauer angestellt, die öfters unvermutet Güte, Maß und Gewicht des Brotes und Mehls zu prüfen hatten. — Besonders wichtig war es, die Bevölkerung vor dem Mutterkorn (*secale cornutum*), das die mit Krämpfen und Zuckungen verbundene Kriebelkrankheit⁴⁾ erzeugte, zu bewahren. Schon 1597 erblickte die medizinische Fakultät zu Marburg⁵⁾ in der Nahrung, namentlich in dem unausgebackenen Brote, die Ursache für eine damals in Hessen herrschende Epidemie. Solche Krankheitsfälle beobachtete man dann im Vogtland 1648, 1649 und 1675, in der deutschen Schweiz 1709 und 1716, in Sachsen und in der Lausitz 1716, in mehreren anderen Gegenden Deutschlands 1717 und in der Neumark 1741. Diese Vorkommnisse ließen eine umfangreiche Literatur⁶⁾, die der Kriebelkrankheit gewidmet war, entstehen. Als in Hessen⁷⁾ 1770 Nachrichten einliefen, daß sich damals dort Mutterkörner häufiger als sonst zeigten, wurde angeordnet, die Bevölkerung über die Gefahr dieser Körner nachdrücklich zu belehren und das Getreide beim Dreschen zu reinigen. In demselben Jahre verfaßten die Physici in Frankfurt a. M.⁸⁾ eine Schrift über »Bedenken und Versuche das Mutterkorn betreffend«, nachdem Tauben und Hunde, die sie mit Brot aus Mehl und Mutterkorn gefüttert hatten, erkrankt waren. Es liegt hier einer der ersten Tierversuche⁹⁾ zur Erforschung von Volkskrankheiten vor; gegen die Stichhaltigkeit der bei Tierversuchen gewonnenen Ergebnisse wurden sogleich Stimmen¹⁰⁾ laut.

¹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 421).

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 13).

³⁾ Z. Wertheim »Versuch einer medizinischen Topographie von Wien«, S. 173, Wien 1810.

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 217ff.).

⁵⁾ »Von einer ungewöhnlichen unnd biß anhero in diesen Landen unbekanntten, giftigen, ansteckenden Schwachheit, welche der gemeyne Mann... die Kriebelkrankheit... nennet, ... gestellt durch die Professores facultatis medicae der Universitet Marburg in Hessen«, Marburg 1597.

⁶⁾ Vgl. die Angaben bei Chr. Fr. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a, dort S. 132 bis 137). Genannt seien hier nur folgende Schriften: Th. A. Schlegler »Versuche mit dem Mutterkorn«, Kassel 1770; Joh. Ernst Wichmann »Beytrag zur Geschichte der Kriebelkrankheit im Jahre 1770«, Leipzig 1771; »Berichte und Bedenken, die Kriebelkrankheit betreffend, welche von den schleswig-holsteinischen Physicis an die Kgl. Deutsche Kammer zu Kopenhagen eingesandt worden, nebst dem desfalls ausgefertigten Responso des Kgl. Collegii medici daselbst und einem Unterricht für das Landvolk«, Kopenhagen 1772.

⁷⁾ »Sammlung fürstl. hessischer Landes-Ordnungen«, Teil 6, Kassel 1786 (?).

⁸⁾ Akten des Stadtarchivs Frankfurt a. M.

⁹⁾ Über andere Tierversuche im 18. Jahrhundert siehe unten S. 265.

¹⁰⁾ Rudolph Augustin Vogel »Schutzschrift für das Mutterkorn, als einer angeblichen Ursache der sogenannten Kriebelkrankheit«, Göttingen 1771. — Joh. G. Model »Untersuchung des Mutterkornes aus dessen chymischen Nebenstunden«, Wittenberg 1771 berichtete über seine negativen Ergebnisse bei Taubenfütterungen mit Mutterkorn und führte an, daß auch die 1710 von de la Hire mit Mutterkorn gefütterten Hühner keinen Schaden erlitten.

Wie eingehend man sich bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Hygiene der Milch befaßte, ist einer 1739 veröffentlichten Abhandlung¹⁾ zu entnehmen. Hier wurde zunächst betont, daß die Art der Kuhfütterung von großer Bedeutung für die Beschaffenheit der Milch ist; dann wurde gefordert, daß die Melkmägde sich selbst rein halten und die Melkgerätschaften gehörig waschen und ausbrühen sollen. Die Milch sei sogleich nach dem Melken durch ein sauberes Tüchlein zu gießen, und man dürfe sie »nicht mit Wasser betrügerlicher Weise vermengen, wie leider heutigen Tages von vielen ungewissenhaften Leuten geschieht«; ferner müsse sie in Räumen, die hinsichtlich ihrer Temperatur nach der jeweiligen Jahreszeit auszuwählen sind, aufbewahrt werden. Der Rat zu Frankfurt a. M.²⁾ verbot 1742, Milch aus Orten, in denen Viehseuchen herrschen, in die Stadt zu bringen. Besonders beachtenswert ist die niederösterreichische³⁾ Milch-Verordnung vom 17. August 1792. Hier wurde in der Einleitung darauf hingewiesen, daß das so allgemein gewordene Verfälschen der Milch die menschliche Gesundheit schwer schädige und die Hauptursache dafür sei, daß in Wien und in den Vorstädten viel mehr Kinder sterben, »als die natürlichen und körperlichen Verhältnisse weggerafft haben würden«. Darum wurde u. a. befohlen, daß in der Stadt und in den Vorstädten nur Besitzer von Kühen (nicht aber Zwischenhändler) Milch verkaufen dürfen, und daß das Marktaufsichtspersonal und die Grundgerichte sämtliche Milchverkäufer ununterbrochen beobachten und öfters unvermutet Milchprüfungen vornehmen sollen.

Der Fleischhygiene, mit der man sich in Deutschland schon während des Mittelalters (Bd. I, S. 73 und 94) viel beschäftigt hatte, widmete man auch im 18. Jahrhundert große Aufmerksamkeit. Die Zustände auf diesem Gebiete waren vielfach trotz aller gesetzlichen Verordnungen, die schon seit Jahrhunderten vorlagen und mehrfach wiederholt wurden, sehr übel. Man hatte zwar in Augsburg⁴⁾, wo bereits seit 1276 (Bd. I, S. 73) Rinder, Kälber und Schafe nur im Schlachthaus gestochen werden durften, auch im 18. Jahrhundert eine ansehnliche Anlage für diesen Zweck, wie aus dem hier wiedergegebenen Kupferstich (Abb. 43) hervorgeht, aber die Schlachthäuser ließen im 18. und bis weit in das 19. Jahrhundert⁵⁾ hinein viel zu wünschen übrig.

In der medizinischen Wissenschaft⁶⁾ des 18. Jahrhunderts wurde die für die Volksernährung ungemein wichtige Frage⁷⁾, ob Fleisch kranker Tiere ohne

¹⁾ Artikel »Milch« in »Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste« verlegt von Joh. H. Zedler, Bd. 21, Sp. 126 ff., Leipzig 1739.

²⁾ W. H a n a u e r »Zur Geschichte der Milchhygiene bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts«, Hygienische Rundschau, 18. Jahrg. (1908), S. 1204.

³⁾ J. D. J o h n (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 5, S. 441 ff.).

⁴⁾ Zur Geschichte der Augsburger Stadtmetzger siehe a) »Die Bauwerke des Elias Holl« in »Studien zur Deutschen Kunstgeschichte«, Heft 93 (1908), S. 64 ff.; b) Augsburger Rundschau, I (1918/1919), S. 275.

⁵⁾ Der Choleraausschuß zu Basel schrieb 1856 über die Beschaffenheit der dortigen Schlachthäuser: »Da liegt in abgelegenen Winkeln der Mist der Wänste, das Blut, welches Einzelne zum Verkauf oft wochenlang zusammenschütten; ... kurz es liegt da Vieles, das ... zur Zeit einer Seuche schlechterdings gefährlich heißen muß«. Siehe G ö t t i s h e i m »Die neue Schlachthanstalt zu Basel«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 2 (1870), S. 481.

⁶⁾ J. P. F r a n k (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 62).

⁷⁾ Es handelt sich hier u. a. darum, daß namentlich in Zeiten einer Teuerung nicht unnötigerweise Fleisch dem Verbräuche entzogen werde. In Baden erließ Karl Friedrich 1772 eine von J. P. F r a n k (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 65) abgedruckte Vorschrift, die sich hiermit befaßte.

Schaden für die Gesundheit gegessen werden darf, lebhaft erörtert, ohne daß jedoch die Ansichten der damaligen medizinischen Gelehrten hierbei übereinstimmen. Aber die Gesetzgeber warteten die wissenschaftliche Lösung dieser Frage nicht ab, sondern schufen nach eigenem Ermessen Verordnungen. In Frankfurt a. M.¹⁾ wurde 1717 der Verkauf des mit Franzosen (Perlsucht) behafteten Fleisches verboten, und in Kursachsen²⁾ durften, gemäß einer Bestimmung vom 6. September 1725, Tiere, die an Viehseuchen, Brand, Lungenfäule oder Räude erkrankt waren, nicht verspeist werden. Als die Stadt Mannheim³⁾ 1789



Abb. 43. Das Schlachthaus zu Augsburg, 1718.
(Kupferstich im Germanischen Museum zu Nürnberg.)

den Rat zu Frankfurt a. M. wegen des Verkaufs des von perlsüchtigen Tieren stammenden Fleisches anfragte, wies dieser auf das Verbot vom Jahre 1717 hin, betonte jedoch, daß die Physici gegenwärtig solches Fleisch für unschädlich erklärten. In Hannover⁴⁾ mußten, nach einem Edikt vom 5. November 1787, erkrankte Fleischteile unter Kontrolle eines Sachverständigen vernichtet werden; bei Verkäsung oder ausgedehnter Lymphdrüsenkrankung war jedoch das ganze Tier zu beseitigen.

Um das kranke Fleisch von dem gesunden unterscheiden zu können, war es naturgemäß erforderlich, daß Sachverständige eine Fleischschau vornahmen. In Wien⁵⁾ bestand eine entsprechende Vorschrift seit 1559; aber ihr wurde »straks zuwider gehandelt«, weswegen man sie 1659 erneuerte. Der gewünschte Erfolg blieb jedoch immer wieder aus, was aus einer niederösterreichischen Fleischschauordnung vom 14. September 1790 zu ersehen ist. Nach den in Hannover⁶⁾ 1732 und 1746 geschaffenen Bestimmungen mußten beedigte

¹⁾ W. Stricker (Schr.-V., Nr. 161, dort S. 127).

²⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 47).

³⁾ W. Stricker (Schr.-V. Nr. 161, dort S. 127).

⁴⁾ H. Deichert (Schr.-V. Nr. 31, dort S. 171).

⁵⁾ Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 5, S. 147).

⁶⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 47).

Vieh- und Fleischbeschauer angestellt werden. Die Straßburger¹⁾ Fleischbeschauordnung vom Jahre 1696 hat man 1736 wiederholt. Um die so wichtige Erkenntnis der Tierkrankheiten zu fördern, wurde in Hannover²⁾ 1778 eine Vieharzneischule gegründet. J. P. Frank³⁾ bezeichnete es als notwendig, daß genaue Instruktionen für den Physikus und für den Tierbeschauer bestehen; meist wären aber letztere nicht sachkundig und mehr auf ihren eigenen Nutzen als auf das Volkswohl bedacht.

Auch der Verkauf von Fischen war zur Verhütung von Krankheiten an bestimmte Bedingungen geknüpft, wofür als Beispiel eine niederösterreichische⁴⁾ Verordnung vom 9. September 1791 angeführt sei. In entsprechender Weise war in Wien⁵⁾ das Feilhalten von Obst, Pilzen usw. geregelt.

Neben den eigentlichen Nahrungsmitteln spielten auch manche Genußmittel während des 18. Jahrhunderts eine große Rolle. Gewürze können wir hierbei unerörtert lassen, da sie, hygienisch genommen, von geringem Belange waren, und auf die alkoholhaltigen Getränke kommen wir erst in dem Kapitel »Alkoholismus« zu sprechen. An dieser Stelle ist aber besonders auf Kaffee und Tee hinzuweisen, die ja einen beträchtlichen Einfluß auf die Arbeitsfreude, die Leistungsfähigkeit und das ganze Wohlbefinden zahlreicher Menschen ausübten und ausüben und die daher als unentbehrlich oder zum mindesten wünschenswert für die Ernährung bezeichnet werden können.

Daß Kaffee, Tee und Schokolade während des letzten Drittels des 17. Jahrhunderts nach Deutschland gebracht wurden, legten wir bereits oben (Bd. I, S. 304) dar. Im 18. Jahrhundert wurde der Kaffee in den deutschen Bürgerfamilien zum allgemeinen Lieblingsgetränk, was z. B. daraus hervorgeht, daß Joh. Seb. Bach eine »Kaffeekantate« schrieb, und daß man in dem Epos »Luise« von Joh. Heinr. Voß die Kaffeekanne sehr häufig auf dem Tisch stehen sieht. In Berlin⁶⁾ trank »alles von den Vornehmsten bis zum Bettler wenigstens einmal des Tags Kaffee«, und von der frühesten Jugend an wurden die Kinder daran gewöhnt; in den vornehmen Berliner Kreisen war auch Tee sehr beliebt. Ebenso setzte man sich in Hamburg⁷⁾ immerzu an den Teetisch. J. P. Frank⁸⁾ wies darauf hin, daß »an vielen Orten auch die Waschweiber nicht mehr ihre Hände naß machen wollen, ehe sie versichert sind, daß sie wenigstens einmahl des Tages Kaffee zu trinken erhalten werden«.

Aber mit diesem weitverbreiteten Verlangen nach Kaffee und Tee waren während des 18. Jahrhunderts in Deutschland weder die Ärzte noch die Regierungen einverstanden. Schon 1705 wandte sich Joh. G. König⁹⁾ gegen den Verbrauch von Schokolade, Kaffee und Tee. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bezeichneten viele Ärzte den Genuß von Kaffee und Tee als gesundheits-

¹⁾ »Ordnung der Fleisch-Schauer auff dem Land«, Straßburg 1736.

²⁾ K. Günther, »Die Kgl. Tierarzneischule zu Hannover« in den ersten 100 Jahren ihres Bestehens«, Hannover 1878.

³⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 70).

⁴⁾ Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 5, S. 145).

⁵⁾ Z. Wertheim (S. 195, Anmerkung 3, dort S. 166 und 167).

⁶⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 73 und 74).

⁷⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 160).

⁸⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 588).

⁹⁾ Joh. Georg König »De litteratorum sanitate tuenda«, S. 29, Altdorf 1705.

schädlich, so insbesondere J. P. Frank¹⁾, Hebenstreit²⁾, Formey³⁾, Kletten⁴⁾ und Rambach⁵⁾; letzterer setzte allerdings hinzu, daß die Menschen durch das Teetrinken häuslicher werden und weniger zum Bier und Branntwein greifen.

Der starke Verbrauch von Kaffee und Tee wurde aber nicht nur von der hygienischen, sondern auch von der volkswirtschaftlichen Seite aus ungünstig beurteilt. So hielten es manche Regierungen für erforderlich, gegen diese ausländischen Genußmittel einzuschreiten. In Hessen⁶⁾ wurde 1766 eine umfangreiche Verordnung geschaffen, nach welcher der Genuß von Kaffee den Landleuten verboten wurde; sie mußten sogar ihr etwa vorhandenes Kaffeegeschirr veräußern. In den Städten dagegen durften »die Bürger, welche in dem Ansehen und Vermögen stehen, daß sie vor dem eingerissenen Mißbrauch des Caffé sich dessen ohne Anstoß bedient, solchen ferner mäßig gebrauchen«. Besonders sollte aber bewirkt werden, »daß dem in den Städten von denen Handwerksgesellen, Tagelöhnern und dem Gesinde mit vielem Zeitverlust betriebene Unfug des Caffétrinkens völlig abgeholfen werde«. Ebenso war es den Hausfrauen verboten, Wäscherinnen und Büglerinnen Kaffee zu verabreichen. Da diese Vorschriften erfolglos blieben, wurden sie 1773 noch verschärft. Eine ähnliche Verordnung schuf 1777 der Fürstbischof von Paderborn⁷⁾. In Brandenburg⁸⁾ berechnete man 1778 den Schaden, den die Brauerei durch den Kaffee erlitt, auf 60 v. H. Die Landwirtschaftsgesellschaft in Zelle⁹⁾ stellte damals eine Preisaufgabe betreffs der ökonomischen Wirkungen und der schädlichen Folgen des Kaffeetrinkens. Im Herzogtum Gotha¹⁰⁾ und auch anderwärts durfte Kaffee nicht gebrannt werden; berüchtigt waren die Berliner und Potsdamer »Kaffeericher«. Friedrich der Große ging gegen den Kaffee mit hohen Steuern vor; er hielt es für besser, daß die Leute sich wieder an das Bier gewöhnen, und daß das Geld seiner Untertanen den heimischen Brauereien, statt den ausländischen Kaffeehändlern zufließe.

Die oben von uns geäußerte Ansicht über den Wert des Kaffees und Tees gilt in gewissem Umfange auch für den T a b a k. Daß dieser schon während des 17. Jahrhunderts in Deutschland verbreitet war, führten wir früher (Bd. I, S. 304) an. Im 18. Jahrhundert nahm das Tabakrauchen erheblich zu, und zwar sowohl in den vornehmen Kreisen, wie das Tabakskollegium⁸⁾ der preußischen Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. beweist, als auch in den breiten Volksschichten, wie man dem hier wiedergegebenen Kupferstich⁹⁾ (Abb. 44) entnimmt. In Hamburg¹⁰⁾ benutzte man den Tabak zum Rauchen, Schnupfen

¹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 590).

²⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 70).

³⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 74).

⁴⁾ Georg Ernst Kletten »Versuch einer Geschichte des Verschönerungstriebes im weiblichen Geschlecht«, Teil 2, S. 82, Gotha 1792.

⁵⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 160 und 161).

⁶⁾ »Sammlung fürstl. hessischer Landesordnungen«, Teil 6, Kassel 1786 (?).

⁷⁾ C. Hartwich »Die menschlichen Genußmittel«, Leipzig 1911.

⁸⁾ Abbildungen bei Georg Steinhäuser »Geschichte der deutschen Kultur«, 3. Aufl., S. 532, Leipzig 1929, und bei G. Freytag (Schr.-V., Nr. 44, dort Bd. V, S. 194).

⁹⁾ Im Besitz des Germanischen Museums zu Nürnberg (H. B. 23843).

¹⁰⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 165 ff.).



Abb. 44. Tabakraucher im 18. Jahrh.
(Kupferstich im
Germanischen Museum zu Nürnberg.)

gegeben haben; wohl aber wurde 1765 in dem hessischen Badeort Hofgeismar angeordnet, daß man in den Alleen und auf öffentlichen Plätzen nicht rauchen darf, und daß derjenige, der rauchen will, »selbiges außer den Gesellschaften und an besonderen Orten tun muß«.

und Kauen. Während dort am Ende des 18. Jahrhunderts das Rauchen in den höheren Ständen ziemlich abgenommen hatte, gaben sich die arbeitenden Volksklassen diesem Genusse in starkem Maße hin; selbst Knaben von kaum 14 Jahren gewöhnten sich schon dies Verlangen an. Auch das weibliche Geschlecht rauchte. Geschnupft wurde in den vornehmen Kreisen mehr von den Männern. Die erste Tabakfabrik¹⁾ entstand in Württemberg 1700, in Preußen 1783. Hebenstreit²⁾ betonte, daß der tägliche und häufige Gebrauch der giftartigen Tabakpflanze für die Gesundheit wohl ebensowenig gleichgültig sei wie das Opium; wenn es sich aber nicht ermöglichen ließe, den Menschen den Geschmack am Tabak abzugewöhnen, so sollte wenigstens die Beizung und Zubereitung mit ekelhaften, scharfen und giftartigen Mitteln, z. B. mit Urin, Spießglas usw., nachdrücklich verboten sein. Allgemeine Tabakrauchverbote wie im 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 304) dürfte es im 18. Jahrhundert nicht mehr

4. Siedlungs- und Wohnungswesen

Der maßgebende Einfluß der Landesfürsten auf die Gesundheitsverhältnisse in Deutschland während des 18. Jahrhunderts zeigte sich ganz besonders auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens. Denn hier entfalteten die Regenten, wie schon im 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 305), eine ausgedehnte Wirksamkeit, die mit ihrer geschilderten Bevölkerungs- und Wohlfahrtspolitik aufs engste zusammenhing; teils wurden hierbei vorhandene Städte umgestaltet, teils neue Siedlungen geschaffen.

So bezeichnete das 18. Jahrhundert vor allem für Preußen³⁾ den Höhepunkt landesfürstlicher Bautätigkeit. In Berlin entstanden unter Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen neue Stadtteile, der Friedrichswerder, die Dorotheenstadt, die Friedrichsstadt. Die preußische Hauptstadt umfaßte 1796, nach Formey⁴⁾, 5 Städte und 4 Vorstädte. Die preußischen Könige waren aber nicht nur auf den Ausbau Berlins bedacht,

¹⁾ Paul König (Bd. I, S. 304, Anmerkung 4).

²⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 71).

³⁾ Rud. Eberstadt (Schr.-V., Nr. 35, dort S. 67).

⁴⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 6).

sondern wandten ihre Aufmerksamkeit auch anderen Städten sowie den Kolonisten- und Bauernsiedlungen zu; von Friedrich dem Großen wurden in Neuruppin Arbeiterwohnungen gebaut, d. h. Häuser in gemeinschaftlichem Besitz von 4 bis 8 Eigentümern, die je einen meist aus einer Stube und einer Kammer bestehenden Teil des Hauses besaßen und mit diesem Anteil grundbuchlich eingetragen waren. In anderen deutschen Staaten wurde ebenfalls auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens viel Neues geschaffen. Manche Städte, wie Rastatt und Bruchsal, wurden Residenzen und erhielten dadurch eine neue Gestalt. Vielfach entstanden, wie z. B. in Ansbach¹⁾, neue Anlagen an der Stelle der niedergelegten Stadtmauern. Unter den Neugründungen des 18. Jahrhunderts ist besonders auf Karlsruhe hinzuweisen.

Karlsruhe legte Markgraf Karl Wilhelm 1715 im Hardtwalde zielbewußt an. Mit Hilfe von (vielfach²⁾ wiedergegebenen) Stadtplänen des 18. Jahrhunderts erkennt man deutlich die gartenstadtartige Anlage, bei der die ein Viereck bildenden Häuserreihen stets eine große Grünfläche umrahmten. Zur Zeit des Stadtgründers waren nicht nur alle Häuser, sondern auch das ursprünglich als Jagdhaus gedachte Schloß³⁾ aus Holz gebaut. Erst Karl Friedrich ließ ein geräumiges, steinernes Schloß herstellen; im Jahre 1752 ordnete er an, daß künftig jedes Vorder- oder Hinterhaus, nach einem bestimmten Modell, »von Steinen bis unter das Dach aufgeführt werden« soll³⁾. Zugleich gründete der Markgraf, um die Baulustigen zu unterstützen, eine Baukasse³⁾, welche unverzinsliche Vorschüsse auf mehrere Jahre und sonstige erhebliche Hilfsleistungen gewährte.

Mit dem Städtebauwesen hat sich insbesondere Hebenstreit⁴⁾ vom gesundheitswissenschaftlichen Standpunkte aus beschäftigt. Er betonte, daß sehr große oder im Verhältnis zu ihrer Größe übervölkerte Städte schon in politischer und moralischer Hinsicht für das Volkswohl eher schädlich als nützlich seien; die Gesundheit der Großstädter leide um so mehr, je größer die Masse menschlicher und anderer Ausdünstungen sei, welche die innerhalb der Stadtmauern befindliche Luft ständig verderben. Bei einer die Volksgesundheit berücksichtigenden Bauart der Städte müßten die Straßen gerade angelegt sein, und ihre Breite sollte in einem gehörigen Verhältnis zur Häuserhöhe stehen, damit die Luft hinreichend bewegt und erneuert werden könne. Sehr hohe Stadtmauern seien wegen der Behinderung des Luftwechsels von Nachteil für die Gesundheit der Einwohner. Begräbnisplätze sollten in genügender Entfernung von Städten und Dörfern angelegt werden.

Wie während des 18. Jahrhunderts die Straßen, in denen die Häuser der Wohlhabenden standen, aussahen, läßt sich einer Darstellung (Abb. 45), die auch das Frankfurter Goethehaus (vor dem Umbau) veranschaulicht, entnehmen. Die hier und auch in vielen anderen Städten anzutreffende Anmut des Straßenbildes stand allerdings oft in grellem Gegensatze zu den hygienischen Anforderungen.

¹⁾ Waldemar Kuhn »Kleinbürgerliche Siedlungen in Stadt und Land«, Abhandlung in »Siedlungswerk«, Bd. I, S. 27, München 1921.

²⁾ Siehe z. B. A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 137, Abb. 19).

³⁾ Theodor Hartleben »Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe«, S. 13 bzw. 15 sowie Beilage 5, Karlsruhe 1815.

⁴⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 651, dort S. 21, 22 und 28).

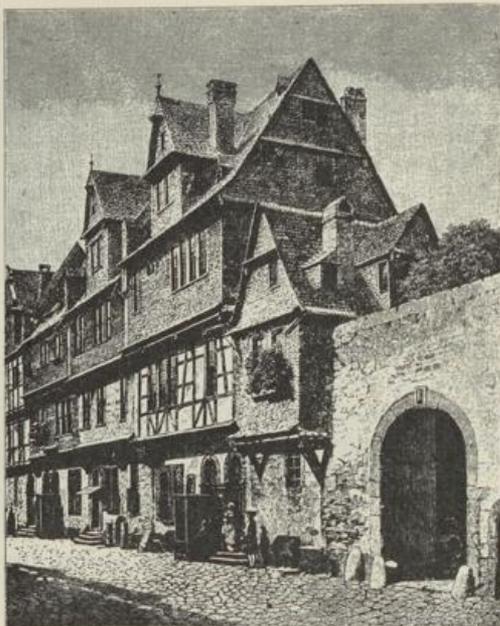


Abb. 45. Das Goethehaus
in Frankfurt a. M. vor dem Umbau.
(Aquarell von C. Th. Reiffenstein, etwa 1860.)

Man erkennt dies z. B. aus einer Würzburger¹⁾ Verordnung vom 8. Oktober 1732, in der es hieß, daß die früheren Vorschriften, nach denen die Gassen und Straßen der fürstbischöflichen Residenz zu säubern sind, nicht befolgt werden, daß vielmehr jeder Mistgruben macht, wo es ihm beliebt, und aus den Häusern tote Katzen, Mäuse, Ratten auf die Straßen geworfen werden, was nicht nur Abscheu erzeugt, sondern auch zu ansteckenden Krankheiten führt; die früheren Bestimmungen wurden daher wiederholt, und es wurde aufs neue verboten, das »Nachtwasser auf die Gassen zu schütten«. Sehr eingehend unterrichtet uns eine Mannheimer²⁾ Verordnung vom 9. März 1790 über die hygienischen Zustände in den Straßen der damals noch verhältnismäßig jungen kurpfälzischen Residenzstadt. Auch hier waren vorangegangene Polizeigesetze, nach denen die Straßen rein gehalten werden sollten, erfolglos geblieben. Darum wurde u. a. bestimmt, daß überall der »Unflath, Mist oder sonstige Unreinigkeiten, welche innerhalb dem Haus gesammelt wird, in eine besondere Mistgrube im Hofe, . . . in ein Faß oder Korb geworfen werden« soll. Ferner war täglich in der oberen Hälfte der Stadt mit der Säuberung sämtlicher Kandel und Wasserrinnen zu einer festgesetzten Stunde zu beginnen; den Einwohnern sollte durch die Polizeiglocke die Zeit dieser Säuberung angegeben werden, damit sich niemand im Unterlassungsfalle mit Unkenntnis entschuldigen könne. Insbesondere wurde das »Ausschütten der Nachtgeschirre oder sonstiger mit dergleichen unreinen Wasser gefüllter Gefäße auf die öffentlichen Straßen und Gassen« bei Androhung schwerer Strafen verboten.

Über die Straßenhygiene in Berlin lauten die Berichte nicht ganz übereinstimmend, z. T. schon deshalb, weil die Stadtteile verschiedenartig waren und nicht immer die gleichen Gegenden beurteilt wurden. Nach der Darstellung, die Formey³⁾ 1796 veröffentlichte, waren die Straßen der preußischen Hauptstadt breit und gerade; sie gewährten nicht nur einen schönen Anblick, sondern trugen

¹⁾ »Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen« Teil 2, S. 69, Würzburg 1776.

²⁾ »Verordnung betr. Säuberung hiesiger Residenz-Stadt Mannheim unter Wiederholung der ehemaligen Polizeigesetze« vom 9. März 1790; Handschrift im Geheimen Hausarchiv München [882 VI Ea.].

³⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 8 bis 11 bzw. 15 bis 17).

zur Gesundheit viel bei, da der Wind die Luft erneuern und die Ausdünstungen beseitigen konnte. Mehrere Straßen, besonders die auf der Dorotheenstadt, welche man »Unter den Linden« nannte, waren mit Bäumen bepflanzt. Auf beiden Seiten der Straßen befanden sich Rinnen, welche das Wasser und die »Unreinigkeiten« der Häuser aufnahmen und sie nach dem Flusse oder einem mit diesem verbundenen Graben führten; dies erleichterte die Reinhaltung. Die Säuberung erfolgte auf öffentliche Kosten. Aber auch Formey, der sich, wie man sieht, im ganzen eher günstig über die hygienische Beschaffenheit der Berliner Straßen äußerte, fügte hinzu, der Kot nähme dort bei anhaltendem Regen so überhand, daß man in manchen Stadtgegenden zu Fuß nicht durchkomme, und bei langdauernder Trockenheit schwebte man infolge des Staubes wie in einer Wolke; auch sei die Laternenbeleuchtung in den Straßen mittelmäßig. Überdies führte Formey die von einem Mitgliede des Obersanitätskollegiums 1779 veröffentlichten Vorschläge, welche die gehörige Reinigung der Berliner Straßen bezweckten, wörtlich an und setzte hinzu, daß diese zweckmäßigen und durchführbaren Forderungen keineswegs erfüllt wurden; in den Gegenden der Stadt, in denen die Nachteimer öffentlich ausgegossen werden, herrsche ein »pestilenzialischer Gestank«. Ganz ungünstig beurteilte eine 1786 erschienene Schrift¹⁾ die Straßenhygiene in Berlin; hier wird u. a. bemerkt, daß an öffentlichen Gebäuden tote Tiere und allerlei Schmutz in Menge liege, was die Luft verpeste und für das Auge ein Ekel sei.

Über die Beschaffenheit der Häuser und Wohnungen am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts unterrichten einige Kupferstiche²⁾. Eine Zeichnung³⁾ aus dem Jahre 1774 veranschaulicht ein Haus, wie es von einer wohlhabenden Bürgerfamilie bewohnt wurde; man findet hier große Räume für gesellschaftliche Zwecke, aber nur ein verhältnismäßig kleines Schlafzimmer, und Angaben über Klosett und Badezimmer fehlen ganz. Einen Einblick in das Wohnungsinnere gewähren die Abb. 46, 47 sowie 54, welche uns Wochenbett-, Kinder- und Unterrichtsstuben vor Augen führen. Aber man muß bei allen diesen Darstellungen daran denken, daß es sich hier um Zustände bei Begüterten handelte.

Nach F o r m e y⁴⁾ waren die Häuser in B e r l i n meist ganz massiv und 3 bis 5 Stockwerk hoch. Die Bewohnerzahl der Gebäude war jedoch sehr verschiedenartig, je nach dem Stande der Menschen sowie nach Lage und Größe des Hauses; vielfach waren ansehnliche Seiten- und Hintergebäude vorhanden, in denen zuweilen 12 bis 16 Familien wohnten. Die Wohnungen der Unbemittelten in Berlin bezeichnete Formey als elend. An großen Wohnungen herrschte dort Überfluß, aber kleine wurden immer seltener und teurer, so daß sich der Arme mit

¹⁾ »Berlin im Jahre 1786«, Schilderungen von Zeitgenossen (1886), z. T. abgedruckt bei Th. Weyl (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 820). Weyl erwähnt auch, daß manche Straßen Berlins noch nach dem Tode Friedrichs des Großen nicht regelmäßig beleuchtet waren.

²⁾ Siehe: a) Nicolaus Goldmann »Vollständige Anweisung zu der Civil Baukunst«, Buch 4, Wolfenbüttel 1896; b) L. Chr. Sturm »Vollständige Anweisung allerhand öffentliche Zucht- und Liebesgebäude«, Augsburg 1720.

³⁾ Joh. B. Basedows »Elementarwerk für die Jugend«, Tafel 29, Berlin 1770. — Das »Elementarwerk« wurde in verschiedenen Stücken ausgegeben. Die erste Hälfte der Kupfer, die zum großen Teil von Chodowiecki stammen, erschien schon 1770. Das »Elementarwerk« mit beiden Lieferungen der Kupfertafeln kam 1774 heraus.

⁴⁾ L. F o r m e y (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 8 und 86).

einem einzigen Zimmer, in dem er sein Handwerk verrichtete und mit seiner ganzen Hausgenossenschaft schlief, behelfen mußte. Die Wohnweise der Bergarbeiter in Claustral wurde schon oben (S. 182) erwähnt; hier ist noch anzufügen, daß der Vermieter verpflichtet war, das Holz zum Heizen zu liefern, was die Wohnungsinhaber dazu veranlaßte, die Stuben übermäßig warm zu halten und ein Fenster höchstens dann zu öffnen, wenn der Arzt einen Kranken besuchte. Wie Willius¹⁾ berichtete, waren in der Markgrafschaft Hochberg, von Emmendingen abgesehen, die allermeisten Häuser einstöckig; ein solches Gebäude enthielt gewöhnlich 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche und 1 Hausgang, nur zuweilen waren 2 Stuben, nämlich eine größere und eine kleinere, vorhanden. Da die Häuser meist frei standen, erhielten die Stuben fast überall von zwei Seiten Licht; sie hatten ziemlich große Fenster, während die Kammern nur kleine Öffnungen besaßen. Die Stuben dienten zugleich als Schlafräume der Eltern und der kleinen Kinder; die übrigen Hausgenossen hatten ihre Lagerstätten in den Kammern. Besonders beachtenswert ist, was Willius über die Gestaltung der Betten schrieb, weil solche Angaben²⁾ selten sind. Die Vermögenden benutzten außer dem Strohsack ein Unterbett mit Federn, ein ebensolches Deckbett und Kissen, während den weniger Bemittelten und erst recht den Armen außer dem Deckbett aus Federn nur Strohsäcke zur Verfügung standen; überall waren aber die Betten und Strohsäcke mit leinenen Tüchern überzogen. Erwähnt sei hier noch, daß durch baden-durlachische³⁾ Verordnungen aus den Jahren 1752 und 1766 das Zusammen-schlafen der Eltern mit erwachsenen Kindern bzw. von erwachsenen Geschwistern verschiedenen Geschlechts verboten wurde.

Th. Weyl⁴⁾ beurteilte die Wohnweise des 17. und 18. Jahrhunderts vom hygienischen Standpunkte aus sehr ungünstig; er betonte, daß man damals, soweit die Mittel vorhanden waren, die Zimmer gern mit einigen Bildern und Spiegeln schmückte, aber den Abtritt in einem dunkeln Winkel duldeten und sich mit einem Schlafzimmer, das oft als halbdunkler Alkoven ausgebildet war, behalf.

Diese Darstellung der Schlafzimmer ist jedoch in ihrer Allgemeinheit nicht zutreffend. Für Alkoven hatten wohl viele, aber nicht nur im 17. und 18. Jahrhundert, sondern auch weit später, eine Vorliebe. So benutzte z. B. Goethe in seinem großen Hause zu Weimar einen kleinen, mangelhaft belichteten Alkoven neben seinem geräumigen, hellen Arbeitszimmer als Schlafstätte; man wird jedoch nicht behaupten können, daß dies der Gesundheit des Dichters geschadet habe. Obgleich Alkoven gewiß nicht besonders empfehlenswert sind, so braucht man sie doch nicht unter allen Umständen als unhygienisch abzulehnen. Von Schiller wissen wir, daß er in seinem Hause zu Weimar ein geeignetes

¹⁾ W. L. Willius (S. 117).

²⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 210) führte an, daß man in Hamburg in den Hundstagen wie um Weihnachten sich in eine »Last von Federbetten versenkte«. Bei den Ärmern werde es wohl bedauerlicherweise zunächst so bleiben, weil Pferdehaare zu teuer sind und gegen die Verwendung von Moos Vorurteile bestehen. Die vornehmeren Stände benutzten damals mehr Roßhaarmatratzen und leichte mit Wolle oder Baumwolle ausgestopfte Decken, denen man nur im Winter ein leichtes Daunenkissen zufügte.

³⁾ C. F. Gerstlacher »Sammlung aller baden-durlachischen Anstalten und Verordnungen«, Bd. I, S. 160 und 161, Karlsruhe 1773.

⁴⁾ Th. Weyl (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 845 und 846).

Schlafzimmer hatte. In den Bürgerfamilien, die ihre Wände mit Bildern und Spiegeln zieren konnten, dürfte es zum Teil Alkoven, zum Teil aber geräumige Schlafzimmer gegeben haben, was unserer Abb. 46 und anderen Darstellungen zu entnehmen ist.

Hinsichtlich der Abtritte müssen allerdings üble Zustände geherrscht haben. Insbesondere geht aus mehreren Verordnungen hervor, daß viele Häuser keine Aborte hatten. So heißt es in der für die Stadt Fulda¹⁾ etwa 1778 geschaffenen Gassenreinigungsverordnung, daß in den Häusern, die »mit keinen Priveten versehen sind« und doch von mehreren Mietern bewohnt werden, die Eigentümer entweder »Privete oder sonstige unschädliche Behältnisse für den Unrat bauen«



Abb. 46. Wochenbettstube.



Abb. 47. Kinderstube.

(Zeichnungen Chodowieckis, 1770.)

sollen, und daß die »Ausfegungen der Privete« niemals im Sommer, sondern im Winter bei Frost zu erfolgen haben, wobei der Unrat, um den großen Gestank zu vermeiden, mit Stroh zu bedecken und nur nachts fortzuschaffen ist. Nach der hessischen²⁾ Bauordnung vom 9. Januar 1784 durfte, wenn in einem Stockwerke eines Hauses noch kein »Privet« vorhanden war, der Abort nur so angelegt werden, daß dadurch weder des Nachbars Fenster verbaut noch ihm sonstige Schäden verursacht werden. Von den übrigen zahlreichen Vorschriften, die uns über die Unratbeseitigung im 18. Jahrhundert unterrichten, seien noch zwei hier hervorgehoben: Die Dresdener³⁾ Ratsverordnung vom 20. August 1776 untersagte das Ausgießen der Nachtgeschirre auf die Straßen, und ein Hamburger⁴⁾ Mandat vom 3. Oktober 1788 verbot, Nachtstühle auf Gassen und Plätzen zu entleeren.

Schließlich ist anzuführen, daß weitere Polizeivorschriften zur Verbesserung des Wohnungswesens von manchen Ärzten verlangt wurden. Hebenstreit⁵⁾, der Kellerwohnungen »wegen der Feuchtigkeit und stockenden Luft«

¹⁾ »Erneuerte Gassenreinigungsverordnung für die Stadt Fulda«, in Scherfs »Beyträge zum Archiv der medicinischen Polizey«, Bd. I (1789), Sammlung 1, S. 144 ff.

²⁾ »Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen«, Teil 6, S. 1139 ff., Kassel 1786 (?).

³⁾ Gottfried Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort Bd. 2, S. 1143).

⁴⁾ »Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Steinpflasters«, in Scherfs »Beyträge zum Archiv der medicinischen Polizey«, Bd. 2 (1790), Sammlung 2, S. 69 ff.

⁵⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 32).

für sehr ungesund hielt, erachtete es für geboten, daß durch Polizeivorschriften die Anlage solcher Wohnräume ganz untersagt wird. Unter den vielen eingehenden Bestimmungen, die F. A. Mai in seinem Gesetzentwurf (S. 149) dem Wohnungswesen widmete, sind folgende besonders beachtenswert: Vier- oder gar fünfstöckige Häuser, »in welchen eine ganze Menschenkolonne wohnen kann, sollten wegen der Unreinigkeit, die das Beisammenwohnen vieler Familien unvermeidbar erzeugte, verboten werden; künftighin wären in engeren Straßen selbst dreistöckige nicht mehr zuzulassen. Kellerwohnungen dürften nicht geduldet werden. Die in engen und dunklen Straßen gelegenen Wohnhäuser müßten mit weißer Farbe, jene aber auf offenen Plätzen und breiten Straßen mit dunklen, am besten grünen Farben angestrichen sein. Feuchte, dumpfige, nahe bei dem Abtritt befindliche Kammern sollten nicht als Schlafräume benutzt werden. Die mit Unreinigkeiten verbundenen Betriebe der Gerber, Seifensieder, Metzger usw. wären nach und nach an Plätze außerhalb der Stadtmauern oder in die Nähe eines Flusses zu verlegen.

Die obigen Schilderungen zeigen, daß das Wohnungswesen während des 18. Jahrhunderts in hygienischer Hinsicht noch viel zu wünschen übrig ließ. Aber es wurden damals schon manche Fortschritte erzielt oder angestrebt. Befriedigend konnten die Zustände allerdings erst werden, seitdem sich die Gesundheitstechnik, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur sogenannten Städtereinigung führte, in weitem Umfange entwickelte.

5. Kleidung

Die Tracht¹⁾ des männlichen wie des weiblichen Geschlechts wechselte bei der städtischen Bevölkerung in Deutschland während des 18. Jahrhundert erheblich; aber immer zeigte sich hierbei der maßgebende Einfluß der jeweiligen französischen Mode. Die ländlichen Volkstrachten²⁾ haben ihre zumeist aus dem 17. Jahrhundert stammenden Formen und Farben lange Zeit, zum Teil noch bis in die Gegenwart, beibehalten.

Besser als aus Worten lassen sich die mannigfachen Arten der Kleidung aus Bildern erkennen. Die Darstellung der Leipziger Promenade im Jahre 1777 (Abb. 48) führt uns die Kleidungsart bei dem bemittelten Bürgertum vor Augen; Trachten von Personen des niederen Bürgertums³⁾ in Augsburg (einer Köchin, eines Schneiders, eines Dienstmädchens) aus den Jahren 1710 bis 1750 findet man auf der Abb. 49. Wir sehen hier, wie stark bei vielen weiblichen Gestalten, und zwar bei Damen und bei Dienstboten, das Korsett den Brustkorb zusammenschnürte; vielfach trugen die Damen Reifröcke und lange Schleppe. Bei den dargestellten Männern fallen besonders unhygienische Kleider nicht auf; aber ihre Köpfe sind mit Perücken bedeckt. Dieser letzteren Mode konnten auch die Ärzte

¹⁾ Siehe a) Herm. Weiss »Kostümkunde«, 2. Abt., Stuttgart 1872; b) Max v. Böhn »Die Mode; Menschen und Moden im 18. Jahrhundert«, München 1909.

²⁾ Brockhaus »Handbuch des Wissens« betr. »Volkstrachten«, Leipzig 1924.

³⁾ Aus J. H. v. Hefner-Alteneck »Trachten, Kunstwerke ...«, 2. Aufl., Bd. 10, Frankfurt a. M., 1889.

der damaligen Zeit sich nicht entziehen; so trugen z. B. die Ärzte, auf dem Stich Chodowieckis vom Jahre 1781 (Abb. 22), Perücken¹⁾, die nach der damaligen Mode geformt waren.

Vielfach haben Ärzte des 18. Jahrhunderts das Kleidungswesen ihrer Zeit beschrieben. So schilderte Willius²⁾ die Zustände in der Markgrafschaft Hochberg. Dort war die Kleidung durchaus gut gestaltet, so daß hierdurch

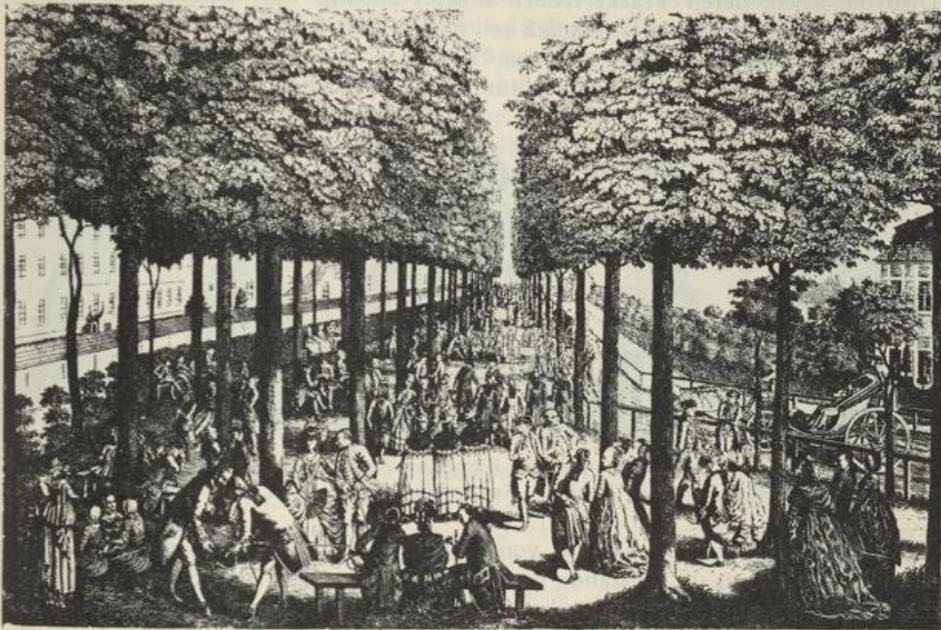


Abb. 48. Spaziergänger auf der Promenade zu Leipzig.
(Kupferstich vom Jahre 1777; Germanisches Museum, Nürnberg.)

niemand bei der Berufsarbeit behindert wurde. Die meisten Markgräflerinnen verzichteten auf Fischbeinwerk oder sonstige Korsettart und waren gerade gewachsen, während man unter denen, die den »vermaledeiten Panzer« trugen, oft bucklige und sonst verwachsene Kranke fand. Als Formey³⁾ 1796 sich über die Berliner Zustände äußerte, war die Mode der korsettlosen Empiretracht im Beginn; daher konnte er berichten, daß »die steifen Schnürbrüste... mehrtheils abgeschafft« seien. Er führte jedoch an, daß die spitzen, mit hohen Absätzen versehenen Schuhe, die das Gehen erschweren und die Füße verderben, noch allgemein getragen werden. In den Bürgerfamilien herrsche verhältnismäßig mehr Luxus als bei den anderen Ständen; aber auf die Gesundheit werde bei der Kleidung zu wenig Rücksicht genommen. Nach Rambach⁴⁾ achtete man in

¹⁾ Auf unseren Abb. 14 und 17 sieht man J. P. Frank und F. A. Mai ohne Perücken; aber diese beiden Darstellungen stammen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

²⁾ L. W. Willius (S. 117).

³⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 80ff.).

⁴⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 198ff.).

Hamburg streng auf Reinlichkeit der Kleider und Wäsche. Die Kleidung der Hamburger, sowohl der Alten wie der Jungen, sei schlicht. Das weibliche Geschlecht schein die Kälte weit besser zu vertragen als das männliche, da die Frauen im Winter keine wärmeren Kleider tragen als die Männer im Sommer. Infolge der zu leichten Kleidung seien zwar viele Mädchen erkrankt; aber sie wußten, daß sie durch solche Gewänder den Männern besser gefallen. Auch die Dienstmädchen, deren Tracht früher äußerst züchtig war, ahmten das Beispiel der Vornehmen, soweit dies möglich sei, nach. Man lasse die Kinder jetzt leicht bekleidet mit bloßen Armen und zum Teil auch mit nackten Füßen gehn; aber es beständen noch Zweifel, ob dies für die Gesundheit vorteilhaft sei.



Abb. 49. Trachten des niederen Bürgertums zu Augsburg 1710 bis 1750.
(Aus J. H. v. Hefner-Alteneck »Trachten, Kunstwerke...«, 2. Aufl., Bd. 10. Frankfurt 1889.)

Weit weniger günstig als die von Rambach 1801 geschilderten Hamburger Verhältnisse waren die Zustände noch wenige Jahrzehnte zuvor, was namentlich den Darlegungen J. P. Franks und Hebenstreits zu entnehmen ist. Nachdem ersterer¹⁾ darauf hingewiesen hat, daß die physische Wirkung der Kleidung mit der moralischen zusammenhängt, und daß die Franzosen unumschränkte Herrscher über die Tracht aller europäischen Nationen seien, betonte er, daß die Polizei den Einfluß der Moden auf die Volksgesundheit zu beachten habe. »Wenn eine unsinnige Mode unsere Jugend zu Krüppeln bildet, unsere Schwangeren haufenweis mißgebären und unsere Töchter zu lungensüchtigen Geschöpfen macht, da beobachten die Gesetze ein tiefes Schweigen.« Insbesondere sollte die Polizei »dem aufs höchste gestiegenen und bis zum Bürgerstande eingedrungenen Schminkegeiste Einhalt thun«. Nachdrücklich wandte sich Frank gegen die Schnürbrüste und gegen die Gewohnheit des weiblichen Geschlechts, einen Teil des Busens zu entblößen²⁾, und weiter verlangte er, daß die Polizei das Tragen der Reifröcke untersagen soll.

Auch Hebenstreit³⁾ verkannte nicht, daß manche Arten der Kleidung der Gesundheit schädlich sind; er versprach sich jedoch auf diesem Gebiete einen größeren praktischen Erfolg von der Belehrung und dem Beispiel der

¹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 722—748).

²⁾ Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 766) führt an, daß ein kaiserlicher Befehl 1776 aus guten Gründen verbot, in Wien mit entblößtem Busen die Kirchen zu besuchen; aber darüber hinaus das Verbot auszudehnen, wäre nicht beabsichtigt gewesen.

³⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 73 ff.).

höheren Stände als von der Gesetzgebung. Aber, wie Frank, so legte auch er dar, daß durch Kleidungsstücke solcher Personen, die mit »Faulfiebern, Ruhr, Krätze, Lustseuche, Schwindsucht, Wuth, Krebs und andern dergleichen entstandenen Übeln« behaftet waren, Krankheiten verbreitet werden können; Trödler, die mit solchen Kleidern hausieren gehen, sollten daher nicht geduldet werden.

Unter den Schriften, die sich mit der Hygiene der Kleidung befaßten, bekämpften viele das Tragen der Schnürbrüste¹⁾. Die Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal stellte eine entsprechende Preisaufgabe; preisgekrönt wurde insbesondere die Arbeit, welche S. Th. Sömmerring²⁾ 1788 über die Schädlichkeit der Schnürbrüste darbot. Der 1793 erschienenen, erweiterten 2. Auflage fügte er eine bildliche Darstellung³⁾, welche äußerst wirkungsvoll die Gefahr des Korsetts veranschaulicht, an.

Der Kleidung der Kinder widmete B. C. Faust⁴⁾ besondere Aufmerksamkeit in seinem »Gesundheitskatechismus«. Er hielt es für geboten, daß die Kleidung einfach, ordentlich, rein und frei von Druck oder Zwang sei. Sowohl Knaben wie Mädchen sollen mit unbedecktem Kopfe und bloßem Halse zu jeder Jahreszeit, bei Tag wie bei Nacht, gehen und einen weiten, leinenen Kittel, weiß und blau gestreift, mit weiten, kurzen Ärmeln und ein Hemd von der gleichen Gestalt tragen; im Winter müsse jedoch noch ein wollener Unterkittel hinzukommen. Die Socken sollen kurz sein, und die Form der Schuhe habe sich nach dem Bau des Fußes zu richten.

F. A. Mai⁵⁾ wollte ebenfalls, daß Ärzte, Lehrer, Hebammen usw. die Bevölkerung über die gesundheitsgemäße Gestaltung der Kleider unterrichten; aber in seinem Gesetzentwurf wurden doch auch einige Polizeivorschriften verlangt, bis die Zeit gekommen sei, daß eine allgemeine Nationalkleidung festgesetzt wird. Er ging hierbei allerdings zu weit, wenn er sogar die Kinderkleidung gesetzlich regeln wollte. Aber unzweifelhaft hätte sein Vorschlag, die Anfertigung von Schnürbrüsten nachdrücklichst zu verbieten, viel Unheil verhütet, wenn der Gesetzentwurf verwirklicht worden wäre.

6. Badewesen (Hautpflege)

Das zur Zeit des Mittelalters weit entwickelte Badewesen war in Deutschland schon während des 16. und besonders während des 17. Jahrhunderts (Bd. I, S. 308 ff.) vielfach in Verfall geraten; aber es wurde immerhin an manchen Orten noch häufig gebadet, wie aus manchen Schriften und praktischen Maßnahmen

¹⁾ Besonders genannt seien: Gottl. Oelssner »Philosophisch-moralisch- und medicinische Betrachtung über mancherley zur Hoffart und Schönheit hervorgesuchte, schädliche Zwangsmittel ... Nebst dem schädlichen Mißbrauche der Schnürbrüste ...«, Breslau 1754; ferner: J. o. s. Claudius Rougemont »Etwas über Kleidertracht, in wie fern sie einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit hat«, Bonn 1786.

²⁾ Siehe a) »Über die Schädlichkeit der Schnürbrüste, zwey Preisschriften durch eine von der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal aufgegebenen Preisfrage veranlaßt«, Leipzig 1788; b) S. Th. Sömmerring »Über die Wirkungen der Schnürbrüste«, 2. Aufl., Berlin 1793; hier wurden zahlreiche Schriften, die sich mit diesem Gegenstande befaßten, angeführt.

³⁾ Wiedergegeben von A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 156).

⁴⁾ B. C. Faust (S. 50, Anmerkung 2, dort S. 25 ff.).

⁵⁾ F. A. Mai (S. 149).

hervorgeht. So war es auch im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts; in den folgenden Jahrzehnten gelangte man jedoch, namentlich unter dem Einfluß hervorragender Ärzte, zu wesentlichen Verbesserungen.

Friedrich Hoffmann¹⁾ (siehe oben S. 25) trat in Halle 1731 nachdrücklich für den Gebrauch sowohl der warmen wie der kalten Bäder ein. Daß der Schweidnitzer Arzt Sigm. Hahn²⁾ und seine Söhne sich seit 1732 um die Anwendung des kalten Wassers Verdienste erwarben, wurde bereits oben (S. 28, Anmerk. 2) erwähnt. Auch Joh. Gottl. Krüger³⁾ empfahl in seiner 1750 erschienenen Schrift das kalte Bad. Besonders wertvoll war es, daß Tissot⁴⁾ in seinem viel beachteten Buch nachdrücklich empfahl, die Kinder schon in der ersten Lebenszeit zum Zwecke der Abhärtung kalt zu waschen.

Diese ärztlichen Lehren, welche besonders den Gebrauch der Flußbäder anstrebten, hatten zunächst keinen wesentlichen Erfolg; ja, manche Behörden schufen sogar Vorschriften gegen das Baden im Freien. So wurde im Bistum Speier⁵⁾ 1759, »da das gemeinsame Baden beider Geschlechter in offenen Bächen und Flüssen zu allerhand Ärgernissen und Sünden geführt« habe, verboten, in öffentlichen Gewässern bei Tag oder Nacht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu baden. Nach einer Dresdner⁶⁾ Verordnung vom 21. Juli 1766 war das Baden in der Elbe und Weiseritz wegen der vielen Unglücksfälle untersagt, insbesondere auch Kindern, Lehrlingen und dem Gesinde.

Die Badestuben wurden in Deutschland während des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts ebenfalls nur mäßig benutzt, wie man Darlegungen in dem 1733 von Zedler⁷⁾ verlegten Universallexikon entnimmt; hier wird betont, daß, anders als in Polen, Rußland, Littauen, Livland und den Nordländern, in Deutschland die Badestuben »nicht so sehr bräuchlich« seien.

Daß aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Freude am kalten Baden und Schwimmen bestand, zeigt zunächst eine 1770 veröffentlichte Zeichnung Chodowieckis⁸⁾. In dem halbamtlichen Werk, das Joh. A. Moritz⁹⁾ 1786 veröffentlichte, heißt es, daß eine Ratsverordnung vom 15. Juni 1773 in Frankfurt a. M. das freie Baden verbot, daß aber »seit 1773 deswegen verschiedene verschlossene hölzerne Badhäuser errichtet« worden seien. Das Baden in Flüssen und Teichen betrachtete man damals vielfach noch als eine Absonderlichkeit. Als die beiden Grafen Stollberg 1775 mit Goethe in Darmstadt weilten und dort in einem Teiche badeten, führte der Anblick der nackten Jünglinge zu einem Skandal: Goethe¹⁰⁾, der das Baden im Freien für eine dem da-

¹⁾ Friedr. Hoffmann »De medicina simplicissima summae efficaciae«, Halle 1731. — Vgl. auch I. H. Baas (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 579).

²⁾ Joh. Sigm. Hahn »Unterricht von Krafft und Wirkung des frischen Wassers in die Leiber der Menschen«, Breslau 1743.

³⁾ Joh. Gottl. Krüger »Diät oder Lebensordnung«, Halle 1750.

⁴⁾ S. A. D. Tissot (S. 156, Anmerkung 3).

⁵⁾ »Sammlung der hochfürstl.-speierischen Gesetze und Landesordnungen«, Teil 3, S. 221, Bruchsal 1788.

⁶⁾ Gottfr. Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 319).

⁷⁾ Zedler (S. 196, Anmerkung 1, dort Bd. 3, Artikel »Badestuben«).

⁸⁾ Zu Basedows Werk (S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 7).

⁹⁾ Joh. Anton Moritz »Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt«, Teil 2, S. 260, Frankfurt 1786. — Nach brieflicher Mitteilung des Stadtarchivs Frankfurt wurden dort gleichlautende Verbote am 25. August 1750 und 17. Juli 1759 bekanntgegeben.

¹⁰⁾ »Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit«, 4. Teil, 18. Buch.

maligen Zeitgeiste entstammte Verrücktheit erklärte, beschleunigte seine Abreise. Dem Einfluß Friedr. Hoffmanns ist es wohl zu verdanken, daß die Halloren¹⁾, die Salzwirker in Halle, sich ganz besonders dem Schwimmen widmeten; sie gelten als die Erzväter der neuzeitlichen Schwimmkunst²⁾. Zwei von diesen Salzwirkern wurden 1787 auf Staatskosten nach Schlesien zur Ausbildung der Fischer und Schiffer versetzt. Der 1785 nach Schnepfenthal berufene Guts Muths (mit dem wir uns im nächsten Kapitel näher beschäftigen werden) erlernte dort von einem Halloren das Schwimmen und übernahm 1797 den 1790 in Schnepfenthal eingeführten Schwimmunterricht (vgl. Abb. 52). Bemerkt sei noch, daß, nach Angabe von J. P. Frank³⁾, in der »Gesundheits-Zeitung« 1774 die Einrichtung von Schwimmschulen vorgeschlagen wurden.

Im Jahre 1777 fing man in Mannheim an, im Rhein zu baden; es handelte sich hierbei um die erste Badeanstalt im Rhein. Wie oft bei neuen Einrichtungen, so zeigten sich auch bei diesem Anlaß gesundheitsschädliche Übertreibungen und Übertretungen. F. A. Mai⁴⁾ äußerte sich daher vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus in einer am 26. Mai 1778 veröffentlichten Flugschrift über das Baden im Rhein. Er legte dar, daß er im Sommer 1777 manche Erkrankungen, die er auf Mißbräuche beim Baden zurückführte, beobachtet habe, u. a. Blutspeien, Nesselsucht, Erkältungen, Gebärmutterblutungen, Gliederschwere, Niedergeschlagenheit des Gemüts, Atembeschwerden. Die einen nahmen Rheinbäder zur Beseitigung von Krankheiten, andere wegen der Reinlichkeit, die meisten »aus Wohl lust«. Es werde kein Unterschied zwischen den Tageszeiten gemacht; manche badeten frühmorgens nach kühlen Nächten, andere unmittelbar vor und nach dem Essen. Einige trotzten allen Gefahren, aßen im Bade Schinken und Butterbrote und »zechten herzhaft am Rande schwer drohender Krankheiten«. Mai gab daher Ratschläge, zu welchen Stunden das Bad zu nehmen sei, und wie man sich hierbei zu verhalten habe.

Auch in mehreren anderen rheinischen Städten wurden damals Badeanstalten eingerichtet; J. P. Frank⁵⁾ führte 1783 an, daß »seit wenigen Jahren sich der Rhein, da, wo er sich Städten nähert, zu Speier, Mannheim, Mainz und andern Orten, wieder in dem Besitze sieht, die Leiber seiner Uferbewohner, nach Deutschlands altem Gebrauche, abzustählen«. Aber in anderen Gegenden Deutschlands wurde zu jener Zeit nur wenig gebadet. Graumann⁶⁾ betonte 1781, das Baden sei so sehr in Vergessenheit geraten, »daß unter den gemeinen Leuten fast gar nicht und unter den Vornehmen nur selten und wenig daran gedacht wird«.

¹⁾ Gustav Putzke »Geschichte des Schwimmsports«, Abhandlung in »Geschichte des Sports aller Völker und Zeiten«, herausg. v. Bogeng Bd. 2, S. 424 und 426, Leipzig 1926.

²⁾ Joh. G. Krüger (S. 210, Anmerkung 3, dort 2. Aufl. [1763] S. 93) führte an, daß die Halloren »ihre Kinder, wenn sie kaum laufen können, in das Wasser werfen«, ohne daß jemals ein Kind hierbei ertrunken sei.

³⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 641). Näheres über diese Schwimmschulen führte Frank nicht an; wir konnten hierüber wie auch über die genannte »Gesundheitszeitung« nichts Weiteres feststellen. Es handelte sich offenbar um die »Gazette de santé«.

⁴⁾ F. A. Mai »Über den Gebrauch und Mißbrauch der Rheinbäder«, abgedruckt in seinen »Vermischten Schriften«, S. 361 ff., Mannheim 1786. — Diese Schrift wurde in der damaligen Literatur viel beachtet; insbesondere wies J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 1004) 1783 auf die Abhandlung des »fürtrefflichen Mannheimischen Arztes« hin.

⁵⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 1002).

⁶⁾ P. B. C. Graumann (S. 157, dort Bd. 1 [1781], S. 205).

Eine neuer Anstoß erfolgte jedoch, als Ferro¹⁾ 1781 in Wien eine Flußbadeanstalt, welche nach dem Urteile der dortigen medizinischen Fakultät sehr nützlich und heilsam wirkte, schuf. Nun befaßten sich viele hervorragende Ärzte mit dem Badewesen, so J. P. Frank²⁾ und Hebenstreit³⁾. Letzterer gab 1791 in seinen Universitätsvorlesungen dem Wunsche Ausdruck, daß die öffentlichen Bäder wiederhergestellt werden; ihr Gebrauch solle unter Aufsicht der Polizei mehr als bisher begünstigt werden. Zum Baden in Flüssen müßten Stellen, wo keine Ertrinkungsgefahr bestehe, abgesteckt werden, während das Baden an tiefen Stellen der Flüsse streng zu untersagen sei; die Polizei möge diejenigen, die Flußbäder nehmen wollen, über die hierbei zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln unterrichten. Wie notwendig diese Lehren Hebenstreits einerseits hinsichtlich der Begünstigung der Bäder durch die Behörden und andererseits hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung der Ertrinkungsgefahr damals waren, zeigen manche Vorkommnisse jener Zeit. So verfuhr der Magistrat in Amberg⁴⁾, als 1786 dort eine Badegelegenheit geschaffen werden sollte, bei der Kostendeckung recht knauserig, und daß viele Menschen beim Flußbaden ertranken, entnimmt man z. B. einem 1793 erschienenen Aufsatz des hannoverschen Hofrates Ebell⁵⁾, der das Sprichwort: »Die Leine frißt alle Jahre Neune« anführte. Hufeland⁶⁾ kennzeichnete 1794 den Wert des Badens, das »alles thut, was die leidende Menschheit jetzt wünschen kann«; es reinige und belebe die Haut, es erfrische Seele und Leib. Menschen, die körperlich oder geistig ermüdet seien, könnten »ihre Sorgen so gut in jedem Bache als im Meer und wenigstens immer besser als in der Weinflasche versenken und gewiß ein anderes Lebensgefühl aus dem Bade bringen, als sie hineintrugen«. Bemerkte sei noch, daß 1795 zu Doberan⁷⁾ an der Ostsee eine Seebadeanstalt eingerichtet wurde.

Die Wirkungen obiger Schriften waren nicht überall gleich; manchen Berichten aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts entnimmt man, daß die Zustände im Badewesen mißlich waren bzw. daß die erfolgten Verbesserungen noch nicht genügten, andererseits hört man sogar von Übertreibungen des zur Mode gewordenen öffentlichen Badens. Rambach⁸⁾ legte auf Grund seiner Beobachtungen in Hamburg dar, daß der Nutzen der kalten Bäder sich nur auf jugendliche, vollsaftige Menschen mit einem Übermaß von Kraft beschränke. Warme Bäder wären in Hamburg viel angebrachter, aber daran mangle es. Die Reichen besäßen zwar in ihren Häusern Badeeinrichtungen, und es bestünde auch eine Baderinnung, die 4 Mitglieder aufweise, letztere könnten jedoch aus Raumangel nicht viele Bäder unterhalten. Überdies seien jene Anstalten nicht musterhaft, obgleich sie kürzlich verbessert wurden; es fehle dort an den erforder-

¹⁾ Pascal Joseph Ferro »Vom Gebrauche der Bäder«, S. 148, Wien 1781. (Dort findet man eine Abbildung der Wiener Anstalt.)

²⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 998 ff.).

³⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 85).

⁴⁾ Andraas (Schr.-V., Nr. 1a, dort S. 132).

⁵⁾ Ebell »Von dem gefährvollen Baden in Flüssen«, Scherfs »Beyträge zum Archiv d. med. Polizey«, Bd. 4 (1793), Samml. 2, S. 51.

⁶⁾ Chr. Wilh. Hufeland »Gemeinnützige Aufsätze zur Beförderung der Gesundheit des Wohlseyns«, S. 154 und 155, Leipzig 1794.

⁷⁾ S. G. Vogel »Über den Nutzen und Gebrauch der Seebäder, nebst Ankündigung einer öffentlichen Seebadeanstalt an der Ostsee im Mecklenburgischen«, Stendal 1794.

⁸⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 196 und 197).

lichen Bequemlichkeiten, und der Preis von 2 Mark für jedes Bad sei zu hoch. Im Jahre 1803 wies der Brückenauer Brunnenarzt K. A. Z w i e r l e i n¹⁾ darauf hin, daß seit 12 bis 15 Jahren über das Baden mehr gedruckt wurde als in den vorangegangenen 50 Jahren; er warf die Frage auf, ob man jetzt mehr von dem gesundheitlichen Nutzen der Bäder überzeugt sei oder ob ein zur Mode gewordener Luxus herrsche oder aber ob Scharlatanerie vorliege. Nach seiner Ansicht träfen alle drei Ursachen zu. Die Ärzte bezeichneten die Wirkungen der Flußbäder als günstig, und dies habe veranlaßt, daß alles baden wolle, Gesunde, um für alle Zeiten gesund zu bleiben, und Kranke, um bald geheilt zu werden. Es wurden daher überall kleine Badehäuser auf Flüssen angelegt oder Schiffe mit Badbehältern gebaut, so daß jetzt fast jede ansehnliche Stadt eine solche Badeanstalt besitze. Pfiffige Wirte hätten diese Gelegenheit benutzt, um aus den Badegästen möglichst viel Geld herauszuholen; man veranstaltete hier Bälle und halte anlockende Dirnen. »Es wird geschmauset, gespielt, gelärmt, geschwärmt und getanzt bis tief in die Nacht, und so endigt sich in vielen Städten bei den Badeanstalten auf Flüssen fast jeder Tag.«

Unter den G e s e t z e s v o r s c h r i f t e n, die sich in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mit dem öffentlichen Baden befaßten, seien einige angeführt. Nach einer österreichischen²⁾ Verordnung vom 11. Juli 1781 sollten die Ortsbehörden zur Vermeidung von Unglücksfällen, wie sie mehrfach beim Schwimmen und Baden vorgekommen waren, an allen gefährlichen Stellen in Flüssen, Bächen usw. Verbotsschilder anbringen und die Eltern ermahnen, daß sie die Kinder allen Gewässern fernhalten. Da man in Leipzig³⁾ vielfach schwere Krankheits- und Todesfälle bei Personen, die kalte Bäder nahmen, feststellte, so wurden, nach einem Erlaß vom 9. August 1784, einige Plätze in der Elster und Pleiße zu Badeplätzen bestimmt und zugleich mehrere Verhaltensmaßregeln für Badende zur Verhütung mißlicher Ereignisse bekanntgegeben. Die oben (S. 210) genannte Dresdner Vorschrift wurde zwar 1787 erneuert, aber 1788 fügte man hinzu, daß, »um dem gemeinen Mann ein zu seiner Erholung und Gesundheit gereichendes Vergnügen nicht ganz zu entziehen und ihn zugleich gegen Unglücksfälle sicher zu stellen«, ein besonders zu seinem Gebrauch bestimmtes Bad eingerichtet werden soll⁴⁾. Ebenfalls im Jahre 1788 traf der Fürstbischof von Würzburg⁵⁾ eine Verordnung, welche sich mit dem Badewesen beschäftigte. Der Bischof wünschte einerseits die Verhütung von Unglücksfällen und von Verstößen gegen die Sittlichkeit, zugleich aber auch die Förderung der Gesundheitspflege; daher gab er die Erlaubnis zur Errichtung ordentlicher Badeschiffe und unterstützte den Unternehmer durch unentgeltliche Darbietung von mehreren Stämmen Holz, wofür dieser Unbemittelten das Baden ohne Bezahlung zu gestatten hatte, wenn ihnen die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wurde. Das öffentliche Baden im Main oder sonst in einem öffentlichen Gewässer wurde jedoch ohne Ausnahme untersagt.

¹⁾ K. A. Z w i e r l e i n »Über die neusten Badeanstalten in Deutschland auf Flüssen, zur See und an Badeörtern, deren Nutzen, Schaden und Charlatanerien dabei«, Frankfurt 1803.

²⁾ J o h. D. J o h n (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil I, S. 248).

³⁾ »Leipziger Verordnung wegen des Badens« vom 9. August 1784, abgedruckt in Scherfs »Beyträge zum Archiv d. med. Polizey«, Bd. I (1789), Samml. I, S. 59 ff.

⁴⁾ G o t t f r. S c h m i e d e r (S. 57, Anmerkung 4, dort Bd. 3, S. 1258).

⁵⁾ »Samml. der hochfürst.-würzburg. Landesverordnungen«, Teil 3, S. 405, Würzburg 1801.

Ob die hier genannten Vorschriften und andere dieser Art damals im allgemeinen befolgt wurden, erscheint zweifelhaft. Gruner¹⁾ schrieb 1789 hierüber, daß das Flußbaden auf den meisten Akademien im Hinblick auf die Unglücksfälle mit Recht verboten sei; »allein, da die bewährten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit dem Bürger weder eigenmächtig genommen, noch nach Zufälligkeiten eingeschränkt werden können, und jeder Jüngling sich am Ende selbst dispensiert, so ist die allgemeine Herstellung des kalten Bades wünschenswerth«.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß im 18. Jahrhundert der Besuch der Badeorte, in denen man Mineralwässer (siehe oben S. 28) zum Baden und Trinken benutzte, sich stark entfaltete. Vielfach haben Ärzte²⁾ die Kuren in solchen Badeorten beschrieben und ihre Ausführungen durch Bilder, welche das Badeleben veranschaulichen sollten, ergänzt.

7. Leibesübungen

Ähnlich wie das Badewesen war die Pflege der Leibesübungen, nach einer Blüte während des Mittelalters (Bd. I S. 96), seit dem 16. Jahrhundert in Verfall geraten. Erst im 18. Jahrhundert erwachten wieder das Naturgefühl (S. 19) und die Freude am Wandern, Baden im Freien, Eislaufen u. a. m.; so gelangte man dann namentlich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu einer planmäßigen Gestaltung der Leibesübungen.

Bewegungsspiele gab es zwar auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts, wie z. B. einem aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammenden, 1711 nochmals veröffentlichten Stich (Abb. 50) zu entnehmen ist, aber es handelte sich hierbei um Übungen, an denen nur verhältnismäßig wenige Personen teilnahmen. Wie mangelhaft die Leibesübungen damals entfaltet waren, zeigt ein Vorschlag, den Quellmalz³⁾ 1735 unterbreitete; dieser Leipziger Arzt, der die körperliche Bewegung für eine Notwendigkeit hielt, empfahl als Ersatz für das Reiten, das teuer und nicht bei jeder Witterung angebracht war, eine von ihm hergestellte Reitmaschine, die eine gesundheitsfördernde Bewegung ermöglichen sollte. Naturgemäß konnte auch dieser Apparat, falls er überhaupt angewandt wurde, nur für einen kleinen Kreis von Menschen in Betracht kommen. Letzteres galt damals zum großen Teil auch für die körperlichen Betätigungen, wie Billardspielen, Reiten, Schlittenfahren, Schlittschuhlaufen.

Seit dem Mittelalter bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts hatten die Ärzte oft in allgemeinverständlichen Darlegungen auf den hohen gesundheitlichen Wert der Bewegung, die bei den res non naturales (Bd. I S. 119 und 286) erörtert wurde,

¹⁾ Gruner »Almanach für Ärzte und Nichtärzte«, 1789, S. 166.

²⁾ Christ. H. Böttger »Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder bey Hofgeismar«, Kassel 1772; ferner Heinr. M. Marcard »Beschreibung von Pyrmont«, Leipzig 1784; in diesen Büchern findet man auch bildliche Darstellungen.

³⁾ Sam. Th. Quellmalz »Novum sanitatis praesidium ex equitatione machinae beneficio instituenda oder Anweisung zu einer der Gesundheit dienlichen neu erfundenen Art der Bewegung«, Leipzig 1735. Hier ist die Reitmaschine abgebildet. — Bemerkte sei noch, daß, wie in den von Joh. Gottl. Fritze herausgegebenen »Medicinischen Annalen« Bd. 1 (1781) berichtet wurde, auch der brandenburgische Regimentswundarzt Kuhn einen gleichartigen Bewegungsstuhl erfunden hat.

hingewiesen. Dann aber war hiervon wenig die Rede. Erst durch eine 1749 erschienene deutsche Übersetzung der von dem englischen Arzt Fuller¹⁾ verfaßten Schrift über den Heilwert der Gymnastik wurde die Aufmerksamkeit in Deutschland wieder mehr auf die Bedeutung der Leibesübungen gelenkt. Besonders notwendig war, wie man sogleich erkannte, eine solche Körperpflege bei Geistesarbeitern. Der Lausanner Arzt Tissot²⁾ legte 1768 dar, daß alle Gelehr-

*Der Ballmeister
Der achten Schöne Spiel schwebt und betriegt viel.*



Abb. 50. Ballspiel.
(Stich aus »Etwas für alle«, 1711.)

ten sich täglich wenigstens 1 bis 2 Stunden den Leibesübungen widmen sollten; er wollte, daß die späteren Geschlechter es den Gelehrten verdanken mögen, die mannigfachen, in früheren Zeiten mit so gutem Erfolge durchgeführten, aber seit zwei oder drei Menschenaltern vernachlässigten Leibesübungen zu neuem Leben erweckt zu haben. Auch Joh. Chr. Gottl. Ackermann³⁾ befaßte sich in seinem 1777 veröffentlichten Buche über die Krankheiten der Gelehrten eingehend mit der gesundheitlichen Bedeutung der Gymnastik; er betonte u. a., daß man darauf achten müsse, alle Gliedmaßen möglichst gleich stark anzustrengen, und empfahl besonders Ballspielen und Spazierengehen.

¹⁾ Franc Fuller »Medicina gymnastica«, deutsche Übersetzung, Lemgo 1749.

²⁾ S. A. D. Tissot »Von der Gesundheit der Gelehrten«, deutsche Übersetzung, 2. Auflage, Leipzig 1775. — Hingewiesen sei auch auf: Tissot »Medicinische und chirurgische Gymnastik oder über den Nutzen der Bewegung oder der verschiedenen Leibesübungen, und der Ruhe bey Heilung der Krankheiten«, Deutsche Übersetzung, Leipzig 1782.

³⁾ Joh. Christ. Gottl. Ackermann »Über die Krankheiten der Gelehrten und die leichteste und sicherste Art, sie abzuhalten und zu heilen«, S. 171 ff., Nürnberg 1777.

Hier sei darauf hinzuweisen, daß viele Stadtverwaltungen für geeignete Spazierwege gesorgt hatten; wir entnahmen dies schon dem aus dem Jahre 1777 stammenden Stich (Abb. 48), der die Promenade zu Leipzig veranschaulichte, und weisen hier noch auf eine Darstellung¹⁾ der schon im Jahre 1443 geschaffenen Nürnberger Hallerwiese (Bd. I, S. 96) in ihrer Gestalt vom Jahre 1788 an. Größere Ausflüge, etwa gar wie die von Goethe²⁾ 1777 unternommene »Harzreise im Winter«, gehörten aber sicherlich zu den größten Seltenheiten, von fürstlichen Jagden abgesehen.

J. P. Frank³⁾ erörterte, wie alle Zweige des Gesundheitswesens, so auch das Gebiet der Leibesübungen. Nachdem er auf die Anregungen der Philosophen Locke und Rousseau hingewiesen hatte, betonte er, daß »für die arbeitsame Klasse der Menschen die Natur selbst gesorget« habe, daß aber die studierende Jugend von der »Polizey« auf den gesundheitlichen Wert der Körperübungen aufmerksam zu machen sei; man müsse die für jedes Geschlecht und jede Altersklasse geeigneten Bewegungsspiele festsetzen, um die Schädigungen, welche die mit dem Studium der Wissenschaften verbundene sitzende Lebensweise hervorrufen kann, zu verhüten. Aber Übertreibungen seien zu vermeiden. Die Lehrer sollen soviel als möglich an den Spielen in freien Stunden teilnehmen. Am ratsamsten sei es, besondere Übungslehrer anzustellen und in ihre Hand die gesamte Aufsicht über die Gymnastik der Jugend zu legen. Frank beleuchtete dann die mannigfachen Arten der Leibesübungen, wie Laufen, Werfen, Kegelschieben, Schlittschuhlaufen, Ballspielen, Tanzen⁴⁾, Fechten, Reiten, Schwimmen, Klettern und Stelzgehen. Mit Nachdruck forderte er, daß »für die Schuljugend in einer gewissen Entfernung von der Stadt... ein sicherer, geräumiger, ihrer Anzahl angemessener Spielplatz angewiesen werde«. Bemerkenswert ist schließlich, daß Frank⁵⁾ auch auf den Zusammenhang von Seelen- und Leibesübungen hinwies.

Aber trotz dieser Lehren blieben die Zustände hinsichtlich der Bewegungsspiele und Leibesübungen zunächst im allgemeinen mißlich. In dem oben (S. 17) erwähnten, 1784 gedruckten Sittenroman des Pädagogen Salzmann wird ein Tuchmacher gefragt, wie es mit den Leibesübungen der Knaben stünde; er antwortete: »Alle Übungen, die wir in der Schule haben, sind Übungen im Stillsitzen«. Auch den 1792 veröffentlichten, der Hygiene des weiblichen Geschlechts gewidmeten Darlegungen des Arztes G. E. Kletten⁶⁾ ist zu

¹⁾ Der Kupferstich befindet sich im Germanischen Museum zu Nürnberg.

²⁾ Vgl. Goethes »Note« zur »Harzreise im Winter«, Bd. I, S. 366 der Cottaschen Ausgabe. Goethe wird in der von Bogeng herausgegebenen »Geschichte des Sports« S. 247, Leipzig 1926 als »Vorläufer der Wintertouristik« bezeichnet.

³⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 607ff.).

⁴⁾ Frank hielt den Tanz nur unter bestimmten Bedingungen für gesund, da für die (damalige) an Körperübungen nicht gewohnte Jugend diese Bewegungen oft »mühsamer als Holzhacken« sei; »es ist wohl kein Tanzboden in einer noch so kleinen Stadt, welcher nicht zu Blutspeien, Lungen sucht, Auszehrung oder wenigstens zu heftigen Entzündungskrankheiten unter der Jugend öfters Anlaß gegeben habe«. Ähnlich äußerten sich: Sponitzer »Das Tanzen in pathologisch-moralischer Hinsicht erwogen«, Berlin 1795; Joh. Evang. Wetzler »Über den Einfluß des Tanzes auf die Gesundheit, nebst Verhaltensmaßregeln«, Landshut 1801; J. Wendt »Über den Tanz als Vergnügen und Schädlichkeit« Breslau 1803.

⁵⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 517).

⁶⁾ Georg Ernst Kletten »Versuch einer Geschichte des Verschönerungstriebes im weiblichen Geschlechte«, Teil 2, S. 83, Gotha 1792.

entnehmen, daß es damals noch oft an der erforderlichen Bewegung fehlte; denn er bezeichnete den Mangel an Leibesübungen als eine Hauptursache für die zerrüttete Gesundheit und Zerstörung der Schönheit. Schließlich sei hier noch an die oben (S. 19, Anmerk. 3) angeführten, in einem »Gesundheitskatechismus« vom Jahre 1797 veröffentlichten Lehren einer Großmutter, die auf Grund ihrer Erfahrungen mäßige Bewegungen für die Körperstärkung ihrer zaghaften Enkelin für dringend erforderlich hält, erinnert.

Während die obengenannten Ärzte praktische Erfolge zunächst nicht erzielten, übte der Pädagoge Joh. Chr. Fried. Guts Muths¹⁾ eine bahnbrechende Wirksamkeit aus. Bereits Basedow²⁾ hatte manche Arten der Leibesübungen in seinem »Elementarwerk« erörtert und im Philanthropin zu Dessau den Wechsel geistiger und körperlicher Tätigkeit eingeführt, um die höchste harmonische Entfaltung der seelischen und leiblichen Kräfte bei seinen Schülern zu erreichen. Von ihm hatte Salzmann Anregungen in seine Erziehungsanstalt Schnepfenthal übernommen. Guts Muths³⁾, der 1785 dort als Lehrer angestellt wurde und 1786 von Salzmann den Auftrag, die Leibesübungen zu leiten, erhielt, bildete ein vollständiges System aus und veröffentlichte 1793 als Frucht seiner Erfahrungen die »Gymnastik für die Jugend«; dies war das erste Turnunterrichtsbuch der Welt, und sein Verfasser gilt daher als »Groß- und Erzvater der deutschen Turnkunst«. Von den in seiner »Gymnastik« dargebotenen Kupferstichen geben wir zwei (Abb. 51 und 52) hier wieder. Sein gymnastischer Jugendunterricht wurde weithin freudig aufgenommen, was u. a. daran zu erkennen ist, daß man dies Buch in viele fremde Sprachen übersetzte. Bezeichnend für die damaligen Zustände ist, daß Guts Muths als Vorspruch für sein Werk einen von J. P. Frank⁴⁾ verfaßten Vers benutzte, der lautet: »Ihr lehrt sie Religion, ihr lehrt sie Bürgerpflicht; auf ihres Körpers Wohl und Bildung seht ihr nicht«. Beachtenswert ist sodann die von Guts Muths dargebotene Begriffsbedeutung: »Gymnastik ist Arbeit im Gewande jugendlicher Freude. Arbeit, weil ihr Zweck keineswegs in unedlem Zeitvertreibe zu suchen ist, sondern in Veredlung des Körpers zu sehen ist. Sie soll erscheinen im Gewande jugendlicher Freude, weil diese so recht das heitere Klima ist, in welchem die Jugend am besten gedeihe.« Eine Ergänzung fand sein Buch durch das von dem Dessauer Mathematiklehrer G. U. A. Vieth 1794 in Berlin veröffentlichte, zweibändige Werk »Versuch einer Encyclopädie der Leibesübungen«. Die durch diese Pädagogen in ihren Anstalten erzielten Leistungen waren gewiß sehr groß und mustergültig;

¹⁾ Joh. Chr. Fried. Guts Muths a) »Gymnastik für die Jugend«, 1793; 2. Aufl., Schnepfenthal 1804; b) »Spiele zur Übung und Erholung des Geistes« 1796.

²⁾ Joh. Bernh. Basedow »Elementarwerk«, Bd. 2, S. 486, Dessau 1774. — Vgl. auch Karl Wassmannsdorff »Die Turnübungen in den Philanthropinen zu Dessau, Marschlins, Heidesheim und Schnepfenthal«, Heidelberg 1870 (Sonderabdruck aus der Deutschen Turnzeitung).

³⁾ Vgl. Franz Seitz »Über die Pflege der Leibesübungen auf deutschen Universitäten«, Rektoratsrede, München 1861; ferner Hans Brendicke »Bilder aus der Geschichte der Leibesübungen«, Reclams Universalbibliothek Nr. 3776 und 3777, Leipzig 1897.

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 565).

aber die mißlichen politischen Zustände verhinderten Jahrzehnte hindurch die allgemeine Einführung der Leibesübungen in den Schulen.

Anzuführen ist hier noch die im 18. Jahrhundert wiederholt ausgesprochene Forderung, daß man schon im Säuglingsalter mit den Leibesübungen



Abb. 51. Geräteturnen.



Abb. 52. Schwimmen.

Leibesübungen der Schüler in Schnepfenthal.
(Aus: Gutsmuths »Gymnastik für die Jugend«, 1793.)

beginnen soll. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts betonte Joh. G. Sulzer¹⁾, daß man die »Kinder gleich von der Wiege an, den Gemächlichkeiten des Leibes nach, etwas hart halten« müsse; dies gelte für die Kleidung, Ernährung und Bewegung. Der Diakonus Joh. Jac. Brechter²⁾ legte 1773 dar: »Die nöthigen Bewegungen fangen sich gleich in dem dritten oder vierten Monat des Alters des Kindes an. Vernünftige Eltern lassen es sich nicht zweymal sagen, daß man alsdann denselben so viel Bewegung, als es sich für die noch schwachen Kräfte des Kindes schicket, geben müsse... Ich habe Eltern und Kindswärtinnen gesehen, die vortrefflich in dieser Kunst sind.«

¹⁾ (Joh. Georg Sulzer) »Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder«, 2. Aufl., Zürich 1748.

²⁾ Joh. Jac. Brechter »Briefe über den Aemil des Herrn Rousseau«, Zürich 1773.

Die Gesetzgebung hat während des 18. Jahrhunderts die Pflege der Leibesübungen kaum gefördert, eher behindert. In einer Nürnberger¹⁾ Verordnung vom Jahre 1715 wurde betont, daß es ein übler Brauch in deutschen Schulen sei, die Kinder zur Sommerszeit vor das Tor spazieren zu führen, damit sie sich dort mit Spielen und Tanzen belustigen. Denn die Kinder würden, wie festgestellt worden sei, hierbei nur noch mehr Anlaß zur »Ausübung ihrer Frechheit und Muthwillens« erhalten und auch vielfach durch zu hastiges Laufen, Springen und Erhitzen ihre Gesundheit schädigen. Solche »Creutzfahrten« sollten daher in Zukunft nicht mehr gestattet werden. Der Badenweiler Oberamtmann Joh. Michael Saltzer²⁾ arbeitete 1755 einen »Ohnvorgreiflichen Aufsatz einer ... Instruktion vor einen Ober- oder Beamten der hochfürstlichen Lande« aus; hierbei verlangte er neben anderen hygienischen Maßnahmen, daß auf den geraden Wuchs, die Stärke und die Gelenkigkeit der Untertanen geachtet werde, und daß, da hierfür ein besonderer Unterricht, zumal bei der Landbevölkerung, nicht durchführbar sei, den Untertanen Gelegenheit zur Pflege der Leibesübungen geboten werden solle. Leider ist es nicht feststellbar, daß diese vorbildlichen Gedanken seitens des Markgrafen Karl Friedrich verwirklicht oder auch nur in Erwägung gezogen wurden. Der Erzbischof von Köln³⁾ erteilte am 30. Juli 1779 die Erlaubnis zu Tanzveranstaltungen, weil die jungen Leute und Diensthofen sonst über die Grenze gehen und dort ohne Aufsicht tanzen würden; er verlangte aber, daß es hierbei ehrbar zugehen solle. In einer Anmerkung wurde noch darauf hingewiesen, daß das in einigen italienischen Orten erlassene Tanzverbot aufgehoben worden sei, weil sich beim weiblichen Geschlechte im Frühjahr Krankheiten zeigten, die auf den Mangel an Bewegung während des Winters zurückgeführt wurden.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Leibesübungen war es besonders verdienstvoll, daß weitblickende Ärzte der damaligen Zeit ihre Stimme erhoben. Hebenstreit⁴⁾ forderte die Wiederherstellung der alten gymnastischen Spiele, »in so fern sich dieselben mit der sittlichen und politischen Verfassung der neuern Staaten vertragen«, wünschte aber, daß die »Policey das Ringen mit geballter Faust (Boxen), welches an Orten, wo es geduldet wird, schon oft Unglücksfälle veranlaßt hat, nirgends als Volksbelustigung gestatten« soll. In dem von F. A. Mai⁵⁾ verfaßten Gesetzentwurf wurde verordnet, daß bei der körperlichen Erziehung der Jugend alle diejenigen gymnastischen Spiele, die weder gegen die Sittlichkeit verstoßen noch die Gesundheit schädigen können, unter Aufsicht der Lehrer oder Eltern wiedereingeführt werden sollen. Die Knaben müßten sich in Anwesenheit ihrer Lehrer wöchentlich zweimal im Billard-, Ball- und Ballonspielen, im Wettlaufen und Ringstechen, im Reiten, Schaukeln und Kegelspielen 2 bis 3 Stunden lang üben. Die Jünglinge von 12 bis 18 oder 20 Jahren sollten hauptsächlich im Früh- und Spätjahr von einem besoldeten militärischen Exerzitenmeister im Marschieren und in der Waffenübung, im Fechten und Tanzen 6 Wochen lang unentgeltlich ausgebildet werden. Die

¹⁾ »Verneuerte Verordnung für deutsche Schulhalter und Schulhalterinnen«, Nürnberg 1715 [Hauptstaatsarchiv München: Staatsverwaltung Nr. 1582, S. 189 ff.].

²⁾ Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe [Fasc. 1322].

³⁾ »Stats-Anzeigens«, herausg. v. A. L. Schlözer, Bd. 1, S. 240, Göttingen 1782.

⁴⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 80).

⁵⁾ F. A. Mai (S. 149).

weibliche Jugend in den Städten sollte ebenfalls zur Stärkung der Gesundheit im Billard- und Federballspielen, im Schaukeln und Tanzen unter Aufsicht einer Lehrerin unterrichtet und geübt werden.

Verwirklicht wurden diese Gesetzesvorschläge nicht. Aber einige Verbesserungen praktischer Art kamen zustande. Nach Darlegungen, die G u t s M u t h s¹⁾ 1804 veröffentlichte, wurde »schon von tausend Familien gymnastische Bildung in die Privaterziehung aufgenommen«; einige Schulen hatten Spielplätze erhalten. Daß aber bei den Regierungen der gesundheitliche Wert der Bewegungsspiele noch lange nicht erfaßt wurde, geht aus folgender Äußerung Goethes²⁾ vom 12. März 1828 hervor: »Ich brauche nur in unserm lieben Weimar zum Fenster hinauszusehen, um gewahr zu werden, wie es bei uns steht. Als neulich der Schnee lag, und meine Nachbarskinder ihre kleinen Schlitten auf der Straße probieren wollten, sogleich war ein Polizeidiener nahe, und ich sah die armen Dingerchen fliehen, so schnell sie konnten... Es geht bei uns alles dahin, die liebe Jugend frühzeitig zahm zu machen und alle Natur, alle Originalität und alle Wildheit auszutreiben, so daß am Ende nichts übrig bleibt als der Philister.«

8. Fortpflanzung (Rassehygiene)

Daß man sich im 18. Jahrhundert mit beiden Teilen der Bevölkerungspolitik, d. h. mit der Sorge für eine der Zahl nach hinreichende und gesunde Nachkommenschaft, befaßte, wurde schon oben (S. 175 ff.) kurz dargelegt; an dieser Stelle sind nun noch zur Ergänzung manche Zustände auf sexuellem Gebiete und einige rassehygienische Bestrebungen der damaligen Zeit zu erörtern.

Eine hohe Volksziffer erreicht man durch Vergrößerung des Geburtenüberschusses und des Wanderungsgewinnes. Auf die in dem Kapitel »Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung« geschilderten Sterblichkeits- und Wanderungsverhältnisse während des 18. Jahrhunderts brauchen wir hier nicht zurückzukommen; aber einige Angaben, die sich mit den Eheschließungen und Geburten befassen, seien noch dargeboten.

Daß die Häufigkeit der Eheschließungen im 18. Jahrhundert durch die wirtschaftlichen und sozialen Zustände beeinträchtigt wurde, ist, wie oben (S. 175 bzw. 168) angeführt wurde, den von S ü ß m i l c h und B e h r e n d s veröffentlichten Schriften zu entnehmen. Auch F o r m e y³⁾ wies darauf hin, daß Luxus und Üppigkeit die Zahl der Ehen und Geburten verringern.

Auf Grund der Erfahrung, daß dem durch die Ruhr verursachten Rückgang der Eheschließungen nach dem Erlöschen der Seuche eine starke Zunahme der Heiratsziffern folgte, meinte H e n s l e r⁴⁾ 1767, es sei, um eine Vergrößerung dieser Zahlen zu erzielen, nichts weiter nötig, »als Raum zu machen«; denn es »besetze sich jedes Plätzchen, wo nur Brot zu haben ist, von selbst«, und es sei unglücklich, wie schnell sich die Menschen vermehren können.

¹⁾ G u t s M u t h s (S. 217, Anmerkung 1a, dort 2. Aufl., pag. XII).

²⁾ J. P. E c k e r m a n n »Gespräche mit Goethe«, Bd. 3 der Cottaschen Ausgabe.

³⁾ L. F o r m e y (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 65).

⁴⁾ P h. G a b r. H e n s l e r (S. 112, Anmerkung 6, dort S. 14).

Um die Volksziffer zu erhöhen, wurde von manchen die Einführung der Vielweiberei vorgeschlagen, wogegen sich der dänische Staatswissenschaftler Joh. Chr. Fabricius¹⁾ 1781 wandte; er betonte, daß die Religion und die staatlichen Gesetze mit Recht die Polygamie verbieten, da die Stärke des Mannes und der Nachkommenschaft von der Mäßigkeit im Geschlechtsverkehr, die bei dem mit der Vielweiberei verbundenen ständigen Reiz der Neuheit schwer zu erreichen sei, abhänge, und das Glück des Mannes auf seiner völligen Vereinigung mit einer Person, die seine Gattin, Freundin, Ratgeberin und Trösterin ist, beruhe. Ebenso lehnte er den von mancher Seite unterbreiteten Vorschlag, zur Vergrößerung der Heiratsziffern die Ehescheidungen zu erleichtern, ab, indem er darauf hinwies, daß derjenige, der beim Eintritt in die Ehe an die Auflösung dieses Bandes denkt, »einer vernünftigen Gattin nicht werth« sei. Kant²⁾ trat 1797 mit der ihm eigenen Geistesschärfe für die Ehe aus ethischen Gründen ein. Bei dem unehelichen Geschlechtsverkehr werde »die eine Person von der anderen gleich als Sache erworben«; ein solcher Geschlechtsgenuß sei »kannibalisch«.

Joh. D. John³⁾ legte 1797 in einer besonderen Schrift dar, daß die Ehe der Gesundheit förderlich ist und die Bevölkerung vermehrt, während »der zügellose Genuß der natürlichen und durch geile Künste erzwungene Triebe Krankheit und Tod bringt«. Solche Lehren durch den Druck verbreiten zu lassen, war damals, namentlich in adligen Familien, die gewöhnlich den Ton angaben, gewiß Anlaß genug vorhanden. Entnimmt man doch dem oben (S. 17) angeführten Sittenroman⁴⁾ Salzmanns, daß ein Adliger von 26 Jahren, der seinem 4 Jahre älteren Bruder die Absicht, sogleich zu heiraten, mitteilte, von diesem folgende Antwort erhielt: »Ich bin dreyßig, und sind mir noch keine Heyratsgedanken in den Kopf gekommen, und werden auch vor dem vierzigsten Jahre nicht hinein kommen. Solange als andere Männer Weiber haben, brauche ich keine. Wenn ich erst merke, daß die Kräfte abnehmen, dann ists immer noch Zeit auf eine Mariage zu denken«.

Wenngleich man im allgemeinen während des 18. Jahrhunderts hohe Heiratsziffern anstrebte, so hielt man es doch für unerwünscht, daß leichtsinnige Eheschließungen, bei denen die erforderliche wirtschaftliche Grundlage fehlte, erfolgen. So wurde in Würzburg⁵⁾ verboten, ein Paar zu trauen, wenn es nicht wenigstens 200 fränkische Gulden besaß; es sollte verhütet werden, daß junge Leute, die weder eine Wohnung bezahlen, noch für sich und ihre Kinder Nahrung und Kleidung beschaffen können, heiraten und dann zu Bettlern, Dieben und Buhlen werden.

Einen Einblick in die sexuellen Zustände bei der Landbevölkerung während des 18. Jahrhunderts bietet Consbruch⁶⁾ medizinische Topographie

¹⁾ Joh. Christian Fabricius »Von der Volksvermehrung, insonderheit in Dänemark« Hamburg und Kiel 1781.

²⁾ Imman. Kant »Metaphysik der Sitten«, herausgegeben von K. Vorländer, Philosophische Bibliographie Bd. 42, S. 92 bzw. 191, Leipzig 1907.

³⁾ Joh. D. John (S. 135, Anmerkung 5, dort S. 5).

⁴⁾ Dort Teil 2, S. 210.

⁵⁾ »Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen« Teil 2, S. 35, Würzburg 1776.

⁶⁾ G. W. C. Consbruch »Medicinische Ephemeriden nebst einer medicinischen Topographie der Grafschaft Ravensberg«, Chemnitz 1793.

der Grafschaft Ravensberg, wo folgendes dargelegt wird: »Das junge Gesindel plumpt zu früh in den Ehestand hinein«; Knaben von 18 Jahren heiraten Mädchen von 16 oder 17 Jahren. Da sie besitzlos sind, müßten sie Schulden machen. Aus solchen Ehen gingen zwar viele Kinder hervor, aber das geringste Unglück bringe die Eltern so weit zurück, daß an Erholung nicht mehr zu denken sei. Die Ursache für diese Zustände sei die Sittenlosigkeit, d. h. die »eingewurzelte Vertraulichkeit beyder Geschlechter«. Gewisse Triebe würden zu früh entwickelt und in Gärung gebracht werden, und da der Jüngling von dem Mädchen eher ermuntert als abgeschreckt wird, befriedige man den Geschlechtstrieb, ohne an die Folgen zu denken. Unter diesen Menschen sei das männliche Geschlecht spröde, während das weibliche auf Eroberungen ausgehe; wenn das Mädchen es nicht erreicht, daß der Jüngling auf ihre Einladung vor ihrem Bette erscheint, so besuche sie ihn in dem seinigen. Der bald folgende Ehestand führe zu einer wirtschaftlichen Notlage, und dann erlösche jeder Funke von Zärtlichkeit, wenn er überhaupt noch da war. Das Wochenbett verursache die erste drückende Ausgabe in der Ehe; wechselseitige Achtung sei nie dagewesen, und so werde eine solche Ehe nur von der Zwangslage und dem tierischen Triebe zusammengehalten.

Sodann gab, namentlich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, die Häufigkeit der *Selbstbefleckung* Anlaß zu vielen Erörterungen. *Salzmann*¹⁾ veröffentlichte 1785 viele ihm zugegangene Briefe von Onanisten, was zeigt, wie weit verbreitet dies Übel damals war. Er betonte, das durch die Selbstbefleckung die Nerven erschlaffen und *Impotenz* entstehe. Viele dieser Unglücklichen könnten ihre Pflicht als Ehemann nicht erfüllen und würden kinderlos bleiben oder elende Kinder erzeugen. Die Onanie beruhe entweder auf einer »angeerbten Unart« oder auf einer diese schädliche Begierde hervorlockenden und nährenden Lebensweise. *J. G. Böttcher*²⁾ bezeichnete es 1791 zur Verhütung der Selbstbefleckung als erforderlich, daß man die Kinder im 12. Lebensjahre über den menschlichen Körper und seine Erzeugung unterrichte und jungen Menschen nie Wein, Bier oder gar gebrannte Wasser gebe. Von *B. C. Faust*³⁾ wurde 1791 angeführt, daß seit den zwei letzten Menschenaltern, in denen Zucht und Ordnung verlorengingen, »Selbstbefleckung die junge Generation der Menschen und in ihr den aufspriessenden Stamm des Menschengeschlechts zernage wie Würmer einstens den Harzwald«. Als ein wirkungsvolles Mittel gegen die Onanie empfahl er die Neugestaltung der Kleidung; er entwarf daher eine Landesordnung, nach deren § 8 Knaben und Mädchen ohne jeden Unterschied gekleidet sein sollten. Von Faust in mündlichem Gedankenaustausche angeregt, stellte Salzmann, als Leiter der Erziehungsanstalt Schnepfenthal, 1790 folgende Preisfrage: »Welches sind in unserer Gesetzgebung, Staatsverfassung, Lebensart, Lectüre und Erziehung die Ursachen, warum der Zeugungstrieb früher erwacht und stärker ist, als er es den Kräften der Natur nach seyn sollte? Was müssen die Obrigkeit, der Jugendlehrer, der Schriftsteller, der Prediger und die Ältern thun, um diesen Trieb in die Grenzen der Natur zurück zu bringen?« Preisgekrönt wurde die 1791 veröffentlichte Arbeit des Frohburger Pfarrers *K. G. Bauer*⁴⁾.

¹⁾ Chr. Gotth. Salzmann (S. 161, Anmerkung 2, dort S. 15ff. bzw. S. 62 und 118).

²⁾ J. G. Böttcher (S. 161, Anmerkung 4, dort S. 17 und 23).

³⁾ B. C. Faust (S. 161, Anmerkung 6, dort S. 1 bzw. 67ff.).

⁴⁾ K. G. Bauer (S. 161, Anmerkung 5).

Schließlich sei hier noch auf die Kastrationen, die nicht selten in Deutschland während des 18. Jahrhunderts erfolgten, hingewiesen. J. P. Frank¹⁾ erzählte in seiner Selbstbiographie, daß er als 10jähriger Knabe auf Veranlassung der Markgräfin von Baden-Baden, einer »großen Liebhaberin der Singkunst«, im Hinblick auf seine schöne Sopranstimme beinahe verstümmelt worden wäre. Kastrierungen²⁾ kamen damals oft unter dem Vorwande einer Bruchoperation vor. Der badische Markgraf Karl Friedrich³⁾ ordnete 1766 an, daß Bruchoperationen, die mit Kastration verbunden sind, nicht mehr ausgeführt werden dürfen und daß die Chirurgen entsprechend auszubilden seien.

Daß die Geburtenziffer unter dem Einfluß der Üppigkeit gesunken ist, wurde oben (S. 220) dargelegt; es ist hier aber hinzuzufügen, daß die Fruchtbarkeit sich andererseits auch infolge von Teuerung verringerte. So berichtete z. B. R ü l i n g⁴⁾, daß in Northeim während der Hungersnotjahre 1770 bis 1772 erheblich weniger Geburten gezählt wurden als vorher und nachher; er erklärte daher den Satz des Terenz »Sine Cerere et Libero friget Venus« für zutreffend.

Um die Ziffer der Ehen und Geburten zu vergrößern, dachte man im 18. Jahrhundert auch daran, den Neuvermählten oder Kinderreichen Vorrechte und Belohnungen zu gewähren und die Ehelosen (von einem bestimmten Alter an) mit Geld zu bestrafen; Hebenstreit⁵⁾ bemerkte hierzu, daß dies nur Nebenmittel seien, die als alleinige Maßnahmen durchaus nicht genügen; erforderlich wäre es, namentlich die Hindernisse sozialer und wirtschaftlicher Art zu beseitigen.

Obwohl man hohe Geburtenziffern anstrebte, so wurden doch gegen die unehelichen Schwangerschaften, im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren⁶⁾, die Mutter und Kind infolge der ungünstigen sozialen Verhältnisse bedrohten, Bedenken geäußert, so z. B. von J. P. Frank⁷⁾; auch Hebenstreit⁸⁾ betonte, daß der Staat das Konkubinats nicht dulden dürfe, weil es für die Bevölkerungszunahme keineswegs von Nutzen sei.

Um die Volksmenge möglichst groß zu gestalten, mußten die künstlichen Fehlgeburten verhütet werden. Aborte kamen auch damals oft vor, was man den Darlegungen J. P. Frank's⁹⁾ und vor allem einer 1744 veröffentlichten sächsischen Verordnung, deren Titelblatt wir hier (Abb. 53) wiedergeben, entnehmen kann; in der 4. Konstitution dieses Gesetzes heißt es, daß bei Abtreibungen durch Getränke die Missetäterin und deren Helfer mit dem Schwert getötet werden sollen.

Der Verbesserung der Rasse wurde schon im 18. Jahrhundert viel Aufmerksamkeit gewidmet. J. P. Frank¹⁰⁾ warf die Frage auf, warum Versuche bei dem tierischen Menschen weniger erfolgreich sein sollen als bei Tieren, deren

¹⁾ Siehe S. 25, Anmerkung 1, dort S. 14.

²⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 422).

³⁾ Siehe S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. I, S. 498.

⁴⁾ Joh. Phil. R ü l i n g (S. 115, Anmerkung 6).

⁵⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 93).

⁶⁾ Vgl. Die Angaben betreffend der unehelichen Totgeborenen auf S. 169 und der Sterblichkeit der unehelichen Kinder auf S. 172.

⁷⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 20).

⁸⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 93).

⁹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 57).

¹⁰⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 85).

Rassen man im ganzen Lande zu verbessern gelernt habe. Und Friedrich Schiller bekundete durch die in seinem Gedicht »Das Glück« enthaltenen Worte: »Selig, welchen die Götter, die gnädigen, vor der Geburt schon liebten«, daß er den größten Wert auf eine gute Abstammung legte. Auch Hebenstreit¹⁾ betonte, der Staat müsse nicht nur dafür sorgen, daß die Bevölkerung

zahlreich sei, sondern insbesondere auch dafür, daß sie »so viel möglich nur durch eine gesunde Nachkommenschaft gesunder Ältern vermehrt werde«.

Um einen solchen Nachwuchs zu erzielen, wurden mannigfache Forderungen erhoben. So verlangte man, daß vor der Heirat eine ärztliche Untersuchung auf die Ehetauglichkeit erfolgen soll. Eine solche Maßnahme war gewiß angebracht, da gerade in den vornehmen Familien, wie aus dem oben (S. 17) angeführten Roman Salzmanns ersehen werden kann, die Frage der Gesundheit bei der Eheschließung außer acht gelassen wurde²⁾. Aber manche waren damals der Ansicht, daß es schwierig ist, solche ärztlichen Untersuchungen durchzuführen. Hebenstreit³⁾ wies 1791 darauf hin, daß die »Gesundheitsuntersuchungen bei allen Candidaten des Ehestandes ebenso zwangvoll und unerträglich, als der Schonung, die man insbesondere der weiblichen Schamhaftigkeit schuldig ist, zuwider seyn würden«. Im Gegensatz hierzu heißt es in dem von F. A. Mai⁴⁾ im Jahre 1800 verfaßten Gesetzentwurf, daß niemals ein Eheband geschlossen werden soll, ohne daß



Abb. 53. Titelblatt der sächsischen Verordnung gegen Abtreibungen v. J. 1744.

(Im Besitz der Staatl. Sammlung ärztlicher Lehrmittel zu Berlin.)

die Eltern des Brautpaares zuvor den Rat und das schriftliche Zeugnis des die Ehe Kandidaten untersuchenden Polizeiarztes erhalten haben.

Auch Heiratsverbote bei erblichen Krankheiten wurden vorgeschlagen, so bereits 1759 von I. H. G. v. Justi (S. 176). In Speier⁵⁾ war Epileptikern die Eheschließung durch Verordnungen der Jahre 1757 und 1758 untersagt. Hebenstreit⁶⁾ wünschte, daß bei Fallsucht, Wahnsinn und

¹⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 96).

²⁾ F. A. Mai (»Versuch eines sittlich- und körperlichen Maßstabes für deutsche Hausväter bei der Wahl einer Braut für ihre wohlgezogene Söhne«, 1806) führte hierüber folgendes an: »Bei den meisten Brautwahlen heißt es: das Mädchen hat Geld, sie ist jung und artig, sie ist aus einer honetten Familie; und damit sind nun alle Forderungen der Wahlklugheit und Vorsicht befriedigt; ob die Jungfer Braut die sittliche und körperliche Ausbildung habe, eine gesunde Mutter zu werden... darüber sind manche Väter und Bräutigame sehr ruhig und gleichgültig.«

³⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 99).

⁴⁾ F. A. Mai (S. 149).

⁵⁾ »Samml. d. hochfürstl.-speierischen Gesetze u. Landesverordnungen«, S. 195, Bruchsal 1788.

⁶⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 98, 100 und 101).

Melancholie, Lustseuche, Aussatz, Erbgrind, eingewurzelter Gicht, Steinkrankheit, Blutstürzen besonders aus den Lungen und der Gebärmutter, Lungensucht und Krebsgeschwüren, wenn sie deutlich erkennbar sind, die Verhehlung gesetzlich verboten werde; er fügte jedoch hinzu, daß einige dieser Leiden, »wenn sie gleich sehr oft im Ehestande der kranken Person selbst, dem gesunden Ehegatten und den erzeugten Kindern Gefahr drohen, doch auch zuweilen, wie die Erfahrung lehrt, besonders beim weiblichen Geschlechte, durch die Verhehlung gehoben werden und alsdann auch auf die Kinder nicht fortzuerben pflegen«. Aber weibliche Personen mit Rückgratverkrümmungen und engem Becken sollten zur Ehe nicht zugelassen werden. In F. A. M a i s¹⁾ Gesetzentwurf wird bestimmt, daß die Eheschließung nicht erfolgen darf, bevor ein »Zeugnis des Polizeiarztes über die physischen Fähigkeiten der Verlobten zum Ehestande« vorgelegt wurde; »denn es muß dem Vaterlande mehr an einer gesunden als an zahlreichem Bevölkerung gelegen seyn«. Heiratsverbote bei vererbaren Krankheiten konnten jedoch, da die Vererbungswissenschaft, soweit sie sich auf den Menschen erstreckte, zu mangelhaft entwickelt war, noch nicht durch die Gesetzgebung²⁾ geschaffen werden; auch heute ist dies ja noch nicht möglich.

Da vielfach zu junge Menschen die Ehe schlossen, so war es erforderlich, das Heiratsalter gesetzlich zu regeln. In Braunschweig-Lüneburg³⁾ durften die Seelsorger, nach der Kirchenordnung vom Jahre 1709 Jünglinge unter 18 und Mädchen unter 15 Jahren nicht trauen. J. P. F r a n k³⁾ bezeichnete »dies Ziel für zu kurz ausgestellt«. Eine Verordnung, die der Bischof von Speier⁴⁾ am 24. März 1753 bekanntgab, verbot, »so frühzeitig zur Ehe zu schreiten«; bei Zuwiderhandlungen sollte Landesverweisung erfolgen. Das Preußische Landrecht⁵⁾ bestimmte, daß Knaben frühestens mit 18, Mädchen frühestens mit 14 Jahren heiraten dürfen. H e b e n s t r e i t⁶⁾ betonte, daß im allgemeinen ein Jüngling nicht vor dem 18., ein Mädchen nicht vor dem 15. Lebensjahr zu einer fruchtbaren Ehe geeignet sei; andererseits dürfe keinem 60jährigen Manne die Heirat mit einer Frau unter 45 Jahren und keiner 50 Jahre alten Frau die Eheschließung mit einem jüngeren Manne gestattet werden. Nach F. A. M a i s¹⁾ Gesetzentwurf sollte der Bräutigam wenigstens das 20., die Braut mindestens das 18. Jahr zurückgelegt haben.

¹⁾ F. A. M a i (S. 145).

²⁾ Im Jahre 1813 wurde dem Großherzog von Hessen vorgeschlagen, die Eheschließung solcher Untertanen, die an Epilepsie oder ansteckenden und Abscheu erregenden Krankheiten leiden, zu verbieten, damit diese Übel nicht verbreitet werden. Der Großherzog stellte die Frage, ob derartige Leiden tatsächlich vererbt werden könnten; da ihn die Antwort nicht befriedigte, kam das Eheverbot nicht zustande. (A d. M ü l l e r »Ein Eheverbot für Kranke, 1813«, Hessisches Ärzteblatt 1929, S. 326).

³⁾ J. P. F r a n k (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 261).

⁴⁾ »Sammlung der hochfürstl.-speierischen Gesetze und Landesverordnungen«, Teil 3, S. 148, Bruchsal 1788.

⁵⁾ Buch 2, Titel 1, Art. 5, § 1.

⁶⁾ E. B. G. H e b e n s t r e i t (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 96 und 97).

9. Begräbniswesen

Während des 18. Jahrhunderts befaßten sich mehrere Ärzte mit Fragen des Begräbniswesens, die sich hauptsächlich auf die Beseitigung der Gefahr, lebendig begraben zu werden, auf die Frist, die zwischen Tod und Beerdigung liegen sollte, und auf den Ort, an dem die Begräbnisse zu erfolgen hatten, erstreckten.

Es war damals oft schwierig, Tod und Scheintod zu unterscheiden. Denn U n z e r¹⁾ behauptete 1759, daß »mehr Menschen lebendig begraben werden, als sich vorsätzlicher Weise um das Leben gebracht haben«. Mit der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, und der L e i c h e n s c h a u beschäftigte sich J. P. B r i n k m a n n (S. 40) 1772 in einem 232 Seiten umfassenden Buche²⁾: er verlangte, 1. daß »überall solche Leute gefunden würden, welche die Zeichen des Todes so viel wie möglich wüsten«, 2. daß in zweifelhaften Fällen das Begräbnis nicht gar so rasch erfolgen dürfe, 3. daß diejenigen, die von einem solchen Zweifel Kenntnis hätten, ohne dies dem Arzt oder der Obrigkeit zu melden, und so die Beerdigung eines Betäubten ohne weitere Untersuchung zuließen, schwer bestraft werden sollen, und 4. daß der Landesherr eine Belohnung für jeden, der einen Scheintoten wieder zum Leben erweckte, aussetzen möge. J. P. F r a n k³⁾ widmete ebenfalls der Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens 1788 einen breiten Raum, und C h r. W. H u f e l a n d⁴⁾ veröffentlichte 1791 über diesen Gegenstand eine besondere Schrift. In dieser werden hauptsächlich folgende Forderungen erhoben: 1. Es sollen auf dem Kirchhofe Totenhäuser⁵⁾ errichtet werden, wobei in mittleren Städten ein solches Haus genügen würde. 2. In das Totenhaus solle der Leichnam, nachdem er die übliche Zeit in seiner Wohnung lag, am Tage des Begräbnisses in einen mit Luflöchern versehenen geräumigen Sarg gebracht werden und dort bleiben, bis Zeichen der Fäulnis aufgetreten sind; erst dann dürfe er begraben werden. 3. Es müßten ausgebildete und verpflichtete Totenwärter bestellt werden, die auf jede Veränderung und auf jede Spur von Leben aufmerksam sein sollen. 4. Die Oberaufsicht müßte ein Arzt oder Wundarzt, dem von jeder Veränderung Nachricht zu geben wäre und der über die Beerdigung zu entscheiden hätte, führen. In dem von F. A. M a i⁶⁾ verfaßten Gesetzentwurf heißt es, daß nicht selten Scheintote oder kaum entseelte Menschen zu schnell aus ihrem Bett auf einen Strohsack in ein kaltes oder schlecht gelüftetes Zimmer ausgekleidet, die untere Kinnlade mit einem Tuche hinaufgezogen, gelegt werden, so daß hierdurch eine

¹⁾ Nach Angabe von J. P. F r a n k (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 4, S. 705).

²⁾ J. P. B r i n k m a n n »Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden, nebst Anzeige, wie man dergleichen Vorfälle verhüten könne«, S. 230 und 231, Düsseldorf 1772.

³⁾ J. P. F r a n k (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 4, S. 672—749).

⁴⁾ C h r. W. H u f e l a n d »Die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen«, Frankfurt 1791.

⁵⁾ Wie J. P. F r a n k (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 5, S. 437) angibt, wurde in Weimar nach dem Wunsche H u f e l a n d s ein Totenhaus geschaffen; in Österreich hatte man seit 1771 Leichenkammern.

⁶⁾ F. A. M a i (S. 149).

vielleicht nur scheinote Person wirklich getötet werden könnte; kein Verstorbener solle ohne die deutlichsten Verwesungszeichen beerdigt werden, weil alle sonstigen Merkmale des Todes unsicher seien.

Entsprechend den Lehren und Vorschlägen der Ärzte suchte man durch die Gesetzgebung bzw. andere behördliche Maßnahmen die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens zu beseitigen und für eine geeignete Leichenschau zu sorgen. Dem preußischen¹⁾ Erlaß vom 15. November 1775, der sich mit der schnellen Hilfe bei Unfällen und Scheintod befaßte, wurde ein vom Obermedizinalkollegium entworfener »Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können«, angefügt. Der Erzbischof von Köln²⁾ verlangte am 7. Juni 1784 von dem münsterischen Collegium medicum ein Gutachten über die von den Landständen beantragten Verordnungen zur Verhütung »des voreiligen Begräbnis des Todten«; Chr. L. Hofmann (S. 45) schlug damals vor, daß man alle »Todtscheinenden« so lange auf Stroh liegen lasse, und zwar nicht in einem Sarge, bis der Totengeruch deutlich wahrzunehmen sei, während sein Kollege Forckenbeck, der die Feststellung des Totengeruchs für überflüssig und schwer ausführbar hielt, meinte, daß die Anordnung, 48 Stunden mit der Beerdigung zu warten, genüge, da kein Beispiel dafür, daß eine dem Tode ähnliche Ohnmacht 2 mal 24 Stunden angehalten habe, vorliege. Am 14. März 1785 übermittelte der Kurfürst diese ärztlichen Darlegungen, die sich auch mit anderen Fragen des Begräbniswesens beschäftigten, seinem Geheimen Rat zur Stellungnahme; ob damals sogleich entsprechende Vorschriften erlassen wurden, ist jedoch nicht feststellbar. In Kursachsen³⁾ sollte, nach Artikel 3 der Verordnung vom 11. Februar 1792, die Beerdigung erst gestattet sein, wenn ein Arzt oder Wundarzt oder eine verpflichtete Leichenwäscherin schriftlich oder mündlich angezeigt hat, daß »gnugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen« seien. In Österreich⁴⁾ wurde 1796, wie wir schon oben (S. 109) anführten, bestimmt, daß als Totenschauer ein Wundarzt zu wählen sei; bereits 1794 war dort den Kreisräten befohlen worden, für eine gehörige Leichenschau zu sorgen, und 1796 wurde ausführlich angeordnet, daß die äußere Beschau festzustellen habe, ob tatsächlich der Tod erfolgt sei, ob beim Ableben infolge einer ansteckenden Krankheit Maßnahmen hinsichtlich des Bettes und der Kleider des Verstorbenen getroffen werden müssen, und ob als Todesursache Gift oder Gewalt in Frage komme.

Des weiteren war die Frist zwischen Tod und Beerdigung gesetzlich zu regeln und zugleich dahin zu streben, daß gelegentlich der Aufbewahrung der Verschiedenen kein Ansteckungsstoff verbreitet werde. In Österreich⁵⁾ ordnete man am 2. Juli 1757 an, daß kein Toter vor

¹⁾ »Die Kgl. Preussische Medizinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medizinalwesen und die medizinische Polizei i. d. Kgl. preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen«, herausgegeben von F. L. Augustin, Bd. 2, S. 585, Potsdam 1818.

²⁾ P. Druffel (S. 45, Anmerkung 4, dort S. 106 ff.).

³⁾ »Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen usw. Mandat, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend«, Dresden, 11. Februar 1792 [Staatliche Sammlung ärztlicher Lehrmittel zu Berlin].

⁴⁾ Siehe S. 106, Anmerkung 8, dort S. 206—211.

⁵⁾ Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Bd. 2, S. 198 bzw. Bd. 4, S. 32).

Ablauf von 2 mal 24 Stunden begraben werde, wenn er nicht an »schwarzen Petetschen« oder an Pest verschieden ist; gemäß der Hofenschließung vom 7. März 1771, welche ebenfalls diese Zeit von 48 Stunden festsetzte, wurde ergänzend vorgeschrieben, daß bei jeder Kirche bzw. in jeder Ortsgemeinde eine geräumige *T o t e n k a m m e r* von Holz einzurichten sei und dort, besonders im Sommer, die Verstorbenen bis zur Bestattung liegen sollten, um den beim längeren Verweilen der Leichname in den Häusern entstehenden Geruch und andere Unannehmlichkeiten fernzuhalten. In Sachsen¹⁾ sollte, nach dem Mandat vom Jahre 1792, das Begräbnis im allgemeinen erst 72 Stunden nach dem Tode gestattet sein; aber die Leichen derjenigen, die an verdächtigen (ansteckenden) Krankheiten verstorben sind, waren bereits nach dem Mandat²⁾ vom 2. Dezember 1713 möglichst bald zu beerdigen und durften nicht länger als 24 Stunden liegen bleiben. Eine Berliner³⁾ Polizeivorschrift vom 18. Mai 1769 bestimmte, daß die Leichen der an Pocken oder anderen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen nicht zur Schau ausgestellt werden; bei ihrer Beerdigung sollten die Gruben doppelt so tief als sonst gemacht, und die Fugen der Särge müßten mit Pech ausgefüllt werden.

Die Frage, wo Begräbnisplätze zu schaffen sind, wurde bereits im 16. Jahrhundert erörtert. Wir führten schon früher (Bd. I, S. 74) an, daß man nach der Reformation in einigen Städten begann, die Friedhöfe weit entfernt von der Stadtmitte anzulegen, während die Toten zuvor in den Kirchen oder auf Kirchhöfen im Innern der Stadt bestattet worden waren; vor allem verbot man damals, Pestleichen (Bd. I, S. 245) innerhalb der Stadtmauern zu beerdigen. Während des 18. Jahrhunderts wurden diese Bestrebungen fortgesetzt; aber Erfolge zeigten sich nur langsam und nicht überall. Eine Wiener⁴⁾ Hofenschließung vom 14. August 1772 gestattete zwar auch weiterhin die Begräbnisse in den Kirchen, verlangte jedoch, daß in den Gotteshäusern, in denen eine Gruft vorhanden ist, der Gruftstein nicht mehr geöffnet werde, sondern daß man die Leichen nach der Einsegnung aus der Kirche herausnehme und durch den außerhalb befindlichen oder herzustellenden Eingang der Gruft in diese hinabtrage; überdies sollte kein Leichnam mehr in einer Kirche begraben werden, wenn er nicht dick mit Kalk bedeckt ist. Nach einer preußischen⁵⁾ Kabinettsorder vom 17. November 1775 waren die Toten außerhalb der Städte zu beerdigen; das Allgemeine Landrecht⁶⁾ vom Jahre 1794 verbot die Bestattung in Kirchen und in bewohnten Stadtgegenden. Der Erzbischof von Mainz⁷⁾ forderte am 20. Dezember 1781 von der dortigen medizinischen Fakultät ein Gutachten darüber, an welchen Stellen Kirchhöfe anzulegen seien; die ärztlichen Darlegungen warnten vor den Begräbnissen und Grüften in den Kirchen sowie auf den im Stadttinnern gelegenen Kirchhöfen. Die erzbischöfliche Regierung ordnete zwar am 3. Juni 1782 an, daß Beerdigungen auch weiterhin in den Kirchen und Kirchhöfen stattfinden dürften, bestimmte aber, daß die in den Kirchen beizusetzenden Särge

1) S. 227, Anmerkung 3.

2) J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 4, S. 653).

3) S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. 2, S. 148.

4) J. o. h. D. J. o. h. n (S. 141, Anmerkung 8a, dort Bd. I, S. 173).

5) S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. I, S. 160.

6) Teil 2, Titel XI, § 184.

7) »Stats-Anzeigen«, herausgegeben von A. L. Sch lö z e r, Bd. I (1782), S. 200 ff.

mit Kalk angefüllt und 7 Schuhe tief versenkt werden sollen, daß bei jeder Beerdigung in der Kirche ein Gewölbe von Backsteinen herzustellen sei, und daß innerhalb von 2 Jahren in ein solches Kirchengrab keine andere Leiche gelegt werden dürfe. Im Fürstbistum Würzburg¹⁾ hatte man es nicht selten unterlassen, die Gräber in den Kirchen auszumauern, so daß mehrfach »gemeinschädliche Ausdünstungen« wahrgenommen wurden; der Landesherr schrieb daher 1796 vor, daß man Begräbnisse in den Kirchen nur gestatte, wenn die Gräber ausgemauert und gewölbt werden.

B. Gesundheitsverhältnisse einzelner Personenklassen

In den vorangegangenen Abschnitten haben wir uns mit den Hauptbestandteilen des Gesundheitswesens im 18. Jahrhundert befaßt, ohne daß die besonderen Zustände der einzelnen Personenklassen jeweils berücksichtigt werden konnte. Dies ist nun nachzuholen; im Hinblick auf den verfügbaren Raum können wir uns allerdings nur mit den wichtigsten Alters- und Berufsklassen beschäftigen. Wir fangen hierbei nicht, wie es naturgemäß wäre, mit der jüngsten Altersklasse an, sondern mit den Müttern, weil von ihrer Lage die Gesundheitsverhältnisse der Säuglinge entscheidend beeinflußt werden.

1. Mütter

Daß der Schutz der Schwangeren, mit dem, nach unseren heutigen Anschauungen, die Fürsorge für die Mütter und Kinder zu beginnen hat, dringend erforderlich ist, wurde schon im Mittelalter von weitblickenden Verwaltungen erkannt; wir legten früher (Bd. I, S. 84) dar, daß man in der Stadt Pfullendorf bereits 1287 eine 6 Wochen dauernde kostenlose Verpflegung der Schwangeren im Spital anstrebte. Aber dies und andere Beispiele waren sehr seltene Einzelerscheinungen. Auch aus dem 18. Jahrhundert liegen nur wenige Angaben über Fürsorgemaßnahmen für Schwangere vor. Solche Einrichtungen wurden jedoch damals von einsichtigen Ärzten mit allem Nachdruck gefordert. So wies J. P. Frank²⁾ 1779 darauf hin, daß in Baden-Durlach, nach einer Verordnung vom 4. Januar 1753, zwar die trächtigen Stuten »6 Wochen vor und eben so viel Wochen nach dem Fohlen von allen Frohnen befreyet gelassen werden sollen«, daß aber auf die Schwangerschaft der Bäuerin keine Rücksicht genommen werde; wenn der Bauer den ganzen Tag auswärts für andere arbeiten muß, so liege auf seiner schwangeren Ehefrau die ganze Last der Haus-, Feld- und Stallarbeit; er sollte daher, um seiner Frau mehr behilflich sein zu können, in ihren letzten 6 Schwangerschaftswochen von den Personalfronen frei sein. Frank legte dar, daß die meisten Bauern den Hottentotten, welche ihre Weiber schwer tragen lassen, aber selbst ruhig neben ihren Tragtieren dahinschreiten, ähnlich seien; sie begriffen noch nicht, daß einer Schwangeren doppelte Schonung zuteil werden

¹⁾ »Sammlung hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 3, S. 666, Würzburg 1801.

²⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 1, S. 528 und 529).

müsse. Damit kein Bürger seine schwangere Frau unnötig zu allzu schweren Arbeiten anhalte, sollte, wie Frank wünschte, jeder für die Folgen eines solchen Zwanges zur Verantwortung gezogen und bei Pflichtverletzung bestraft werden. Die Erfahrung im Hochstifte Speier¹⁾ lehrte, daß die meisten Fehlgeburten in den Dörfern, in denen die hochschwangeren Bäuerinnen besonders viel Viehfutter, der Gewohnheit gemäß, auf dem Kopfe nach Hause schleppten, vorkämen. Hier ist als eine Besonderheit anzuführen, daß nach dem Entwurf eines Reglements des Karlsruher Hoftheaters²⁾ vom 3. Mai 1787 schwangeren bzw. entbundenen Mitgliedern 3 bis 4 Wochen Urlaub insgesamt vor und nach der Niederkunft (offenbar ohne Gehaltsabzug) gewährt wurden. Hebenstreit³⁾ forderte 1791, daß der Staat für die Gesundheit der Schwangeren sorgen solle; aber entsprechend einem solchen Gesundheitsrecht müßten die Schwangeren ihre Gesundheitspflicht erfüllen, indem sie alles vermeiden, was ihren Früchten schaden könnte. In F. A. Mai⁴⁾ Gesetzentwurf wird angeordnet, daß jeder Ehemann sich, sobald die erste Schwangerschaft seiner Frau vorliege, von dem Polizeiarzt über seine Pflichten unterrichten lassen soll, um das Gedeihen der Leibefrucht auf keine Art zu stören oder gar zu vernichten. Es wurden auch besondere Bücher⁵⁾ zur Belehrung der Schwangeren veröffentlicht.

Mit der Schwangerschaft der Unehelichen haben sich aber die Regierungen im 18. Jahrhundert sehr eingehend befaßt, vorzugsweise jedoch um sie zu beaufsichtigen oder zu strafen, weniger um für sie zu sorgen. In Nürnberg⁶⁾ hatten die unehelichen Schwangeren im Jahre 1700 wegen der Unsittlichkeit Zuchthaus zu erwarten; dortige Gesetze⁷⁾ aus der Zeit von 1702 bis 1753 machten es Müttern und Dienstherrschaften zur Pflicht, die Schwangerschaft einer ledigen Tochter bzw. eines Dienstmädchens zur Bestrafung anzuzeigen. Nach einer hessischen⁸⁾ Verordnung vom 13. März 1744 sollten die »Dirnen, welche sich von Ehemännern schwängern lassen, nicht höher gestraft werden, als welche mit ledigen Kerlen zu thun haben«. Die Gesindeordnung für die (damals vorderösterreichische) Stadt Freiburg⁹⁾ schrieb vor, daß Hausfrauen die Behörde zu benachrichtigen haben, wenn sie bei ihren ledigen Dienstboten eine Schwangerschaft bemerken, widrigenfalls sie mit 10 Talern zu bestrafen wären. Im Hin-

¹⁾ Diese Angabe Franks fehlt in der ersten Ausgabe seines Werkes; man findet sie im Bd. 1 der 1804 erschienenen »Neuen Auflage« auf S. 580.

²⁾ Akten des Badischen Generallandesarchivs, Großherzogliches Haus- und Staatsarchiv [2. Haus- und Hofachen, Hoftheater, Fasc. 46]; siehe auch Wilh. Bauer »Das Karlsruher Schauspiel« in »Pyramide« (Wochenschrift zum »Karlsruher Tagblatt«) 1925, Nr. 4 und 5.

³⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 104).

⁴⁾ F. A. Mai (S. 149).

⁵⁾ Siehe a) Balthasar Ludw. Tralles »Entwurf einer vernünftigen Vorsorge redlicher Mütter vor das Leben und die Gesundheit ihrer ungebohrnen Kinder«, Breslau 1736; b) A. Struve »Wie können Schwangere sich gesund erhalten und eine frohe Niederkunft erwarten?«, Hannover 1800.

⁶⁾ Max Bauer »Liebesleben in deutscher Vergangenheit«, S. 252, Berlin 1924.

⁷⁾ »Mandat der Stadt Nürnberg vom 16. VI. 1753 betr. Kindermord« [Staatliche Sammlung ärztlicher Lehrmittel zu Berlin].

⁸⁾ »Sammlung fürstl.-hessischer Landes-Ordnungen«, Teil IV, S. 860, Kassel 1784 (?).

⁹⁾ »Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze ... bis auf 1792 für die vorderösterreichischen Lande«, herausgegeben von Jos. Petzек, 1. Abt. Politisch-bürgerliche Gesetze Bd. 2, Nr. XVI, Freiburg i. B. 1792.

blick auf die Strafen und die Verachtung, welche der unehelichen Schwangeren bevorstanden, gehörte, wie 1781 in einer anonymen Schrift¹⁾ dargelegt wurde, eine »Heldenseele dazu, den Fehltritt frey einzugestehen«; wenn dann, so heißt es dort weiter, »der Hurenkarn auf sie wartet, wenn sie gar befürchten muß, des Landes verwiesen und in das Elend verjagt zu werden, wenn ein beleidigter Vater, ein ungütiger Anverwandter, ein erzürnter Brodherr ein schwangeres Mädchen aus dem Hause jagt, wenn es keinen Platz weiß, wohin . . .«, so entstehe die Frage, ob ein Richter eine so unglückliche Person, die nur zwischen dem äußersten Elend und dem Tod ihres Kindes zu wählen habe und dann ihr Kind ermorde, mit Recht zum Tode verurteilen dürfe. An manchen Orten wurde den unehelichen Schwangeren eine Unterkunft gewährt, so in dem Spital zu S. Marx in Wien²⁾; aber der Saal, wo die Wöchnerinnen lagen, war, nach einem Bericht vom Jahre 1777, an bestimmten Tagen für jeden Neugierigen geöffnet, und die unglücklichen Personen waren dann dem Spott des Pöbels ausgesetzt. Die 1761 in Kassel geschaffene Entbindungsanstalt wurde, wie einem hessischen³⁾ Erlaß vom 4. März 1782 zu entnehmen ist, mißbraucht, indem fast alle schwangeren Dirnen dort unentgeltlich niederkommen wollten; es wurde daher angeordnet, daß die für die Aufnahme erforderlichen Armutszeugnisse nicht so leicht ausgestellt werden sollen. Zum Schutze der unehelichen Schwangeren erhoben mehrere hervorragende Ärzte ihre Stimme. Hebenstreit⁴⁾ betonte, daß »die unehelichen Schwangeren unstreitig auf die Vorsorge des Staates ebenso gerechte Ansprüche haben als andere«, ja sogar seiner Aufmerksamkeit in noch höherem Maße bedürfen, da sie im Hinblick auf ihre Lage gewöhnlich noch besonderen Gesundheitsgefahren ausgesetzt seien. Auch Gruner⁵⁾ verlangte, daß man die Geschwächten freiwillig und ohne Zwang in die Entbindungshäuser aufnehme und von Strafen absehe. Das preussische⁶⁾ Allgemeine Landrecht bestimmte, daß die uneheliche Geschwängerte von dem Schwängerer eine Entschädigung beanspruchen kann, daß, sobald die Schwangerschaft angezeigt wurde, ein Vormund für das Kind zu bestellen ist, und daß an Orten, wo kein Gebärhaus besteht, die Hebamme die unehelichen Schwangeren auf Kosten der Gemeinde, aufzunehmen hat. In F. A. Mai⁷⁾ Gesetzentwurf werden alle Mißhandlungen der Eltern und Dienstherrschaften gegen ihre gefallenen Töchter und Dienstmädchen verboten; alle Strafen sollen unterbleiben, und Anzeigen brauchen nicht mehr erstattet zu werden. Die unehelichen Schwangeren mögen sich dem Seelsorger oder Polizeiarzt, die verschwiegen sein müssen, anvertrauen, und jede Hebamme sollte einer solchen Schwangeren auf Verlangen freie Zuflucht gewähren.

Etwas besser als für Schwangere war im 18. Jahrhundert für die Frauen während und nach der Niederkunft gesorgt. Notwendig ist hierbei insbesondere, daß allen Frauen, ohne Unterschied der wirtschaftlichen Lage, gut ausgebildete Hebammen und gewandte Geburtshelfer zu Gebote stehen, worauf

¹⁾ »Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer medicinischen Policey«, 2. Aufl., S. 53, ohne Ort, 1781.

²⁾ Max Neuburger »Das alte medizinische Wien in zeitgenössischen Schilderungen«, S. 15 und 16, Wien 1921.

³⁾ »Sammlung fürstl.-hessischer Landesordnungen«, Teil VI, S. 105, Kassel 1786 (?).

⁴⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 106 und 107).

⁵⁾ Chr. G. Gruner »Almanach für Ärzte und Nichtärzte«, 1782, S. 200ff.

⁶⁾ Teil I, Titel 20, § 889, 891, 894.

⁷⁾ F. A. Mai (S. 149).

wir sogleich zu sprechen kommen. Für die unbemittelten Mütter sind jedoch in mancher Hinsicht andere Maßnahmen erforderlich wie für die Begüterten. Letztere mußten sogar noch im 18. Jahrhundert wie in früheren Jahrhunderten (Bd. I, S. 86) vor Schädigungen, die Überfluß und Luxus zeitigten, geschützt werden. So verbot die hessische¹⁾ Ordnung betr. Kindtaufen, Hochzeiten usw. vom 26. Dezember 1731, daß der Gvatter der Kindbetterin »bei gemeynen Leuten« mehr als zwei Thaler, »bei Fürnehmen« mehr als 4 Thaler schenke; ganz armen Wöchnerinnen durfte jedoch zur Erhaltung von Mutter und Kind als Almosen nach Belieben gegeben werden. J. P. Frank²⁾ wies darauf hin, daß der Zustand der Wöchnerinnen durch die auf dem Lande üblichen Kindtaufschmause und Taufsuppen oft sehr verschlimmert werde; in Baden³⁾ wurden daher die Taufsuppen durch ein Dekret vom 20. August 1755 untersagt. Die Gestaltung der Wochenbettstuben in begüterten und gesitteten Familien veranschaulichen, neben Zeichnungen⁴⁾ Chodowieckis (vgl. Abb. 46), Darstellungen in einem Werk⁵⁾ das 1785 erschien. Aber ganz anders sah es bei armen oder gar unehelichen⁶⁾ Wöchnerinnen aus. Diese waren zum Zwecke der Niederkunft im günstigsten Falle auf eine öffentliche Entbindungsanstalt angewiesen, und wenn sie die durch die Niederkunft entstandenen Kosten nicht decken konnten, wurden sie an manchen Orten ausgepeitscht, wie dies unsere Abb. 6 zeigt. Oft gönnten Bauernfrauen sich nach der Niederkunft die erforderliche Ruhe nicht; J. P. Frank⁶⁾ beobachtete häufig, daß solche Frauen 14 Tage nach der Entbindung bis an die Knie im fließenden Wasser standen und ganze Tage mit Waschen und Ringen der Leinwand verbrachten oder sonstige schwere Arbeiten verrichteten. Vielfach konnten arme und uneheliche Mütter, im Gegensatz zu den Begüterten (Abb. 46), das Neugeborene nicht bei sich behalten; die Not zwang dazu, sich von dem Säugling zu trennen und ihn in ein Findelhaus (siehe unten S. 240) zu geben. J. P. Frank⁷⁾ wies jedoch darauf hin, daß es besser sei, das neugeborene Kind bei der Mutter zu lassen und diese wenigstens in den ersten 6 Wochen nach der Niederkunft, in denen sie nichts verdienen kann, von Staats wegen mit den für die Verpflegung erforderlichen Mitteln zu unterstützen. Eine gewisse Wöchnerinnenfürsorge bestand während des 18. Jahrhunderts insofern, als in Württemberg⁸⁾ sowie in Speier⁹⁾ und Baden⁹⁾ den Bauern während der ersten 6 Wochen nach der Entbindung ihrer Frauen alle Personalfrondienste, wie Jagen, Wachen, Botenlaufen, erlassen wurden.

Daß man in deutschen Städten die Anstellung von Hebammen seit dem 14. Jahrhundert anstrebte und alle Fragen, welche die Hebammenhilfe betrafen, im 15. und 16. Jahrhundert gesetzlich zu regeln suchte, haben wir früher

¹⁾ »Sammlung fürstl.-hessischer Landesordnungen«, Teil IV, S. 80, Kassel 1784 (?).

²⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 647—649).

³⁾ Siehe Tafel 29 zu Basedows »Elementarwerk« (S. 203, Anmerkung 3).

⁴⁾ Aus: Pater Hilarion »Bildergalerie weltlicher Misbräuche«, Frankfurt 1785.

⁵⁾ Hiermit soll nicht gesagt sein, daß alle unehelichen Wöchnerinnen in wirtschaftlich bedrängter Lage waren.

⁶⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 677).

⁷⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 662).

⁸⁾ Gottfr. Heinr. Mauchart »Über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt«, S. 17, Frankfurt 1782.

⁹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 660).

(Bd. I, S. 87 ff.) dargelegt. Diese Maßnahmen wurden im 17. Jahrhundert, wie die in vielen Städten und Staaten damals geschaffenen, zum Teil ausgebauten Hebammenordnungen¹⁾ lehren, eifrig fortgesetzt.

Es fragt sich nun, wie das Hebammenwesen im 18. Jahrhundert beschaffen war. Hierüber unterrichtet zunächst die eingehende Schilderung dieser Zustände, welche G. V. Jaegerschmid²⁾ in der 1760 verfaßten Beschreibung seines Physikats Rötteln und Sausenberg darbot. In diesem Amtsbezirk gab es damals 15 Hebammen und 2 Beifrauen, die sich auf 11 Gemeinden verteilten; alle wurden von Jaegerschmid gelobt, selbst eine 74 Jahre alte Hebamme, die zu jener Zeit 24 Jahre »in officio« war. Von einer 63jährigen Hebamme aus Hüsingingen, die ebenfalls erst seit ihrem 50. Lebensjahr ihren Beruf ausübte, heißt es, daß sie wegen ihrer Erfahrung und Klugheit öfters auch nach anderen Dörfern zu Entbindungen geholt wurde. Die Hebamme von Efringen wurde als »eine der geschicktesten, welche die Wendungen deren embryonum aus dem Grund versteht«, gekennzeichnet. Vielfach bezahlte man die Hebammen nicht mit barem Geld; so erhielt z. B. die Hebamme in Brombach einen Wagen voll Heu statt eines Wartegeldes. Im Gegensatz zu Jaegerschmid äußerte sich J. P. Frank³⁾ recht ungünstig über das damalige Hebammenwesen im allgemeinen; er schrieb 1779 hierüber, daß die Zustände im Fürstentum Speier bis 1774 so gestaltet waren, wie »leider! noch in den mehrsten deutschen Gegenden«. Als der Fürstbischof ihm 1773 das Lehramt der Geburtshilfe übertrug, habe sich die Sterblichkeit der Gebärenden und Wöchnerinnen auf 1,17 v. H. belaufen, jedoch nur auf 0,69 v. H. nach Ablauf von 10 Jahren, in denen er den Hebammen Unterricht erteilte. Hinsichtlich der Hebammenbezahlung führte Frank⁴⁾ an, daß man sie überall verpflichtet habe, den Armen so wie den Reichen beizustehen; aber man könne von den Hebammen, denen die Obrigkeiten zu geringe Honorare entrichtet, keine solche Großmut erwarten. Die Armen werden, wie man täglich sehen könne, vernachlässigt. Die Hebamme eines armen Dorfes habe jährlich 8 bis 10 Geburten unentgeltlich zu übernehmen; hierbei verbringe sie mehrere Tage, an denen sie nichts verdient. J. E. Donauer⁵⁾ machte 1726 den Hebammen den Vorwurf, daß sie alle dem Trunke ergeben seien und zumeist in schwer berauschem Zustande zu den Wöchnerinnen kämen. Eine 1752 in Lübeck erschienene Schrift⁶⁾ trägt den bezeichnenden Titel »Anonyme Gedanken von dem verderbten Zustand

¹⁾ Joh. Dietr. Hub »Die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts«, Dissertation Würzburg, Würzburg 1914. In dieser Schrift, welche gewissermaßen eine Fortsetzung der umfangreichen Arbeit Georg Burckhards (Schr.-V., Nr. 26) ist, wurden die das Hebammenwesen betreffenden, im 17. Jahrhundert geschaffenen Gesetze der Länder Hessen, Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Brandenburg-Preußen sowie der Städte Straßburg, Ulm, Eßlingen, Regensburg, Überlingen, Lübeck, Hamburg, Mainz, Bremen, Frankfurt, Nordhausen und Breslau angeführt.

²⁾ A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 4).

³⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 1, S. 638 und Bd. 6, S. 124; vgl. auch Bd. 1 der »Neuen Auflage« vom Jahre 1804, S. 595).

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 1, S. 669).

⁵⁾ Jos. Erh. Donauer »Ein Exempel von der Nothwendigkeit der Vorsicht, bey Bestellung einer Hebamme«, Breslauer Sammlung, Mai 1726, S. 608—610; vgl. Pachinger »Die Hebamme«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 12 (1920), S. 73 ff.

⁶⁾ Nach Angabe bei Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 22, S. 558).

der Hebammen in Teutschland«. In der von Krünitz¹⁾ herausgegebenen »Encyclopädie« wird 1781 angeführt, daß die Hebammen zum Schaden der Frauen und Kinder kurpfuschen. B. C. Faust²⁾ (S. 50ff.) betonte, daß die Hebammen bei der Höhe der Sterblichkeitszahlen eine große Rolle spielen dürften, wengleich dies schwer nachweisbar sei.

Voraussetzung für die gehörige Ausbildung der Hebammen ist zunächst, daß die Geburtshilfe als Wissenschaft sich hinreichend entfaltet hat; über diese Entwicklung im 18. Jahrhundert wurde oben (S. 31) berichtet. Sodann ist es nötig, daß die Hebammen einen geeigneten Unterricht erhalten; dieser wurde im 18. Jahrhundert gewöhnlich von dem Physikus (S. 56) erteilt. Seit 1728 hatte man in Deutschland jedoch auch besondere Hebammenmeister (S. 60), denen der Hebammenunterricht übertragen wurde. Ebenfalls seit 1728 gab es in Deutschland Hebammenschulen³⁾, und zwar zuerst in Straßburg, dann in Göttingen, Berlin⁴⁾, Kassel, Augsburg, Jena, Mainz⁵⁾, Mannheim⁶⁾ und anderen Städten. Im 18. Jahrhundert wurden auch zahlreiche Hebammenlehrbücher⁷⁾ veröffentlicht. Wenn man die Kindslagenbilder in dem 1513 gedruckten Buch Rösslins (Bd. I, S. 131) z. B. mit den entsprechenden Darbietungen in der 1783 erschienenen Arbeit G. W. Steins vergleicht, so erkennt man sogleich die großen Fortschritte der wissenschaftlichen Geburtshilfe; naturgemäß wirkten diese sich auch bei dem Hebammenunterricht aus.

Die gesamten Fragen, welche das Hebammenwesen betrafen, wurden auch während des 18. Jahrhunderts durch zahlreiche Hebammenordnungen⁸⁾

¹⁾ Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 22, S. 535).

²⁾ B. C. Faust »Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande«, S. 9, Frankfurt a. M. 1784.

³⁾ Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 22, S. 544); ferner Matth. Mederer v. Wuthwehr »Hebarzney-Geschichte und Kunst im Grundrisse«, Freiburg i. Br. 1791, sowie Heinr. Fassbender »Geschichte der Geburtshilfe«, S. 248ff., Jena 1906.

⁴⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 261ff).

⁵⁾ Näheres hierüber bei Heinz Kupferberg »Klinische Geburtshilfe vor 100 Jahren«, Medizinische Klinik 1927, Nr. 4. — Ferner Adolf Müller (S. 70, Anmerkung 3, dort S. 37).

⁶⁾ Siehe »Pfälzische Merkwürdigkeiten« (S. 86, Anmerkung 5), wo die Anstalt und der Unterricht beschrieben wurde. An dieser Anstalt war F. A. Mai tätig, vgl. A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, S. 60ff).

⁷⁾ Angeführt seien hier: W. L. Willius »Grundlegung eines nöthigen Unterrichts vor Hebammen«, Basel 1758; Joh. Ehrenfr. Thebenius »Hebammenkunst«, Liegnitz 1759; M. G. Thilenius »Kurtzer Unterricht für die Hebammen und Wöchnerinnen auf dem Lande«, Kassel 1769; G. F. Jaegerschmid »Unterricht für die Hebammen in den badischen Landen«, Karlsruhe, Teil 1 (1775), Teil 2 (1776); J. Katzenberger »Hebammencatechismus«, Münster 1778; G. Wilh. Stein »Theoretische Anleitung zur Geburtshilfe«, 3. Aufl., Kassel 1783; Joh. Ph. Hagen »Versuch eines allgemeinen Hebammencatechismus«, Berlin 1784.

⁸⁾ Die wichtigsten dieser Gesetze seien hier genannt:

a) »Brandenburg-Onolzbachsche Hebammenordnung«, 1711.

b) »Annahme, Prob und Verpflichtung der Hebammen betr.« vom 18. Juni 1735 und »Hebammenordnung« vom 11. Mai 1739; »Sammlung d. hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 2, S. 127 bzw. 202, Würzburg 1776.

c) »Ordnung des Hebammenmeisters und sämtlicher Hebammen der Stadt Straßburg«, 1722; »Vermehrt und verbesserte Ordnung des Hebammenmeisters und sambtlicher Hebammen der Stadt Straßburg« vom 26. Februar 1757.

d) »Eines hochedlen und hochweisen Rathes des heiligen römischen Reichs Stadt Augsburg Erneuerte Hebammenordnung«, Augsburg 1750.

e) »Hebammenordnung der Stadt Nürnberg«, Nürnberg 1755.

f) »Braunschweigische Verordnung, das Hebammenwesen betr.«, 1757.

geregelt. Es ist jedoch im Hinblick auf den Raum unmöglich, diese hier im einzelnen zu schildern.

Entbindungsanstalten gab es vereinzelt auch schon im 16. und 17. Jahrhundert, so in München¹⁾; aber der Gedanke, geeignete Stätten für die Niederkunft von bedürftigen Schwangeren zu schaffen, wurde erst im 18. Jahrhundert in weiterem Umfange verwirklicht. Ein solches Gebärdhaus diente gewöhnlich zugleich zur Ausbildung der Ärzte und Hebammen, so in Straßburg²⁾ seit 1728, und war auch mit einem Findelhause verbunden, wie in Braunschweig³⁾, wo seit 1761 eine Entbindungs- und Findelanstalt bestand. Auch in Kassel⁴⁾ wurde 1761 eine derartige Einrichtung gegründet. Der berühmte Geburtshelfer Fr. Benj. Osiander⁵⁾ betonte, daß dies Gebärdhaus mit dem in Straßburg und Berlin um den Vorrang streiten konnte, daß aber, wie wir oben (S. 231) bereits erwähnten, sich Mißbräuche einschlichen, die zur Vorsicht bei der Aufnahme veranlaßten. Ein »Accouchirhaus« wurde in Jena⁶⁾ 1771, in Hannover⁷⁾ 1781 und in Göttingen⁷⁾ 1785 eröffnet.

Von größtem gesundheitlichen Werte für das neugeborene Kind wie auch für die Mutter selbst ist es, daß diese die Stilltätigkeit ausübt. Aber in dieser Hinsicht herrschten im 18. Jahrhundert üble Sitten, wobei Frauen der vornehmen Familien oft ein schlechtes Beispiel gaben (S. 17 sowie Abb. 5). J. P. Frank⁸⁾ widmete 163 Druckseiten seines Werkes dem »Einflusse des Selbststillens« und der »Bestellung des Ammenwesens«; er betonte insbesondere, daß »die Ernährung der Neugeborenen für den Staat keine gleichgültige Sache

g) »Accouchir- und Hebammenordnung des Landgrafen zu Hessen«, vom 21. Dezember 1767, Kassel 1768.

h) Nördlinger Hebammenordnung in der dortigen Medizinalordnung vom Jahre 1769, siehe H. Frickhinger »Beiträge zur Medicinalgeschichte der Stadt Nördlingen«, 7. Jahrbuch des Historischen Vereins für Nördlingen, S. 68 ff., Nördlingen 1920.

i) »Regensburgische erneuerte und vermehrte Hebammenordnung«, 1779.

j) »Churmainzische Verordnung die Geburtshülfe betr.«, vom Jahre 1785, Archiv der medicinischen Polizey, herausgegeben von Joh. Chr. Fried. Scherf, Bd. 5 (1786), S. 253.

k) »Hochfürstl. markgräfl.-badische Hebammenordnung oder Instruction«, Karlsruhe 1795.

Weitere Angaben findet man bei C. F. L. Wildberg (S. 92, Anmerkung 1, dort S. 165 und 166) und bei Gottl. v. Ehrhardt (»Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuches ...«, Bd. 1, S. 424 und 425, Augsburg 1821).

¹⁾ F. v. Winckel »Die Kgl. Universitätsfrauenklinik in München in den Jahren 1884—1890«, Leipzig 1892. Hier wurde angeführt, daß, wie aus alten Rechnungen vom Jahre 1589 hervorgeht, in einem Teil des Heiliggeistspitals zu München Schwangere 14 Tage vor der Entbindung Aufnahme fanden und unentgeltlich verpflegt wurden; diese Gebärdanstalt, die F. v. Winckel als das älteste deutsche Institut für den geburtshilflichen Unterricht bezeichnete, hatte zugleich eine Kinder- und Waisenstube. Unter den Einnahmen stammten manche von Mädchen, die dort in besonderer Heimlichkeit entbinden wollten.

²⁾ S. 234, Anmerkung 3.

³⁾ »Reglement, wie es bey dem verordneten Accouchement und Fündelhouse zu halten«, Braunschweig 1761 [Staatsarchiv Darmstadt: Abt. Mainzer Akten aus Wien I, Nr. 38b, Fascikel »Spitäler, Armenanstalten etc. 1761 et 1770«].

⁴⁾ Siehe S. 234, Anmerkung 8, dort unter g.

⁵⁾ Fr. Benj. Osiander »Beobachtungen, Abhandlungen und Nachrichten, welche vorzüglich Krankheiten der Frauenzimmer und Kinder und die Entbindungswissenschaft betreffen«, S. 38, Tübingen 1787.

⁶⁾ »Medicinische Annalen«, herausgegeben von Joh. G. Fritze, Bd. 1, S. 418, Leipzig 1781.

⁷⁾ Knopf »Des Königreichs Hannover Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen über das Medizinal- und Apothekerwesen«, S. 28, Hameln 1840.

⁸⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 279 ff).

ist« und daß die Muttermilch die natürlichste Nahrung des Säuglings darstellt. In gleichem Sinne äußerte sich 1781 Fried. Aug. Meyer¹⁾, der in der Einleitung darlegte, daß es unter Personen von einem gewissen Range damals wenige selbststillende Mütter gäbe und daß der bequeme Brauch, Ammen zu halten, in demselben Maße wie die Titel zunähme. Im Gegensatz hierzu berichtete Formey²⁾ 1796, daß die Berlinerinnen ziemlich allgemein stillten, und daß diese Pflicht auch in den höheren Ständen nicht vernachlässigt wurde. Daß nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 gesunde Mütter zu stillen verpflichtet waren, wurde schon oben (S. 146) angeführt. In F. A. Mai³⁾ Gesetzentwurf heißt es, daß keine Mutter ihren Säugling aus Eitelkeit oder Gemächlichkeit mit Tiermilch erziehen oder einer Säugamme »anvertrauen« dürfe, und daß »der Naturpflicht zuwider handelnde« Frauen bestraft werden sollen.

Im 18. Jahrhundert wurde bereits erkannt, daß man zur Gesunderhaltung bedürftiger Mütter und ihrer Säuglinge Mutterschaftskassen einrichten muß. Wir haben oben (S. 70) schon die in Münster und Kassel durch die Gesetzgebung geschaffenen »Geburtskassen« erwähnt. Hier ist nun weiter hervorzuheben, daß nach dem Gesetzentwurf F. A. Mai³⁾ zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Entbindungen und die Pflege der bedürftigen Wöchnerinnen entstehen, in jedem Oberamte unter behördlicher Aufsicht eine »Nothkasse« ins Leben gerufen werden sollte; jedes neuverehelichte vermögende Brautpaar, bemittelte Eltern neugeborener Kinder, reiche Hagestolze, wohlhabende kinderlose Witwen u. a. m. müßten bestimmte Beiträge an diese Kasse zahlen.

Wie wir schon oben (S. 18) anführten, kamen im 18. Jahrhundert häufig Kindermorde, die namentlich von unehelichen Müttern kurz nach der Entbindung verübt wurden, vor; aber auch Abtreibungen (S. 223) erfolgten damals nicht selten. Zur Verhütung dieser Verbrechen wurden schwerste Strafen angedroht; ferner schrieb man die Anzeige bei unehelicher Schwangerschaft vor, da man meinte, daß eine Ledige, die einen solchen Zustand verheimlicht, deutlich bekunde, daß sie ihre Frucht töten wolle⁴⁾. Nach Angabe F. A. Mai⁵⁾ war der Kindermord »unter dem Pöbel wegen Mangel guter Erziehung weniger selten als unter Leuten von Stand und braven Bürgersfamilien«. Kindermord und Abtreibung wurden mit dem Tode bestraft, wie wir dies schon bei Erwähnung der sächsischen Verordnung vom Jahre 1744 (S. 223) anführten. Auch die Gesetze, welche die Stadt Nürnberg⁶⁾ 1722 und 1753, Bayern⁷⁾ 1751 und Österreich⁸⁾ 1769 schufen, setzten den Tod als Strafe bei diesen Verbrechen fest. In Preußen⁹⁾ wurde 1765

¹⁾ Fried. Aug. Meyer »Werden die Neigungen und Leidenschaften einer Säugenden durch die Milch dem Kinde mitgetheilt?«, Hamburg 1781.

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 123).

³⁾ F. A. Mai (S. 149).

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 109).

⁵⁾ F. A. Mai »Vorbeugungsmittel wider den Kindermord«, Mannheim 1781.

⁶⁾ S. 230, Anmerkung 7.

⁷⁾ »Codex juris bavarici criminalis de anno 1751«, 2. Aufl., Teil 1, Kapitel 3, § 20 und 21, München 1771.

⁸⁾ »Constitutio criminalis theresiana«, Teil 1, Artikel 87 und 88, Wien 1769.

⁹⁾ Siehe J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 132ff).

zwar die Strafe für die uneheliche Schwangerschaft an sich aufgehoben, aber die Todesstrafe bei Kindermord aufrechterhalten; letzteres gilt auch für das preussische Allgemeine Landrecht¹⁾ vom Jahre 1794.

Die Beseitigung der Todesstrafe für Kindermörderinnen forderten außer den oben (S. 18) genannten Dichtern viele andere Männer²⁾, darunter auch Ärzte; letztere unterbreiteten vor allem Vorschläge zur Verhütung des Kindermordes. In Mannheim schrieb Ferdinand von Lamezan³⁾ 1780 die Preisfrage »Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?« aus; preisgekrönt⁴⁾ wurden Dr. Pfeil, Kammerrat Klippstein und Bibliothekar Kreuzfeld. Im Jahre 1781 veröffentlichte F. A. Mai⁵⁾ eine Schrift über diesen Gegenstand. Er betonte u. a., daß, wenn man eine Kindsmörderin mit dem Tode bestraft, dies das gleiche bedeute, wie wenn man einen Hundswütigen umbringt, weil er eines Nachbarn Kind gebissen hat; für erforderlich hielt er es, daß keine Dienstmagd wegen der unehelichen Schwangerschaft verjagt werde, und daß man jeden, der eine durchreisende oder sonst verlassene Schwangere, die kurz vor der Niederkunft steht, aufnimmt, belohne. Gruner⁶⁾ schlug vor, die Jugend besser in religiöser Hinsicht zu erziehen, die Eheschließungen zu fördern, die Töchter und Mägde sorgfältiger zu behüten, das Mittel der Bestrafung des unehelichen Beischlafs durch Kirchenbußen und Beschimpfungen abzuschaffen, die Schwangeren in Entbindungshäusern aufzunehmen, die Todesstrafe für Kindsmörderinnen zu beseitigen, uneheliche Kinder in Findelhäuser zu bringen und ihnen alle Rechte, die andere Menschen ungestört genießen, zu gewähren.

2. Säuglinge

Mit den Säuglingen des 18. Jahrhunderts beschäftigten wir uns in diesem Bande schon vielfach; so erörterten wir ihr Zahlenverhältnis nach dem Geschlecht (S. 169), den Beruf ihrer Eltern (S. 168) und die Häufigkeit der vorehelichen und unehelichen Geburten (S. 169 und 170), und ganz besonders wurde auf die überaus hohe Kindersterblichkeit (S. 171 und 173) hingewiesen. Einige ergänzende Angaben sind nun noch darzubieten.

Daß Milch und Herz der Mutter nicht zu ersetzen sind, dieser wichtigste Lehrsatz der Säuglingsfürsorge, war weitblickenden Ärzten des 18. Jahrhunderts wohl bekannt; wir erwähnten oben (S. 232 und 235), daß J. P. Frank die Ernährung der Säuglinge als eine bedeutungsvolle Staatsange-

¹⁾ Teil 2, Titel 20, § 965.

²⁾ Angeführt seien: L. v. Hess »Eine Antwort auf die Preissfrage: Welches sind die beste ausführbare Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun?«, Hamburg 1780; G. D. Carl »Über Hurerei und Kindermord«, Mannheim 1784; F. H. Birnstiel »Versuch die wahre Natur des Kindermordes aus der Natur- und Völkergeschichte zu erforschen«, Frankfurt 1785.

³⁾ Briefliche Angabe des Städtischen Archivs zu Mannheim.

⁴⁾ »Drei Preisschriften über die Frage: Welches sind die besten ausführbarsten Mittel dem Kindermorde abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?«, Mannheim 1784 [Landesbibliothek Karlsruhe: Fel 157].

⁵⁾ F. A. Mai (S. 236, Anmerkung 5).

⁶⁾ Chr. G. Gruner (S. 231, Anmerkung 5).

legenheit bezeichnete und die Trennung des Neugeborenen von der Mutter zu verhindern suchte. Auch auf die Stilltätigkeit der Mütter kamen wir (S. 235) schon zu sprechen. Hier sei nun noch über die *Säuglingsernährung* in einigen großen Städten berichtet. In Breslau überfütterten, wie *Kundmann*¹⁾ (S. 36) 1737 schilderte, die stillenden Mütter ihre Säuglinge; schrie ein Kind, lachte es, ging die Mutter fort, kam sie wieder — immer wurde der Säugling an die Brust gelegt. Auch später wurden die Kinder zum Essen geradezu gezwungen und mit Leckereien gestopft. In Familien, in denen die Kinder besonders gut gepflegt werden sollten, nahm man hierfür ein altes Weib, das »mehr einem Todten-Grippe als Menschen ähnlich« war, und man ließ zu, daß diese Frau die Speise kaute und mit ihrem unreinen Speichel vermischte, bevor sie sie dem Kinde reichte. Wenn der Säugling entwöhnt wurde, gab man ihm »bey dem Schlafengehen auf die Nacht eine ziemliche Ampulle Bier«. Wie *Behrends*²⁾ schilderte, ließen in Frankfurt a. M. schwächliche oder allzu bequeme Frauen ihre Kinder durch Ammen stillen. Da letztere oft an »Grind und Franzosen« (Syphilis) erkrankt waren und dem Säugling »den tödenden Gift in den Leib jagten«, seien ehemals viele Kinder gestorben. Ein Wundarzt erhielt daher den Auftrag, die Säugammen auf den Gesundheitszustand zu prüfen und hierüber ein schriftliches Zeugnis auszustellen; das Publikum, dem man von dieser Maßnahme Kenntnis gab, wurde gewarnt, eine Amme ohne Zeugnis anzustellen, und den Verlegern der Anzeigenblätter, in denen die Ammen ihre Dienste anboten, mußten die betreffenden Zeugnisse gezeigt werden. Dies sei in vielen Fällen von Nutzen gewesen, jedoch nicht immer, da selbst der erfahrenste Arzt bei einer kurzen Untersuchung nicht sicher feststellen könne, ob die Amme frei von einer ansteckenden Krankheit ist. Daher empfahl *Behrends* jeder Mutter nachdrücklich, ihrem Säugling die Brust zu reichen. *Formey*³⁾ legte dar, daß in Berlin das »sogenannte Verfüttern der Kinder« häufig sei und daß viele von ihnen dicke Bäuche und eine blasse Gesichtsfarbe haben; schuld hieran sei gewöhnlich der Genuß vieler mehligter und schwer verdaulicher Speisen. Nach *Rambach*⁴⁾ Angabe war das Stillen bei den Hamburgerinnen nicht sehr gebräuchlich; die Ursache hierfür läge nur selten in der Bequemlichkeit, meist in der wirklichen Unfähigkeit sowie in dem ärztlichen Verbot. Sehr viele Mütter, die zu stillen anfangen, mußten davon absehen, weil ihre und ihrer Kinder Gesundheit gelitten habe. Man sorgte daher so früh wie möglich für eine Amme; auf Anregung der Hamburger patriotischen Gesellschaft wurde ein Ammen-Büro eingerichtet. Die Hamburger Mütter aus dem Mittelstande, die eine Amme nicht bezahlen konnten, gaben zuweilen ihre Kinder aufs Land zu einer Bäuerin in Kost; diese Kinder, welche gewöhnlich die Brust ihrer Pflegemutter mit noch einem Säuglinge teilten, »gediehen öfter, als man glauben sollte«. In den ärmeren Kreisen sei unter 24 Wöchnerinnen kaum eine, die vollkommen zu stillen imstande sei; aber trotz der Unfähigkeit reichten sie den Kindern die Brust und »büßen nur zu oft dafür mit der Auszehrung«. Die unehelichen Kinder wurden von armen Frauen in Kost genommen und so gewissenlos behandelt, daß die meisten, zur Freude der entarteten Mütter, teils an zu vieler, teils an zu geringer Nahrung

1) »Rariora naturae...« (S. 36, dort Sp. 1280ff.).

2) *Joh. Ad. Behrends* (S. 115, Anmerkung 4, dort S. 231ff.).

3) *L. Formey* (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 173).

4) *Joh. Jak. Rambach* (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 264ff.).

starben. Diese unglücklichen Kinder siechten in dumpfen, schmutzigen Kellern, abgezehrt und halb erfroren, dahin und verhungerten zuweilen im eigent-
lichsten Sinne des Wortes.

Über die häufigsten Säuglingskrankheiten, die im 18. Jahrhundert vor-
kamen, liegen mannigfache Angaben vor. So führte J. P. Frank¹⁾ besonders
Pocken, Masern, Ruhr, Scharlach, Krätze, Kopfgrind und venerische Übel als die-
jenigen Krankheiten an, vor welchen die gesunden Kinder eines Findelhauses durch
Absonderungsmaßnahmen geschützt werden sollten. In dem Kinderkrankeninstitut
zu Breslau²⁾ litten die meisten an Wechselfieber und anderen fieberhaften Erkran-
kungen, viele auch an »gallichten Durchfällen«. Nach den 1796 dargebotenen
Ausführungen Formeys³⁾ war in Berlin die große Kindersterblichkeit beson-
ders auf die Blattern zurückzuführen; wenn keine Epidemie herrschte, waren die
Todesursachen dort sehr verschiedenartig. Das feste Wickeln der Neugeborenen
erschwerete die Atmung und führte häufig zu Erstickung. Während des Zahnens
starb eine große Anzahl an Konvulsionen. Viele Kinder verfielen »in eine Aus-
zehrung, welche die Folge der schwer zu verdauenden Nahrungsmittel sowohl als
des Mangels an Sorgfalt, Reinlichkeit und Bewegung« sei. Häufig kämen auch
Krämpfe, Wasserkopf, chronische Ausschläge und venerische Krankheiten bei
Kindern vor. Erziehungsfehler und falsche Diät führten zur englischen Krankheit,
die sonst wohl nicht so häufig in die Erscheinung treten würde; dies Leiden dürfte
jedoch, nach den Erfahrungen in Berlin, einigen Familien eigentümlich gewesen
sein, so daß man also Vererbung annehmen müsse. Über die Häufigkeit der
Gichter als Todesursache bei den einzelnen Altersklassen während des 18. Jahr-
hunderts in Durlach bietet Roller⁴⁾ u. a. folgende zahlenmäßige Angaben:

Von 100 an Gichtern Gestorbenen kamen auf die Altersstufe

vom 1.—5. Jahr	82,75
» 6.—10. »	7,59
» 11.—15. »	3,45
» 16.—90. »	6,21.

Infolge der Häufigkeit und Verschiedenartigkeit der Säuglingserkrankungen
schuf oder plante man während des 18. Jahrhunderts mannigfache Fürsorge-
maßnahmen. So schlug J. P. Frank⁵⁾ 1780 vor, daß alle Säuglinge auf
dem Lande außer von den Seelsorgern und Hebammen des Ortes von dem
zuständigen Physikus oder dem nächsten Landarzte beaufsichtigt und wenigstens
alle 2 Monate einmal besucht werden sollen. In Wien⁶⁾ bestand seit 1787 ein
besonderes Kinderkrankeninstitut, und in Breslau wurde, wie wir bereits oben
(S. 239) erwähnten, ein Institut für arme, kranke Kinder, von dem aus auch
Hausbesuche erfolgten und das der Ausbildung der Studenten auf dem Gebiete

¹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 502).

²⁾ Fried. Zirtzow »Geschichte des Instituts für arme kranke Kinder zu Breslau vom
1. April 1793 bis 21. Dezember 1795«, Breslau.

³⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 171 ff.).

⁴⁾ O. Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 133).

⁵⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 435).

⁶⁾ Carl Hochsinger »Zur Geschichte des ersten öffentlichen Kinderkrankeninstituts in
Wiens«, Abhandlung in »Internat. Beiträge z. Gesch. d. Medizin«, Festschrift für Max Neuburger,
S. 172 ff, Wien 1928.

der Kinderkrankheiten diene, von Friedr. Zirtzow 1793 gegründet. Kinder-spitäler¹⁾ gab es im 18. Jahrhundert noch nicht. Um die Mütter über die Pflege der gesunden und kranken Säuglinge zu unterrichten, veröffentlichten mehrere Ärzte entsprechende Bücher²⁾. Daß das preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 zur Verhütung der damals häufigen Todesfälle durch Erdrücken Müttern und Ammen verbot, daß sie bei Nacht in ihre Betten Kinder unter 2 Jahren nehmen, wurde oben (S. 4, Anmerkung 1) schon angeführt; hier ist noch ergänzend zu bemerken, daß ein österreichisches³⁾ Hofdekret vom 7. November 1784 den Eltern untersagte, in ihre Betten Kinder unter 5 Jahren zu nehmen.

Ganz besonders eingehend wurde im 18. Jahrhundert die Frage, ob Findelhäuser⁴⁾ nützlich oder schädlich seien, erwogen. Diese Anstalten entstammten im Mittelalter der christlichen Nächstenliebe; wir wiesen schon früher (Bd. I, S. 108) auf die von den Deutschrittern gegründeten Findelhäuser hin. In Nürnberg⁵⁾ wurde eine solche Anstalt wahrscheinlich 1368 gestiftet, anfangs ausschließlich zur Aufnahme von hilflosen Geschöpfen, die von mittellosen Müttern oder gefallenen Mädchen ausgesetzt waren; später bildeten dort die Waisenkinder die Mehrheit. Die Findlinge wurden in Nürnberg oft nachts nahe bei der Anstalt ausgesetzt; aber von einer Drehlade, wie sie namentlich in romanischen Ländern allgemein üblich war, berichtet keine Nürnberger Quelle. In der Zeit des Krieges, der Not und Armut während des 17. und 18. Jahrhunderts war die Zahl der Findlinge, unter welchen viel uneheliche waren, sehr groß. Eine Ordnung des Nürnberger Findelhauses aus dem 17. Jahrhundert schrieb vor, daß die Kinder gesunde Nahrung, saubere Kleider und Betten sowie jede notwendige Pflege, besonders wenn es sich um Kranke und Gebrechliche handelte, erhalten sollten. Das in Braunschweig⁶⁾ geschaffene Gebärdhaus war mit einer Findelanstalt verbunden. Die betreffende Ordnung vom 3. März 1761 bestimmte, daß, wie in anderen Orten, an dem Hause ein sog. Torno angebracht werden sollte, damit »die abzugebende Kinder in selbigem des Nachts oder Abends eingesetzt, sodann dessen Öffnung nach dem inwendigen des Hauses zugekehrt und mittelst einer daran zu bevestigenden, zu gleicher Zeit dadurch in Bewegung zu bringenden Glocke ein Zeichen gegeben werden könne, wodurch die inwendig wohnende Wärter zu gleichbaldiger Einnahme des Kindes herbeygerufen« wurden. Den Überbringern des Kindes stand es frei, einen Zettel mit dem Namen oder auch etwas Geld, welches für den Findel aufbewahrt werden sollte, beizulegen. Die

¹⁾ Siehe H. Brünig »Geschichte der Kinderheilkunde«, in »Handbuch d. Kinderheilkunde«, herausgegeben von Pfandler usw., Bd. I, Berlin 1931.

²⁾ Genannt seien: a) Th. Ph. Löhner »Das neuauferichtete Kinderapothekgen«, Hamburg 1710; b) (Hellwig) Valent. Kräutermann »Aufrichtig getreuer, sorgfältiger und geschwinder Kinderarzt«, Frankfurt 1740; c) Nils Rosen von Rosenstein (S. 156, Anmerkung 4); d) Christ. Girtanner »Abhandlung über die Krankheiten der Kinder und über die physische Erziehung derselben«, Berlin 1794.

³⁾ Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 2, S. 124).

⁴⁾ a) Fr. S. Hügel »Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas«, Wien 1863; b) Ludw. Ruland »Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung«, Veröffentlichung des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heft 9 und 10, Berlin 1913.

⁵⁾ Ernst Mummehoff »Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg«, Nürnberg 1917.

⁶⁾ S. 235, Anmerkung 3.

Findlinge wurden von Wöchnerinnen, die sich im Gebärhause befanden, mitgestillt und nach einem Jahr außerhalb der Anstalt gegen Entgelt in Kost gegeben. In gleicher Art und Weise war das Findelhaus zu Kassel¹⁾ gestaltet. Die Erfahrungen, die in diesen Anstalten gewonnen wurden, gaben zur Kritik Anlaß. M. C. F. Meissner²⁾ betonte 1773, daß man mit den Mitteln, welche für diese Stiftungen aufgewendet wurden, auf andere Weise mehr Nutzen erzielen könnte. In der von Krünitz³⁾ herausgegebenen »Encyclopädie« wurde 1778, teilweise wörtlich mit Meissner übereinstimmend, dargelegt, daß die Findelhäuser zu viel kosten, den beabsichtigten Zweck verfehlen und nachgerade großen Schaden anrichten. J. P. Frank⁴⁾ betonte 1780, daß diese Anstalten die Ausbreitung ansteckender Krankheiten befördern und wegen der hohen Sterblichkeit bei den dort aufgenommenen Kindern äußerst bedenklich seien. Besonders beachtenswert sind die Schilderungen Osianders⁵⁾, der in dem Geburts- und Findelhaus zu Kassel Erfahrungen gesammelt hatte; er berichtete folgendes: Eine Amme, die zwei Kinder stillte, bekam doppelten Lohn; sie verlor daher niemals gern einen Säugling. Um es nicht merken zu lassen, daß ihre Milch nicht für zwei Kinder reichte, fütterte sie sie nebenher mit Brot, Kartoffeln, Gemüse u. dgl., was die Kinder aus Hunger oft frühzeitig mit größter Gier annahmen. Vierteljährige Säuglinge erhielten, wie Osiander beobachtete, von den Ammen zuvor zerkaute Kartoffeln in den Mund gesteckt. Oft brachte die Mutter ihr Kind heimlich in das Findelhaus und gab sich gleich nachher als Amme an; bekam sie nun ihr Kind und noch ein anderes zum Stillen, so sättigte sie ihr eigenes Kind und ließ das andere Hunger leiden und verderben. Gesunde Kinder wurden an den Brüsten und unter den Händen solcher Ammen siech. Die Zahl der Findlinge vergrößerte sich in Kassel von Jahr zu Jahr, weil die Sittenlosigkeit zunahm. Die Mütter, welche ihre Kinder in die Anstalt brachten, waren höchst selten jene gefallenen unglücklichen Mädchen, welche lange mit Sorgfalt über ihre Unschuld wachten, sondern Dirnen, nicht nur hessische, sondern fast immer mehr ausländische, welche die Anstalt benutzten, um ihre Kinder leicht wegzuschaffen. Das Findelhaus war bestimmt, den Kindermord zu verhüten; aber es verging kein Jahr, in dem man nicht in und um Kassel ermordete Kinder fand. Seit Ende 1781 durften, infolge der angeführten mißlichen Ergebnisse, Kinder nur von denjenigen hessischen Müttern, welchen der Pfarrer die Bedürftigkeit bescheinigte, gebracht werden. Nach Angabe Beckmanns⁶⁾ wurden der Anstalt zu Kassel vom Jahre 1763 bis Ende 1781 insgesamt 740 Kinder übergeben; Ende 1781 lebten von ihnen nur noch 88, und kaum 10 erreichten das 14. Lebensjahr. In dem Findelhaus eines anderen deutschen Fürstentums sei in 20 Jahren von den Findlingen nur einer zu männlichem Alter gelangt, und dieser eine habe mithin das Land jährlich wenigstens 20 000 Thlr. gekostet; so viel sei für die Erziehung keines Erbprinzen verausgabt worden.

¹⁾ »Sammlung fürstl.-hessischer Landesordnungen«, Teil VI, S. 20ff., Kassel 1786 (?).

²⁾ M. C. F. Meissner »Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vorteilhaft oder schädlich?«, Göttingen 1779 (zuerst 1773 im »Hannöverischen Magazin« erschienen).

³⁾ Joh. G. Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 13, S. 358ff.).

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 450).

⁵⁾ Fried. Benj. Osiander (S. 235, Anmerkung 5).

⁶⁾ Joh. Beckmann »Beyträge zur Geschichte der Erfindungen«, Bd. 5, S. 393ff., Leipzig 1805.

3. Schulkinder

Trotz mancher beachtenswerter Bestrebungen, die bereits während des 16. und 17. Jahrhunderts das Schulwesen in gesundheitlicher Hinsicht zu verbessern suchten (Bd. I, S. 310ff.), waren die hygienischen Verhältnisse der Schuljugend während des ganzen 18. Jahrhunderts im allgemeinen sehr ungünstig.

Die Ursache für diese Mißstände lag zunächst in der mangelhaften Entwicklung des Schulwesens selbst. Die Kinder der wohlhabenden und gebildeten Familien erhielten zwar Privatunterricht oder besuchten ein Gymnasium, aber für den Unterricht der Kinder, die aus den breiten Volksschichten hervorgingen, war, namentlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, viel zu wenig gesorgt. Nur langsam und in begrenztem Umfang vollzog sich auf diesem Gebiete der Fortschritt, der zur allgemeinen Schulpflicht führte. Der Kurfürst von Sachsen¹⁾ richtete 1724 ordentliche Sommerschulen ein und legte die Schulpflicht der weiblichen Jugend gesetzlich fest; nach einer sächsischen²⁾ Verordnung vom 7. August 1766 mußten die Kinder, denen die Eltern keine eigenen Lehrer halten konnten, nach Vollendung des 4. Lebensjahres in eine öffentliche Schule geschickt werden. Auch die braunschweigische³⁾ Schulordnung vom 22. September 1753 bestimmte, daß die Kinder vom 4. Lebensjahre an die Schule besuchen, während in Baden-Durlach⁴⁾ nach einer Vorschrift vom 30. Dezember 1768 die Schulpflicht nach zurückgelegtem 6. Jahre begann. In Preußen¹⁾ stieß das 1763 veröffentlichte Generalschulreglement in Stadt und Land bei der Durchführung auf die größten Schwierigkeiten; recht wirken konnte es nur, wo die Gemeinden für ihre Schulen etwas aufwenden wollten³⁾. Aber wie sah es hierbei z. B. mit der Anstellung von Lehrern in den preußischen Gemeinden aus? Infolge einer Vorschrift vom Jahre 1738, wonach außer den Lehrern und Küstern auf dem Lande niemand das Schneiderhandwerk ausüben durfte, wurde die Schule ein Monopol der Schneider; Friedrich der Große meinte jedoch 1771, daß Schneider sich für die Schulmeisterarbeit weniger eignen als Invalide, und nun kam in vielen Schulen die Herrschaft der alten schnauzbärtigen Unteroffiziere mit dem Stelzfuß. Nach Angabe K a r l S t r a c k s⁴⁾ war am Ende des 18. Jahrhunderts in zahlreichen preußischen Schulhäusern nur eine einzige Stube; in dieser wohnte der Lehrer mit seiner ganzen Familie und seinen Hühnern, hier übte er die Schneiderei, Weberei u. dgl. aus, und hier unterrichtete er 50 bis 60 Kinder, die z. T. unter den Tischen und Bänken Platz nehmen mußten. Selbst an Orten, wo die Zustände hinsichtlich der Stellung und Fähigkeit der Lehrer günstiger waren, blieb ein nennenswerter Erfolg wegen des schlechten Schulbesuchs aus; denn die Eltern schickten zuweilen die Kinder wochenlang nicht zum Unterricht. In Österreich⁴⁾ wollte Maria Theresia das Schulwesen fördern, was aber nur in geringem Maße gelang; denn von 100 schulpflichtigen Kindern zwischen 5 und 13 Jahren besuchten während des Jahres 1771 in Wien nur 24, im Herzogtum unter der Enns

¹⁾ Richard Landau »Zur geschichtlichen Entwicklung der Schulhygiene«, Wiener med. Presse 1902, Nr. 39 und 40.

²⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 534).

³⁾ Emil Reicke »Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit«, die deutschen Stände in Einzeldarstellungen, Bd. 9, S. 132, Jena 1924.

⁴⁾ Karl Strack »Geschichte des deutschen Volksschulwesens«, S. 311 bzw. 222ff., Gütersloh 1872.

nur 16 und im österreichischen Schlesien sogar nur 4 die öffentlichen Schulen; ganz Böhmen besaß damals noch nicht 1 000 Schulen, und diese hatten zusammen höchstens 30 000 Schüler bei einer Bevölkerung von 3 bis 4 Millionen Menschen. In den kleineren deutschen Staaten¹⁾ stand es jedoch um das Dorfschulwesen besser als in Preußen und Österreich.

Nach unseren heutigen Anschauungen sollen Schulkinder, d. h. Personen vor Ablauf des 14. Lebensjahres, mit keiner Erwerbsarbeit belastet sein; dies Ziel ist allerdings auch jetzt noch nicht restlos erreicht. Aber im 18. Jahrhundert wurden die Schulkinder weit mehr als in der Gegenwart zu Arbeiten mannigfacher Art gezwungen. So mußte in Baden²⁾ durch eine Verordnung vom 30. Dezember 1768 den Lehrern verboten werden, für ihren eigenen Gebrauch während der Schulstunden Schulkinder Holz und Wasser tragen zu lassen. J. P. Frank³⁾ sah, daß Knaben im 12. Lebensjahre zu Schmieden, Schlossern, Maurern, Zimmerleuten und Schneidern in die Lehre gegeben wurden.

Zur Verbesserung der Schulgebäude unterbreiteten manche Architekten⁴⁾ am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts beachtenswerte Vorschläge. Wie J. P. Frank⁵⁾ 1780 betonte, war es ein Unglück, daß die meisten Schulhäuser gebaut wurden, als die Ortschaften noch wenig Einwohner und mithin wenig Schulkinder besaßen; diese Gebäude seien dann bei der erfolgten Zunahme der letzteren zu eng geworden. Eine große Ziffer von Schulkindern erfordern mehr als einen Lehrer, und ein zu kleines Schulhaus gefährde die Gesundheit. Denn die Ausdünstung sei bei Kindern sehr häufig, die Reinlichkeit werde selten beachtet, und bei nasser Witterung werde die Schulstube infolge der manchmal von Wasser ganz durchdrungenen Kleider rasch zu einer sehr ungesunden Badestube. Besonders sei auch dafür zu sorgen, daß jede Schule mit einigen Abtritten, die sowohl die kleinen wie auch die erwachsenen Kinder ohne Gefahr benutzen können, versehen ist. Schulstuben des 18. Jahrhunderts veranschaulichen mehrere bildliche Darstellungen⁶⁾ aus jener Zeit; von den beiden, die wir hier (Abb. 54 und 55) wiedergeben, zeigt uns die eine⁷⁾ (aus dem Jahre



Abb. 54. Schulstube.
(Kupferstich aus: Pater Hilarion,
»Bildergalerie weltlicher Misbräucher«, 1785.)

¹⁾ Emil Reicke (S. 242, Anmerkung 3).

²⁾ C. F. Gerstlacher (S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 179).

³⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 557).

⁴⁾ Siehe S. 203, Anmerkung 2a und b.

⁵⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 567).

⁶⁾ Ein Schulzimmer aus dem Jahre 1771 findet man bei Emil Reicke (S. 242, Anmerkung 3, dort S. 134).

⁷⁾ Aus: Hilarion (S. 232, Anmerkung 4).

1785) drei Kinder eines Pächters beim Privatunterricht, die andere¹⁾ (aus dem Jahre 1770) viele Kinder in einem Zimmer für Naturkunde. Beachtenswert ist es, daß man sich bereits seit 1737 mit der Sitzweise in den Schulstuben beschäftigte. In der damals vom Rektor Buttstedt²⁾ zu Osterode verfaßten »Schulordnung für die churfürstlich braunschweig-lüneburgischen Lande« wurde darauf hingewiesen, daß die Beugung des Rückgrates beim Sitzen ungesund sei,



Abb. 55. Zimmer für Unterricht in der Naturkunde.
(Zeichnung Chodowieckis 1770.)

weil hierbei die Eingeweide gepreßt werden und Sehstörungen entstehen; auch nach der Oberlausitzer³⁾ Schulordnung vom Jahre 1770 war beim Schreiben der Kinder auf die Sitzweise und auf die Haltung der Feder zu achten. E. B. G. Hebenstreit⁴⁾ forderte 1791, daß beim Bau öffentlicher Schulhäuser besonders die Möglichkeit der gehörigen Lüftung berücksichtigt werde. Nach den Darlegungen, die F. A. Mai⁵⁾ seinem Landesherrn 1801 unterbreitete, befanden sich einige Heidelberger Schulhäuser in engen und unreinen Gassen, die keine Durchlüftung zuließen, andere hatten niedrige, engräumige Stuben nahe bei den Abtritten, so daß Lehrer und

Schüler gefährdet waren; dieser Zustand der Schulhäuser wäre die Ursache dafür, daß die meisten Kinder blaß seien und nicht selten Ohnmachtsfälle vorkämen.

Die Reinlichkeit war bei den Schülern oft mangelhaft. Den Schullehrern lag es daher ob, die Eltern der Kinder, die mit Ungeziefer behaftet bzw. nicht immer gekämmt und gewaschen waren, zur Sauberkeit zu ermahnen; in Baden⁶⁾ wurde überdies verboten, daß die Kinder ohne Schuhe und Strümpfe in die Schule kommen. J. P. Frank⁷⁾ wünschte jedoch gerade, daß die ärmeren Eltern diese beiden Kleidungsstücke nicht so leicht für ihre Kinder anschaffen sollen, sofern die Füße rein gehalten werden.

Die Trennung der Schulkinder nach dem Geschlecht, die in Würzburg (Bd. I, S. 313) bereits 1693 vorgeschrieben wurde, suchte auch Maria Theresia⁸⁾ 1774 in Österreich nach Möglichkeit durchzuführen; entsprechend dem Vorschlag des Abtes Felbinger von Sagan sollten besondere Unterrichtsanstalten für Mädchen geschaffen werden. Auch J. P. Frank⁹⁾ hielt es für

¹⁾ Aus: »Elementarwerk« (S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 48).

²⁾ Siehe Adolf Baginsky »Handbuch der Schulhygiene«, 3. Aufl., Bd. 1, S. 16, Stuttgart 1898.

³⁾ Richard Landau (S. 242, Anmerkung 1).

⁴⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 128).

⁵⁾ F. A. Mai (S. 154, Anmerk. 3). — Vgl. A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 80 und 104).

⁶⁾ C. F. Gerstlachers »Sammlung« (S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 275).

⁷⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 596).

⁸⁾ Richard Landau (S. 242, Anmerkung 1).

⁹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 599).

ratsam, die männlichen und weiblichen Schulkinder nicht miteinander unterrichten zu lassen, »um alle in einem so reizbaren Alter in der Stille gesuchte und getriebene Ungebührlichkeiten zu verhindern«.

Die untere Grenze des Alters für den Beginn der Schulpflicht war, wie oben dargelegt wurde, in den einzelnen Staaten verschiedenartig festgesetzt, so daß vielfach zu junge Kinder am Unterricht teilnehmen mußten. Hebenstreit¹⁾ betonte 1791, daß man die Kinder vor dem 6. Lebensjahre nicht zur Schule schicken dürfe, weil sonst durch das lange Sitzen Wachstum und Gesundheit beeinträchtigt werden könnten.

Die Unterrichtszeit war ebenfalls keineswegs gleichmäßig in den mannigfachen Ländern geregelt. Nach einer Salzburger²⁾ Verordnung vom Jahre 1755 hatten sich die Kinder von Ostern bis Allerheiligen an den Schultagen um $\frac{3}{4}$ Uhr einzufinden; sie wurden zunächst von dem Schulhalter zur Messe geführt, und dann fing die Schule an. In Salzburg wurde auch nachmittags Unterricht erteilt, dagegen in Adelsheim³⁾ (1706) und Nauen⁴⁾ (1723) am Mittwoch und Sonnabend nur vormittags. F. A. Mai⁵⁾ bezeichnete es 1801 als einen der Gesundheit nachteiligen Fehler, daß in Heidelberg der Nachmittagsunterricht so kurz nach dem Essen, d. h. um 1 Uhr, wenn der Magen mit der Verdauung der Speisen beschäftigt sei, beginnt. Die Stunden sollten im Sommer auf 8 bis 10 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags, im Winter auf 9 bis 11 und 2 bis 4 Uhr festgesetzt werden.

Die Ferien⁶⁾ beschränkten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts nur auf die Messe- oder Jahrmarktszeiten und auf die Hundstage, während welcher wenigstens an den Nachmittagen der Unterricht ausfiel. In einem 1759 von Unzer⁷⁾ veröffentlichten Brief eines Schulmeisters wird darüber Klage geführt, daß öfters nach den Hundstagen (23. Juli bis 23. August), wenn die Schule wieder begonnen hatte, die Hitze so groß sei, daß im Nachmittagsunterricht von 2 bis 3 Uhr alle Kinder und schließlich auch der Lehrer einschliefen.

Über die Leibesübungen der Schuljugend wurde schon in dem diesem Gegenstande gewidmeten Kapitel manches mitgeteilt. Hier ist zunächst noch hervorzuheben, daß Hebenstreit⁸⁾, wie oben (S. 219) angeführt wurde, die körperliche Betätigung zwar für sehr notwendig erachtete, aber vor Auswüchsen warnte; die Leibesübungen sollten von der Jugend nicht in solchem Umfange gepflegt werden, daß dadurch »die Neigung und Fähigkeit zu bestimmten Geschäften für die Zukunft erstickt werden könnte«. F. A. Mai⁹⁾ wünschte 1801, daß besondere Spieltage eingeführt werden, und daß die Lehrer an den Spielen teilnehmen⁷⁾, sie überwachen und den Schülern den Nachteil ungesunder Spielarten erklären.

Die übermäßigen Prügelstrafen, wie sie im 17. Jahrhundert bei den Schulkindern angewandt wurden (Bd. I, S. 289), waren auch noch im 18. Jahr-

¹⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 127).

²⁾ Adolf Baginsky (S. 244, Anmerkung 2, dort Bd. I, S. 21).

³⁾ F. A. Mai (S. 154, Anmerkung 3).

⁴⁾ Emil Reicke (S. 242, Anmerkung 3, dort S. 134).

⁵⁾ »Der Arzt«, herausgegeben von Joh. Aug. Unzer, Bd. I, S. 350, Hamburg 1759.

⁶⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 127).

⁷⁾ Dies hatte auch J. P. Frank (siehe S. 216) gefordert.

hundert üblich, so daß die Gesetzgebung hiergegen einschreiten mußte. In Salzburg¹⁾ wurde 1755 verordnet, daß die Lehrer sich des Schlagens auf den Kopf und den Rücken sowie des Haarraufens enthalten sollen, und in Preußen²⁾ verbot das Schulreglement vom 12. August 1763 das unvernünftige Schlagen der Kinder in den Schulen; das Allgemeine Landrecht³⁾ vom Jahre 1794 bestimmte, daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche die Kinder gesundheitlich schädigen könnten, ausgedehnt werden dürfe, und daß der Lehrer, welcher meint, durch geringere Strafen Lastern und Ausschweifungen der Kinder nicht Einhalt gebieten zu können, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten habe. Nach dem österreichischen⁴⁾ Schulordnungspatent vom 9. Dezember 1774 sollten die in Schulen »an manchen Orten bisher üblich gewesen Strafen und Strafinstrumente nicht gebraucht werden«. Eine baden-durlachische⁵⁾ Verordnung vom 8. Oktober 1766 verbot den Lehrern das Schlagen der Schulkinder »wegen etwa nicht genugsam gelernten oder gefaßten Lehren«. Hebenstreit⁶⁾ legte dar, daß die körperliche Züchtigung bei der Erziehung zwar nicht ganz entbehrlich sei, daß aber hierbei das vernünftige Maß nicht überschritten werden dürfe. Strafmittel, wie Ohrfeigen, Stockschläge auf den Rücken, Knien, sollten in den Schulen nicht geduldet werden; auch Peitschen des Gesäßes mit Ruten müßte wegen des dadurch möglicherweise entstehenden Anreizes zur Onanie untersagt werden. Eins der besten Strafmittel für Kinder sei das Fasten, das jedoch nur entsprechend dem Alter und dem Kräftezustand zur Anwendung gelangen dürfe. In gleicher Weise äußerte sich F. A. Mai⁷⁾.

Auf dem Gebiete der gesundheitlichen Belehrung der Schuljugend erfolgten im 18. Jahrhundert erhebliche Fortschritte. Daß am Marienstift-Gymnasium zu Stettin die im 17. Jahrhundert begonnenen Vorlesungen über Hygiene und Diätetik im 18. Jahrhundert fortgesetzt wurden, haben wir oben (S. 134) angeführt. Bahnbrechend hinsichtlich des Hygieneunterrichts für die aus den breiten Volksschichten stammenden Kinder wirkte der oben (S. 9) erwähnte F. E. v. Rochow⁸⁾ durch sein 1772 veröffentlichtes Schulbuch für Bauernkinder; in dem dort dargebotenen Kapitel 15 belehrte er die ländliche Schuljugend, wie sie sich vor Erhitzung und Erkältung, ferner vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken sowie vor Kummer und Gram hüten und in Krankheitsfällen verhalten soll. Auch der Pädagoge Joh. B. Basedow⁹⁾ hat in dem für den Jugendunterricht bestimmten, oben (S. 203) erwähnten »Elementarwerk« einige Abschnitte der Anatomie und Gesundheitspflege gewidmet. Daß Erzieher und Ärzte seit 1785 in mehreren Schriften die Jugend vor der Selbstbefleckung warnten, wurde oben (S. 222) dargelegt. Eine ungewöhnlich weite Verbreitung fand der von dem Bückeburger Arzt B. C. Faust¹⁰⁾ verfaßte, 1792 erstmals erschienene »Gesund-

¹⁾ A. d. Baginsky (S. 244, Anmerkung 2, dort S. 23).

²⁾ F. L. Augustin (S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. 2, S. 607).

³⁾ Teil 2, Titel 12, § 50 bis 53.

⁴⁾ Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 3, S. 519).

⁵⁾ C. F. Gerstlachers »Sammlung« (S. 204, Anmerkung 3, dort Bd. 1, S. 276 ff.).

⁶⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 128 und 129).

⁷⁾ F. A. Mai (S. 154, Anmerkung 3).

⁸⁾ Fried. Eberh. v. Rochow (S. 154, Anmerkung 4).

⁹⁾ Joh. Bernh. Basedow »Elementarwerk«, Bd. 1, Buch 2 und 5, Dessau 1774.

¹⁰⁾ B. C. Faust (S. 50 ff. und S. 154).

heitskatechismus«. Dies Büchlein¹⁾ wurde von manchen viel gelobt, aber gerade von einem Schulmann, nämlich von Joh. Adam Schmerler²⁾, der sich als Rektor in Fürth schon zuvor mit der gesundheitlichen Belehrung der Volksschulkinder eifrig befaßt hatte, in der »Neuen Nürnbergischen Gelehrten-Zeitung« vom 13. August 1793 scharf angegriffen; vor allem wurde die Form der Fragen und Antworten als mißglückt bezeichnet, und die Belastung der Schrift mit manchen Angaben, die für Erwachsene, aber keineswegs für Schulkinder passen, wurde getadelt. Schmerler veröffentlichte nun selbst eine »Gesundheitslehre für Kinder«, die 1793 in Nürnberg erschien und in stilistischer Hinsicht die Arbeit Fausts übertrifft; auch in seinen »Vorlesungen über die bürgerliche Moral« bot er einen Abschnitt »Sorge für die Gesundheit«, der stellenweise trefflich gestaltet ist³⁾. Schließlich sei noch erwähnt, daß F. A. Mai⁴⁾ die hygienische Belehrung in den Volksschulen für äußerst wichtig hielt und sich erbot, die Zöglinge der Seelsorge⁵⁾ und des Schuldienstes für den von ihnen zu erteilenden Gesundheitsunterricht unentgeltlich vorzubereiten.

Wie schon im 17. Jahrhundert (siehe Bd. I, S. 313), so gab es auch im 18. Jahrhundert, wenngleich nur vereinzelt, eine schulärztliche Fürsorge. In der Deutschordens-Kommende Kapfenburg⁶⁾ wurde 1722 auf Anregung des dortigen Arztes Strampfler angeordnet, daß in Lauchheim der Arzt die Schule im Winter vor und nach dem Weihnachtsfeste besuchen soll, um die kranken Kinder abzusondern. Im Jahre 1723 klagte der Arzt darüber, daß viele Kinder mit Ungeziefer behaftet zur Schule kämen, und verlangte, man solle die Eltern darüber unterrichten, daß hierdurch manchen Krankheiten Vorschub geleistet werde; 1725 wurde sogar bei einigen Kindern Syphilis festgestellt, so daß sie vom Schulbesuch ausgeschlossen werden mußten. In der Instruktion für den Schulmeister zu Lauchen vom Jahre 1734 heißt es, daß der Lehrer, wenn er Krankheiten bei den Kindern bemerkt, die Eltern kommen lassen und sie an den Arzt verweisen soll. Nach einer Verordnung vom 7. Januar 1711 hatten zwei jüngere Ärzte die Kinder im Waisenhaus zu Darmstadt⁷⁾ dann und wann oder auf Verlangen zu besuchen und gegebenenfalls zu behandeln. Diese ärztliche Fürsorge bestand dann während des ganzen 18. Jahrhunderts. Außerdem wurde im Jahre 1731 bestimmt, daß ein

¹⁾ Einige Kritiken findet man bei K. Roller »Der Gesundheitskatechismus Dr. B. C. Fausts«, S. 52 ff., Leipzig 1909; es fehlt hier jedoch die ablehnende Äußerung Joh. Karl Osterhausens (»Über die medicinische Aufklärung«, Bd. 1, S. 50, Zürich 1798).

²⁾ J. F. Schlez »Joh. Adam Schmerlers Lebensgeschichte«, Nürnberg 1795.

³⁾ Joh. Adam Schmerler »Vorlesungen über die bürgerliche Moral«, 2. Aufl., Nürnberg 1795. Hier findet man im 1. Teil, S. 295 u. a. folgende Darlegungen: »Sind wir gesund, so lacht uns alles an, wohin wir blicken, so erscheint uns die ganze Natur im festlichen Glanze, der heitere Himmel und die schön geschmückte Erde erweitert unser Herz ... Bestände alsdann unsere Mahlzeit nur aus Brod und Wasser, so wird ihr doch die Gesundheit eine Süßigkeit ertheilen, die ihr kein Gewürz geben kann. Legen wir uns mit gesundem Blute zur Ruhe, so ruhen wir, wäre auch unser Lager nur von Stroh, doch so sanft, und vielleicht noch sanfter, als manche auf ihren weichen Kissen.«

⁴⁾ F. A. Mai (S. 154, Anmerkung 3).

⁵⁾ In Österreich wurde 1796 die hygienische Volkserziehung in die Hände der Pfarrer gelegt; siehe Pascal Jos. Ferro (S. 62, Anmerkung 1, dort S. 181).

⁶⁾ Siehe S. 70, Anmerkung 1, dort S. 614.

⁷⁾ Jutta Gerlach »Das Waisenhaus in Darmstadt, 1697 bis 1831«, Fr. Mann's Pädagogisches Magazin, Heft 1213, S. 56 ff., Langensalza 1929.

Chirurg die Waisenkinder wöchentlich wenigstens einmal besuchen und, soweit erforderlich, mit Pflastern und Heilmitteln versehen und ihnen vierteljährlich die Haare schneiden soll. Trotz dieser ärztlichen Aufsicht herrschten jedoch im Waisenhaus die schlimmsten Mißstände auf hygienischem Gebiete.

4. Soldaten

Wie wir bereits oben (S. 21) anführten, bemühten sich im 18. Jahrhundert die deutschen Fürsten, deren Macht auf dem Heere beruhte, Soldaten anzuwerben und für sie hinsichtlich der Gesunderhaltung im Frieden wie im Kriege und der Verpflegung im Falle der Verwundung oder der Erkrankung nach Möglichkeit zu sorgen; an dieser Stelle seien noch einige weitere Mitteilungen hierüber angeführt.

Die Gesundheitsverhältnisse der Soldaten zu erforschen, war vor dem Weltkriege eine überaus bedeutungsvolle Aufgabe der Sozialhygieniker, weil die Gestattungspflichtigen eine einigermaßen begrenzbare Altersklasse darstellten und die Rekrutierungs- und Heeressanitätsstatistik wertvolle Einblicke in die jeweiligen hygienischen Zustände dieser besonders wichtigen Klasse darbot. Da es aber im 18. Jahrhundert noch keine allgemeine Wehrpflicht gab und die Militärflicht nicht, wie bis zum Versailler Frieden, mit dem 20. Lebensjahr anfang, so setzten sich damals die Heere nicht aus lauter fast gleichaltrigen Soldaten zusammen. Während des 17. Jahrhunderts waren z. B. in Kurbayern¹⁾ die Altersunterschiede der Soldaten noch erheblich; die obere Grenze war 1686 für die Kavallerie das 25., für die Infanterie 1693 das 50. Lebensjahr. Nach einer Instruktion von 1702 sollten jedoch grundsätzlich für sogleich ins Feld ziehende Truppen lediglich unverheiratete Männer von 22 bis 35 Jahren genommen werden.

Daß die militärische Aushebung mit einer ärztlichen Untersuchung verbunden wird, erscheint uns heute als eine Selbstverständlichkeit; aber im 17. und 18. Jahrhundert wohnte z. B. in Kurbayern²⁾ nachweislich kein Arzt dem Werbegeschäfte bei. In Böhmen³⁾ wurden, gemäß einer Vorschrift vom 29. April 1777, die Rekruten sofort nach der Ankunft beim Regiment untersucht. Hatte »der Mann gleich in die Augen fallende Defekten, als wenn er blind, krumm oder zu klein wäre«, so fiel »der Ersatz« auf den Werbeoffizier; handelte es sich um Leiden, die bei der chirurgischen Visitierung festzustellen waren, so sollte ebenfalls der Werbeoffizier die Unkosten, die er sich aber von dem Chirurgen zurückerstatten lassen konnte, tragen. In einer österreichischen⁴⁾ Verordnung vom 15. Februar 1758 wurden den Visitations-Chirurgen bei Strafe der Entlassung verboten, in Rekrutenangelegenheiten auch nur die geringste Gebühr zu fordern oder anzunehmen; ebenso lautete eine böhmische⁴⁾ Bestimmung vom 11. Mai 1781.

¹⁾ Joseph Schuster »Studien zur Geschichte des Militärsanitätswesens im 17. und 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Kurbayerischen Armee, 2. Aufl., S. 43, München 1908.

²⁾ Ebenda, S. 42.

³⁾ Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8 a, dort Teil 3, S. 337).

⁴⁾ Ebenda, S. 384.

Klagen aus dem 18. Jahrhundert darüber, daß die Militärfähigkeit zu wünschen ließ bzw. gesunken sei, wie dies aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannt ist, konnten wir nicht feststellen; es ist auch nicht anzunehmen, daß in dem damals weit überwiegend landwirtschaftlichen Deutschland die Kriegstüchtigkeit mangelhaft war, wie etwa in der Zeit, als die Industrie sich ausdehnte, ohne daß man für einen genügenden Arbeiterschutz gesorgt hatte. Allerdings besitzen wir aus dem 18. Jahrhundert keine so umfassende und eingehende Rekrutierungsstatistik mit Angaben der Militäruntauglichkeitsgründe, wie sie während des 20. Jahrhunderts im Deutschen Reiche veröffentlicht wurde; aber die von dem Ansbacher Medizinalpräsidenten Schöpff¹⁾ 1799 veröffentlichten Ziffern sind sehr aufschlußreich. Bei der Militärkonskription des Fürstentums Ansbach waren im Jahre 1796 unter den etwa 13 000 Leuten von 18 Jahren und darüber, mit und ohne Maß, 1379 Gebrechliche und Untaugliche verschiedener Art, so daß mithin etwa jeder zehnte militäruntauglich²⁾ war; es wurden unter anderem festgestellt:

Leisten- und Hodenbrüche	bei 322	Untersuchten
Wasser-, Fleisch- und Blutbrüche	» 48	»
Nabel- und Schenkelbrüche	» 13	»
Verwahrloste Luxationen und Frakturen	» 72	»
Steife Gelenke	» 60	»
Alte skrofulöse und fistulöse Geschwüre	» 126	»
Balg- und Wassergeschwülste	» 14	»
Kropfigte	» 220	»
Erbgrind	» 16	»
Augenfehler	» 51	»
Mangel der Zähne	» 108	»
Beschädigte Finger	» 57	»
Schwinden und Schwäche der Glieder	» 40	»

Die Militärchirurgen³⁾, welche diese Untersuchungen ausführten, gaben an, daß die meisten der obigen Leiden auf Nachlässigkeit und Unkenntnis der erreichbaren Behandlungsmöglichkeiten sowie auf den Mißerfolgen der Kurpfuscher beruhten, und daß zahlreiche Gebrechen durch kundige Wundärzte zu beseitigen gewesen wären.

Über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Soldaten im 18. Jahrhundert besitzen wir manche ziffernmäßige Angaben; man muß jedoch bei ihrer Verwendung Vorsicht walten lassen, da zuweilen Übertreibungen aus irgendwelchen Gründen vorliegen dürften. So wird z. B. berichtet, daß bei der Belagerung der von der bayrisch-französischen Armee besetzten Festung Prag im Jahre 1742 an Flecktyphus und Ruhr 30 000 Soldaten gestorben seien; demgegenüber betonte Schuster⁴⁾, daß die damaligen Besatzungstruppen von Prag überhaupt nur etwa 30 000 Mann stark von Anfang an waren, daß aber immerhin wahrscheinlich 6 000 bis 7 000 Soldaten erkrankten. Wie Joh.

¹⁾ Schöpff (S. 64, Anmerkung 2).

²⁾ H. Schwiening (»Lehrbuch der Militärhygiene«, Bd. 5, Militärsanitätsstatistik, S. 19, Berlin 1913) meinte, daß es vor dem 19. Jahrhundert keine Rekrutierungsstatistik gab; diese Angabe in dem sonst so wertvollen Buche trifft, angesichts der Mitteilungen Schöpffs, nicht ganz zu.

³⁾ Krünitz (S. 33, Anmerkung 6, dort Teil 86, S. 646).

⁴⁾ Jos. Schuster (S. 248, Anmerkung 1, dort S. 23 bis 25).

Gottl. Fritze¹⁾ 1780 anführte, starben von der preußischen 2. Armee, welche 69 113 Mann zählte, während des Feldzuges 1778/79 in 6 Monaten 5 200 Soldaten, darunter nur wenige Schwerverwundete, dagegen von den 22 000 mit den Preußen verbündeten Sachsen in derselben Zeit nur 48; die etwas stärkere erste schlesische Armee verlor in Lagern, Kantonierungen und Lazaretten 9 300 Mann. Fritze erblickte die Ursache für die große Sterblichkeit in manchen Fehlern des preußischen Kriegssanitätswesens; er tadelte insbesondere, daß der Unterricht der Feldwundärzte äußerst mangelhaft war. Auch J. P. Brinkmann²⁾ (S. 40) wies 1780 darauf hin, daß damals bei großen Heeren öfter im Felde oder auch in Garnisonen Tausende durch Epidemien hinweggerafft wurden.

Daß zum hygienischen Schutze der Soldaten viele Gesundheitsfürsorgemaßnahmen erforderlich sind, wurde namentlich von weitblickenden Militärärzten erkannt. Vor allem galt es, hinreichende Nahrungsmittel, geeignete Unterkunft und zweckmäßige Kleidung für die Truppen zu beschaffen und auf den Märschen Erschöpfung zu vermeiden. Wie Schuster³⁾ darlegte, hatten die übermäßigen Märsche nach Linz und Prag das bayerische, später bayerisch-französische Korps unter Karls VII. Führung mehr durch zu starke Ermüdung als durch Verwundungen in den zahlreichen Scharmützeln geschädigt. Die Nahrungsmittelzufuhr nach dem von dem bayerisch-französischen Heere besetzten Prag war infolge der Belagerung durch die Österreicher so schlecht, daß sich die eingeschlossenen Bürger, Soldaten und Offiziere mit Pferdefleisch begnügen mußten; die österreichischen Reiter hatten damals, so witzelte man, das Pferd unter sich, die bayerisch-französischen dagegen in sich. Im Frieden waren die bayerischen Truppen während des 17. Jahrhunderts anfangs in Bürgerquartieren, dann in Baracken untergebracht; seit 1716 wurden aber Kasernen für fast alle Mannschaften eingerichtet. Sehr eingehend befaßte sich E. G. Baldinger⁴⁾ (S. 39) im Jahre 1765 mit der Gesundheitsfürsorge für die Soldaten. Er wies darauf hin, daß der Feldherr Graf Moritz von Sachsen sogar den Strümpfen seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, weil sie auf das Marschieren den größten Einfluß ausübten, und daß van Swieten (S. 26), der Leibarzt der Kaiserin Maria Theresia, auch die Soldatenschuhe in Betracht zog und vorschrieb, sie wohl zu verpichen. Baldinger betonte, daß bei der Soldatendiät nicht nur Essen und Trinken, sondern auch Luft, Kleidung, Lebensgewohnheiten und Triebe zu berücksichtigen seien. Bei Feldzügen könne man dem Winde und Wetter nicht gebieten, und der Soldat müsse jedes Ungemach der Witterung aushalten und zugleich bei starken Märschen auf den Schlaf verzichten. Ein preußischer Infanterist habe oft ein Gewicht von mehr als 65 Pfund auf dem Marsche zu

¹⁾ (Joh. Gottl. Fritze) »Das Kgl. preußische Feldlazareth nach seiner Medizinal- und oeconomischen Verfassung der zweiten Armee im Kriege 1778 und 1779...«, S. 9 bzw. 429 sowie S. 19. Leipzig 1780. — Vgl. Albert Köhler »Kriegschirurgen und Feldärzte des 17. und 18. Jahrhunderts«, Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militärsanitätswesens, Heft 13, S. 37, Berlin 1899.

²⁾ J. P. Brinkmann »Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der chirurgischen Anstalten und Verhütung des Einreissens der Epidemien bei den Armeen«, Düsseldorf 1780.

³⁾ Jos. Schuster (S. 248, Anmerkung 1, dort S. 23, 24 und 43).

⁴⁾ E. G. Baldinger »Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen im preußischen Feldzuge aufgezeichnet«, Langensalza 1765, 2. Auflage 1774, dort S. 95 und 96 bzw. 99ff. und 114ff. Auf S. 124 dieser Schrift findet man den Ausdruck »Gesundheitsvorsorge« (Vgl. S. 57, Anmerkung 5).

tragen und müsse häufig mit dem ganzen Gepäck belastet Wache stehen. Es sei daher erforderlich, auf die Gesundheit der Mannschaft, d. h. auf ihr körperliches und seelisches Verhalten, bedacht zu sein; der Mann, den man seiner Familie und Heimat wider Willen entreißt, werde ein gezwungener Soldat und sei von Traurigkeit erfüllt, so daß es ihm schwer fällt, die Gefahren des Todes zu verachten. Auch für die hygienische Belehrung der Soldaten wurden leichtfaßliche Schriften¹⁾ veröffentlicht.

Am dringendsten notwendig waren aber Fürsorgemaßnahmen für verwundete und kranke Soldaten. Dazu bedurfte man vor allem einer genügenden Anzahl gut ausgebildeter Ärzte und zweckdienlich gestalteter Lazarette. In Preußen²⁾ wurden auf diesem Gebiete schon während des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts mannigfache Bestimmungen getroffen, eine Marschordnung vom 6. September 1670 befaßte sich mit dem Fortschaffen der Kranken auf Wagen, nach einem an die Stadt Stettin gerichteten Befehl vom 27. Dezember 1677 war für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der Kranken und Verwundeten gebührend zu sorgen, ein Reglement vom 14. September 1709 schrieb die Einrichtung von »Lazarett-Häusern« durch die Gemeinden zur Aufnahme von Pestkranken vor, durch das Reglement vom 5. März 1719 wurden Vorlesungen im Theatrum anatomicum zu Berlin eingeführt, und gemäß einer Verfügung vom 3. Januar 1724 folgte dort die Einrichtung von dem Collegium medico-chirurgicum, bei dem 8 Compagnie-Feldscherer der Garde Unterricht in Chirurgie und Medizin erhielten. Über die 1785 in Wien geschaffene Josephinische Militärakademie haben wir oben (S. 4 bzw. Abb. 2 und S. 30) Angaben dargeboten, desgleichen über die 1796 in Berlin gegründete chirurgische Pepinière (S. 31); hier ist noch anzuführen, daß militärärztliche Lehranstalten in Hannover³⁾ 1716 und in Dresden⁴⁾ 1748 eingerichtet wurden. Aber die Versorgung der verwundeten Soldaten mit ärztlicher Hilfe ließ auch in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts noch viel zu wünschen übrig. Brinkmann⁴⁾ wies 1780 darauf hin, daß viele Verwundete starben, weil es an rechtzeitiger Behandlung mangelte; die Anzahl geschulter Wundärzte sei zu gering, und man lege, während man keinem jungen unerfahrenen Menschen eine Fahne anvertrauen würde, einem fast unwissenden Scherer, der sich bis zum Ausbruch des Krieges nur mit Bartputzen beschäftigte, das Leben einer ganzen Compagnie in die Hände. Wie es in Feldlazaretten zugeht, kann man einem aus dem Jahre 1718 stammenden Kupferstich⁵⁾ und einer späteren bildlichen Darstellung⁶⁾ aus dem 18. Jahrhundert entnehmen (Abb. 56 und 57). In Bayern⁷⁾ blieben, solange es noch keine Kasernen gab, die erkrankten Soldaten zunächst in ihrem Bürgerquartier, und nur in schweren Fällen wurden sie dem Bürgerspital überwiesen; später waren manche Spitäler in den Garnisonstädten der ausschließlich militärischen Benützung vorbehalten. Die Behandlung der kranken Soldaten erfolgte durch eigens dafür

¹⁾ Joh. Gottl. Krüger »Unterricht, wie ein Soldat ohne Artzeneyen seine Gesundheit erhalten und sich curiren könne«, 2. Auflage, Halle 1763.

²⁾ Schjerning und Bassenge (S. 31, Anmerkung 1, dort S. 1 bis 3).

³⁾ Theodor Puschmann (S. 24, Anmerkung 2, dort S. 351 und 352).

⁴⁾ J. P. Brinkmann (S. 250, Anmerkung 2, dort S. 1 bis 3).

⁵⁾ Aus: Andreas Hütter »Fünffzig chirurgische Observationes«, Rostock 1718.

⁶⁾ Der Stich stammt wahrscheinlich von Riepenhaus und befindet sich in der Sammlung A. Fischer, Karlsruhe.

⁷⁾ Jos. Schuster (S. 248, Anmerkung 1, dort S. 45).

angestellte Zivilärzte. Die Krankenkost wurde in Bayern 1715 eingeführt, und 1721 trat die Matratze an die Stelle des Strohsackes. Die erste bayerische Instruktion für Garnisonphysici und Chirurgen wurde 1752 herausgegeben. Bal-

dinger¹⁾, der sich eingehend mit dem Feldlazarettwesen befaßte, führte aus, man suche immer dadurch zu sparen, »daß man die Kranken fein zusammenhäufet, und schadet dadurch dem Feldherrn gerade am meisten. Die faulen Fieber, die Verschlimmerung der Krankheiten in dem Lazareth selbst, das sind oft Folgen der unzeitigen Sparsamkeit des Feldherrn oder ersten Arztes«. Diese und



Abb. 56. Feldlazarett.

(Kupferstich aus:
Hütter »50 chirurgische Observationes«, 1718.)



Abb. 57. Feldlazarett, 18. Jahrhundert.
(Stich von Riepenhaus [?];
Sammlung A. Fischer.)

andere²⁾ Äußerungen verhalten nicht ungehört. Das preußische³⁾ »Feldlazarethreglement« vom 16. September 1787 brachte Vorschriften über Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Feldlazarette. Vorschläge zur Verminderung der Lagerfieber veröffentlichte Joh. Chr. Jak. Wolff⁴⁾ 1791. Da viele Sol-

¹⁾ E. G. Baldinger (S. 250, Anmerkung 4, dort S. 82 und 83).

²⁾ Heinr. Schwiening »Krieg und Frieden«, Abhandlung im »Handb. der Hygiene«, herausgegeben von Th. Weyl, Supplementband IV, S. 714 und 715, Jena 1904.

³⁾ F. L. Augustin (S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. 1, S. 381).

⁴⁾ Joh. Chr. Jak. Wolff »Entwurf zur Verminderung der Lagerfieber bey Armeen, nicht nur im Felde, sondern auch in den Winterquartieren«. Frankfurt a. M. 1791.

daten verheiratet waren, mußte auch für ihre Frauen in Krankheitsfällen und bei Entbindungen gesorgt werden. Das mit der 1781 eröffneten militärärztlichen Lehranstalt in Wien¹⁾ verbundene Militärspital für 1200 Personen enthielt auch zwei Krankensäle für schwangere Soldatenfrauen. In Bayern²⁾ wurden, wie aus Akten vom Jahre 1781 hervorgeht, Garnisonhebammen angestellt.

5. Arbeiter und Dienstboten

Daß man die Arbeiter im 18. Jahrhundert auf ihre Arbeitsfähigkeit hin untersuchen ließ, wie man damals die Militärtauglichkeit der neu angeworbenen Soldaten prüfte, ist nicht feststellbar. Aber man befaßte sich schon frühzeitig mit den Krankheitsverhältnissen der Künstler und Handwerker.

Bemerkenswert ist es, daß die deutschen Ärzte des 18. Jahrhunderts sich anfangs eingehender mit den Leiden der Geistesarbeiter³⁾, d. h. der Hofleute, der Gelehrten⁴⁾ (darunter der Mediziner, Apotheker, Theologen) sowie der Studenten und Mönche, als mit den Krankheiten der Handarbeiter beschäftigten⁵⁾. Aber auch den letzteren wandte sich die Aufmerksamkeit in weitem Umfange zu, was hier nun zu schildern ist.

Die Arbeitsverhältnisse im 18. Jahrhundert wurden, soweit es sich um die sozialen und wirtschaftlichen Zustände im allgemeinen handelt, oben (S. 177 ff.) erörtert; wir wiesen dort (S. 180) auch auf einige aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammende bildliche Darstellungen hin und bieten hier zwei die Arbeitsweisen der Schuhmacher und Schneider veranschaulichende Zeichnungen⁶⁾ Chodowieckis vom Jahre 1770 (Abb. 58 und 59) dar.

Einen Einblick in die Gesundheitszustände der Arbeiter zur damaligen Zeit gewähren uns Angaben über die bei dieser Berufsgruppe beobachteten Krankheiten. Die Ärzte befaßten sich während des 18. Jahrhunderts, wie schon vereinzelt im 16. und 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 131 bzw. 324 ff.), zunächst mehrfach mit den Krankheiten der Berg- und Hüttenarbeiter, so Joh. Gottl. Neumann⁷⁾ 1721, C. L. Scheffler⁸⁾ 1770 und L. F. B. Lentin⁹⁾ 1779. Die hygienischen Verhältnisse der Arbeiter im allgemeinen schilderte

¹⁾ Th. Puschmann (S. 24, Anmerkung 2, dort S. 352).

²⁾ Bayerisches Kriegsarchiv zu München [Akten A. XII. Nr. 2].

³⁾ Chr. Fried. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a, dort S. 148 bis 150) führte viele derartige Schriften an.

⁴⁾ S. A. D. Tissot (S. 215, Anmerkung 2) sowie Joh. Chr. Gottl. Ackermann (S. 215, Anmerkung 3).

⁵⁾ Eine umfangreiche Zusammenstellung der Arbeiten, die sich mit den Krankheitsverhältnissen der jeweiligen Geistes- und Handarbeiter beschäftigen, bietet C. F. A. Wildberg (S. 92, Anmerkung 1, dort S. 78 ff.).

⁶⁾ Siehe S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 19.

⁷⁾ Joh. Gottl. Neumann »Dissertation... de praeservandis metallicolarum morbis...«, Halle 1721.

⁸⁾ Carl Lebrecht Scheffler »Abhandlung von der Gesundheit der Bergleute«, Chemnitz 1770.

⁹⁾ L. F. B. Lentin (S. 115, Anmerkung 5).

Z. G. Huszty¹⁾ 1786. Besonders wertvoll sind die 1791 dargebotenen Ausführungen E. B. G. Hebenstreits²⁾; er legte unter anderem folgendes dar: Unter allen Künsten, Handwerksarten und sonstigen beruflichen Betätigungen gibt es kaum eine, die nicht mehr oder weniger die Gesundheit beeinträchtigt. Dies sei durch die Beschaffenheit der Stoffe, die zu gewinnen oder zu verarbeiten sind, die hierbei notwendigerweise angewandten Mittel, den Verbrauch geistiger und körperlicher Kraft, die Körperhaltung oder den Ort, an dem die Arbeit ver-



Abb. 58. Schuster.



Abb. 59. Schneider.

(Zeichnungen Chodowieckis 1770.)

richtet wird, bedingt. Wenngleich sich nicht alle Gefahren bei jeder Tätigkeit vermeiden ließen, so wäre doch schon die Verminderung der Gesundheitsschäden ein verdienstvolles Werk der Behörden. Am deutlichsten träten die gewerblichen Erkrankungen bei denjenigen zutage, die giftige Stoffe zu gewinnen oder zu verarbeiten haben und hierbei eine gesundheitswidrige Luft einatmen müssen, d. h. bei den Berg- und Hüttenarbeitern, Vergoldern, Blei- und Zinn gießern, Glas- und Spiegelglasarbeitern, Farbenreibern, Färbern, Gerbern, Salz- und Salpetersiedern. Die Regierungen sollten untersuchen lassen, ob sich nicht bei manchen Betrieben die schädlichen Stoffe durch unschädliche ersetzen ließen, und ob die Gesundheit der Arbeiter bei den jeweiligen Fabrikationsweisen nicht geschützt werden könnte. Auch auf die Verminderung der Unfälle, die bei manchen Berufsarten, so bei den Schornsteinfegern, Dachdeckern, Zimmerleuten, Arbeitern in Steinbrüchen, häufig vorkämen, müßte von Staats wegen hingewirkt werden.

Gewerbehygienische Statistiken hat Georg Adelman³⁾ 1803 auf Grund der während der Jahre 1786 bis 1802 gewonnenen Erfahrungen im Institut für kranke Gesellen der Künstler und Handwerker zu Würzburg veröffentlicht. In dieser »Gewerbeklinik« wurden während der genannten Zeit 2741 kranke Handwerker behandelt. Das zahlenmäßige Verhältnis⁴⁾ der Er-

¹⁾ Z. G. Huszty (S. 90, Anmerkung 6, dort Bd. 2, S. 462ff.)

²⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 86ff.)

³⁾ Georg Adelman »Über die Krankheiten der Künstler und Handwerker nach den Tabellen des Instituts für kranke Gesellen der Künstler und Handwerker in Würzburg von den Jahren 1786 bis 1802«, Würzburg 1803. — Man findet hier auch viele Bemerkungen über die hygienischen Zustände der Handwerksgelesen.

⁴⁾ Es erkrankten also im Durchschnitt des ganzen Zeitraumes nur 18 v. H.

kranken zu der Gesamtzahl der Gesellen, die in Betracht kamen, kennzeichnen folgende Angaben:

Jahr	Gesellen	Kranke	Jahr	Gesellen	Kranke
1786	844	108	Übertrag	8 541	1 535
1787	944	117			
1788	952	150	1795	932	236
1789	927	163	1796	832	132
1790	981	185	1797	872	175
1791	995	225	1798	869	147
1792	968	165	1799	910	156
1793	964	240	1800	959	219
1794	966	182	1801	968	141
Seite ...	8 541	1 535	Zusammen	14 883	2 741

Die Ziffer der Verstorbenen während der genannten 16 Jahre belief sich auf 73, so daß also von den Erkrankten 2,66 v. H. und von der Gesamtheit der Gesellen 0,49 v. H. verschieden. Über die Todesursachen, die in den einzelnen Jahren bei den mannigfachen Berufszweigen festgestellt wurden, liegen folgende Mitteilungen vor:

Jahr	Krankheit	Zahl der Gestorbenen	Berufszweig
1786	Brustwassersucht	1	Altmacher
	Schwindsucht	4	Schlosser, Goldarbeiter, Gürtler, Schreiner
	Wasser- und Trommel-sucht	1	Zimmermann
	Faulfieber	1	Schreiner
1787	Lungensucht	1	Schuhmacher
1788	Schwindsucht	3	Buchbinder, Weber, Steinhauer
	Kopfverletzung	1	Maurer
1789	Schwindsucht	1	Altmacher
1790	Schwindsucht	1	Maurer
	Beinfraß an einer Rippe	1	Maurer
1791	Ruhr	1	Schneider
	Schwindsucht	1	Schuhmacher

Jahr	Krankheit	Zahl der Gestorbenen	Berufszeit
1792	Kopfverletzung	1	Zimmermann
	Geschwür und Verhärtung im Unterleibe	1	Büttner
	Steckcatarrh	1	Perückenmacher
1793	Schwindsucht	2	Büchenschäfter, Schuh- macher
	Faul- und Schleimfieber	1	Strumpfweber
	Brustwassersucht	1	Maurer
	Ruhr	1	Schreiner
	Darmgicht	1	Goldschläger
1794	Schwindsucht	2	Schuhmacher
	Lungenentzündung	2	Schneider, Schuhmacher
	Verrückung des fünften Halswirbels vom sechs- ten	1	Schuhmacher
1795	Lungensucht	5	Büchsenmacher, Barbier, Schuster, Weber, Schneider
	Entzündung der Eingeweide	2	Gerber, Weber
	Lungenentzündung	3	Wagner, Gerber, Alt- macher
	Ruhr	1	Schneider
1796	Brustwassersucht	1	Maurer
	Lungensucht	3	2 Schuhmacher, Weber
	Faulfieber	2	Schuster, Schneider
	Nervenfieber	1	Bäcker
	Abgeschossener Arm ...	1	Schuster
1797	Nervenfieber	1	Schlosser
	Lungensucht	1	Schuhmacher
	Eitergeschwulst	1	Schneider
	Faulfieber	1	Schlosser
	Nieren-, Darm- und Leberentzündung	1	Schneider
	Hirnentzündung	1	Bäcker
	Wassersucht	1	Wagner
1798	Lungensucht	1	Perückenmacher

Jahr	Krankheit	Zahl der Gestorbenen	Berufsweig
1799	Nervenfieber	2	Schreiner, Wagner
1800	Nervenfieber	4	Maurer, Schlosser, Gerber, Müller
	Engbrüstigkeit	1	Zimmermann
	Lungensucht	1	Schuhmacher
1801	Lungensucht	2	Schneider, Büttner
	Brustwassersucht	1	Bäcker
	Beinfaß	1	Maurer
	Fistuloses Geschwür an der Leber	1	Schuster
	Nervenfieber	1	Bäcker
	Lymph. Geschwulst am Schenkel	1	Schneider

Unter den im 18. Jahrhundert geschaffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung erkrankter Arbeiter und Dienstboten sind vor allem die Krankenkassen hervorzuheben. Daß es solche Einrichtungen bereits im 13. bis 16. Jahrhundert gab, legten wir früher (Bd. I, S. 215 bis 217) dar. Die während des 18. Jahrhunderts geschaffenen Kassen in Mannheim (1787), Karlsruhe (1785 bzw. 1791), Würzburg¹⁾ (1786), Bamberg (1790) und Hamburg (1794) schilderten wir oben (S. 86 bis 88). Hier ist noch anzuführen, daß, nach den von Braune²⁾ 1798 veröffentlichten Angaben, die Schneidergesellen in Leipzig damals seit langer Zeit ein eigenes Krankenhaus hatten. In manchen Staaten suchte man durch Dienstbotenordnungen für eine geeignete Verpflegung erkrankter Dienstboten zu sorgen. Eine Würzburger³⁾ Vorschrift vom 22. September 1749 bestimmte, daß die Dienstherrschaft den Dienstboten (Bedienten oder Magd), der sich im Falle der Erkrankung zu seinen Eltern, Freunden oder sonst wohin begeben wollte, nach erfolgter Genesung wieder in Dienst zu nehmen oder ihn mit einem entsprechenden Geldbetrag zu entschädigen hat. Nach der »Gesindeordnung für die vorderösterreichische⁴⁾ Stadt Freiburg i. B.« vom 29. November 1782 war die Herrschaft zwar nicht verpflichtet, einen erkrankten Dienstboten in ihrem Hause zu behalten, sie mußte aber dann die Verpflegung in einem Freiburger Krankenspital tragen und im voraus den Lohn für das ganze Vierteljahr, in dem die Erkrankung erfolgte, zahlen; die Herrschaft brauchte jedoch in diesem Falle den wiedergenesenen Dienstboten nicht mehr anzustellen.

¹⁾ Bei Georg Adelman (S. 254, Anmerkung 3, dort S. 11 und 12) findet man Angaben über Beitragszahlungen und Leistungen.

²⁾ Chr. Gottfr. C. Braune (S. 107, Anmerkung 6, dort S. 10).

³⁾ »Sammlung d. hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil 2, S. 539 ff., Würzburg 1776.

⁴⁾ Jos. Petzek (S. 230, Anmerkung 9, dort Bd. 2, S. 422).

C. Einzelne Volkskrankheiten

1. Allgemeines

In den obigen Abschnitten, die den Einzelgebieten des Gesundheitswesens gewidmet sind, schilderten wir die Hauptbestandteile der Hygiene sowie die gesundheitlichen Verhältnisse einzelner Personenklassen, ohne daß hierbei die einzelnen Krankheitsarten berücksichtigt wurden; hiermit haben wir uns nun noch zu befassen, wobei jedoch, schon im Hinblick auf den Raum, nur die wichtigsten Volkskrankheiten, die in Deutschland während des 18. Jahrhunderts herrschten, erörtert werden können.

Volkskrankheiten sind Krankheiten, die in großer Zahl aufzutreten pflegen; sie beruhen auf Vererbung oder auf äußeren Einflüssen. Unter den umweltbedingten Krankheiten spielen die ansteckenden eine besonders große Rolle, teils weil sie häufig sogleich weit verbreitet sind, teils weil, selbst wenn zunächst nur Einzelfälle vorliegen, die Gefahr der Ausdehnung auf große Volkskreise besteht. Ebenso wendet sich die Aufmerksamkeit der Gesundheitswissenschaft und -pflege in hohem Maße manchen anderen Volkskrankheiten, wie besonders dem Alkoholismus und den Geisteskrankheiten zu, weil diese, gleich den Infektionskrankheiten, wenn nicht immer, so doch in zahlreichen Fällen vermeidbar sind.

Auch während des 18. Jahrhunderts wurden die **e r b l i c h e n K r a n k h e i t e n** von den ansteckenden unterschieden. Mehrere deutsche Ärzte des 17. und 18. Jahrhunderts haben Schriften¹⁾ über vererbare Krankheiten veröffentlicht; wie wir oben (S. 224) darlegten, wurden von Staatswissenschaftlern und Ärzten jener Zeit Heiratsverbote bei solchen Leiden verlangt, allerdings ohne daß diesen Forderungen entsprochen werden konnte, was bei dem damaligen Stande der medizinischen Wissenschaft nicht anders zu erwarten war. Es gab damals allerdings mehrere hervorragende Ärzte, welche die Vererbung von Krankheiten in Abrede stellten; so erklärte z. B. Medicus²⁾ (S. 176) 1766 »Gedanken von den erblichen Krankheiten vor ein Spielwerk, aber auch zugleich vor ein mächtiges Bollwerk der Ärzte, die ihre Unwissenheit dahinter verbergen und ihre Ungeschicklichkeit im Heilen dem Vater zur Last legen«. Es war daher eine verdienstvolle Tat, daß die königliche Sozietät (der Ärzte zu Paris) die Preisfrage stellte: »1. Ob es wirkliche Erbkrankheiten gäbe, und welche? 2. Ob es in der Macht des Arztes stehe, ihre Entwicklung zu verhindern oder sie, wenn sie schon ausgebrochen, zu heilen?« Preisgekrönt wurde die 1794 erschienene Arbeit des Bonner Professors Rougemont³⁾, der die ansteckenden Krankheiten von den erblichen trennte und sich mit den Gegnern der Lehre von den vererbaren Krankheiten auseinandersetzte; ein praktisches Ergebnis wurde jedoch hierbei nicht erzielt.

Den **a n s t e c k e n d e n K r a n k h e i t e n** wurde während des 18. Jahrhunderts von den deutschen Ärzten⁴⁾ die größte Aufmerksamkeit gewidmet; besonders

¹⁾ Viele Literaturangaben z. B. bei Chr. Friedr. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a, dort S. 30 und 31).

²⁾ Friedr. Casimir Medicus »Sammlung von Beobachtungen aus der Arzneywissenschaft«, Bd. 2, S. 744 bzw. 751, Zürich 1766.

³⁾ Joseph Claudius Rougemont »Abhandlung über die erblichen Krankheiten«, aus der französischen Handschrift übersetzt von Friedr. Gerh. Wegeler, Frankfurt a. M. 1794.

⁴⁾ Hingewiesen sei hier besonders auf die Arbeiten des Vereins Breslauer Ärzte »Historia morborum, qui annis 1699, 1700, 1701, 1702 Vratislaviae grassati sunt . . .«, Breslau 1706 bis 1710; ferner auf die Abhandlungen in der von K u n d m a n n (S. 36) herausgegebenen »Sammlung«.

wertvoll waren hierbei die Lehren, die E. B. G. Hebenstreit¹⁾ vom Standpunkte der medizinischen Polizei aus 1791 verkündete. Er unterschied die endemischen oder landeigenen Krankheiten, die »immerfort einheimisch« sind, von den epidemischen, die »nur zu gewissen Zeiten als Wirkung vorübergehender allgemeiner Ursachen erscheinen«, und betonte, daß einige sowohl der ersteren wie der letzteren vorzugsweise bestimmte Berufs- und Altersklassen befallen, während andere ohne Unterschied in allen Kreisen auftreten. Ansteckend sei eine Krankheit zu nennen, wenn bei ihr ein Stoff vorhanden ist, durch dessen Berührung oder Annäherung bei einem Gesunden die gleiche Krankheit entsteht; bei weitem nicht alle ansteckenden Krankheiten führten zu Epidemien. Man müsse zur Verhütung der ansteckenden Krankheiten die »allgemeinen Ursachen und die Gelegenheiten zur Ansteckung« erforschen und beseitigen; wo dies nicht möglich sei, suche man wenigstens die Wirkungen zu mildern. Rougemont²⁾ legte dar, daß Menschen gegen manche ansteckende Tierkrankheiten und Tiere gegen manche ansteckende Menschenkrankheiten von Natur gefeit seien, und daß bei einigen ansteckenden Krankheiten, wie bei Blattern und Masern, die einmalige Ansteckung vor weiteren Ansteckungen derselben Person schütze. Er trennte die ansteckenden Krankheiten in »schnellaufende und chronische«; zu den ersteren rechnete er Blattern, Masern, Wasserscheu, Pest, Petechien, Friesel, bösartiges Faulfieber, Ruhr u. a. m., zu den letzteren Krätze, bösen Grind, Aussatz, Skorbut, Schwindsucht, Gicht, Lustseuche, Skropheln u. a. m., fügte aber hinzu, daß auch gewichtige Gründe vorliegen, manche dieser Krankheiten als nicht ansteckend zu bezeichnen. H. P. v. Leveling³⁾ stellte, gestützt auf eigene Beobachtungen in Ingolstadt, die mit den in Regensburg gewonnenen Ergebnissen Schäffers⁴⁾ übereinstimmten, fest, daß einige Volkskrankheiten und namentlich ansteckende Krankheiten hauptsächlich zu bestimmten Jahreszeiten auftreten, so die »gefährlichen Diarrhöen und Kolera« im heißen Juli. Auch die Ursachen der ansteckenden Krankheiten suchte man im 18. Jahrhundert und schon früher zu erforschen; namentlich hat hierbei Marc Anton Plencicz⁵⁾ (1705 bis 1786) beachtenswerte Anschauungen entwickelt.

Um ein begründetes Urteil über die Wirkung der einzelnen Volkskrankheiten erhalten zu können, müßte man über zuverlässige Todesursachenstatistiken verfügen. Dazu wäre zunächst erforderlich, daß die Diagnosen auf Grund ärztlicher Behandlung gestellt wurden, was jedoch während des 18. Jahrhunderts nur ganz vereinzelt zutraf⁶⁾; des weiteren wäre es u. a. notwendig, daß die damaligen Krankheitsbezeichnungen⁷⁾ für uns verständlich sind, was aber keineswegs von allen Krankheitsnamen behauptet werden kann. Immerhin liegen manche für uns verwendbare Todesursachenstatistiken vor, so die oben

¹⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 167 ff.).

²⁾ Rougemont (S. 258, Anmerkung 3, dort S. 50 bis 55).

³⁾ Heinr. Palmaz v. Leveling »Medicinische Ortsbeschreibung von Ingolstadt in Baiern«, S. 46, Ingolstadt 1797.

⁴⁾ Joh. Chr. Gottl. Schäffer »Versuch einer medicinischen Ortsbeschreibung der Stadt Regensburg«, Regensburg 1787.

⁵⁾ I. Fischer »Marc Anton Plencicz, ein Wiener Vorläufer der modernen Bakteriologen«, Wiener klinische Wochenschrift 1913, Nr. 44.

⁶⁾ Vgl. die obigen Angaben über die ärztlich Behandelten unter den Gestorbenen in Durlach (S. 108).

⁷⁾ Als Goethe am 22. März 1832 starb, erschien eine Todesanzeige, in der es hieß, daß er »nach kurzem Krankseyn am Stickfluß in Folge eines nervös gewordenen Katarrhalfiebers« verschieden ist.

(S. 173 und 174) dargebotenen Berliner und Wiener Zahlenreihen, denen hier noch einige weitere ziffernmäßige Angaben hinzugefügt seien. In Preußen¹⁾ wurden während des Jahres 1777 folgende Todesursachen ermittelt:

Unzeitig und totgeboren	3 653	Übertrag	87 359
Epilepsie und Zahnkrämpfe	18 632	Hitzige Brust- und Fleckfieber	10 620
Pocken	16 492	Seitenstechen	2 400
Masern und Rütteln	4 447	Steinschmerzen	375
Steckhusten	4 839	Innerliche und äußerliche Ge- schwüre	1 377
Würmer, Schwämme	4 711	Blutfluß und Verblutung	645
Drüsen- und Gekrösever- stopfung	1 566	Bruchschäden	358
Frauen in der Geburt	634	Krebsschäden	342
Frauen im Wochenbett	1 235	Schwachheit und Alter	6 976
Schlagfluß	4 384	Schlafsucht	297
Lähmung und Gicht	1 041	Unglücksfälle	1 282
Podagra	109	Selbstmord	91
Schwind- und Dörrsucht	11 100	Weißer Frieseln	55
Wassersucht und Geschwülste	6 842	Halsschaden	96
Durchlauf und Koliken	5 316	Unbekannt	5 442
Kaltes Fieber	2 358		
Übertrag	87 359	Zusammen	117 715

Diesen Angaben entnimmt man, daß ansteckenden Krankheiten (Pocken, Masern, Steckhusten, Schwindsucht, Durchfall usw.) zahlreiche Menschen erlagen. Das gleiche gilt für eine von Formey²⁾ 1796 veröffentlichte Statistik der Sterblichkeit an Infektionskrankheiten, die in Berlin während der Jahre 1784 bis 1795 festgestellt wurden; es starben an:

Pocken	5 526	Scharlach	209
Röteln	1 080	Durchfall und Ruhr	560
Masern	103	Stichhusten	532

Schließlich sei noch angeführt, daß im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin³⁾ ver-
schieden:

Zeit	Überhaupt	An Blattern	An andern Epidemien
Vom 29. XI. 1794 bis 27. XI. 1795	11 184	130	3 679
Vom 29. XI. 1795 bis 27. XI. 1796	9 020	296	2 395

¹⁾ Otto Behre (Schr.-V., Nr. 16a, dort S. 150 bzw. 149). Hier wird ferner mitgeteilt, daß während der Jahre 1781 bis 1799 in Preußen jährlich nur 277 Personen an Scharlach starben, dagegen 1801 so viele, daß besondere Maßregeln in Aussicht genommen wurden; während jener Zeit wurde mehr als die Hälfte der Verschiedenen durch die Lungenseuche fortgerafft.

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 164).

³⁾ »Almanach für medicinische Policey . . . mit besonderer Hinsicht auf die Medicinalbedürfnisse Mecklenburgs für das Jahr 1797«, herausgegeben von Masius, S. 40ff., Schwerin.

Unter den ansteckenden Volkskrankheiten spielten während des 18. Jahrhunderts Pest, Pocken, Schwindsucht und Geschlechtskrankheiten eine solche Rolle, daß wir ihnen jeweils ein besonderes Kapitel widmen; dies trifft auch für den Alkoholismus und die Geisteskrankheiten zu. Dagegen können wir manche Volkskrankheiten hier, im Hinblick auf den verfügbaren Raum, nur kurz erwähnen. Über die Kribbelkrankheit haben wir oben (S. 195) bereits einiges mitgeteilt. Die Lepra war (vgl. Bd. I, S. 314) schon während des 17. Jahrhunderts so gut wie unbekannt in Deutschland und blieb es auch fernhin. Neu beschrieben als morbus mucosus wurde 1762 der Typhus von J. G. Roederer¹⁾ und seinem Schüler C. G. Wagler¹⁾, die in Göttingen viele solche Fälle bei den ärmeren Klassen beobachteten. Die Ruhr²⁾, mit der sich schon im 16. Jahrhundert mehrere Arbeiten³⁾ beschäftigten und gegen die bereits im 17. Jahrhundert behördliche Maßnahmen in Mecklenburg⁴⁾ getroffen wurden, wütete während des 18. Jahrhunderts häufig in mannigfachen Gegenden Deutschlands. Diese Krankheit suchte man vielfach durch Aufklärung der Bevölkerung zu bekämpfen, so in Coburg⁵⁾ 1761, in Hannover⁶⁾ 1791 und in der Kurpfalz⁷⁾ 1793. Über den Scharlach veröffentlichte J. H. Storch⁸⁾, zuerst 1742, umfassende Darlegungen auf Grund eigener Beobachtungen; Scharlachepidemien herrschten namentlich während der Jahre 1770/71 in vielen deutschen Gegenden⁹⁾, so in Wien, Westfalen, Hannover, Lüneburg, Fulda und im Vogtlande. Mit dem Friesel¹⁰⁾, der zu den »verwickelsten Gegenständen der historischen Pathologie« gehört, befaßte sich u. a. Ch. R. Hannes¹¹⁾. Die Influenza trat epidemisch mehrfach während des 18. Jahrhunderts auf, so 1718 in Berlin¹²⁾, 1732 in Sachsen¹²⁾ und 1782 in Königsberg¹³⁾. Über die

¹⁾ J. G. Roederer u. C. G. Wagler »De morbo mucoso liber singularis«, Göttingen 1762. Siehe auch H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 489 ff.).

²⁾ Siehe a) C. R. Hannes »Die Unschuld des Obstes in Erzeugung der Ruhr«, Wesel 1766; b) J. H. Georg Zimmermann »Von der Ruhr unter dem Volke im Jahr 1765«, Zürich 1767; c) F. H. Birnstiel »De dysenteriae liber«, Mannheim 1786; d) H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 467 ff.).

³⁾ Siehe Wildberg (S. 92, Anmerkung 1, dort S. 107 u. 108).

⁴⁾ »Kürtzlicher Unterricht, wie man sich bey der jetzo einreissenden Dysenteria oder Roten Ruhr, so wol Praeservativè als Curativè zu verhalten. Auff Hochfürstl. Verordnung entworfen«, Güstrow 1689. [Sammlung A. Fischer, Karlsruhe].

⁵⁾ »Kurtzer Unterricht, wie man sich bey der jetzt im Lande sehr äussernden Rothen Ruhr zu verhalten«, abgefaßt von den Medicis ordinariis, Coburg 1761.

⁶⁾ »Der Kgl. churfürstl. Regierung zu Hannover Ausschreiben, das Verhalten des Landmannes in der Ruhrkrankheit betreffend«, vom 23. August 1791, in »Beiträge z. Archiv d. med. Polizey«, herausgegeben von Scherf, Bd. 3 (1792), Sammlung 2, S. 134.

⁷⁾ F. A. Mais »Entwurf zu einem avis au peuple«, siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 69 bzw. S. 72 und 73).

⁸⁾ J. H. Storch (Pelargus) a) »Praktischer und theoretischer Tractat vom Scharlachfieber«, Gotha 1742; b) »Theoretische und praktische Abhandlung von Kinderkrankheiten«, Bd. 3, S. 156 ff., Eisenach 1751.

⁹⁾ M. Lersch (Schr.-V., Nr. 96, dort S. 368).

¹⁰⁾ H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 550 ff.).

¹¹⁾ Ch. R. Hannes »Über den Friesel und andere Beobachtungen«, Wesel 1768.

¹²⁾ M. Lersch (Schr.-V., Nr. 96, dort S. 341 bzw. 352).

¹³⁾ Karl Kisskalt »Die Sterblichkeit in Königsberg i. Pr., insbesondere an Ruhr und pandemischer Influenza, in den Jahren 1781 bis 1783«, Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 89 (1919), S. 109 ff.

Hundswut wurden im 18. Jahrhundert zahlreiche wissenschaftliche Schriften¹⁾ verfaßt; vielfach schuf man besondere Verordnungen zur Bekämpfung dieser Krankheit, so in Würzburg²⁾ 1770, in Nürnberg³⁾ 1770 und in München⁴⁾ 1795. Auch mit der Ursache und Bekämpfung der Krätze befaßten sich manche Ärzte eingehend, insbesondere Joh. Ern. Wichmann⁵⁾, J. J. H. Bücking⁶⁾ und E. V. Guldner⁷⁾.

Gegen die Volkskrankheiten wurden mannigfache Maßnahmen angewandt oder erwogen. Vorschläge, die der Verhütung erblicher Krankheiten dienen sollten, haben wir bereits oben (S. 223 ff.) angeführt. Den ansteckenden Volkskrankheiten im allgemeinen trat man vielfach durch umfassende Gesetze entgegen, so in Bayern 1713 (vgl. Abb. 1), Würzburg⁸⁾ 1713, Preußen⁹⁾ 1758 sowie 1776 und Österreich¹⁰⁾ 1770. Diese Verordnungen suchten, wenn sie auch naturgemäß verschiedenartig je nach den betreffenden Zuständen in den einzelnen Staaten gestaltet waren, die Einschleppung von infizierten Stoffen und Personen aus dem Auslande zu verhindern, den Behörden die Kenntnis von vorgekommenen Krankheitsfällen zu beschaffen, die ansteckenden Kranken abzusondern und in geeigneter Weise behandeln zu lassen, und die von ihnen bewohnten Räume und benutzten Gegenstände einer Reinigung zu unterziehen; zugleich sollte die Bevölkerung darüber belehrt werden, wie sie eine Ansteckung verhüten könnte.

2. Pest

Die Pest, die in Deutschland während des 14. bis 17. Jahrhunderts (Bd. I, S. 236 und 315) zahllose Opfer gefordert hatte, trat hier auch während des 18. Jahrhunderts wiederholt epidemisch auf.

Im Jahre 1709 herrschte die Pest in mehreren deutschen Städten¹¹⁾, so in Wien, Breslau, Königsberg, besonders aber in Danzig, worüber aufschlußreiche Mitteilungen vorliegen. Wir geben hier zunächst einen aus jener Zeit stammenden Kupferstich (Abb. 60), der die damaligen traurigen Vorgänge auf einem freien Platze veranschaulicht, wieder. Man sieht, daß einige Kranke auf

¹⁾ Viele Angaben bei Chr. Friedr. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a, dort S. 197 und 198).

²⁾ »Die Hundswuth und dagegen anzuwendende Versorgungsmittel betreffend« vom 29. Januar 1770, in »Samml. der hochfürstl.-würzburg. Landesverordnungen«, Teil 2, S. 907, Würzburg 1776.

³⁾ »Mandat der Stadt Nürnberg vom 29. März 1770 betreffend wüthende Hunde und Katzen«, [Staatliche Sammlung ärztlicher Lehrmittel zu Berlin].

⁴⁾ Vgl. »Nachricht an das Publikum« [Hauptstaatsarchiv zu München: Staatsverwaltung 2293, Blatt 32].

⁵⁾ Joh. Ern. Wichmann »Ätiologie der Krätze«, Hannover 1786, 2. Aufl. 1791.

⁶⁾ J. J. H. Bücking »Sendschreiben an den Herrn Hofmedicus Wichmann zu Hannover über desselben Ätiologie der Krätze«, Stendal 1791.

⁷⁾ E. V. Guldner von Lobes »Beobachtungen über die Krätze, gesammelt in dem Arbeitshause zu Prag«, Prag 1791.

⁸⁾ »Die bey Contagions-Zeiten wider die einreißende Seuche zu ergreifenden Versorgungsanstalten betreffend« vom 2. September 1713, in »Sammlung hochfürstl.-würzburgischen Landesverordnungen«, Teil I, S. 579, Würzburg 1776.

⁹⁾ F. L. Augustin (S. 227, Anmerkung 1, dort Bd. I, S. 35).

¹⁰⁾ »Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer«, vom 2. Januar 1770, siehe Joh. D. John (S. 141, Anmerkung 8a, dort Teil 1, S. 386 ff.).

¹¹⁾ M. Lersch (Schr.-V., Nr. 96, dort S. 334).

der Straße liegen, daß andere in Sänften getragen und Leichen in Särgen fortgeschafft werden, und daß die Krankenträger und Leichenwagenführer aus großen Pfeifen rauchen, in der Meinung, dadurch die Luft, die sie einatmen mußten, zu entgiften. Die Todesziffern vervollständigen dies grauerregende Bild. Kund-



Abb. 60. Die Pest in Danzig, 1709.
(Kupferstich; Sammlung A. Fischer.)

mann¹⁾ (S. 36) hat uns über die Sterblichkeit an Pest zu Danzig Zahlenangaben für jede Woche jener Zeit überliefert; allein in der Woche vom 7. bis 14. November 1709 erlagen der Seuche dort 2 205 und während des ganzen Jahres 1709 über 24 000 Menschen.

Des weiteren wütete die Pest während des Jahres 1713 in Böhmen, Österreich, Steiermark und Bayern. In Wien²⁾ zählte man damals bei einer Bevölkerung von 113 000 Menschen 9 565 Erkrankte, von denen 8 644 an Pest starben, und

¹⁾ Joh. Chr. Kundmann »Historia von der erschrecklichen Pestilenz...«, in »Rariora naturae« (S. 36, dort Sp. 1119ff.).

²⁾ Georg Sticker (Schr.-V., Nr. 158, dort Teil I, S. 219).

in Prag verschieden, nach Kundmann¹⁾. 35 834 Personen, darunter 12 188 in der Judenstadt. Eine neue Epidemie trat dann 1738 in den Donauländern²⁾ zuerst während des von Österreich und Rußland mit der Türkei geführten Krieges auf. Zu zahlreichen Erkrankungen an Pest kam es während des weiteren Verlaufes des 18. Jahrhunderts in Deutschland nicht mehr. Bezeichnend ist es,



Abb. 61. Pesthaus.
(Zeichnung Chodowieckis, 1770.)

daß in den oben (S. 173, 174 sowie 260) dargebotenen Todesursachenstatistiken keine Angaben über die Pest enthalten sind. Zum Schutze gegen die Pest wurden vielfach besondere Verordnungen geschaffen, wie z. B. die bayerischen Bestimmungen vom 18. August 1773 (vgl. Abb. 1). In dieser hieß es u. a., daß die 1679 von dem Münchner Leibarzt F. J. Thiermayer (vgl. Bd. I, S. 317) verfaßte, volkstümlich gehaltene Belehrungsschrift im ganzen Lande verabfolgt werden soll. Dies Büchlein³⁾ wurde dann in 24 000 Stücken neu aufgelegt und in Städten und Märkten verbreitet. Zugleich wurde daran erinnert, daß »abgesonderte Pesthäuser« einzurichten sind. Derartige Anstalten entstanden damals vielfach, und so ist ja auch die Berliner Charité (S. 7) 1710 als Pesthaus gegründet worden. Wie es in einem Pesthause zur Zeit einer Epidemie zugeht, veranschaulicht eine 1770 veröffentlichte Zeichnung⁴⁾ Chodowieckis (Abb. 61); man sieht hier zwei Kranke in einem Bett und einen daneben auf dem Boden, ferner einen mit einem Tuch bedeckten Toten, einen Arzt und einen Krankenwärter, zwei Freunde der Kranken mit Tüchern an der Nase und schließlich einen Wächter vor dem Hause, der einem Wanderer durch eine Handbewegung ein Abwehrzeichen gibt.

Das Volk hat die wohlgemeinten Vorschriften, welche die Absonderung der Kranken und der Verdächtigen betrafen, zuweilen mehr als die Pest gehaßt. Als in Graz⁵⁾ 1713 ein Mesner, der einen Priester bei einem Versehange zu einem Pestkranken begleitet hatte und für pestverdächtig erklärt war, in das Absonderungshaus gebracht werden sollte, weigerte er sich, dem Befehl zu gehorchen, weil er zu wissen meinte, daß er sich dort den Tod hole; er erhängte sich daher.

Wenngleich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Pestepidemien nicht mehr herrschten, so war doch stets Seuchengefahr vorhanden. Daher suchte man die Bevölkerung zum Zwecke der Verhütung zu belehren. In einer solchen Schrift⁶⁾, die 1770 in Danzig mit dem Titel »Unterricht vors Volk gegen die

¹⁾ Joh. Chr. Kundmann in »Rariora...« (S. 36, dort Sp. 1168).

²⁾ H. Haeser (Schr.-V., Nr. 61, dort Bd. 3, S. 481).

³⁾ »Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung«, herausgegeben von Max von Freyberg, Bd. 2, S. 66, Leipzig 1836.

⁴⁾ Aus »Elementarwerk« (S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 24).

⁵⁾ Georg Sticker »Die Bedeutung der Epidemien für die heutige Epidemiologie«, erschienen in »Zur historischen Biologie der Krankheitserreger«, Heft 2, S. 11 und 12, Gießen 1910.

⁶⁾ Sammlung A. Fischer, Karlsruhe.

Pest« erschien, werden Tierversuche¹⁾ zur Erforschung der Pestursache angeführt. Es heißt dort, man habe Hunden Galle und Blut von Pestkranken auf Wunden gelegt, und ihnen auch verdünnte Galle in die Adern gespritzt; die Tiere seien in 3 bis 4 Tagen mit allen Zeichen der Pest gestorben. Der Sektionsbefund bei diesen Tieren habe mit dem Ergebnis bei den an Pest verstorbenen Menschen übereingestimmt, und mit der Galle der künstlich infizierten Hunde konnte man andere Hunde anstecken. Bei manchen Hunden, denen der Infektionsstoff per os zugeführt wurde, seien die Versuche jedoch ergebnislos geblieben. Um die Pest, deren Erreger man in der Luft vermutete, zu bekämpfen, zündete man in den Städten auf öffentlichen Plätzen große Feuer an; es wurde auch vorgeschlagen, die Pest künstlich einzupflegen, um ihre tödliche Wirkung zu vermindern. E. B. G. Hebenstreit²⁾ betonte 1791, daß die großen Feuer sich als zwecklos erwiesen haben und daß die Impfung bei Pest »ganz widersinnig« sei, »da diese Krankheit einen Menschen mehreremale, nicht so wie die Blattern nur ein einziges Mal, befallen kann«.

3. Pocken (Blattern)

Mit dem Namen »Blattern« bezeichnete man im 15., 16. und 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 246ff. und 314) die Syphilis, im 18. Jahrhundert dagegen die Pocken. Obwohl diese Seuche uralt ist, befaßte man sich in Deutschland mit ihr eingehend erst seit dem 18. Jahrhundert; zahlreiche Schriften³⁾ deutscher Verfasser waren damals dieser Krankheit gewidmet.

Die hohe Sterblichkeit, welche die Pocken in Deutschland verursachte, konnte man schon mehreren oben (S. 173, 174 sowie 260) dargebotenen Zahlenreihen entnehmen; wir fügen diesen Angaben hier noch einige hinzu. Wie B. C. Faust⁴⁾ (S. 50 und 51) 1804 anführte, erkrankten in Deutschland zu jener Zeit an den Blattern jährlich 600 000 Menschen, von welchen 75 000 der Seuche erlagen; es starben im Durchschnitt jährlich

in den österreichischen Staaten	72 000 Personen,
» sämtlichen preußischen Staaten	40 000 »
» Pfalz-Bayern	7 500 »
» Kursachsen	6 600 »
» Hannover	3 000 »
» Württemberg	2 100 »
» Kurhessen	1 500 »
» Baden	1 200 »

¹⁾ Vgl. die Darlegungen oben auf S. 195. — In Montpellier wurden experimentelle Übertragungen der Pest bei Hunden bereits 1722 ausgeführt; siehe die Mitteilung Alfred Martins im Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 20 (1928), S. 98.

²⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 173).

³⁾ Siehe a) Joh. Georg Krünitz (»Verzeichnis der vornehmsten Schriften von den Kinderpocken und deren Einpfropfung«, Leipzig 1768), der bereits 817 deutsche und ausländische Arbeiten anführte; b) Franz Olberg (»Beiträge zur Litteratur der Blattern und deren Einimpfung vom Jahre 1768 bis 1790«, Halle 1791) der gewissermaßen eine Fortsetzung der von Krünitz verfaßten Schrift darbot; c) Arnold C. Klebs (»Die Variolation im 18. Jahrhundert« in »Zur historischen Biologie der Krankheitserreger«, Heft 7, S. 48, Gießen 1914), der etwa 120 Variolationsschriften, die während des 18. Jahrhunderts im Gebiete des Deutschen Reiches erschienen, feststellte.

⁴⁾ B. C. Faust »Zuruf an die Menschen«, 2. Ausgabe, Hannover 1804.

Nach G. Cless¹⁾ verschieden in Württemberg an den Pocken:

während der Jahre 1780 bis 1789	13 364 Menschen,
„ „ „ 1790 „ 1800	36 933 „
„ „ „ 1801 „ 1810	17 018 „

Über die in Berlin 1758 bis 1774 an Pocken Verstorbenen nach dem Alter veröffentlichte Möhsen²⁾ Ziffern; es wurden von der Seuche hinweggerafft:

im 1. Lebensjahr	1 790,
„ 2. „	1 416,
„ 3. „	1 113,
„ 4. „	1 001,
„ 5. „	556,
„ 1. bis 5. Lebensjahr	5 876,
„ 6. „ 10. „	742,
„ 11. „ 55. „	87,

Zusammen: 6 705.

Diese Berliner Zahlen zeigen deutlich, daß hauptsächlich Kinder den Pocken zum Opfer fielen.

Die hohe Blatternsterblichkeit führte zur Entvölkerung, die zu verhüten man eifrigst bemüht war (S. 135 ff.). Daher wurde dem Kampfe gegen die Pocken ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil; mannigfache Maßnahmen wurden angewandt, unter denen die Schutzimpfung die wichtigste war.

Diese erfolgte zunächst in Gestalt der Variolation oder Inoculation, d. h. der Übertragung des Krankheitsstoffes, der von einem an Pocken erkrankten Menschen stammte, auf gesunde Personen. Dies Verfahren wurde schon seit alter Zeit im Orient benutzt, aber erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf Betreiben der Lady Montague in England eingeführt. Der Bernburger Arzt Eller³⁾, der später in Berlin wirkte (S. 73), war 1721 einer der ersten deutschen Ärzte, die Pocken einimpften; er stieß aber auf Widerstand bei der von Vorurteilen erfüllten Bevölkerung. In Hannover⁴⁾ fand, wegen der damals nahen Beziehungen zu England (S. 3), die Impfung schon frühzeitig Eingang; am 2. Februar 1722 impfte dort J. E. Wrede⁵⁾ die dreijährige Tochter eines Musketiers. Diese Beispiele wurden dann in vielen Orten nachgeahmt; aber die Ansichten über den Nutzen der Variolation waren geteilt. Daß de Haen in Wien diese Maßnahme ablehnte, — er meinte, jedes Kind müsse an Blattern erkranken — führten wir schon oben (S. 27) an; in Österreich⁶⁾ wurden erst 1767 Versuche mit der Impfung ernstlich geplant, nachdem Maria Theresia im Alter von fast 50 Jahren selbst an Pocken erkrankt war, und man auf diplo-

¹⁾ G. Cless »Impfung und Pocken in Württemberg«, S. 60, Stuttgart 1871.

²⁾ J. C. W. Möhsen (S. 107, Anmerkung 4, dort 3. Haupttabelle).

³⁾ Siehe J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 6, S. 98).

⁴⁾ H. Deichert »Die Einführung der Schutzpockenimpfung im Hannoverschen«, Hannoversche Geschichtsblätter, 12. Jahrg. (1909), S. 361.

⁵⁾ J. E. Wrede »Vernünftiger Gedanken von der Inoculation der Blattern, vier Abhandlungen«, S. 60, Hannover 1724.

⁶⁾ A. C. Klebs (S. 265, Anmerkung 3c, dort S. 50).

matischem Wege in England Erkundigungen eingezogen hatte. Die Erfahrungen, die man dann in Österreich gewonnen hatte, suchten auch die Fürsten anderer Staaten zu verwerten; so wurde der Würzburger¹⁾ Professor Wilhelm 1768 nach Wien zur Erlernung der Blattern-Inoculation entsandt. Auf Befehl Friedrichs des Großen wurden 14 Physici, die in verschiedenen preußischen Provinzen wirkten, von dem englischen Arzte William Baylies 1775 zu Berlin im Impfen unterrichtet²⁾. Wengleich durch die Variolation nicht wenige starben und der Krankheitsstoff verbreitet wurde, so waren doch sehr viele Ärzte überzeugt, daß die Impfungen die Pockensterblichkeit verminderten; sie traten daher für diese Schutzmaßnahme eifrig ein, so insbesondere der Hallenser Universitätsprofessor Joh. Chr. W. Juncker³⁾. Auch Nichtärzte befürworteten die vorbeugende Impfung mit Pockengift, wie z. B. 1760 der Oldenburger Schulrektor Joh. Mich. Herbart⁴⁾, der außerdem strenge Absonderung der Erkrankten von den Gesunden forderte. Dagegen betonte Immanuel Kant⁵⁾ 1797, daß jeder, der sich die Pocken einimpfen läßt, sein Leben auf's Spiel setze, wengleich er dabei die Absicht hat, seine Gesundheit zu erhalten; es liege hier ein weit bedenklicherer Fall des Pflichtgesetzes vor als bei einem Seefahrer, da dieser doch wenigstens den Sturm, dem er sich anvertraut, nicht macht, während jener die Krankheit, die ihn in Todesgefahr bringe, sich selbst zuziehe.

Ein völliger Umschwung in dem Kampfe gegen die Pocken erfolgte, nachdem der englische Arzt Edward Jenner⁶⁾ am 14. Mai 1796 einen achtjährigen gesunden Knaben mit dem Inhalt einer Kuhpockenpustel geimpft hatte. Die Vaccination wurde dann in allen Kulturstaaten, so insbesondere auch in Deutschland, eingeführt. Im Jahre 1799 begann in Hannover der Chirurg Chr. Fried. Stromeyer⁷⁾, der sich in England ausgebildet hatte, in größerem Umfange zu impfen; gemeinsam mit dem Hofmedikus Georg Fried. Ballhorn konnte er im Jahre 1800 über 1000 Impfungen berichten. Zu gleicher Zeit wurde dies Verfahren in Wien von Pascal Josef Ferro⁸⁾, Jean de Carro⁹⁾

¹⁾ Akten des bayerischen Staatsarchivs Würzburg [Adm. Nr. 14322 fasc. 642].

²⁾ G. L. M a m l o c k »Friedrich der Große und die Einführung der Impfung in Berlin«, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, Jahrg. 10 (1904), Nr. 2; ferner G. B. V o l z »Friedrich der Große und die Einführung der Impfung in Berlin«, ebenda, Jahrg. 14 (1908), Nr. 3, sowie M a m l o c k s Erwiderung hierauf, ebenda, Jahrg. 14, Nr. 5.

³⁾ Joh. Chr. Wilh. Juncker a) »Gemeinnützige Vorschläge und Nachrichten über das Verhalten der Menschen in Rücksicht der Pockenkrankheit«, Halle 1792; b) »Gemeinnützige Vorschläge und Nachrichten über Pockenkrankheiten«, Halle 1795; c) »Gemeinnützige Vorschläge wider die Pocken«, Halle 1796; d) »Archiv der Ärzte und Seelsorger wider die Pockennoth«, Stück 1 bis 7, Leipzig 1796 bis 1799.

⁴⁾ Joh. Mich. Herbart äußerte sich in einer »Lobrede« anlässlich des Geburtstages des Königs Friedrich V. über den Wert des »Pocken-Einpfpens«; diese Rede erschien 1760 im Druck. [Landesbibliothek Oldenburg]; vgl. M. R o t h (S. 3, Anmerkung 1, dort S. 161 ff.).

⁵⁾ Immanuel Kant (S. 221, Anmerkung 2, dort Bd. 42, S. 271).

⁶⁾ Edward Jenner »An inquiry into the causes and effects of the Variolae vaccinae...«, London 1798. Vgl. die Übersetzung Victor Fessels, Bd. 10 der »Klassiker der Medizin«, herausgegeben von K. Sudhoff, Leipzig 1911.

⁷⁾ J. H. B a a s (Schr.-V., Nr. 2, dort S. 569).

⁸⁾ Max Neuburger »Das 100jährige Jubiläum der ersten Impfung in Wien«, Abhandlung in »Ein halbes Jahrtausend«, Festschrift, herausgegeben von Heinr. Adler, S. 139 ff., Wien 1899.

⁹⁾ Jean de Carro »Beobachtungen und Erfahrungen über die Impfung der Kuhpocken«, aus dem Französischen übersetzt von Portenschlag, Wien 1801.

und J. G. Bremser¹⁾ angewandt. Mit großem Eifer trat vor allem B. C. Faust²⁾ 1804 für die Kuhpockenimpfung ein.

Es muß nun aber noch betont werden, daß schon vor Jenner in Deutschland der Gedanke des Schutzes gegen die Pocken durch Einimpfung von Kuhpockengift bekannt war und durchgeführt wurde. Daß manche Naturvölker die Kuhpockenimpfung anwandten, erfuhr Alexander v. Humboldt³⁾ bei seinen Reisen in Südamerika. Nach Angabe Aug. Friedr. Heckers⁴⁾ war in England und Deutschland der in den Kuhpocken liegende Schutz gegen die Menschenpocken 1765 und 1769 durch öffentliche Blätter bekannt geworden. Ein Deutscher, der Amtmann Böse⁵⁾, der wahrscheinlich in Holstein, Mecklenburg oder Schleswig lebte, veröffentlichte am 24. Mai 1769 in der Göttinger Wochenschrift »Allgemeine Unterhaltungen«, daß in seiner Heimat die Leute, die die Kuhpocken gehabt haben, »sich gänzlich schmeicheln, vor aller Ansteckung von unseren gewöhnlichen Blättern gesichert zu seyn«. Nach P. Kübler⁶⁾ impften 1791 der Pächter Jensen und der Schullehrer Plett, beide Holsteiner, mit Kuhpockenstoff. In Schleswig-Holstein wandte der Arzt Dr. Heinze⁷⁾ seit 1792 dies Verfahren bei mehr als 1000 Kindern und Erwachsenen an. Aber diese deutschen Vorbilder fanden keine Nachahmung und gerieten in Vergessenheit, während man Jenners Beispiel in Deutschland folgte. Namentlich wurde die Kuhpockenimpfung anfangs in den begüterten Kreisen vielfach ausgeführt.

Auch durch Verwaltungsmaßnahmen suchte man die Pocken zu bekämpfen. So wurde im Oberamtsphysikat Karlsruhe 1768 eine von G. F. Jaegerschmid⁸⁾ (S. 115) verfaßte Schrift zur Aufklärung, wie sich der Landmann bei einer Blatternepidemie verhalten solle, verbreitet. In Preußen⁹⁾ gab man 1789 einen Erlaß bekannt, in dem dargelegt wurde, aus den hohen Pockenstorblichkeitsziffern sei zu schließen, daß noch immer Vorurteile gegen die Inoculation bestehen; die Bevölkerung solle auf das Beispiel des Herrscherhauses hingewiesen werden. Zugleich wurde eine Verordnung der Minden-Ravensbergischen Kriegs- und Domänenkammer vom 10. Februar 1790 angeführt, wonach die Prediger von der Kanzel die Einimpfung der Pocken zu empfehlen hatten. In Würzburg¹⁰⁾ beauftragte man 1798 die Pfarrer, jedes Jahr von der Kanzel die Eltern

¹⁾ J. G. Bremser »Über die Kuhpocken«, Wien 1801.

²⁾ B. C. Faust (S. 265, Anmerkung 4).

³⁾ F. Gumprecht »Prophylaxe der Infektionskrankheiten«, Abhandlung in »Handbuch der Hygiene«, herausgegeben von Th. Weyl, Bd. VIII, S. 730, Leipzig 1921.

⁴⁾ Aug. Friedr. Hecker »Geschichte und Literatur der Schutzpocken«, in »Kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde«, herausgegeben von Chr. Knappe und A. F. Hecker Bd. I (1806), S. 211.

⁵⁾ P. Kübler »Geschichte der Pocken und der Impfung«, Bibliothek von Coler, Bd. 1, S. 144, Berlin 1901.

⁶⁾ Ebenda, S. 144 und 145.

⁷⁾ Peter Hanssen »Geschichte der Pocken in Schleswig-Holstein«, Deutsche medizinische Wochenschrift 1917, Nr. 17. Es ist zu bedauern, daß Hanssen keine Belege bietet.

⁸⁾ (G. F. Jaegerschmid) »Avertissement des Oberamtsphysikats Karlsruhe, eine Anleitung für den Landmann bey herumgehenden Blättern oder Urschlechten betreffend«, Karlsruhe 1768.

⁹⁾ »Königlich Preußisches Edikt zur Beförderung der Pockenimpfung« vom 22. Dezember 1789, in »Beyträge zum Archiv der medicinischen Polizey«, herausgegeben von Scherf, Bd. 3 (1791), Sammlung 1, S. 62 ff.

¹⁰⁾ »Samml. der hochfürstl.-würzburg. Landesverordnungen«, Teil 3, S. 737, Würzburg 1801.

aufzufordern, daß sie dem Pfarrer sofort anzeigen sollen, wenn ihre Kinder an Blattern erkrankten; die Seelsorger hatten über die hierbei gewonnenen Ergebnisse am Jahresende auf einem gedruckten Fragebogen zu berichten.

Schließlich ist noch daran zu erinnern, daß man auch versuchte, mit Hilfe des Rastatter Kongresses, der in gewissem Sinne eine dem heutigen Völkerbundsrate ähnliche Körperschaft darstellte, den Kampf gegen die Pocken zu führen, wie die Eingaben Fausts¹⁾ und Junckers²⁾ zeigen. In dem von F. A. Mai³⁾ im Jahre 1802 veröffentlichten Gesetzentwurf heißt es in einer Fußnote: »Sollten fernere Beobachtungen den Nutzen der Kuhpockenimpfung bestätigen, so sollte dieses Rettungsmittel allenthalben von Polizei wegen geboten werden.« Im Jahre 1806 betrachtete J. G. Bremser⁴⁾ die Kuhpockenimpfung bereits als eine Staatsangelegenheit.

4. Phthise (Lungenschwindsucht)

Während über die Verbreitung der Phthise in Deutschland und die ärztliche Erforschung dieser Krankheit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Bd. I, S. 256) nur wenige Angaben vorliegen, sind wir über die Zustände, die auf diesem Gebiete im 17. Jahrhundert herrschten (Bd. I, S. 317 und 318), etwas besser, aber doch noch recht unvollkommen unterrichtet⁵⁾. Im 18. Jahrhundert haben viele deutsche Ärzte der Schwindsucht besondere Aufmerksamkeit gewidmet; das Krankheitsbild wurde schärfer gekennzeichnet, und die Ursachen der Phthise wurden eingehend erörtert. Zugleich suchte man mit Hilfe der Todesursachenstatistik die Bedeutung der Schwindsucht für die Volksgesundheit und den Staat darzulegen.

Die Schwindsucht wurde vielfach in medizinischen Büchern⁶⁾, die in Deutschland während des 18. Jahrhunderts erschienen, mit anderen Krankheiten zusammen geschildert, man veröffentlichte aber auch schon zu Beginn dieses Zeitraumes besondere Schriften über die Phthise⁷⁾. So verfaßte Jacob Storch⁸⁾ 1719 eine Dissertation über die Lungenschwindsucht der Steinschleifer; er legte hier dar, daß die meisten Gelehrten die Phthise zu den ansteckenden Krankheiten rechnen, und daß dieses Leiden bei den Schleifern endemisch sei und vernichtend wirke, daß aber auch die ererbte Anlage (dispositio hereditaria) eine Rolle spielen dürfte, da ja die Schleifer von Schleifern erzeugt werden (samiator ex samiatore genitus). Im Jahre 1755 äußerte sich der hannoversche Arzt Schmidt⁹⁾ in den »Hannoverschen Anzeigen« über die Phthise,

¹⁾ Faust (S. 2, Anmerkung 1).

²⁾ Juncker (S. 2, Anmerkung 2).

³⁾ F. A. Mai (S. 149).

⁴⁾ J. G. Bremser »Die Kuhpocken als Staatsangelegenheit betrachtet«, Wien 1806.

⁵⁾ A. Gottstein »Zur Geschichte der Lungenschwindsucht«, Hygienische Rundschau, Jahrg. 12 (1902), Nr. 6.

⁶⁾ Eine Reihe von Literaturausgaben bei Heinr. Chavet »De phthisi pulmonali haereditaria«, Münster 1787.

⁷⁾ Franz Tichy »100 Jahre Literatur der Tuberkulose, 1750—1850«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 4 (1911), S. 84 ff.

⁸⁾ Jacob Storch »Dissertatio ... de phthisi pulmonali samiatorum, vulgo von der Schleifer Krankheit«, Erfurt 1719.

⁹⁾ Schmidt »Von der Schwindsucht«, Hannoversche Anzeigen, Bd. IV (1755), Stück 35.

da er oft gefragt worden sei, »woher es käme, daß man jetzo mehr als vor diesen, und sonderlich hier in Hannover, von der Schwindsucht hörete«. Er antwortete, daß er unter Schwindsucht namentlich Lungenschwindsucht verstehe; diese sei ein Geschwür in der Lunge und beginne gewöhnlich mit Blutspeien, das sich bilde, wenn durch zu starke Bewegungen des Blutes ein Blutgefäß zerreißt.



Abb. 62. Joh. E. Wichmann.
(Stich aus dem 18. Jahrhundert.)

Solche Bewegungen werden durch Genuß von Gewürzen, Wein, Branntwein, Kaffee und Tabak erzeugt; da der Verbrauch dieser Genußmittel zugenommen habe, so sei die Schwindsucht häufiger geworden. Dazu käme aber, daß in Hannover viele Leute enge Wohnungen hatten und daher die Ansteckungen leichter erfolgen konnten, zumal aus Mangel an Raum Gesunde bei Lungenkranken schliefen.

Mit der Schwindsuchtsursache befaßten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts viele medizinische Arbeiten eingehend. Unter diesen sind die Darlegungen Joh. Ern. Wichmanns¹⁾, dessen Porträt wir hier (Abb. 62) wiedergeben, aus mannigfachen Gründen besonders wertvoll. Auf Grund seiner Erfahrung be-

wies er, daß die Schwindsucht, durch die, wie er sah, ganze Häuser bis auf Kinder und Bediente ausstarben, eine ansteckende Krankheit sei und daß man bei dem Kampf gegen die Phthise von dieser Tatsache ausgehen müsse; bei der Schwindsucht gäbe es nur wenige Arten, in denen der Arzt zu helfen vermag, und einige Arten seien nach einem gewissen Zeitpunkte entschieden tödlich, so daß man kaum eine Erleichterung schaffen kann. Auch Fritze²⁾ führte aus eigenen Beobachtungen Schwindsuchtsfälle an, welche die Ansteckungsgefahr erkennen ließen. Die Ansichten der medizinischen Gelehrten über die Ursache der Phthise blieben jedoch geteilt. Die kgl. Gesellschaft der Ärzte zu Paris³⁾ stellte 1781 die Preisaufgabe: »Die Zeichen zu bestimmen, welche eine Anlage zur Lungensucht ankündigen, und die Mittel, ihrer Einreißung vorzubeugen, und, wenn sie bereits eingerissen ist, ihren Fortgang zu hemmen«; wie man sieht, wurde eine Schilderung der Frühsymptome gewünscht, um rechtzeitig Mittel, die den Fortschritt der Krankheit verhüten sollten, anzuwenden. An diesem Preisausschreiben beteiligten sich auch deutsche Ärzte, so der kurfürstl. Kölnsche Hofmedicus M. J. Marx⁴⁾, dessen 1784 erschienene Arbeit, wie er angab, von der Pariser Ärztegesellschaft mit Beifall aufgenommen wurde; die Ausführungen enthalten jedoch nichts, was hier zu erwähnen wäre. Joh. Dan. Metzger⁵⁾ legte 1784

¹⁾ Joh. Ern. Wichmann »Die Schwindsucht, eine Polizey-Angelegenheit«, Hannöversches Magazin, 1780, Stück 51. — Diese Arbeit erschien auch im »Archiv der medicinischen Polizey«, herausgegeben von Scherf, Bd. I (1783), S. 121 sowie in Wichmanns »Kleine medizinische Schriften«, Hannover 1799.

²⁾ »Medicinische Annalen«, herausgegeben von Joh. Gottl. Fritze, Bd. I (1781), S. 231 ff.

³⁾ Heinrich Chavet (S. 269, Anmerkung 6, dort Vorbericht S. 1).

⁴⁾ M. J. Marx »Abhandlung von der Schwindlungensucht und den Mitteln wider dieselbe«, Hannover 1784.

⁵⁾ Joh. Dan. Metzger (S. 116, Anmerkung 2, dort Bd. 3 [1784], S. 42 und 43).

in der »Medicinischen Topographie« von Königsberg dar, daß er, im Gegensatz zu seiner früher geäußerten Ansicht, auf Grund seiner neuen Beobachtungen die Schwindsucht entschieden für eine ansteckende Krankheit halte; er habe Phthisiker »häufig unter gemeinen Leuten in den feuchten Wohnungen des südwestlichen Theils der Stadt, bey den Brandtweinsäufern, bey Personen, welche aus einem wohlhabenden Zustand in Dürftigkeit verfallen sind«, gefunden. Metzger hat also, soweit wir feststellen konnten, deutlicher und umfassender als seine Vorgänger, den Zusammenhang der Schwindsucht mit der sozialen Umwelt gekennzeichnet. Im Gegensatz zu ihm stellte H. Chavet¹⁾ 1784 durchaus in Abrede, daß die Phthise, die er für eine ererbte Krankheit hielt, ansteckend sei; er stützte sich hierbei insbesondere darauf, daß (beweiskräftige) Impfversuche mit dem Krankheitsstoff der Schwindsüchtigen nicht vorliegen und daß andererseits ein durstiger Jagddiener, der kein frisches Wasser fand, ahnungslos das mit Wasser gefüllte Geschirr, in das ein Schwindsüchtiger seinen Auswurf zu speien pflegte, ausgetrunken habe, ohne erkrankt zu sein. Besonders beachtenswert unter den Darlegungen Chavets ist der Hinweis, daß man damals schon an Impfversuche zur Erforschung der Schwindsuchtsursache dachte, auch wenn diese, wie etwa bei der Kribbelkrankheit (S. 195) oder bei der Pest (S. 265), damals (1784) noch nicht ausgeführt waren. Hier ist zu erwähnen, daß C. G. Th. Kortum²⁾, wie er 1789 darlegte, im Zusammenhang mit seinen Schwindsuchtsbeobachtungen Impfversuche mit dem aus Skrofeln entnommenen Stoff, jedoch mit negativem Ergebnis, an Knaben anstellte. E. B. G. Hebenstreit³⁾ lehrte 1791, daß die Schwindsucht nicht nur oft von den Eltern auf die Kinder durch Fortpflanzung der fehlerhaften Disposition des Körpers vererbt werde, sondern daß sie auch, wenigstens in den letzten Zeiträumen, wirklich ansteckend sei; wie man sieht, unterschied Hebenstreit, mit unseren heutigen Bezeichnungen ausgedrückt, einerseits die ererbte Disposition und andererseits die Expositionsgefahr, welche letztere jedoch erst in einem späteren Stadium der Phthise, nach vorangegangener Latenz, von Bedeutung für die Umgebung werde.

Über die Verbreitung der Schwindsucht während des 18. Jahrhunderts besitzen wir mannigfache Angaben; allerdings muß hierbei bemerkt werden, daß die Krankheitsbezeichnungen »Auszehrung«, »Schwindsucht«, »Lungensucht« usw. damals naturgemäß nicht nur in Fällen, in denen es sich um eine durch den Tuberkelbacillus erzeugte Phthise handelte, benutzt wurden. Einige Zahlen, welche die Höhe der Sterblichkeit an Schwindsucht im allgemeinen kennzeichnen, boten wir oben (S. 173, 174 und 260), und über die Häufigkeit der Phthise insbesondere bei den Würzburger Handwerksgeleuten belehrte die auf S. 255 ff. wiedergegebene Übersicht. Es sei hier noch hinzugefügt, daß in Durlach⁴⁾ während des 18. Jahrhunderts die Schwindsucht, soweit es sich um Erwachsene handelte, die häufigste aller Todesursachen war. Die Sterblichkeit an Phthise in Stuttgart⁵⁾ im Vergleich zur Allgemeinen Sterblichkeit gestaltete sich wie folgt:

¹⁾ H. Chavet (S. 269, Anmerkung 6).

²⁾ C. G. Th. Kortum »Abhandlung von den Skrofeln und von den Folgekrankheiten, welche davon ihren Ursprung nehmen«, aus dem Lateinischen (1789) übersetzt; Bd. 1, Lemgo 1793.

³⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 185).

⁴⁾ Otto Roller (S. 108, Anmerkung 5, dort S. 129).

⁵⁾ G. Cless und G. Schübler »Versuch einer medizinischen Topographie der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart«, Beilage zu S. 69, Stuttgart 1815.

Zeiträume	Gestorbene überhaupt	Todesfälle an Schwindsucht	Auf 100 Gestorbene überhaupt Todesfälle an Schwindsucht
1772 bis 1776	2 857	726	25,4
1777 » 1781	3 110	627	20,2
1782 » 1786	3 604	726	20,1
1787 » 1791	3 530	772	21,9
1792 » 1796	3 767	675	17,9
1797 » 1801	3 476	546	15,7

Bedauerlich ist, daß man die oben dargebotenen Schwindsuchtsziffern nur zu den allgemeinen Sterbezahlen, nicht zu den *Bevölkerungszahlen* in ein Verhältnis zu setzen vermag, da letztere nicht gleichzeitig mitgeteilt wurden, und daß die genannten Zahlen sich nur auf *Todesfälle* erstrecken, so daß wir ein ziffermäßiges Bild von der *Krankheitshäufigkeit* hierdurch nicht erhalten. Einige Angaben, wie hoch die *Tuberkulosesterblichkeit*, bezogen auf 10 000 Einwohner, während des 18. Jahrhunderts war, findet man bei *S. Peller*¹⁾. Während der Jahre 1752 bis 1754 kamen in Wien auf 10 000 Einwohner 53,3 Todesfälle an Tuberkulose; die entsprechenden Ziffern lauten in Berlin für die Mitte des 18. Jahrhunderts 73,2 ‰ und für 1751 bis 1770 in Schweden 41,7 ‰. Die gekennzeichneten Lücken seien des weiteren, nach Möglichkeit, durch Angaben, die auf Grund persönlicher Beobachtungen der Verfasser in manchen medizinischen Ortsbeschreibungen dargeboten wurden, ausgefüllt. Nicht nur *Metzger* (S. 270), auch *Formey*²⁾ und *Rambach*³⁾ berichteten in ihren Topographien über die Schwindsüchtigen. Berlin stand damals in dem Ruf, daß dort viele Leute an Schwindsucht sterben. *Formey* führte an, daß diese furchtbare Krankheit zwar kein Alter und kein Geschlecht verschone, daß sie aber am stärksten bei Personen zwischen 20 und 36 Jahren wüte und das männliche Geschlecht häufiger als das weibliche befall. Die Ursachen für die so allgemeine Verbreitung lägen im Luxus und in der Dürftigkeit, die man in großen Städten mehr als anderswo anträfe und deren üble Folgen sich auch hierin zeigten. Die ererbte Anlage spiele eine Rolle; ob Ansteckung mitwirkt und ob Personen ohne Anlage zu Brustkrankheiten durch Umgang, Beisammenschlafen usw. mit Schwindsüchtigen erkranken, sei zweifelhaft. Wenn aber eine Anlage zur Phthise besteht, dann trügen heftige Leidenschaften und Ausschweifungen, besonders Trunk und übermäßiger Geschlechtsverkehr, nicht wenig zur schnelleren Entwicklung der Krankheit bei. Über die Frage der Heilbarkeit bei Phthise seien sich die Ärzte noch keineswegs einig; sie stimmten jedoch alle darin überein, daß diese Krankheit äußerst schwer zu heilen sei und daher, soweit möglich, verhütet werden müsse. *Rambach* legte dar, daß die Schwindsucht in Hamburg trotz des nicht günstigen Klimas häufig genug vorkäme; obwohl er keine Zahlen darbieten könne, so meine er doch behaupten zu dürfen, daß in Hamburg die Ziffern, wenn auch groß, immerhin »nicht so ungeheuer seien, wie in Berlin, wo unter sieben Menschen

¹⁾ *S. Peller* (S. 108, Anmerkung 4, dort S. 255).

²⁾ *L. Formey* (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 180ff.).

³⁾ *Joh. Jak. Rambach* (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 315ff.).

beinah zwei an Schwindsucht, Auszehrung und Brustkrankheiten sterben«. Als besondere klimatische Ursache der Lungensucht käme in Hamburg nur die Wandelbarkeit des Wetters in Betracht; »Brantwein, Ausschweifungen, das unmäßige Theetrinken, der Tanz, die zu leichte Kleidung, und vor allem Armuth und Nahrungsorgen sind wohl die gewöhnlichsten Veranlassungen«. Wenn die Krankheit weit vorgeschritten sei, wäre jede Hilfe vergeblich.

Der Ruhm, als erster in Deutschland angegeben zu haben, welche Maßnahmen der Staat gegen die Phthise¹⁾ zu ergreifen habe, gebührt Joh. Ernst Wichmann²⁾; er war es, der zuerst mit Nachdruck in einer besonderen Abhandlung die Schwindsucht als eine Polizeiangelegenheit, d. h. den Kampf gegen die Schwindsucht als eine Staatsaufgabe bezeichnete. Er ging, wie wir darlegten, davon aus, daß die Phthise eine ansteckende Krankheit sei und daß man sie verhüten könne. Zunächst betonte er, daß die Ansteckungsgefahr in den Familien, in denen die Schwindsüchtigen getrennt von Gesunden schlafen, verringert werde; er verlangte daher, daß die häufige Bettgemeinschaft zwischen einem Gesunden und einem Phthisiker der gleichen Familie unterbleiben soll, sobald die auch von einem ungeübten Auge erkennbare Vereiterung der Lunge vorliege. Zu einer ähnlichen Forderung gelangte Robert Koch³⁾ in der letzten von ihm veröffentlichten Arbeit. Des weiteren wies Wichmann darauf hin, daß in Italien und Portugal nach dem Tode eines Schwindsüchtigen alle von ihm benutzten Gebrauchsgegenstände, insbesondere Betten und Kleider, verbrannt werden mußten. Moralpredigten über Ausschweifungen und ärztliche Warnungen vor Erkältungen und zahllosen anderen schädlichen Anlässen seien, selbst wenn sie befolgt würden, unzureichend, um die Schwindsuchtssterblichkeit zu vermindern und die Krankheitsentstehung zu verhüten, wenn nicht die »Polizei« diese Fragen gründlich untersuche. Wichmann forderte, daß die Eheschließung der Schwindsüchtigen verboten werde. Hierbei erwähnte er, daß im Sinne dieser Forderung die Witwenkassen wirkten, die bei der Eheschließung ärztliche Gesundheits-scheine verlangten und Schwindsüchtigen den Beitritt zur Kasse verweigerten; in solchen Fällen sei »eine Polizeiuntersuchung oder gar ein Gesetz, welches Schwindsüchtige vom Ehestand ausschließt, entbehrlich«. Die unteren Volksschichten wären jedoch gewöhnlich an den Witwenkassen nicht beteiligt, und es sei nicht selten, daß ein Schwindsüchtiger, der die Abnahme seiner Kräfte bemerkte, die Ehe zum Zwecke der Verpflegung schließe. Auch E. B. G. Hebenstreit³⁾ bezeichnete es als notwendig, daß die Behörden die Verehelichung schwindsüchtiger Personen mit gesunden nach Möglichkeit zu verhindern, vor dem Zusammenschlafen und nahen Umgang mit Schwindsüchtigen sowie vor dem Gebrauch der von Phthisikern benutzten Betten und Kleidern warnen und den Verkauf solcher Gegenstände nur nach wiederholter Reinigung gestatten sollen.

¹⁾ Joh. Ernst Wichmann (S. 270, Anmerkung 1).

²⁾ Robert Koch »Epidemiologie der Tuberkulose«, Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 67 (1910), Heft 1.

³⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 185 und 186).

5. Geschlechtskrankheiten

Am Ende des 15. und während des 16. Jahrhunderts (Bd. I, S. 246) trat die Syphilis, die man damals Blattern nannte, in Deutschland epidemisch auf, so daß besondere Blatternhäuser eingerichtet und Blatternärzte angestellt werden mußten. Daß solche Maßnahmen auch noch im 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 314) angewandt wurden, darüber liegen nur spärliche Angaben vor, und darüber, daß während des 30jährigen Krieges die Geschlechtskrankheiten besonders oft vorkamen, wird nichts berichtet; aber an solchen Krankheiten hat es damals keineswegs gefehlt.

Über die Häufigkeit der venerischen Leiden während des 18. Jahrhunderts gibt es naturgemäß keine Ziffern; denn wir besitzen ja aus dieser Zeit medizinisch-statistische Angaben nur, soweit es sich um Todesursachen handelte, und hierbei kamen die Geschlechtskrankheiten kaum in Betracht. Überdies war es für die damaligen Ärzte oft durchaus nicht leicht, eine Geschlechtskrankheit als solche mit Sicherheit zu erkennen, wozu noch kommt, daß sich viele, die venerisch angesteckt waren, von Kurpfuschern¹⁾ oder — aus Scheu — gar nicht behandeln ließen. Wie verbreitet die Geschlechtskrankheiten damals waren, kann man nur den allgemein gehaltenen Mitteilungen, die in medizinischen Topographien dargeboten wurden, und der Gestaltung der Bekämpfungseinrichtungen entnehmen. Während Formey²⁾ bemerkt, daß die »Lustseuche, dieses schreckliche Übel«, in Berlin bei weitem nicht so häufig sei, wie viele meinten, und Rambach³⁾ das gleiche aus Hamburg anführt, berichtet Wertheim⁴⁾, der Tripper sei in Wien so häufig, daß man sich fast schämen müßte, über dies Leiden seiner Mitbürger die Wahrheit zu enthüllen, wenn nicht der Trost bestünde, daß die Kaiserstadt in dieser Hinsicht ihr Schicksal mit allen großen Städten teile.

Daß man im 18. Jahrhundert mit dem Fortschreiten der medizinischen Wissenschaft auch zu einer endgültigen Trennung der Gonorrhöe von der Syphilis gelangte, erwähnten wir schon oben (S. 27); hier sei noch darauf hingewiesen, daß der Tübinger Professor Karl Friedr. Closs⁵⁾ (nächst Balfour) der erste war, der das Trippergift als etwas von dem Syphilisgift ganz Verschiedenes bezeichnete⁶⁾. Unter den medizinischen Büchern⁷⁾, die sich damals mit den Geschlechtskrankheiten befaßten, ist für uns das dreibändige Werk über die »Venerische Krankheit« von Chr. Girtanner⁸⁾ wegen seiner Darlegungen über die »Mittel zur Vorbauung der Lustseuche« besonders wichtig. Girtanner führte fünf Arten von Verhütungsmitteln an: Wasser aller Art ohne Quecksilber, Salben aller Art

¹⁾ Nach Angabe von Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 334) war die Hamburger Jugend sehr geneigt, sich bei venerischen Erkrankungen Kurpfuschern anzuvertrauen.

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 112).

³⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 332).

⁴⁾ Z. Wertheim »Versuch einer medizinischen Topographie von Wien«, S. 216, Wien 1810.

⁵⁾ Karl Friedr. Closs »Über die Lustseuche«, S. 16ff., Tübingen 1797.

⁶⁾ Aug. Hirsch (S. 22, Anmerkung 1d, dort S. 319).

⁷⁾ J. K. Proksch »Die Geschichte der venerischen Krankheiten«, Teil 2, Bonn 1895.

⁸⁾ Christ. Girtanner »Abhandlung über die venerische Krankheit«, Bd. I, S. 269, Göttingen 1788.

ohne Quecksilber, Quecksilbermittel, mechanische Mittel, d. h. das Condom¹⁾, eine dünne Fischhaut, und innerliche Mittel, betonte jedoch, daß keins dieser Prophylactica zuverlässig, die meisten aber schädlich seien. Es gäbe nur eine einzige sichere Maßnahme, nämlich »sich der Ansteckung nicht auszusetzen«; wenn es auch manchen schwer erscheinen mag, dies Ziel zu erreichen, so werde man doch alle Versuchungen besiegen, wenn man bedenkt, »daß die Gesundheit das höchste aller Güter ist und daß ohne sie das Leben zur Qual wird«.

Über die Entstehung der Lustseuche legte E. B. G. Hebenstreit²⁾ folgendes dar: Es stehe unumstößlich fest, daß dieses Übel, welches unaussprechliches Elend über die Menschheit gebracht habe, nur auf Ansteckung beruhe; das Gift komme hierbei mit verletzten Körperteilen in Berührung, und zwar hauptsächlich gelegentlich des Beischlafes. Je allgemeiner die Sittenlosigkeit sei, um so mehr nähmen die venerischen Krankheiten zu, und nur zu häufig erfolge die Übertragung durch angesteckte Wollüstlinge auf unschuldige Personen in der Ehe und auf die Nachkommenschaft. Auch Hebenstreit bemerkte, daß es kein Vorbeugungsmittel gegen die Lustseuche gäbe; und er fügte hinzu, daß, wenn ein solches vorhanden wäre, es zweifelhaft sein würde, ob die Behörden den Verkauf zulassen dürften, da hierbei auch der nachteilige Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes zu berücksichtigen sei. Die Lustseuche könne nur durch Einschränkung der Sinnlichkeit und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs bekämpft werden; dies werde man jedoch nicht durch Gesetze, sondern nur durch moralische Erziehung und Förderung der Eheschließungen erreichen. Bordelle trügen zur Verbreitung der Lustseuche sehr viel bei. Die Übertragung des venerischen Giftes durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre sei schwerlich je zu befürchten.

Um eine wirkungsvolle Behandlung der Geschlechtskrankheiten bemühten sich im 18. Jahrhundert hervorragende Ärzte, so van Swieten³⁾ (S. 26) und Brambilla⁴⁾ (S. 30), die namentlich Quecksilber anwandten, allerdings ohne daß sie sich über die Anwendungsform einig waren. Viel benutzt wurden auch Schwitzbäder, wie dies ein aus dem Jahre 1710 stammender Kupferstich⁵⁾ (Abb. 63) veranschaulicht.

Die Hauptquelle der venerischen Ansteckungen war auch im 18. Jahrhundert die Prostitution, die man daher bei dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheit scharf ins Auge faßte. Daß die Ausschreitungen der Prostitution z. B. in Wien einen sehr weiten Umfang erreicht haben mußten, erkennt man an den Abwehrversuchen, die Maria Theresia auf Empfehlung des Staatswissenschaftlers v. Sonnenfels (S. 13) anordnete⁶⁾; die schon oben (S. 18) erwähnte Keuschheitskommission bewährte sich jedoch nicht und wurde nach dem Regierungsantritte Kaiser Josefs II. sogleich beseitigt. Die Zahl der öffentlichen Dirnen Wiens wurde 1782 auf über 3 000, ja auf 10 000 geschätzt⁷⁾. In Berlin gab es, wie

¹⁾ Erfunden von dem englischen Arzt Conton (17. Jahrhundert).

²⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 182ff.).

³⁾ J. K. Proksch (S. 274, Anmerkung 7, dort Teil 2, S. 424 und 444/445).

⁴⁾ Aus: Steph. Biancard »Die belagert und entsetzte Venus, das ist chirurgische Abhandlungen der so genannten Frantzosen«, Augsburg 1710.

⁵⁾ Fr. S. Hügel »Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution«, S. 64, Wien 1865.

⁶⁾ Schrank »Die Prostitution in Wien«, Bd. 1, S. 209, Wien 1886.

Formey¹⁾ 1796 mitteilte, damals 80 öffentliche Häuser, die unter Aufsicht der Polizei standen, aber außerdem viele Mädchen, die »dieses Handwerk für sich, ohne einer solchen öffentlichen Wirtschaft anzugehören«, betrieben. Die Anzahl der »Lustmädchen« belief sich, nach der Liste der Wundärzte, welche den Gesundheitszustand der Dirnen jede Woche zu untersuchen hatten, im Januar 1795 auf 358, unter denen 23 als venerisch in die Charité geschickt wurden. Formey wies übrigens darauf hin, daß der Verkehr mit den bei diesen ärztlichen Untersuchungen nicht beanstandeten Huren keineswegs ungefährlich hinsichtlich der Ansteckung sei.



Abb. 63. Behandlung von Geschlechtskranken. (Stich aus: St. Blancard »Die belägert. Venus.«, 1710.)

Nach K. H. Frentzel²⁾ wurde in Berlin eine große Zahl öffentlicher Hurenhäuser vom Staat nicht nur geduldet, sondern auch privilegiert. Einige der vornehmsten waren unter dem Namen der Tanzböden bekannt, wo sich täglich eine ganze Schar von Dirnen einfanden; die meisten von ihnen hatten eigene Wohnungen oder wohnten bei Kupplerinnen. Letztere lockten junge Mädchen in ihr Netz und behandelten sie dann wie Sklavinnen. Die Dirnen wußten alle buhlerischen Künste zu verwenden, um das männliche Geschlecht zu reizen. In den Bordellen der niedrigsten Klasse wohnten 10 bis 20 elende Geschöpfe, die sich den schlechtesten Kerlen preisgeben mußten.

Die Prostitution suchte man im 18. Jahrhundert durch Gesetze zu bekämpfen. In Preußen³⁾, wo man schon 1685 und 1724 derartige Vorschriften erlassen hatte, wurde 1792 ein Bordellreglement geschaffen; auch das Allgemeine Landrecht (Teil 2, Titel 20, §§ 996 und 997 bzw. 999) befaßte sich mit dem Kuppeleiwesen und der »gemeinen Hurerei«. In anderen Staaten, so in Braunschweig-Lüneburg⁴⁾ 1712, ging man ebenfalls mit scharfen Verordnungen gegen Kupplerinnen und Hurenwirte vor.

Vielfach suchten Ärzte und Staatswissenschaftler durch Schriften auf die Beseitigung des Bordellwesens und auf die Verminderung der Geschlechtskrankheiten hinzuwirken, so H. Chavet⁵⁾, Kotnig⁶⁾, Jul. Aug. Freuden-

¹⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 112ff.).

²⁾ (Karl Heinr. Frentzel) »Charakteristik von Berlin«, Bd. I, S. 219ff., 1784.

³⁾ Hans Haustein a) »Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin im 18. Jahrhundert«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 18 (1926), S. 251; b) »Die Geschlechtskrankheiten, einschließlich der Prostitution«, Abhandlung im »Handbuch d. Soz. Hygiene«, Bd. 3, S. 564ff., Berlin 1926.

⁴⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 2, S. 46).

⁵⁾ Heinr. Chavet »Vorschlag zur gänzlichen Ausrottung der venerischen Krankheiten«, Düsseldorf 1781.

⁶⁾ Kotnig »Medicisch-politischer Vorschlag, der Lustseuche in großen Städten, vorzüglich in Wien, Einhalt zu thun«, 1786. — Hier wird u. a. verlangt, daß der Arzt oder Wundarzt, dem sich ein Geschlechtskranker anvertraut, dem Gesundheitsrate einen »Meldezettel« übermittelt; dem Gesundheitsrate, wie den Ärzten soll »Stillschweigen auf das schärfste eingebunden« sein.

berg¹⁾ und G. H. v. Berg²⁾. In F. A. Mais³⁾ Gesetzentwurf heißt es, daß zur Verhütung der Lustseuche die Verlobten vor der Eheschließung ärztlich untersucht werden sollen. Ferner müsse die Erziehung zur Sittlichkeit, besonders soweit es sich um Studenten, Soldaten und Handwerksgesellen handle, mehr als bisher von den Seelsorgern und Staatsbehörden überwacht werden. Liederliche Dirnen seien mit aller Strenge zu behandeln. Ehebruch und Maitressenhalten dürfe man nicht als »galante Verirrung« dulden; sie sollen mit beträchtlichen Geldbußen zugunsten der Notkasse (S. 236) bestraft werden. Besonders beachtenswert ist die in F. A. Mais Gesetzentwurf enthaltene Vorschrift, daß es »keinem Bartscherer noch sonstigen Quacksalber erlaubt seyn soll, venerische Krankheiten zu behandeln«. Verwirklicht wurde diese von Mai vorgeschlagene Bestimmung jedoch erst durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

6. Alkoholismus

Die Trunksucht nahm in Deutschland während des Mittelalters immer mehr zu und wurde im 16. Jahrhundert (Bd. I, S. 260) zu einem allgemeinen Nationalübel; auch im 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 303) war der Alkoholismus weit verbreitet, besonders weil der Branntweinverbrauch sich erheblich vergrößerte. Die Völlerei ließ aber schon damals und vor allem während des 18. Jahrhunderts, soweit es sich um Bier und Wein handelte, im allgemeinen gegenüber den einstigen Mißständen etwas nach⁴⁾. J. P. Frank⁵⁾ legte dar, daß die Unmäßigkeit, die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Deutschland herrschte, abgenommen habe, da wenigstens gesittete Menschen diesem Laster ziemlich allgemein entsagten; er wies aber zugleich darauf hin, daß in den unteren Volksschichten und bei der sich selbst überlassenen akademischen Jugend die Trunksucht noch sehr allgemein verbreitet sei, wodurch die tauglichsten Jünglinge in der Blüte zugrunde gingen. R a m b a c h⁶⁾ führte 1801 aus, daß der Rückgang der Völlerei in Hamburg während der letzten Jahrzehnte deutlich erkennbar sei.

Wie Heinrich Stromer (Bd. I, S. 261) im 16. und Guarinonius (Bd. I, S. 288) im 17. Jahrhundert befaßten sich auch im 18. Jahrhundert deutsche Ärzte mit den gesundheitlichen Einflüssen der alkoholischen Getränke, so Knoll⁷⁾, A. v. Haller⁸⁾ und J. P. Frank⁹⁾. Die Darlegungen des letzteren sind besonders beachtenswert. Frank stimmte der

¹⁾ Jul. Aug. Freudenberg »Über Staats- und Privatbordelle, Kuppelei und Konkubinat, nebst einem Anhang über die Organisation der Bordelle in alten und neuen Zeiten«, 1796.

²⁾ G. H. v. Berg »Handbuch des Deutschen Policeyrechts«, 2. Aufl., Teil 2, S. 156, Hannover 1802.

³⁾ F. A. Mai (S. 149).

⁴⁾ Georg B. Gruber »Geschichtliches über den Alkoholismus«, S. 75, München 1910.

⁵⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 680 und 690).

⁶⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 148).

⁷⁾ Knoll »Von der schädlichen Wirkung des übermäßigen Branntweintrinkens«, Wernigerode 1750.

⁸⁾ A. v. Haller »Elementa physiologiae corporis humani«; hier wird im Bd. VI, S. 246 betont, daß der Wein nur ein Arzneimittel, kein Getränk sei.

⁹⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 437, 465 und 552).

Behauptung, daß Bier nähre und fett mache, zu, bemerkte aber, indem er auf die dicken Biertrinker hinwies, daß die genannte Eigenschaft des Biers kein Lob verdiene. Er stellte nicht in Abrede, daß manche Weinsäufer alt werden und sich wohl befinden, hielt aber doch die Wirkung des Weins, selbst wenn er nicht bis zur Berausung getrunken wird, für schädlich, da er in dem allzufreien Weingenusse die Ursache dafür erblickte, daß bei Bürgerfrauen in Weinländern häufig schwere Störungen der Schwangerschaft und Fehlgeburten eintreten. Den Branntwein, »so wie er für den täglichen Genuß gebrannt wird, mäßig genossen für den gemeinen Mann in kalten Ländern«, bezeichnete er als nicht ungesund; aber den übermäßigen Branntweingenuß betrachtete er als »eine beständig wirkende Ursache der heftigsten Volkskrankheiten«.

Über die Häufigkeit der Trunksucht im 18. Jahrhundert liegen aus ähnlichen Gründen, wie wir sie im Kapitel »Geschlechtskrankheiten« anführten, keine zahlenmäßigen Angaben vor; denn der Alkoholismus führte nur verhältnismäßig selten unmittelbar zum Tode, so daß seine Verbreitung aus der Todesursachenstatistik nicht zu erkennen ist. Daß aber die Fälle von Trunksucht im 18. Jahrhundert in manchen Gegenden Deutschlands zahlreich waren, läßt sich namentlich einigen medizinischen Topographien, aber auch nichtärztlichen Berichten entnehmen. Joh. D. Metzger¹⁾ beobachtete, daß unter den vielen Personen, die in Königsberg am Schlagfluß starben, meist solche waren, die bei sitzender Lebensart das starke Bier allzu häufig tranken. Wie Formey²⁾ 1796 schilderte, war der Branntwein damals in Berlin das Lieblingsgetränk des gemeinen Mannes; aus einem Tranke zum Wohlgenuß sei er zu einem täglichen, beinahe ebenso allgemeinen Bedürfnisse wie das Brot geworden. Viele meinten, der Branntwein stärke, während er tatsächlich Abspannung, Schläfrigkeit und Trägheit erzeuge. Man höre von Säuferinnen ebenso oft wie von Säufern, und manche Mutter lasse auch ihrem Kinde den »Wonnetrunke« zuteil werden. Es gäbe Männer, die täglich eine Flasche Branntwein trinken; ein solcher Mensch verbrauche fünfmal soviel Brotkorn wie ein anderer. Körperliche und sittliche Schädigungen, Entkräftung, Armut und Verachtung seien die Folgen des unmäßigen Branntweingenusses, und die Unglücklichen griffen dann, um ihren Kummer für kurze Zeit zu verscheuchen, wieder zu dem Mittel, das die Ursache ihres Elends war. Auch in Hamburg gab es, nach den Darlegungen Rambach³⁾, obwohl die Trunksucht hier, wie dieser Berichterstatter meinte, weniger verbreitet war als in den meisten anderen bedeutenden Seestädten, doch Säufer genug, namentlich in den mittleren und unteren Volkskreisen; die schwere Arbeit und der Nebel veranlaßten leicht dazu, ein Gegenmittel zu benutzen, und dies werde dann oft in einer Weise angewandt, daß man zuweilen schon vormittags taumelnde Menschen sieht. In den unteren Ständen trinke fast jeder täglich Branntwein, während der Mittelstand Wein vorziehe, zumal dieser ziemlich wohlfeil sei; die Verteuerung des Weines führe dazu, daß das Volk sich an den Branntwein gewöhnt. Auch das weibliche Geschlecht gab sich während des 18. Jahrhunderts oft dem Trunke hin, was z. B. aus einer besonders hiergegen

¹⁾ Joh. D. Metzger »Vermischte medizinische Schriften«, Bd. 1, S. 74 und Bd. 2, S. 121, Königsberg 1782.

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 75 ff.).

³⁾ Joh. Jak. Rambach (S. 166, Anmerkung 2, dort S. 148—154).

gerichteten Arbeit, die G ö h r s¹⁾ veröffentlichte, hervorgeht. Ebenso befaßte sich die Zeitschrift²⁾ »Die vernünftigen Tadlerinnen« mit der Trunksucht der Frauen. Dort hieß es, daß zwar nur wenige weibliche Personen »in öffentlichen Gesellschaften sauffen«, aber viele im geheimen; manche gäbe vor, »daß sie in ihrem besonderen Kännchen ein leichtes Getränke habe, wenn sie den stärcksten Wein zu sich nimmt«. Die Belastung der Armenkasse durch Säufer und Säuferinnen legte, wie wir schon oben (S. 100) erwähnten, Kanzleirat Hüpeden dar. Dieser Verfasser³⁾ berechnete auch, welchen Schaden für die Volkswirtschaft und die Volksernährung die Branntweinerzeugung hervorruft, und wies darauf hin, wie zielbewußt Friedrich der Große handelte, als er den Überfluß an Getreide in fruchtbaren Jahren aufspeicherte (S. 191), während andere ihr Korn verbrannten.

Die Maßnahmen, mit denen man während des 18. Jahrhunderts den Alkoholismus zu bekämpfen suchte, bestanden teils in Belehrungen, teils in Gesetzen.

Unter denen, die sich auf dem Gebiete der B e l e h r u n g betätigten, ist zunächst Graf Zinzendorf⁴⁾ (S. 9), der Stifter der Brüdergemeinde in Herrenhut, anzuführen; er trat für eine nüchterne und mäßige Lebensweise ein, und die übrigen Mitglieder der genannten Gemeinde teilten diese Anschauung. E. B. G. Hebenstreit⁵⁾ betonte, daß die Völlerei wirkungsvoller durch Erziehung und Unterricht als durch Gesetze und androhte Strafen eingeschränkt und verhütet werden könne. In dem »Gesundheitskatechismus« von B. C. Faust⁶⁾ heißt es, daß der Wein der Gesundheit, dem Verstande und der Glückseligkeit schade und daß Kinder sowie junge Menschen weder Wein noch andere hitzige Getränke, insbesondere keinen Branntwein, trinken dürfen. Wirkungsvoll kennzeichnete F. A. Mai⁷⁾ die Trunksucht. Man solle sich bei Trinkgelagen an das Wort des nüchternen Clistenes erinnern, der, als Alexander der Große ihn zum Trinken zwang, sagte, er wolle nicht dem Bacchus derart opfern, daß er nachher den Aesculap brauche; und man möge an folgende Verse denken:

Die Bacchus edlen Saft verschwenden,
Bestraft er durch die Gicht,
Mit lahmen Füßen, krummen Händen
Und kupfrichtigem Gesicht;
Wo Bauern und Bacchanten saufen,
Ist nie der Freudegott dabei,
Es herrscht in wilden Haufen
Die Dummheit und die Zänkerei.

¹⁾ J. Chr. G ö h r s »De ebrietate feminarum, von versoffenen Weibes-Personen«, Dissertation, Halle 1737.

²⁾ »Die vernünftigen Tadlerinnen«, 2. Jahresteil, Stück 13, vom 5. April 1726, Leipzig.

³⁾ Christ. Const. E. Hüpeden »Genaue Berechnung über den Schaden des Branntweins«, in »Stats-Anzeigen«, herausgegeben von A. L. Schlözer, Bd. 15 (1791), S. 87ff.

⁴⁾ Joh. Bergmann »Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen«, aus dem Schwedischen übersetzt von R. Kraut, Halbband 1, S. 94, Hamburg 1923.

⁵⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 70).

⁶⁾ B. C. Faust (S. 154).

⁷⁾ F. A. Mai »Medicinische Fastenpredigten«, Teil 1, Mannheim 1793.

Chr. W. Hufeland¹⁾ legte dar, daß der Wein zwar das Herz erfreue, aber für die Langlebigkeit keineswegs notwendig sei; wenn er zu häufig und übermäßig getrunken wird, könne er sogar lebensverkürzend wirken. Man solle den Wein als Würze des Lebens betrachten und ihn für die Tage der Freude und Erholung zur Belebung im Freundeskreise aufsparen. Besonders bemerkenswert ist, daß das kurfürstlich-sächsische Sanitätskollegium sich bemühte, die Bevölkerung über die moralhygienischen Gefahren des Branntweinißbrauches zu unterrichten; die sächsische Regierung²⁾ ordnete am 9. November 1796 die unentgeltliche Verteilung einer von dem genannten Kollegium verfaßten Schrift an, deren Titel lautete: »Belahrung für das Publikum von dem Nachteile, welcher aus dem Mißbrauche des Branntweins für die Gesundheit und die Seelenkräfte erwächst.«

In manchem Staate suchte man die Trunksucht auch während des 18. Jahrhunderts durch Gesetze zu bekämpfen. In Preußen³⁾ wurde durch einen Erlaß vom 31. März 1718 das Gesundheitstrinken verboten; zugleich wurde bestimmt, daß die Trunkenheit nicht als ein Strafmilderungsgrund gelten dürfe. Am 15. Mai 1718 verbot die preußische Regierung das Herumtragen von Branntwein. Den preußischen Soldaten, besonders den »langen Kerls« in Potsdam, wurde untersagt, Branntwein zu trinken. Die Braunschweig-Lüneburgische⁴⁾ Verordnung vom 18. November 1691 schränkte die Menge Branntwein, die in Wirtschaften an einem Tage an eine Person verabfolgt werden durfte, ein und verbot die Veranstaltung von Branntweingesellschaften; diese Vorschriften wurden am 5. Dezember 1736 verschärft. Hinzugefügt wurde damals u. a., daß die Trunkenheit durch Branntwein mit drei Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot zu bestrafen ist, und daß im Wiederholungsfall eine Zuchthausstrafe verhängt werden soll. Gegen die »blauen Montage« der Handwerksgehlen wandten sich Verordnungen des Kaisers Karl VI. vom 16. August 1731 und des Kaisers Josef II. vom 23. April 1772, die man in Hessen⁵⁾ am 9. April 1732 bzw. 21. Juli 1772 übernahm. Ein hessisches⁶⁾ Edikt vom 26. Februar 1754 beauftragte die Prediger, die Trunkenbolde zu beobachten und zu ermahnen; wenn die Säufer sich nicht besserten, sollten sie zum Abendmahl nicht zugelassen werden, und es sei ihnen zu drohen, daß ihnen nach ihrem Ableben ein christliches Begräbnis nicht zuteil werden würde. Im Hochstifte Osnabrück⁷⁾ wurde 1721 eine Polizeistunde für Bier- und Branntweinschenken eingeführt, und in Göttingen⁷⁾ sollten, nach einer Verordnung vom 3. September 1751, die täglichen »Bierreisen« der Studenten mit dem consilium abeundi bestraft werden. In Sachsen wurde, wie wir oben (S. 192) erwähnten, 1771 während der Hungersnot die Herstellung von Branntwein aus

¹⁾ Chr. W. Hufeland »Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern«, S. 434 und 435, Jena 1797.

²⁾ »Sammlung königlich sächsischer Medizinalgesetze«, herausgegeben von C. G. Kühn, S. 416, Leipzig 1809.

³⁾ J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 3, S. 562, 571 und 684).

⁴⁾ »Repertorium über das gesamte Medizinalwesen in den braunschweig-lüneburgischen Churlanden«, herausgegeben von Joh. Heinr. Jügler, S. 42 und 43, Hannover 1790.

⁵⁾ »Samml. fürstl. hess. Landesordnungen«, Teil IV, S. 119 bzw. Teil VI, S. 652, Kassel 1784.

⁶⁾ Ebenda, Teil V, S. 93, Kassel 1784.

⁷⁾ Mönkemöller »Beitrag zur historischen Entwicklung der Gesetzgebung gegen den Alkoholismus«, Der Alkoholismus, Jahrg. 3 (1902), S. 230 bzw. 234.

Getreide untersagt. Schließlich sei noch angeführt, wie nach F. A. Mai¹⁾ Gesetzentwurf gegen die Säufer vorgegangen werden sollte. Es heißt dort, daß der Gewohnheitstrunkenbold ein Selbstmörder und im Rausch ein für andere gefährlicher Mitbürger werden könne. Daher solle jeder Betrunkene drei Tage und Nächte bei Wasser und Brot eingesperrt werden, um seine »mehr als viehische Unmäßigkeit abzubüßen«. Niemals dürfe bei einem im Rausch verübten Vergehen die Trunkenheit als eine Entschuldigung angesehen werden; der berauscht gewesene Verbrecher sei sogar schärfer als jeder andere zu bestrafen.

7. Geisteskrankheiten

Im Mittelalter und darüber hinaus bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war für die Geisteskranken, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, schlecht gesorgt (Bd. I, S. 266 ff.); auch während des 17. Jahrhunderts waren in Deutschland auf diesem Gebiete noch keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen. Man betrachtete damals die Irren, die eine öffentliche Gefahr darstellten, als eine Last und brachte die Kranken in ein Gewahrsam, wobei man auf eine sachgemäße Pflege oder gar ärztliche Behandlung kaum bedacht war. Während des 18. Jahrhunderts vollzog sich hierbei, wie in anderen Kulturstaaten so auch in Deutschland, ein Umschwung.

Die schon im 16. Jahrhundert begonnene ärztliche Erforschung der Geisteskrankheiten führte im 18. Jahrhundert zu wertvollen Ergebnissen. Ein neuer Abschnitt in der Entwicklung der Psychiatrie fing mit G. E. Stahl²⁾ (S. 25) an, der die Wechselwirkung des Psychischen und Physischen eingehend erörterte; Friedr. Hofmann³⁾ (S. 25) befaßte sich mit dem Wesen der Melancholie und Manie. Ihre Schüler und andere Forscher setzten diese Arbeiten fort; das Schrifttum⁴⁾, das den Geisteskranken gewidmet war, nahm nun einen großen Umfang an. Hierbei sei besonders auf drei Verfasser hingewiesen: Joh. E. Greding⁴⁾, der Arzt am Armenhause in Waldheim war, teilte seine Erfahrungen über die Behandlung von Geisteskranken und seine Beobachtungen bei Leichenöffnungen mit, M. A. Weickard⁵⁾ trennte die Seelenstörungen in Geisteskrankheiten und Gemütskrankheiten, und J. G. Langermann⁶⁾ betonte, daß man bei Seelenkranken die Kunstgriffe anwenden müsse, mit welchen die Erzieher die Kinder ausbilden, daß mithin die Verstandeskkräfte angeregt und geübt, die Leidenschaften beherrscht und die Unarten gebessert werden sollen.

¹⁾ F. A. Mai (S. 149).

²⁾ S. Kornfeld »Geschichte der Psychiatrie«, Abhandlung im »Handbuch der Geschichte der Medizin«, herausgegeben von M. Neuburger und Jul. Pagel, Bd. 3, S. 601 ff., Jena 1905.

³⁾ Chr. Fried. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a, dort S. 160—162) bietet eine Reihe von Angaben über derartige Arbeiten, die seit 1722 erschienen.

⁴⁾ Joh. E. Gredings »Sämtliche medicinische Schriften«, herausgegeben von K. W. Greding, Teil 1 und 2, Greiz 1790/91; siehe auch J. P. Friedreich »Versuch einer Literaturgeschichte der Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten«, S. 551 ff., Würzburg 1830, ferner Aug. Hirsch (S. 22, Anmerkung 1d, dort S. 626).

⁵⁾ M. A. Weickard »Der philosophische Arzt«, 2. Aufl., Bd. 2, S. 359 ff., Frankfurt 1790.

⁶⁾ J. G. Langermann »Dissertatio de methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda«, Jena 1797.

Über die Häufigkeit der Geisteskrankheiten während des 18. Jahrhunderts liegen aus ähnlichen Gründen, wie wir sie in den Kapiteln »Geschlechtskrankheiten« und »Alkoholismus« anführten, nur wenige zahlenmäßige Angaben, zudem nur über Insassen von Irrenhäusern, vor. In dem 1749 eröffneten Tollhause zu Ludwigsburg¹⁾ waren im ersten Betriebsjahre 13 Irre untergebracht; während des ganzen ersten Jahrzehnts wurden 53 Aufnahmen verzeichnet. Der höchste Krankenstand in jener Zeit belief sich auf 22 Pfleglinge. Innerhalb der ersten zehn Jahre starben 24 Kranke, 8 konnten, wahrscheinlich gebessert, entlassen werden. In dem 1726 geschaffenen Irrenhaus zu Berlin²⁾ wurden während der Jahre 1790 bis 1794 insgesamt 542 Geisteskranke aufgenommen, 31 wurden geheilt entlassen, 31 in andere Anstalten überwiesen und 55 starben. Wie Joh. Dan. Metzger³⁾, der in Königsberg als Arzt am Irrenhaus wirkte, angab, war die größte Anzahl der Wahnsinnigen weiblichen Geschlechts; er meinte, daß dies überall so sei, weil weibliche Nerven empfindlicher und leichter in Unordnung zu bringen seien.

Die Fürsorgemaßnahmen für Geisteskranke bestanden während des 18. Jahrhunderts teils in Anstalten, teils in Gesetzen.

Zu den ältesten deutschen Irrenhäusern gehörte die Anstalt in Pforzheim⁴⁾; das dort 1322 gegründete Spital hatte im Laufe der Jahrhunderte eine andere Gestalt erhalten und wurde, nachdem es zum Waisen-, Irren-, Siechen- und Zuchthaus umgewandelt war, seit 1718 auch mit Geisteskranken belegt. Diese Verbindung von Irren- und Zuchthaus war damals üblich; man verstand jedoch unter letzterem nicht, wie heute, eine Strafanstalt für besonders schwere Verbrecher. Das Irrenhaus zu Berlin⁵⁾ wurde 1726 auf der Friedrichstadt in der Krausenstraße eingerichtet; nach dem am 13. Dezember 1774 verfaßten Bericht des Anstaltsarztes Roloff bestanden dort Vorschriften für den Arzt, den Inspektor und die Wärter sowie eine Speiseordnung, welche die Nahrungsmittel für alle Mahlzeiten an jedem Tage der Woche genau bestimmte. Roloff unterbreitete eine Reihe von Vorschlägen; er bezeichnete es als notwendig, daß ein Irrenhaus »an einem entfernten und nicht bewohnten Orte« erbaut wird und daß sich bei der Anstalt ein großer Garten befindet, in dem »die Elenden frische Luft schöpfen, sich mit Graben und Hacken eine Motion machen und in ihrem Elende sich auf eine unschuldige Art vergnügen können«. Nach einem von Metzger⁶⁾ am 15. April 1784 erstatteten Bericht befand sich das Königsberger Irrenhaus in einem üblen Zustand, weil der Anstaltsarzt dort sonderbarerweise gegenüber der »viehischen Bosheit« des »Irrenvaters« machtlos war. Die Irrenhäuser ließen damals in mancher Hinsicht noch viel zu wünschen übrig; insbesondere fehlte es an dem erforderlichen Aufsichtspersonal und an einer

¹⁾ Keuser »Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Irrenwesens in Württemberg«, Medicinisches Correspondenzblatt des Württembergischen ärztlichen Landesvereins, Bd. 72 (1902), Nr. 44.

²⁾ L. Formey (S. 78, Anmerkung 4c, dort S. 276).

³⁾ (J. D. Metzger) »Über das königsbergische Irrenhaus«, Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei, herausgegeben von Uden und Pyl, Bd. 2 (1784), S. 773.

⁴⁾ Fischer »Die Anstalt in Pforzheim bis zum Jahre 1804«, Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 33 (1876); ferner W. Stemmer (S. 103, Anmerk. 5, am Schluß).

⁵⁾ »Das Irrenhaus zu Berlin«, Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei, herausgegeben von Uden und Pyl, Bd. 2 (1784), S. 283 ff.

⁶⁾ Metzger (S. 282, Anmerkung 3).

sachgemäßen ärztlichen Behandlung. Die grauenhaften Vorgänge von einem Tollhause, in dem die Kranken viel zu wenig beaufsichtigt waren, veranschaulicht eine Zeichnung¹⁾ Chodowieckis aus dem Jahre 1770 (Abb. 64). Der Karlsruher Physikus G. F. Jaegerschmid²⁾ (S. 115) hatte 1774 ein Gutachten über die Zustände in dem Pforzheimer Waisen- und Tollhause zu erstatten. Hierbei verlangte er, daß »die nicht ganz Rasenden einen freien Umlauf haben sollten« und daß »ganz Rasende mit dem engen Brustlatz versehen und vermittels dessen an ihre Bettstatt nach Befinden der Umstände mehr oder weniger eng angeschlossen werden müßten«; zur Durchführung dieser Behandlungsart forderte er folgerichtig die Anstellung eines geeigneten Pflegepersonals, das die Kranken zu beaufsichtigen und gehörig abzuwarten sowie den Arzt über alle Vorkommnisse zu unterrichten habe. Wenngleich diese Vorschläge Jaegerschmids in Pforzheim zunächst nicht verwirklicht wurden, verdienen sie doch volle Anerkennung; denn sie wurden niedergeschrieben, bevor Chiurugi³⁾ in Florenz und Pinel⁴⁾ in Paris die freiere Art der Irrenbehandlung einführten. Das 1784 eröffnete Allgemeine Krankenhaus zu Wien (S. 79) erhielt in dem Narrenturm⁴⁾ (Abb. 24) eine Sättte für Geisteskranke; bezeichnend für die Anschauungen, die damals herrschten, ist es, daß man dort, wie auch im St. Lukas-Hospital zu London, die Kranken dem nach einer Unterhaltung lüsternen Publikum zeigte⁵⁾. Chodowiecki hat einen solchen Besuch in einem Tollhause gezeichnet⁶⁾.

Nachdem in London⁷⁾ 1751 eine eigene Anstalt für Geisteskranke eingerichtet war, entstanden auch in Deutschland Irrenanstalten, und zwar, wie Kraepelin⁸⁾ anführte, vor dem Jahre 1800 in Rockwinkel bei Bremen, in Frankfurt, Neuß, Blankenburg, Waldheim, Lübeck und Bayreuth. Über die Bauten, Betriebe und Vorschriften in Waldheim⁹⁾ und in Brieg¹⁰⁾ wurden im Jahre 1785 eingehende Berichte veröffentlicht.



Abb. 64. Mangelhafte Aufsicht in einem Tollhause.
(Zeichnung Chodowieckis, 1770.)

¹⁾ Aus »Elementarwerk« (S. 203, Anmerkung 3, dort Tafel 26).

²⁾ Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 20).

³⁾ Siehe W. Becher »Geschichte der Krankenhäuser«, Abhandlung im »Handbuch der Geschichte der Medizin«, herausgegeben von M. Neuburger und Jul. Pagel, Bd. 3, Jena 1905.

⁴⁾ Emil Kraepelin »Hundert Jahre Psychiatrie«, S. 71, Berlin 1918) bietet eine Abbildung des Narrenturms mit seiner heutigen Umgebung dar.

⁵⁾ Ph. Puschmann (S. 24, Anmerkung 2, dort S. 395).

⁶⁾ Ein Kupferstich nach dieser Zeichnung befindet sich in der Sammlung A. Fischer.

⁷⁾ Heinr. Neumann »Über die öffentliche Irrenpflege im 18. und 19. Jahrhundert«, Janus, Bd. 2 (1853), S. 143.

⁸⁾ E. Kraepelin (S. 283, Anmerkung 4, dort S. 69).

⁹⁾ »Nachricht von dem Irren- und Zuchthause zu Waldheim und dessen Einrichtung«, Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei, herausgegeben von Pyl, Bd. 1 (1785), S. 100ff.

¹⁰⁾ »Nachricht von dem neuerbauten Irrhause zu Brieg in Niederschlesien«, ebenda S. 467ff.

Die Forderungen, die auf dem Gebiete der Irrenfürsorge am Ende des 18. Jahrhunderts angesichts der damaligen Zustände zu erheben waren, kennzeichnete E. B. G. Hebenstreit¹⁾. Wahnsinnige und melancholische Personen, vor deren Gewalttaten andere Menschen zu schützen seien, müßten von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt und bis zur Genesung an sicheren Orten verwahrt werden. Aber zugleich dürfe die Behandlung der Geisteskranken nicht vernachlässigt werden. Bei der Gestaltung der Irrenhäuser habe man sehr wenig auf die Wiederherstellung der Kranken Bedacht genommen. »Finstere, feuchte, unreinliche Behältnisse, verdorbene Luft, elendes, schmutziges Lager und Kleidung, harte, unverdauliche Kost, unmenschliche Behandlung und Schläge, Fesseln und Ketten... unbesonnene Verspottungen...«, dies alles, was einen Gesunden um den Verstand bringen würde, verschlimmere das Leiden des Kranken und mache es unheilbar. Solche Mißbräuche müßten vermieden, und wo sie vorhanden wären, beseitigt werden.

Unter den Gesetzen, die während des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Irrenfürsorge geschaffen wurden, seien zunächst die braunschweig-lüneburgischen²⁾ Bestimmungen angeführt; die Ordnung für das Zucht-, Werk- und Tollhaus vor Celle vom 23. Dezember 1732 befaßte sich mit der Untersuchung der eingelieferten Geisteskranken, ihrer Verpflegung, Wohnung, Kleidung, schrieb die ärztliche Behandlung vor und verbot die Prügelstrafe. In dem Reskript vom 25. Mai 1746 befahl Herzog Karl von Württemberg³⁾, zu Ludwigsburg im Anschluß an das Zucht-, Arbeits- und Waisenhaus ein Tollhaus zu errichten. Die ärztliche Tätigkeit war jedoch hierbei eng begrenzt; erst im Jahre 1800 wurde angeordnet, daß über die Zulassung der Kranken zur Arbeit die Hausärzte zu hören seien. Eine Würzburger⁴⁾ Verordnung vom 18. Januar 1747 bestimmte, daß die Pfarrer, Vogteibeamten und Physici, denen jemand als geisteskrank angezeigt wird, gründlich untersuchen, ob wirklich Irrsinn vorliege; etwaige falsche Meldungen sollten bestraft werden.

¹⁾ E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65, dort S. 144 und 145).

²⁾ Joh. Heinr. Jügler (S. 280, Anmerkung 4, dort S. 170ff.).

³⁾ Kreuzer (S. 282, Anmerkung 1).

⁴⁾ »Samml. der hochfürstl.-würzburg. Landesverordnungen«, Teil 2, S. 466, Würzburg 1776.